

Basisprospekt

vom 8. August 2025

gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017

der

LIGA Bank eG

(die „Emittentin“)

über

Inhaberschuldverschreibungen und Pfandbriefe

Dieser Basisprospekt (der „**Prospekt**“ oder der „**Basisprospekt**“) stellt einen Prospekt über Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 2 c) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, die „**Prospektverordnung**“ oder „**ProspektVO**“) dar.

Die Gültigkeit dieses Basisprospekts endet mit Ablauf des 8. August 2026. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach diesem Datum nicht.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms.....	3
II.	Risikofaktoren	5
	1. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	5
	2. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren.....	10
III.	Informationen zur Emittentin	18
	1. Verantwortung für den Prospekt.....	18
	2. Abschlussprüfer.....	18
	3. Grundlegende Angaben über die Emittentin.....	18
	4. Geschäftsüberblick.....	19
	5. Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane.....	19
	6. Hauptaktionäre	20
	7. Historische Finanzinformationen	21
	8. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren.....	21
	9. Rating	21
	10. Wesentliche Verträge – Institutsbezogene Sicherungssysteme.....	24
	11. Trend Informationen / Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage.....	24
IV.	Wertpapierbeschreibung	26
	1. Grundsätzliche Merkmale der Wertpapiere	26
	2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale bezogen auf die Wertpapiere	27
	3. Angabe zu Referenzwerten gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Benchmark-Verordnung.....	29
	4. Beschreibung der Merkmale bezogen auf Wertpapiere in der Form von Pfandbriefen	30
	5. Verkaufsbeschränkungen.....	34
	6. Zinsberechnungsmethode und Rendite.....	37
	7. Status und Rang.....	37
	8. Warnhinweise zur Besteuerung.....	38
	9. Preisfestsetzung.....	38
	10. Zulassung zum Handel.....	39
	11. Informationen von Seiten Dritter	39
	12. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	40
	13. Billigung und Bereithaltung des Basisprospekts sowie weiterer Dokumente.....	40
	14. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts.....	40

15. Produktüberwachung nach MiFID II	41
16. Produktüberwachung nach UK MiFIR	41
V. Anleihebedingungen	42
Option I.A: Anleihebedingungen für festverzinsliche bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen	43
Option I.B: Anleihebedingungen für festverzinsliche nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen für festverzinsliche nachrangige Schuldverschreibungen	51
Option II.A: Anleihebedingungen für variabel verzinsliche bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen	61
Option II.B: Anleihebedingungen für variabel verzinsliche nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen für variabel verzinsliche nachrangige Schuldverschreibungen	74
Option III.A: Anleihebedingungen für Nullkupon bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen	88
Option III.B: Anleihebedingungen für Nullkupon nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen für Nullkupon nachrangige Schuldverschreibungen	97
Option IV: Anleihebedingungen für festverzinsliche Pfandbriefe	107
Option V: Anleihebedingungen für variabel verzinsliche Pfandbriefe	114
Option VI: Anleihebedingungen für Nullkupon Pfandbriefe	126
VI. Formular der Endgültigen Bedingungen	134
Teil I: Anleihebedingungen	138
Teil II/1: Zusätzliche Angaben bezogen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für Kleinanleger	144
Teil II/1: Zusätzliche Angaben bezogen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für Großanleger	148
Teil II/2: Zusätzliche Angaben	149
VII. Historische Finanzangaben	151
1. Jahresabschluss 2024	F-1
1.1. Jahresbilanz zum 31.12.2024	F-2
1.2. Gewinn- und Verlustrechnung	F-4
1.3. Anhang	F-5
1.4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024	F-34
1.5. Bestätigungsvermerk des Unabhängigen Abschlussprüfers	F-51
2. Jahresabschluss 2023	F-57
1.6. Jahresbilanz zum 31.12.2023	F-58
1.7. Gewinn- und Verlustrechnung	F-60
1.8. Anhang	F-61
1.9. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023	F-90
1.10. Bestätigungsvermerk des Unabhängigen Abschlussprüfers	F-107

3. Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2024	F-114
4. Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2023	F-116

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Die Informationen in diesem Basisprospekt geben einen Überblick über wesentliche Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen und Pfandbriefe, die unter diesem Programm begeben werden können. Die Emittentin beabsichtigt, unter diesem Basisprospekt folgende Wertpapiere zu begeben:

Nachrangige und nicht nachrangige, unbesicherte Inhaberschuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit einer Rückzahlung bei Endfälligkeit in Höhe von mindestens 100% ihres Nennbetrages (die „**Schuldverschreibungen**“).

Öffentliche Pfandbriefe und Hypothekenpfandbriefe mit festem Nennbetrag und mit einer Rückzahlung bei Endfälligkeit in Höhe von mindestens 100% ihres Nennbetrages (die „**Pfandbriefe**“). Die Pfandbriefe unterliegen den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes.

Die Schuldverschreibungen und die Pfandbriefe (zusammen die „**Wertpapiere**“ oder auch die „**Schuldverschreibungen**“, soweit nichts anderes angegeben ist) können mit fester Verzinsung bzw. stufenweiser Verzinsung, variabler Verzinsung oder als Nullkupon Wertpapiere begeben werden, wie im Abschnitt IV (Wertpapierbeschreibung) näher beschrieben. Die Wertpapiere können zum Nennbetrag („**pari**“), über pari, also mit einem Aufschlag („**Agio**“), oder unter pari, also mit einem Abschlag (oder „**Disagio**“), ausgegeben werden.

Die Pfandbriefe und die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinn der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“) dar. Ein Anleger erwirbt einen Miteigentumsanteil an einer bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt (mit Wirkung vom 26. September 2025 umbenannt in Clearstream Europe AG) hinterlegten Globalurkunde, in der die Ansprüche der Inhaber der Wertpapiere verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Wertpapiere ist hingegen gemäß den Anleihebedingungen ausgeschlossen.

Die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere sind in den Endgültigen Bedingungen im Detail aufgeführt und können erst bei der Ausgabe der Wertpapiere festgelegt werden. Daher müssen diese Informationen sowie die Anleihebedingungen im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Einzelemission (die „**Endgültigen Bedingungen**“), die diesen Basisprospekt ergänzen, gegebenenfalls zusammen mit der Zusammenfassung für die einzelne Emission (die „**Emissionsspezifische Zusammenfassung**“), und mit allen Teilen des Basisprospekts (einschließlich etwaiger Nachträge), gelesen werden.

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 8. August 2025 werden gemäß Art. 8 Abs. 4 der Prospektverordnung in Form eines gesonderten Dokuments erstellt. Neue Informationen können nur im Rahmen der im Basisprospekt vorgesehenen Platzhalter eingefügt werden und optionale Elemente durch Auswahl der entsprechenden Kästchen ausgewählt werden. Innerhalb der relevanten optionalen Elemente wird für alle Informationsbestandteile in den Endgültigen Bedingungen eine Angabe aufgenommen (gegebenenfalls mit dem Zusatz „entfällt“). Bezüglich nicht relevanter optionaler Elemente erfolgt keine Angabe zu einzelnen Informationsbestandteilen.

Die Wertpapiere eignen sich nur für Anleger, die sich der Art dieser Wertpapiere und des Umfangs der damit verbundenen Risiken bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse oder Erfahrungen verfügen, um die Risiken der Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Hinsicht einschätzen zu können.

Die endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) bezüglich einzelner Wertpapiere, welche auf Grundlage dieses Basisprospekt angeboten werden, werden bei der BaFin hinterlegt. Jegliche Anlageentscheidung betreffend die Wertpapiere sollte auf Grundlage des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Angaben, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen erfolgen.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der jeweiligen Staaten zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft werden.

Die Verbreitung des Prospekts und/oder der Endgültigen Bedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Staaten gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen und unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb von Schuldverschreibungen und nur dann zulässig, wenn dadurch für die Emittentin keine über diesen Prospekt hinausgehenden Verpflichtungen ausgelöst werden. Jeder, der in Besitz des Prospekts oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potenzielle Käufer von Wertpapieren sollten mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf der Wertpapiere in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

II. Risikofaktoren

Der Erwerb von Wertpapieren, die in diesem Basisprospekt beschrieben sind, ist mit diversen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger von Wertpapieren, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikoinformationen sorgfältig lesen und ihre Entscheidung zum Erwerb von Wertpapieren der Emittentin nur auf Grundlage der Prüfung des gesamten Prospekts treffen.

Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere für eine Beurteilung des mit diesen Wertpapieren verbundenen Risikos nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. Diese Risiken können nach Ansicht der Emittentin einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit der Anleger zur Veräußerung der Wertpapiere haben. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumulativ auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken.

Die Reihenfolge der nachfolgenden dargestellten Risiken beurteilt sich unter den jeweiligen Risikokategorien grundsätzlich aus der Beurteilungsperspektive der Emittentin nach der angenommenen Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen – soweit nicht ausdrücklich gekennzeichnet – in absteigender Reihenfolge unter Verwendung der Qualitätseinteilungen „hoch“, „mittel“ oder „gering“. Die nach Einschätzung der Emittentin wesentlichsten Risikofaktoren einer jeden Kategorie stehen innerhalb der betreffenden Kategorie jeweils an erster Stelle.

1. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

1.1 Risiken mit Auswirkung auf die Finanzlage der Emittentin

Die Emittentin ist den üblichen Bankrisiken ausgesetzt, die ihre wirtschaftliche Lage negativ beeinflussen können. Diese üblichen Bankrisiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und dabei insbesondere die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen, negativ beeinflussen und können damit zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der emittierten Wertpapiere führen.

Als wesentlichste Risiken mit Auswirkung auf die Finanzlage der Emittentin sind das Marktpreisrisiko, das Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko) und das Liquiditätsrisiko zu nennen.

1.1.1 Marktpreisrisiko

Als Marktpreisrisiko bezeichnet man potenzielle Verluste, die sich aus Handels- und Anlagebuchpositionen (z. B. in den Kategorien Aktien, Renten, Devisen und Derivate) auf Grund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern (einschließlich von Veränderungen der Volatilität oder Liquidität) an den Finanzmärkten ergeben können.

Unter den Marktpreisrisiken des Anlagebuchs haben das allgemeine Zinsänderungsrisiko (Risiko aus der Veränderung der Swap-/Bundzinskurve) und das Spreadrisiko (Risiko aus der Veränderung emittentenspezifischer Zinskurven) die größte Bedeutung.

Rückläufige Finanzmärkte in Deutschland, Europa, den USA und weltweit, veränderte Zinssätze aufgrund unbeeinflussbarer Faktoren (z. B. die aktuellen Inflationstendenzen, die EZB-Zinspolitik, der Russland-Ukraine Konflikt und der Israel-Hamas Konflikt) können zu einem Rückgang des Zinsüberschusses als einer wichtigen Ertragsquelle der Emittentin und daraus resultierend zu einer Verschlechterung der Ertragslage führen. Veränderte Zinssätze können sich außerdem über das Festpreisrisiko negativ auswirken, wenn einerseits Festkonditionen und andererseits variable Konditionen vereinbart sind.

Solche nachteiligen Veränderungen können zu unvorhergesehenen Verlusten, zu einer Verschlechterung der Ertragslage oder zu einer Verschlechterung des Geschäftes der Emittentin und ihres Betriebsergebnisses führen, sodass das Marktpreisrisiko ein wesentliches Risiko darstellt, welches einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben kann, sofern es der Emittentin nicht rechtzeitig gelingt, ungünstige Positionen zu beseitigen.

Beurteilung der Wesentlichkeit: hoch

1.1.2 Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinns auf Grund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners und umfasst folgende Risiken:

- (a) Das Kredit- oder Ausfallrisiko bezeichnet insbesondere das Risiko des Verlustes, falls ein Kreditnehmer, beispielsweise durch Insolvenz, seine Verpflichtungen im Rahmen einer Kreditvereinbarung nicht erfüllen kann. Zu unterscheiden sind Einzelkreditrisiken und Kreditportfoliorisiken.
- (b) Das Kontrahentenrisiko bezeichnet das Risiko, dass insbesondere im Rahmen von Handelsgeschäften, der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Zahlung oder Lieferung nicht nachkommt.
- (c) Das Länderrisiko bezeichnet alle Risiken, die sich aus internationalen Geschäften ergeben und deren Ursachen nicht beim Vertragspartner selbst, sondern in dem Land, in dem er seinen Sitz hat, liegen. Die Risiken gehen insbesondere aus dem unmittelbaren ökonomischen, sozialen und/oder politischen Umfeld eines bestimmten Landes hervor und sind spezifisch für das jeweilige Land zu sehen.
- (d) Das Anteilseignerrisiko bezeichnet das Risiko des Verlustes, das nach Zurverfügungstellung von Eigenkapital an Dritte entstehen kann.

Obwohl die Emittentin ihre Kreditengagements und Sicherheiten überprüft, kann sich aufgrund schwer oder nicht vorhersehbarer Umstände und Ereignisse die Bonitätsstruktur oder die derzeitige Besicherungsquote des Kreditportfolios verschlechtern. Die Emittentin wäre dann höheren Bonitäts- und Ausfallrisiken ausgesetzt. Sie kann nicht garantieren, dass ihre Risikovorsorge ausreichend sein wird und dass sie in Zukunft nicht weitere Risikovorsorge in erheblichem Umfang für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss. Dies gilt auch für Wertkorrekturen bei direkten und indirekten Beteiligungen der Emittentin. Das Adressenausfallrisiko stellt daher eine bedeutende Risikokategorie dar, da das Kreditgeschäft ein Kerngeschäftsfeld der Emittentin ist.

Beurteilung der Wesentlichkeit: hoch

1.1.3 Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, mangels liquider Mittel gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig erfüllen zu können (operatives Liquiditätsrisiko) oder bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können (strukturelles Liquiditätsrisiko) oder Geschäfte auf Grund unzulänglicher Markttiefe oder von Marktstörungen nicht oder nur mit Verlusten auflösen oder glattstellen zu können (Marktliquiditätsrisiko).

Sollte die Emittentin nicht zu jeder Zeit über genügend Mittel zur Erfüllung ihrer fälligen Zahlungsverpflichtungen verfügen oder sollte eine solche Situation drohen, so hätte dies typischerweise erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere. Ferner kann dies aufsichtsbehördliche Maßnahmen, die unter Umständen auch mit Eingriffen in die Rechte aus den Wertpapieren verbunden sein können, oder in letzter Konsequenz die Auflösung, Liquidation oder Abwicklung der Emittentin nach sich ziehen. In allen diesen Fällen kann dies bedeuten, dass der Investor sein Investment in die Wertpapiere ganz oder teilweise verliert.

Liquiditätsrisiken stellen daher ein wesentliches Risiko dar, dessen Realisierung einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann. Die Emittentin beugt durch eine diversifizierte Auswahl an Finanzierungsmitteln und deren Laufzeiten sowie aufgrund ausreichenden Vorhaltens liquider Vermögenswerte zur Bedienung unerwarteter Liquiditätsabflüssen den Risiken vor.

Beurteilung der Wesentlichkeit: hoch

1.1.4 Risiko einer Herabstufung des Ratings der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

Die Emittentin hat bisher kein eigenständiges Rating einer Ratingagentur erhalten, ist aber Mitglied der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, für die Bonitätsbeurteilungen der Ratingagenturen FitchRatings und Standard & Poor's Ratings Services vorliegen. Als Mitglied der Genossenschaftlichen Finanzgruppe ist die Emittentin generell dem Risiko ausgesetzt, dass die der Finanzgruppe verliehenen Ratings herabgesetzt werden können, sollte sich das Geschäftsumfeld, das Risikoprofil oder die Rentabilität der Volks- und Raiffeisenbanken verschlechtern. Die Herabstufung der Ratings kann einen negativen Einfluss auf die von der Emittentin begebenen

Finanzinstrumente und auf die Emittentin selbst haben. Herabstufungen könnten negative Effekte auf die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin haben und führen üblicherweise zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten. Sollte das Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe unter das Niveau sinken, das als Investment Grade Rating bezeichnet wird, könnte dies auch als ein Indikator eines erhöhten Insolvenzrisikos der Mitglieder der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, zu denen die Emittentin gehört, gesehen werden.

Eine Herabstufung der Ratings könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen, und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Wertpapieren eintreten.

Beurteilung der Wesentlichkeit: mittel

1.2 Risiken im Zusammenhang mit der branchenspezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin

1.2.1 Wettbewerbsrisiken

Angestammtes Geschäftsgebiet der Emittentin ist die Region Süddeutschland mit elf Zweigstellen sowie einer Zweigstelle in Dresden. In allen Geschäftsbereichen der Emittentin herrscht starker Wettbewerb. Zudem ist die Finanzbranche durch die Digitalisierung starken Veränderungsprozessen unterworfen, mit Einfluss auf die gesamte Wertschöpfungskette. Neue Technologien verändern die Kundenbedürfnisse und damit die Art der Bereitstellung von Dienstleistungen. Neue Wettbewerber treten im Markt auf und verändern das Wettbewerbsumfeld. Auf diesen Wandel muss die Emittentin reagieren aber vor allem aktiv ihre geschäftspolitische Ausrichtung definieren. Unternehmerische Fehlentscheidungen des Managements können dazu führen, dass die Emittentin Marktanteile verliert, Markttrends verpasst oder sonstige Nachteile im Wettbewerb erleidet. Dies kann sich konkret darin auswirken, dass sie nicht die nötigen Margen mit dem Vertrieb ihrer Produkte und Dienstleistungen erwirtschaftet. Auf der anderen Seite kann es dazu führen, dass zu hohe Kosten für den Vertrieb der Produkte und Dienstleistungen anfallen und damit die nötigen Deckungsbeiträge fehlen. Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Emittentin negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Wertpapieren eintreten.

Beurteilung der Wesentlichkeit: mittel

1.2.2 Operationelle Risiken

Operationelle Risiken werden als die Gefahr von Schäden definiert, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern, der internen Infrastruktur oder infolge externer Einflüsse eintreten. Hierzu zählen auch rechtliche Risiken aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die Gruppe der verschiedenen Erscheinungsformen des operationellen Risikos der Emittentin umfasst unter anderem:

- Risiken durch die Nutzung der erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologie- (IT-) Systeme, zum Beispiel durch Nichtverfügbarkeit der IT und Hacker-Angriffe (IT-Risiko)
- Risiken aus Störungen und/oder Unterbrechungen kritischer Geschäftsprozesse
- Risiken in Zusammenhang mit der Auslagerung von Tätigkeiten und Prozessen zu externen Dienstleistern

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Cyberrisiken könnten insbesondere durch die Nutzung des Internets entstehen. Die zunehmende Nutzung digitaler Tools durch Kunden erhöhen das Risiko der Emittentin, von Cyberbedrohungen, Cyberangriffen, Sicherheitsverletzungen und betrügerischen Aktivitäten betroffen zu werden. Durch das Engagement der Bundesrepublik Deutschland im Ukrainekonflikt könnte es ebenfalls verstärkt zu Cyberbedrohungen und Cyberangriffen kommen. Schon bei einem kurzfristigen Ausfall der Datenverarbeitungssysteme könnte die Emittentin offene Positionen nicht wie geplant schließen und Kundenaufträge möglicherweise nicht ausführen. Die dadurch entstehenden Schäden und Kosten, unter anderem auch für die Wiederbeschaffung der notwendigen Daten, könnten trotz vorhandener Datensicherung, im Notfall verfügbarer EDV-Systeme (sog. Backup-Systeme) und Einsatz von Notfallplänen beträchtlichen finanziellen Aufwand und Kundenverluste verursachen, die wiederum zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage und des Betriebsergebnisses der Emittentin führen könnten.

Die internen Geschäftsprozesse beinhalten Kontrollverfahren und Qualitätsstandards, die das Risiko durch technisches Versagen, Fehlverhalten oder Beratungsfehler von Mitarbeitern aber auch bewusste Betrugshandlungen minimieren sollen. Ein Versagen oder Umgehen dieser Kontrollen kann negative Auswirkungen auf die Ertrags- und Finanzlage der Emittentin nach sich ziehen.

Darüber hinaus können unvorhergesehene Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge, Epidemien/Pandemien, kriegsähnliche Auseinandersetzungen oder sonstige Ereignisse vergleichbaren Ausmaßes Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin mit erheblichen Kosten und Verlusten zur Folge haben. Die weltweiten wirtschaftlichen und geopolitischen Aussichten haben sich im vergangenen Jahr aufgrund mehrerer Faktoren erheblich verschlechtert, was insbesondere den deutschen Export belastet. Aufgrund einer allgemein schwachen wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland war 2024 ein deutlicher Anstieg von Unternehmensinsolvenzen zu verzeichnen. Hinzu kommen der weiterhin ungelöste Konflikt zwischen Israel und der Hamas und die anhaltenden Folgen des russischen Einmarsches in der Ukraine im Februar 2022 und seine politischen und wirtschaftlichen Folgen, wie Sanktionen und mögliche russische Gegenreaktionen, die weiterhin starke negative Auswirkungen auf viele Volkswirtschaften haben.

Die makroökonomischen und gesellschaftlichen Folgen dieser Ereignisse können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wirtschaftsleistung führen. Die Besorgnis über eine Verschärfung der Konflikte wächst und damit einhergehend ist die Wahrscheinlichkeit einer globalen Rezession deutlich gestiegen. Infolge der kriegsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen Russland und der Ukraine und aufgrund des Handelskonflikts mit den USA bestehen hohe Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung in der Welt und in Deutschland sowie der Finanzmärkte.

Diese ungewöhnlich hohe Unsicherheit hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung und des Geschäftsbetriebs der Emittentin, die erhöhte Finanzmarktvolatilität und allgemeine Vertrauenskrise, die möglichen Bonitätsverschlechterungen der Kunden und potenzielle Geschäftsunterbrechungen können zu einem deutlichen Anstieg der Risiken führen und negative Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin haben.

Im Falle des Eintretens von operationellen Risiken können sich finanzielle Verluste der Emittentin ergeben, die im schlimmsten Fall bis zum Totalverlust für den Anleger führen können.

Beurteilung der Wesentlichkeit: mittel

1.2.3 Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken

Die Methoden und Verfahren zur Risikomessung, -überwachung und -steuerung der Emittentin könnten trotz Beachtung der gesetzlichen Vorgaben unzureichend sein und die Bank unerkannten oder unvorhergesehenen Risiken aussetzen.

So könnte sich herausstellen, dass die verwendeten Verfahren und Methoden der Emittentin in einem bestimmten wirtschaftlichen Umfeld oder hinsichtlich bestimmter Risiken, darunter auch solche, die die Emittentin nicht erkennt oder vorhersieht, zur Begrenzung der Risiken nicht voll wirksam sind. Die Instrumente könnten ungeeignet sein, künftige Risiken abzuschätzen, wie sie sich beispielsweise aus Faktoren ergeben können, die die Emittentin nicht vorhergesehen oder in ihren statistischen Modellen nicht angemessen berücksichtigt hat. Dies könnte zu unvorhergesehenen erheblichen Verlusten führen.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Wertpapieren eintreten.

Beurteilung der Wesentlichkeit: gering

1.2.4 Beteiligungsrisiken

Unter Beteiligungsrisiken ist die Gefahr von unerwarteten Verlusten zu verstehen, die sich aus einer Senkung des Marktwertes der Beteiligungen der Emittentin unter ihren Buchwert ergeben. Das Beteiligungsrisiko der Emittentin entsteht durch Eigenkapital, welches an Unternehmen gehalten wird, die nicht im Marktrisiko enthalten sind. Das Beteiligungsportfolio beinhaltet hauptsächlich nicht börsennotierte Unternehmensanteile, Aktien-Derivate sowie bestimmte Fondsanteile (Immobilienfonds und sonstige geschlossene Fonds).

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst werden, sofern sich operative oder finanzielle Verluste bei den Beteiligungsgesellschaften realisieren, sodass im Ergebnis auch ein Wertverlust bei den emittierten Wertpapieren eintreten kann.

Beurteilung der Wesentlichkeit: gering

1.3 Rechtliche und regulatorische Risiken

1.3.1 Risiken im Zusammenhang mit bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts

Die Emittentin unterliegt als Kreditinstitut dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG) und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 („**SRM-Verordnung**“), die ab 1. Januar 2016 für in der Eurozone ansässige Banken die einheitliche Anwendung der Abwicklungsregeln unter der Verantwortung des europäischen Einheitlichen Abwicklungsausschusses vorsieht. Dieses Gesetz und die SRM-Verordnung können zur Folge haben, dass nach Maßgabe der Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere geschuldete Zahlungen aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sog. Gläubigerbeteiligung). Im Rahmen der Gläubigerbeteiligung können auch die Bedingungen der Wertpapiere zum Nachteil der Anleihegläubiger geändert (z.B. die Fälligkeit hinausgeschoben oder etwaige Kündigungsrechte ausgeschlossen) werden. Die Anleihegläubiger haben in diesem Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der ursprünglichen Bedingungen. Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet und sie ohne eine solche Umwandlung oder Herabsetzung nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist. Eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln kommt allenfalls in Betracht, nachdem die Möglichkeiten der Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, maximal ausgeschöpft wurden.

Weiterhin führt das SAG sogenannte Frühinterventionsmaßnahmen ein, welche die zuständige Aufsichtsbehörde zusätzlich zu ihren Eingriffsbefugnissen nach dem Kreditwesengesetz in die Lage versetzen, zu einem frühen Zeitpunkt in den Geschäftsbetrieb eines Instituts einzugreifen, um die Situation zu bereinigen und die Abwicklung eines Instituts zu verhindern.

Anleger sollten daher beachten, dass die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen die Emittentin aus ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren entlassen könnten und dass der Anleger in diesem Fall weder berechtigt ist, eine vorzeitige Rückzahlung zu verlangen noch andere Rechte auszuüben. Pfandbriefe sind allerdings in der Regel nach § 91 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SAG von den regulatorischen Maßnahmen ausgenommen.

Bereits vor der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen auf die Emittentin kann es zu erheblichen Werteinbußen oder Beeinträchtigungen der Möglichkeit der Veräußerung der Wertpapiere kommen. Dies ist der Fall, wenn wirtschaftliche Schwierigkeiten der Emittentin vorliegen oder vermutet werden und Abwicklungsmaßnahmen drohen oder befürchtet werden.

Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Wertpapiere beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren (Risiko eines Totalverlusts).

Beurteilung der Wesentlichkeit: gering

1.3.2 Risiken im Zusammenhang mit Eigenmittelanforderungen

Aufgrund bankaufsichtsrechtlicher Vorschriften ist die Emittentin verpflichtet, bestimmte aufsichtliche Anforderungen einzuhalten. Diese beinhalten, dass die Emittentin jederzeit gewisse Kennzahlen in Bezug auf Eigenmittel (hartes Kernkapital, Kernkapital, Gesamtkapital), Verschuldung, die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sowie Liquidität einhalten muss.

Ein Einschreiten der zuständigen Behörden, Sanierungsbemühungen, aber auch schon die – begründete oder unbegründete – Besorgnis im Markt, dass die Emittentin absehbar nicht in der Lage sein könnte, aufsichtliche Anforderungen einzuhalten, kann sich erheblich nachteilig auf die geschäftlichen Aussichten der Emittentin auswirken.

Es besteht daher das Risiko, dass die Emittentin etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Bank haben.

Beurteilung der Wesentlichkeit: gering

2. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Sollte eines oder sollten mehrere der folgenden Risiken eintreten, könnte es zu wesentlichen und nachhaltigen Kursrückgängen der Wertpapiere oder im Extremfall zu einem Totalverlust der Zinsen und – im Falle eines Zahlungsausfalls der Emittentin hinsichtlich der Wertpapiere – zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen. Nachfolgend sind nur die Risikofaktoren dargestellt, die für die Wertpapiere der Emittentin spezifisch und nach Ansicht der Emittentin für eine Anlageentscheidung in Bezug auf Wertpapiere der Emittentin wesentlich sind.

2.1 Risiken im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot

2.1.1 Zinsrisiko

Jeder Anleger sollte beachten, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinses der jeweils von der Emittentin zu zahlende Zinskupon auch einen Wert von 0 („Null“) annehmen kann und er somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Wertpapiere erhält. Ferner sollte ein Anleger beachten, dass bei Nullkupon Wertpapieren keinerlei periodische Zinszahlungen oder sonstige regelmäßige Zahlungen auf die Wertpapiere erfolgen. Mögliche Kursverluste der Nullkupon Wertpapiere während der Laufzeit können daher nicht durch etwaige laufende Erträge kompensiert werden. Sofern zur Bestimmung des Zinssatzes auf die Wertentwicklung eines Referenzzinssatzes, wie z.B. dem EURIBOR abgestellt wird und während der Laufzeit der Referenzzinssatz fällt, kann dies die Höhe des Zinssatzes und somit den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Beurteilung der Wesentlichkeit: hoch

2.1.2 Zinsänderungsrisiko

Zinsänderungsrisiken ergeben sich aus möglichen Veränderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur. Diese wirken sich einerseits gemäß der Endgültigen Bedingungen direkt auf variabel verzinsliche Wertpapiere - durch Veränderungen der variabel festzulegenden Zinssätze - aus oder beeinflussen andererseits den Kurs der Wertpapiere.

Inhaber festverzinslicher Wertpapiere unterliegen dem Risiko, dass sich der Kurs für diese Wertpapiere infolge einer Erhöhung der Zinssätze im Kapitalmarkt vermindert. Festverzinsliche Wertpapiere werden zwar zu einem festen Rückzahlungsbetrag (zum Nennbetrag) zurückgezahlt, aber der Marktzins hat einen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere, der von Bedeutung ist, wenn diese Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit wieder verkauft werden (siehe auch nachstehend unter „Marktpreisrisiko“).

Beurteilung der Wesentlichkeit: hoch

2.1.3 Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Die Entwicklung der Marktpreise der Wertpapiere hängt von vielfältigen Faktoren ab, darunter von Änderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Inflation oder der Nachfrage für den jeweiligen Typ der Wertpapiere. Der Anleihegläubiger ist daher beim Verkauf der Wertpapiere vor deren Laufzeitende dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise ausgesetzt.

Beurteilung der Wesentlichkeit: hoch

2.1.4 Liquiditätsrisiko

Unabhängig davon, ob Wertpapiere an einer Börse in den Handel einbezogen werden oder nicht, gibt es keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickeln wird oder ob ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbesteht.

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere können in den Freiverkehr einer Börse einbezogen werden; eine Notierung am regulierten Markt ist nicht vorgesehen. Preisinformationen für die Wertpapiere können schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Wertpapiere negativ beeinträchtigen kann. In einem illiquiden Markt kann es sein, dass ein Anleihegläubiger seine Wertpapiere nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.

Die Emittentin wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Wertpapiere regelmäßig Rückkaufkurse zu stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse.

Der Anleger darf nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus dem Erwerb der Wertpapiere verringert werden können. Dies hängt insbesondere von den Marktgegebenheiten und den jeweiligen Anleihebedingungen ab. Diese Geschäfte können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Beurteilung der Wesentlichkeit: hoch

2.1.5 Risiko vorzeitiger Rückzahlung

Bei ein- und mehrfach kündbaren Wertpapieren besteht das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung.

Die Bedingungen bestimmen, ob die Emittentin das Recht zur vorzeitigen Kündigung bzw. Rückzahlung der Wertpapiere zu einem oder mehreren im Voraus festgelegten Zeitpunkten hat oder ob die Wertpapiere vorzeitig aufgrund des Eintritts einer in den Anleihebedingungen festgelegten Bedingung oder eines in den Anleihebedingungen bestimmten Ereignisses zurückgezahlt werden dürfen.

Falls die Emittentin die Wertpapiere vor deren Laufzeitende zurückzahlt, ist der Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass sein Investment aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung einen geringeren Ertrag als erwartet erzielt.

Insbesondere wird die Emittentin ein Recht zur vorzeitigen Kündigung voraussichtlich dann ausüben, wenn die Rendite vergleichbarer Wertpapiere gefallen ist. Daraus ergibt sich außerdem das Risiko, dass der Anleger die Erlöse aus der Rückzahlung nur mit einem geringeren Ertrag wieder in vergleichbare Wertpapiere investieren kann.

Beurteilung der Wesentlichkeit: mittel

2.1.6 Erwerbs- und Veräußerungskosten

Etwaige Erwerbs- und Veräußerungskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren durch die depotführende Bank in Rechnung gestellt werden sowie anfallende Depotgebühren, können –insbesondere bei Pauschalen und Mindestgebühren in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu (vergleichsweise) hohen Kostenbelastungen und damit zu einer Reduktion der Rendite führen. Der Anleger sollte sich daher vor dem Erwerb von Wertpapieren über alle mit dem Kauf, den Depotkosten und einem möglichen Verkauf verbundenen Kosten informieren.

Beurteilung der Wesentlichkeit: gering

2.1.7 Inanspruchnahme von Darlehen

Falls der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit darlehensweise aufgenommenen Mitteln finanziert, muss er – soweit er das investierte Kapital ganz oder teilweise verliert – nicht nur den erlittenen Verlust, sondern auch die angefallenen Darlehenszinsen und das Darlehen zurückzahlen. In einem solchen Fall steigt das Verlustrisiko deutlich. Daher sollte der Anleger nicht darauf vertrauen, das Darlehen aus Erträgen der Wertpapiere verzinsen und/oder tilgen zu können. Der Anleger sollte vor Erwerb der Wertpapiere und Aufnahme des Darlehens seine wirtschaftlichen Verhältnisse prüfen. Insbesondere sollte er prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur

kurzfristigen Tilgung des Darlehens auch dann in der Lage sein wird, wenn die erwarteten Erträge ausbleiben oder stattdessen sogar Verluste eintreten.

Beurteilung der Wesentlichkeit: gering

2.1.8 Besicherung

Die Schuldverschreibungen (mit Ausnahme in Form von Pfandbriefen, die einen besonderen Sicherungsmechanismus aufweisen) sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Anleihegläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

Die Emittentin ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. („**BVR-SE**“) und der BVR Institutssicherung GmbH („**BVR-ISG**“) angeschlossen. Beide Sicherungssysteme betreiben Institutssicherung durch Präventiv- und Sanierungsmaßnahmen. Dabei schützt die BVR-SE auf der Basis ihres Statutes auch ausdrücklich nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen (einschließlich Zertifikate) im Besitz von Kunden (außer Kreditinstituten jedoch einschließlich Kapitalanlagegesellschaften, soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt). Sollte die Emittentin dennoch insolvent werden, trägt der Anleger gleichwohl das Risiko eines möglichen Verlustes. Daher bleibt die Bonität der Emittentin für den Anleger von wesentlicher Bedeutung. Eine Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der Schuldverschreibungen führen.

Beurteilung der Wesentlichkeit: gering

2.1.9 Währungsrisiko bei Wertpapieren in Fremdwährung

Die Anleihegläubiger von Wertpapieren, bei denen der Nennbetrag auf eine andere Währung lautet als Euro, sind aus schwankenden Wechselkursen resultierenden, zusätzlichen Risiken ausgesetzt.

Schwankende Währungswechselkurse können das Verlustrisiko für den Anleger zusätzlich dadurch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Wertpapiere und der in Bezug auf die Wertpapiere erfolgenden Zahlungen umgerechnet in Euro entsprechend vermindert.

Die Wertentwicklung von Währungswechselkursen hängt vom Angebot und der Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten ab und ist in höchstem Maße ungewiss. Die Entwicklung von Währungswechselkursen wird von vielen unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, die sich gegenseitig verstärken oder auch aufheben können. Dazu gehören, unter anderem, die Entwicklungen der Inflationsraten und Zinssätze in den betreffenden Ländern, die Konvertibilität der jeweiligen Währung und die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, die konjunkturelle Entwicklung in den betroffenen Ländern sowie der Umfang von spekulativen Währungsgeschäften, die regelmäßig einen Großteil des Handels an den internationalen Devisenmärkten darstellen. Daneben wirken sich auch politische Faktoren, einschließlich Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken auf Währungswechselkurse aus. Bei solchen politischen Faktoren kann es sich, unter anderem, um die Einführung aufsichtsrechtlicher Kontrollen und Steuern, die Ersetzung einer bisherigen Währung durch eine neue Währung, die Änderung von Devisenmerkmalen durch Aufwertung oder Abwertung einer Währung oder die Auferlegung von Devisenkontrollen für den Umtausch oder die Überweisung einer bestimmten Währung handeln. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf den Währungswechselkurs und auf die Verfügbarkeit einer Währung auswirken, wodurch es der Emittentin gegebenenfalls unmöglich sein kann, eine Zahlung in der Fremdwährung vorzunehmen.

Darüber hinaus besteht bei Wertpapieren, bei denen der Nennbetrag auf eine andere Währung lautet als Euro das Risiko, dass die Anleihegläubiger die erhaltenen Zahlungen in der Fremdwährung möglicherweise aufgrund von Devisenbeschränkungen in Bezug auf die Fremdwährung nicht mehr in den Euro konvertieren können (Transferrisiko).

Beurteilung der Wesentlichkeit: gering

2.1.10 Risiken im Zusammenhang mit den Deckungsmassen von Öffentlichen Pfandbriefen und von Hypothekenpfandbriefen

Die Emittentin ist Ausfallrisiken in den Deckungsmassen der von ihr emittierten Öffentlichen Pfandbriefe und Hypothekenpfandbriefe ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass der Emittentin im Insolvenzfall keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, um ihren Verbindlichkeiten im Rahmen der Pfandbriefe nachzukommen.

Beurteilung der Wesentlichkeit: gering

2.2 Risiken im Zusammenhang mit der Art der Wertpapiere

2.2.1 Besondere Risiken bei festverzinslichen Wertpapieren

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Marktpreisrisiko. Der Inhaber dieser Wertpapiere trägt insbesondere das Risiko, dass sich der Kurs für die Wertpapiere infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze am Kapitalmarkt verändert. Während der Nominalzinssatz von festverzinslichen Wertpapieren für die Laufzeit der Wertpapiere feststeht, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für die Wertpapiere - auch in Abhängigkeit von der Laufzeit - in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs der Wertpapiere. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für festverzinsliche Wertpapiere.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Wertpapiere auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Wertpapiere führen können. Nur wenn der Inhaber der Wertpapiere diese bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind die Änderungen im Marktzins für ihn ohne Bedeutung, da die Wertpapiere zu einem bestimmten Rückzahlungsbetrag (zum Nennbetrag) zurückgezahlt werden.

Beurteilung der Wesentlichkeit: hoch

2.2.2 Besondere Risiken bei Nullkupon Wertpapieren

Bei Nullkupon Wertpapieren gibt es keine laufenden Zinszahlungen, sondern sie werden mit einem Abschlag (auch „Disagio“) oder Aufschlag (auch „Agio“) vom Nennbetrag begeben. Anstatt periodischer Zinszahlungen ergibt sich der Zinsertrag bis zum Laufzeitende aus der Differenz zwischen Nennbetrag bzw. dem Rückzahlungsbetrag und dem Ausgabepreis. Ein Inhaber von Nullkupon Wertpapieren ist insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis der Wertpapiere infolge von Änderungen des Marktzinses fällt. Die Preise von Nullkupon Wertpapieren sind volatil als die von festverzinslichen Wertpapieren und können auf Änderungen des Marktzinses stärker reagieren als festverzinsliche Wertpapiere mit vergleichbarem Laufzeitende.

Nullkupon Wertpapiere können auch mit einem ein- oder mehrfachen Emittentenkündigungsrecht ausgestattet sein, wobei unterschiedliche Rückzahlungswerte vorab festgelegt werden. In diesem Fall ist der Anleihegläubiger neben den zuvor beschriebenen Risiken auch den besonderen Risiken kündbarer Wertpapiere ausgesetzt.

Beurteilung der Wesentlichkeit: hoch

2.2.3 Besondere Risiken bei Wertpapieren mit Stufenzins

Da wie bei einem festverzinslichen Wertpapier die zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten festen Zinssatzes berechnet werden, der lediglich bei mindestens einer Zinsperiode unterschiedlich ist, entsprechen die Risiken grundsätzlich den Risiken von festverzinslichen Wertpapieren.

Wertpapiere mit Stufenzins werden häufig mit dem Motiv erworben, Zinserträge in die Zukunft zu verlagern. Der Anleger trägt dabei das Risiko, dass sich seine Erwägungen - etwa aufgrund von Änderungen der Steuergesetzgebung - später als weniger günstig als zunächst angenommen oder gar als nachteilig erweisen.

Beurteilung der Wesentlichkeit: hoch

2.2.4 Besondere Risiken bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung

Anleihegläubiger von variabel verzinslichen Wertpapieren sind dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Sich ändernde Zinssätze führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Zinsertrag von variabel verzinslichen Wertpapieren zu bestimmen, bei der Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages kann sich auch ein Wert von Null ergeben, so dass für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Wertpapiere gezahlt werden.

Variabel verzinsliche Wertpapiere können mit Zuschlägen oder Abschlägen ausgestattet sein. Dadurch können sich die Volatilität und die Risiken gegenüber variabel verzinslichen Wertpapieren ohne solche Eigenschaften deutlich erhöhen.

Bei Berechnungsmethoden mit Abschlägen zu einer variablen Zinskomponente kann sich bei der Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages auch ein Wert von Null ergeben, so dass somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Wertpapiere gezahlt werden.

Beurteilung der Wesentlichkeit: hoch

2.2.5 Besondere Risiken bei nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldverschreibungen (Senior Non-Preferred)

Schuldverschreibungen können von der Emittentin in der Form von *Senior Non-Preferred* Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht nachrangig sind, aber den durch § 46f Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 KWG gesetzlich bestimmten (bevorrechtigten) niedrigeren Rang haben.

Im Falle einer Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie im Rahmen von Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz oder der SRM-Verordnung gehen die Ansprüche der Anleger aus *Senior Non-Preferred* Schuldverschreibungen den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, im Rang nach. Dies bedeutet, dass in einem solchen Fall Zahlungen auf die *Senior Non-Preferred* Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, nicht vollständig befriedigt sind. Im Falle einer Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie im Rahmen von Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz oder der SRM-Verordnung sind die Anleger in *Senior Non-Preferred* Schuldverschreibungen daher einem höheren Ausfallrisiko ausgesetzt als Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht den durch § 46f Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben. Anleger müssen damit rechnen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

Potenzielle Anleger sollten auch beachten, dass diese Rangposition nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden kann.

Beurteilung der Wesentlichkeit: mittel

2.2.6 Besondere Risiken bei nachrangigen Schuldverschreibungen

Der Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen ist zunächst den jeweiligen Risiken, abhängig von den Ausstattungsmerkmalen, ausgesetzt. Darüber hinaus werden im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger nachrangiger Schuldverschreibungen erst nach vollständiger Befriedigung der Ansprüche all derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient, die im Nachrang vorrangig sind bzw. nicht nachrangig sind. Anleihegläubiger können ihre Ansprüche aus nachrangigen Schuldverschreibungen nicht gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Darüber hinaus unterliegen die Kündigung, Rückzahlung sowie der Rückkauf dieser Wertpapiere besonderen Beschränkungen, die in den Ausstattungsmerkmalen und in den Risikofaktoren dargestellt sind.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass die Emittentin keine Zahlungen leisten darf, wenn eine solche Zahlung zur Folge hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nicht mehr den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Zins- und Tilgungsleistungen können daher entfallen.

Diese Risiken wirken sich insbesondere auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen aus, so dass diese Schuldverschreibungen der gleichen Emittentin mit ansonsten gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber ohne Nachrangabrede, in der Regel einen höheren Marktwert aufweisen.

Ferner besteht keine Gewähr, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen als Tier II Kapital zu qualifizieren sein werden oder, falls sie als Tier II Kapital zu qualifizieren sind, dass dies während der Laufzeit der Schuldverschreibungen so bleiben wird oder, dass die Schuldverschreibungen von künftigen EU Kapitalerhaltungsverordnungen ausgenommen sein werden. Im Zusammenhang hiermit steht das Kündigungsrecht der Emittentin in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen aus regulatorischen Gründen und nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (soweit diese gesetzlich erforderlich ist). Im Falle einer Rückzahlung aus regulatorischen Gründen besteht keine Gewähr dafür, dass die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen die investierten und zurückgezahlten Beträge, zu vergleichbaren Konditionen reinvestieren können.

Beurteilung der Wesentlichkeit: mittel

2.2.7 Risiko von Fälligkeitsverschiebungen bei Pfandbriefen

Für die Anleihegläubiger von Pfandbriefen besteht das Risiko, dass deren Fälligkeit verschoben werden kann, sofern ein Sachwalter ernannt wurde.

Aufgrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen (*Covered Bond Richtlinie*) in deutsches Recht wurde das Pfandbriefgesetz novelliert. Insbesondere wurde damit eine verlängerbare Laufzeit der Pfandbriefe durch Verschieben ihrer Fälligkeit in das deutsche Recht eingeführt. Die geänderten Bestimmungen traten jeweils teilweise zum 1. Juli 2021 und zum 8. Juli 2022 in Kraft.

Die Fälligkeitsverschiebung kann nur von dem vom zuständigen Gericht vor oder nach dem Beginn des Insolvenzverfahrens in Bezug auf die Pfandbriefbank ernannten Sachwalter vorgenommen werden. Der Sachwalter hat die Befugnis die Zahlung von Zinsen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, bis zum Ende dieses Monats und die Kapitalzahlung bis zu 12 Monate nach deren ursprünglicher Fälligkeit zu verschieben, und zwar für alle ausstehenden Pfandbriefe einschließlich der vor dem 1. Juli 2021 emittierten Pfandbriefe. Gemäß dem geänderten Pfandbriefgesetz kann der Sachwalter von der Fälligkeitsverschiebung Gebrauch machen, wenn (i) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden, (ii) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und (iii) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von 1 Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

Falls der Sachwalter sein Recht zur Fälligkeitsverschiebung für eine bestimmte Pfandbriefemission ausübt, muss die Fälligkeit von anderen Pfandbriefen der Emittentin während des Verschiebungszeitraums ebenfalls verschoben werden. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind hinausgeschobene Beträge für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zur Verschiebung geltenden jeweiligen Bedingungen der Pfandbriefe zu verzinsen.

Die Fälligkeitsverschiebung soll Liquiditätsengpässen entgegenwirken, die für den Zeitraum bis zur Verwertung der Deckungswerte drohen könnten. Sie dient damit der Funktionsfähigkeit des Abwicklungsverfahrens und letztlich auch dem Interesse der Anleihegläubiger an einer vollständigen Bedienung ihrer Forderungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens. Es besteht keine Gewähr dafür, dass der zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung zu zahlende Zins eine angemessene Rendite der Pfandbriefe darstellt, gemessen an den dann geltenden Marktkonditionen, der Deckungsmasse und/oder der finanziellen Situation der Emittentin. Bei einer Fälligkeitsverschiebung werden die Anleihegläubiger bei Laufzeitende keine Rückzahlung erhalten und die Pfandbriefe auch nicht vorzeitig kündigen können. Es besteht daher die Gefahr, dass die Anleihegläubiger die Erlöse aus der Rückzahlung erst später als geplant und nur zu schlechteren Bedingungen als zum Zeitpunkt der ursprünglich vorgesehenen Fälligkeit wieder anlegen können.

Beurteilung der Wesentlichkeit: gering

2.2.8 Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Regulierung und Reform von "Benchmarks"

Zinssätze, Indizes und sonstige Referenzwerte, wie der EURIBOR; die als „Benchmarks“ im Sinne der EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die „**Benchmark-Verordnung**“) gelten, sind Gegenstand aktueller aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene. Diese Reformen können bewirken, dass sich solche Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln, ganz wegfallen oder auch zu anderen nicht vorhersehbaren Auswirkungen führen. Jede dieser Folgen könnte sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf die Wertpapiere auswirken, die an eine solche Benchmark geknüpft sind und die mit einer Anlage in solche Wertpapiere erzielbare Rendite reduzieren.

Die Benchmark-Verordnung wurde am 29. Juni 2016 veröffentlicht und ist seit dem 1. Januar 2018 vollständig in Kraft. Die Benchmark-Verordnung regelt die Bereitstellung von Benchmarks, die Übermittlung von Eingabedaten zur Bestimmung einer Benchmark sowie die Verwendung einer Benchmark innerhalb der EU. Sie sieht unter Berücksichtigung der maßgeblichen Übergangsfristen u. a. Folgendes vor: (i) Administratoren von Benchmarks müssen zugelassen oder registriert sein (oder falls sie nicht in der EU ansässig sind, müssen sie gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein) und (ii) in der EU beaufsichtigte Unternehmen (unter ihnen die Emittentin) dürfen keine Benchmarks von Administratoren verwenden, die nicht gemäß der Benchmark-Verordnung zugelassen oder registriert sind (oder falls diese nicht in der EU ansässig sind, die nicht als gleichwertig gelten bzw. nicht anderweitig anerkannt oder bestätigt sind).

Die Benchmark-Verordnung könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere haben, die an eine Benchmark geknüpft sind, unter anderem unter den folgenden Umständen:

- wenn der Administrator der Benchmark, gegebenenfalls nach Ablauf der maßgeblichen Übergangsfristen, keine Zulassung oder Registrierung erhalten hat, seine Zulassung oder Registrierung nachträglich entzogen oder ausgesetzt wird, oder, falls er in einem Drittland niedergelassen ist, und er nicht als gleichwertig gilt oder anderweitig anerkannt ist oder bestätigt wurde (oder eine Anerkennung nachträglich ausgesetzt oder zurückgezogen wird), dürfte diese Benchmark für bestimmte Zwecke nicht von einem in der EU beaufsichtigten Unternehmen verwendet werden;
- die Methodik oder sonstige Regelungen der Benchmark könnten geändert werden, um die Anforderungen der Benchmark-Verordnung zu erfüllen und diese Änderungen könnten (unter anderem) dazu führen, dass der Satz oder der Stand der Benchmark sinkt oder steigt, sich eine solche Benchmark anders als in der Vergangenheit entwickelt, sich auf die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder des veröffentlichten Stands der Benchmark auswirken oder sonstige nicht vorhersehbare Auswirkungen haben; und
- eine Benchmark könnte eingestellt werden.

Jeder der vorstehend genannten Umstände könnte, in Abhängigkeit von der jeweiligen Benchmark und den anwendbaren Bedingungen der Wertpapiere, möglicherweise zu einer Anpassung oder einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere führen oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere haben. Generell könnten die auf nationaler oder internationaler Ebene durchgeführten Reformen oder die allgemein verstärkten aufsichtsrechtlichen Überprüfungen von Benchmarks zu erhöhten Kosten und Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung einer Benchmark oder einer sonstigen Beteiligung an der Ermittlung einer Benchmark sowie der Einhaltung dieser Vorschriften und Erfüllung dieser Anforderungen führen. Diese Faktoren könnten sich wie folgt auf Benchmarks auswirken: (i) Marktteilnehmer könnten sich dazu entscheiden, an der weiteren Verwaltung der Benchmarks bzw. der weiteren Übermittlung von Eingabedaten zur Benchmark nicht mehr mitzuwirken, (ii) Änderungen des Regelwerks oder der Methodik der Benchmark könnten ausgelöst werden oder (iii) die Benchmark könnte durch eine andere Benchmark ersetzt werden oder vollständig wegfallen. Jede der oben genannten Änderungen oder jede weitere folgende Änderung infolge nationaler, internationaler oder sonstiger Reformen oder sonstiger Initiativen oder Untersuchungen könnte sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf den Wert und die erzielbare Rendite mit Wertpapieren auswirken, die an eine Benchmark geknüpft sind.

Bei Referenzwerten in Form von Referenzzinssätzen kann, sofern die anwendbaren Bedingungen dies vorsehen, bei einem dauerhaften Wegfall der Referenzzinssätze oder falls es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet

ist, den bzw. die betreffenden Referenzzinssätze im Zusammenhang mit den Wertpapieren zu verwenden, die Berechnungsstelle den bzw. die anwendbaren Referenzzinssätze durch Nachfolge-Zinssätze ersetzen, falls die Emittentin ein etwaiges ihr zustehendes außerordentliches Kündigungsrecht in Bezug auf die Wertpapiere nicht ausübt. In einem solchen Fall kann die Emittentin die Wertpapiere anpassen und auch die Anwendung einer Anpassungsspanne (die positiv oder negativ sein kann) bei der Zinssatzfeststellung vorsehen, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem ursprünglichen Referenzzinssatz und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen.

Den Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Erwerb der Wertpapiere im Hinblick auf die möglichen Risiken, die sich aus der Einführung der Regulierung von Benchmarks und der Anwendung der Benchmark-Verordnung ergeben, und deren Auswirkungen auf an Benchmarks geknüpfte Wertpapiere zu informieren und gegebenenfalls die Unterstützung durch fachliche Berater einzuholen.

Beurteilung der Wesentlichkeit: gering

III. Informationen zur Emittentin

1. Verantwortung für den Prospekt

Die LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, übernimmt für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben gemäß Art. 11 Abs. 1 ProspektVO, § 8 WpPG die Verantwortung.

Die Emittentin erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Prospekt richtig sind und dass der Prospekt keine Auslassungen beinhaltet, die die Aussage des Prospekts verzerren könnten.

2. Abschlussprüfer

Die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2023 und 2024 der Emittentin wurden durch den Genossenschaftsverband Bayern e.V., Türkenstraße 22-24, 80333 München geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Genossenschaftsverband Bayern ist Mitglied in der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin sowie Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf.

3. Grundlegende Angaben über die Emittentin

Die Emittentin ist eine eingetragene Genossenschaft deutschen Rechts. Sie ist unter der Firma „LIGA Bank eG“ in das Genossenschaftsregister beim Registergericht Regensburg unter der Nummer 566 eingetragen.

Die Rechtsträgerkennung („LEI“) lautet 529900QDBEIBLJCSQE34.

LIGA Bank eG ist der juristische und LIGA BANK Dienstleister für die Kirche – seit 1917 – der kommerzielle Name der Emittentin.

Der Sitz der Emittentin ist Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft ist unter der Telefonnummer 0941 4095 0 sowie unter der Internetseite www.ligabank.de erreichbar. Die dort bereitgestellten Informationen sind nicht Bestandteil dieses Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises ausdrücklich aufgenommen wurden.

Historie:

- 1917 Gründung am 15. Februar als „Verband der katholischen Ökonomiepfarrer Bayerns, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“ (Land: Deutschland)
- 1919 Neugründung am 27. Oktober als „Wirtschaftlicher Verband der katholischen Geistlichen Bayerns, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“
- 1924 Satzungsänderung und Änderung des Firmennamens in „LIGA, Wirtschaftlicher Verband der katholischen Geistlichen Bayerns e.g.m.b.H. Regensburg“
- 1937 Satzungsänderung und Änderung des Firmennamens in „LIGA, Spar- und Kreditgenossenschaft eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“
- 1976 Satzungsänderung und Änderung des Firmennamens in „LIGA, Spar- und Kreditgenossenschaft eG. Regensburg“
- 2000 Satzungsänderung und Änderung des Firmennamens in „LIGA Bank eG“
- 2017 Satzungsänderung in Hinblick auf Erweiterung des Geschäftszwecks auf Pfandbriefe
- 2020 Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Darüber hinaus ist die Emittentin eingebunden in die Genossenschaftliche FinanzGruppe. Sie gehört dem Bundesverband der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) an und ist Mitglied der dortigen Sicherungseinrichtung.

4. Geschäftsüberblick

Die Emittentin ist ein Kreditinstitut i.S.v. § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und bietet, gemäß § 2 ihrer Satzung sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank einschließlich Pfandbriefgeschäfte an. Die Emittentin ist eine kirchlich orientierte Bank, die überwiegend in Süddeutschland tätig ist. Die Hauptgeschäftstätigkeiten der Emittentin liegen im Aktiv-, Passiv- und im Dienstleistungsgeschäft, Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften für Kunden, insbesondere:

- (a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Einlagen,
- (b) die Gewährung von Krediten aller Art,
- (c) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften,
- (d) die Durchführung des Zahlungsverkehrs,
- (e) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten,
- (f) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung,
- (g) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten,
- (h) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen und Versicherungen,
- (i) die Durchführung aller nach dem Pfandbriefgesetz zulässigen Geschäfte.

Daneben werden Eigengeschäfte zur Ertrags-, Risiko- und Liquiditätssteuerung durchgeführt.

Die Emittentin ist rechtlich selbständig. Es gibt keine Beherrschungsverhältnisse. Die Emittentin unterhält elf Zweigstellen im süddeutschen Raum sowie eine Zweigstelle in Dresden. Darüber hinaus besteht ein Konzernverhältnis der Emittentin mit der LIGA-Gassenhuber Versicherungsagentur GmbH im Bereich Beratung- und Vermittlung von Versicherungen, an der die Emittentin eine Beteiligung von 74,90 % hält, und zu der DOMUS AG, einer nicht börsennotierten Aktiengesellschaft im Geschäftsbereich der Immobilienverwaltung, an der die Emittentin eine Beteiligung von 100 % hält. Die Erstellung eines Konzernabschlusses für die Emittentin ist allerdings gemäß § 290 Abs. 5 HGB i.V.m. § 296 Abs. 2 HGB entbehrlich.

5. Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

5.1 Organe

Die Organe der Emittentin sind der *Vorstand*, der *Aufsichtsrat* und die *Vertreterversammlung*. Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der einschlägigen Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

Gemäß § 15 der Satzung können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).

Als *Vorstand* der Emittentin sind derzeit bestellt:

Jörg-Peter Nitschmann, Vorstandsvorsitzender
Winfried Lachner, Vorstandsmitglied
Andrea Hoffmann, Vorstandsmitglied
Thomas Beck, stellv. Vorstandsmitglied
Achim Kroh, stellv. Vorstandsmitglied

Die Mitglieder des Vorstands bekleiden neben ihrer Tätigkeit bei der Emittentin noch die nachfolgenden Mandate, die für die Emittentin von Bedeutung sind:

Jörg-Peter Nitschmann:
Stiftungsrat LIGA BANK Stiftung
Domus AG, Aufsichtsrat
Kompetenzcenter Risikosteuerung KC Risk AG, Aufsichtsrat

Winfried Lachner:
Domus AG, Aufsichtsrat

Andrea Hoffmann:
Domus AG, Vorstand

Achim Kroh:
Domus AG, Aufsichtsrat

Der *Aufsichtsrat* besteht zum Datum dieses Prospekts aus folgenden Mitgliedern:

Peter Schappert (Vorsitzender)
Bernd Herbinger (stellvertretender Vorsitzender)
Gottfried Doll
Bernhard Holz
Udo Jäkel
Anna Klaus
Christian Kriegbaum
Bernhard Piendl
Ulrike Maria Reichle
Tanja Rösner
Claus Peter Scheucher
Rainer Schinko
Kai Söder, Pfarrer
Mathias Vetter
Lukas Christoph Wirth

Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben neben ihrer Tätigkeit bei der Emittentin keine Tätigkeiten aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der Emittentin Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg zu erreichen.

Die *Vertreterversammlung* vertritt die Mitglieder der Genossenschaft. Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind in der Satzung geregelt.

5.2 Interessenkonflikte

Es bestehen von Seiten der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

6. Hauptaktionäre

Die Gesellschaftsstruktur der Emittentin basiert auf dem genossenschaftlichen Prinzip nach Raiffeisen/Schulze-Delitzsch. Träger und Teilhaber der Emittentin sind ihre Mitglieder. Jedes Mitglied nimmt im Wege seiner mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten Einfluss auf die Genossenschaft und trägt somit seiner Mitbestimmung und Mitverantwortung gegenüber der Genossenschaft bei. Mit dem Erwerb eines Geschäftsanteils in Höhe von 50 € erhält jedes Mitglied das gleiche Mitspracherecht, unabhängig davon, wie viele weitere Anteile das Mitglied besitzt. Mit jedem Geschäftsanteil ist eine Haftsumme von 50 € verbunden. Die Mitglieder wählen über ihre Vertreter den Aufsichtsrat.

Eine Einflussnahme in Abhängigkeit von der Höhe des eingebrachten Beteiligungskapitals ist somit nicht möglich.

Aufgrund des genossenschaftlichen Prinzips, an dem die Emittentin auch künftig festhalten wird, sind direkte Einflussnahmemöglichkeiten durch einzelne juristische und private Personen auch künftig nicht zu erwarten.

7. Historische Finanzinformationen

Die Emittentin hat für ihre zum 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 abgelaufenen Geschäftsjahre geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht.

Die geprüften, historischen Finanzinformationen der Emittentin für das zum 31. Dezember 2024 geendete Geschäftsjahr, einschließlich Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (zusammen die „**Finanzinformationen 2024**“), welche dem Geschäftsbericht 2024 der Emittentin entnommen wurden, sind in Abschnitt VII. dieses Basisprospekts enthalten (siehe Seiten F-1 bis F-56). Die geprüfte Kapitalflussrechnung für das zum 31. Dezember 2024 geendete Geschäftsjahr nebst Bescheinigung des Abschlussprüfers ist in Abschnitt VII. dieses Basisprospekts enthalten (siehe Seiten F-114 bis F-115).

Die geprüften, historischen Finanzinformationen der Emittentin für das zum 31. Dezember 2023 geendete Geschäftsjahr, einschließlich Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (zusammen die „**Finanzinformationen 2023**“), welche dem Geschäftsbericht 2023 der Emittentin entnommen wurden, sind in Abschnitt VII. dieses Basisprospekts enthalten (siehe Seiten F-57 bis F-113). Die geprüfte Kapitalflussrechnung für das zum 31. Dezember 2023 geendete Geschäftsjahr nebst Bescheinigung des Abschlussprüfers ist in Abschnitt VII. dieses Basisprospekts enthalten (siehe Seiten F-116 bis F-117).

Die Finanzinformationen 2023 und die Finanzinformationen 2024 wurden nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs erstellt.

Die Finanzinformationen 2023 und die Finanzinformationen 2024 wurden vom Genossenschaftsverband Bayern e.V. geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

8. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate stattfanden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

9. Rating

Die Emittentin hat bisher kein eigenständiges Rating einer Ratingagentur erhalten. Angesichts der wachsenden Bedeutung externer Bonitätsbeurteilungen an den Finanz- und Kapitalmärkten hat der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) die Ratingagentur FitchRatings und Standard & Poor's Ratings Services um eine Bonitätsbeurteilung für die Genossenschaftliche FinanzGruppe gebeten.

Die Genossenschaftliche FinanzGruppe, bestehend aus rund 672 Volks- und Raiffeisenbanken - darunter auch der Emittentin - und den genossenschaftlichen Spitzeninstituten - hat im April 2025 eine Rating-Bestätigung von Fitch Deutschland GmbH, Neue Mainzer Straße 46 – 50, 60311 Frankfurt am Main und im Januar 2025 eine Rating-Bestätigung von S&P Global Germany GmbH, OpernTurm, Bockenheimer Landstraße 2, 60306 Frankfurt am Main, erhalten. Jede dieser Ratingagenturen hat ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union. Beide Rating-Agenturen haben sich im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen bei der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) registrieren lassen.

Die Ratingagenturen bewerten die kurz -und langfristige Kreditwürdigkeit als hoch. Die Wahrscheinlichkeit einer Unterstützung innerhalb der Verbundunternehmen als hoch angesehen. Der Ausblick wird von beiden Agenturen stabil eingestuft.

Das Verbundrating beinhaltet folgende Bewertungen:

	Fitch	S&P
Langfristig	AA-	A+
Kurzfristig:	F1+	A-1
Individual Rating:	aa-	a+
Outlook (Ausblick):	stable	stable

Die Angaben in der Tabelle finden sich auf der Internetseite des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) unter www.bvr.de im Bereich „Wer wir sind“ in der Rubrik „Genossenschaftliche FinanzGruppe“ unter dem Abschnitt „Unser Rating“.

Die Einstufungen in den Spalten Fitch und S&P haben folgende Bedeutung:

AA- im langfristigen Rating (internationale langfristige Kreditbewertungen) bedeutet, dass der Schuldner eine sehr starke Fähigkeit zur Einhaltung seiner finanziellen Verpflichtungen hat. Es unterscheidet sich von den am höchsten bewerteten Schuldnern nur zu einem geringen Grad.

A+ im langfristigen Rating bedeutet, dass der Schuldner anfälliger ist für negative Auswirkungen veränderter Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen gegenüber Verpflichtungen in höher eingestuften Kategorien. Allerdings ist die Kapazität des Schuldners, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, weiterhin stark.

F1+/ im kurzfristigen Rating (internationale kurzfristige Kreditbewertungen) bedeutet „eine sichere Anlage, das Ausfallrisiko ist so gut wie vernachlässigbar, jedoch längerfristig etwas schwerer einzuschätzen.“

A-1 im kurzfristigen Rating (internationale kurzfristige Kreditbewertungen) bedeutet „höchste Kreditqualität“ und „zeigt die stärkste Fähigkeit, finanzielle Verpflichtungen rechtzeitig zu zahlen“.

aa- beim Individual Rating / Viability Rating zeugt von sehr hoher Kreditqualität. Ein aa- Rating kennzeichnet starke bis sehr starke Aussichten für die laufende Rentabilität und geringe bis sehr geringe Erwartungen des Ausfallrisikos. Banken mit starken bis sehr starken und stabilen grundlegenden Merkmalen. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass diese auf außergewöhnliche Unterstützung angewiesen sein werden, um einen Zahlungsausfall zu vermeiden. Diese Kapazität ist nicht sehr anfällig für absehbare Ereignisse.

a+ zeugt von hoher Kreditqualität. Ein „a“-Rating kennzeichnet sehr starke Aussichten für die laufende Rentabilität und eine geringe Erwartung des Ausfallrisikos. Banken mit starken und stabilen grundlegenden Merkmalen. Es ist unwahrscheinlich, dass diese auf außergewöhnliche Unterstützung angewiesen sein werden, um einen Zahlungsausfall zu vermeiden. Diese Kapazität kann allerdings anfälliger für ungünstige Geschäfts- oder Wirtschaftsbedingungen sein im Vergleich zu den höheren Ratings.

Outlook (Ausblick) „negative“ bedeutet, dass mittel- bis langfristig das langfristige Kredit-Rating eines Emittenten gesenkt werden könnte. Bei der Bestimmung eines Rating-Ausblicks werden Änderungen in den wirtschaftlichen und / oder fundamentalen Geschäftsbedingungen berücksichtigt.

Outlook (Ausblick) „stable“ bedeutet, dass sich mittel- bis langfristig das langfristige Kredit-Rating eines Emittenten wahrscheinlich nicht ändern wird.

Ratingagenturen bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen nachzukommen. Nachfolgend sind die Kategorien der langfristigen und der kurzfristigen Ratings von S&P und Fitch dargestellt.

Kategorien der langfristigen S&P Ratings:

AAA
AA
A
BBB
BB
B
CCC
CC
C
CI
R
SD
D
NR

Kategorien der kurzfristigen S&P Ratings

A-1
A-2
A-3
B
B-1
B-2
B-3
C
D

Kategorien der langfristigen Fitch Ratings:

AAA
AA
A
BBB
BB
B

CCC
CC
C
RD
D

Kategorien der kurzfristigen Fitch Ratings

F1
F2
F3
B
C
RD
D

Kategorien der Fitch Viability Ratings:

aaa
aa+
aa
aa-
a+
a
a-
bbb+
bbb
bbb-
bb+
bb
bb-
b+
b
b-
ccc
cc
c
f
NR
WD

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Programm begebene Schuldverschreibungen oder Pfandbriefe zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine Suspendierung, Herabsetzung oder Rücknahme eines Ratings

kann den Marktpreis der unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen oder Pfandbriefe nachteilig beeinflussen.

10. Wesentliche Verträge – Institutsbezogene Sicherungssysteme

BVR Institutssicherungs GmbH

Die Emittentin ist zur Erfüllung der umfassenden Sicherungspflicht gemäß der Richtlinie 2014/49/EU (Einlagensicherungsrichtlinie) bzw. des Einlagensicherungsgesetzes (EinSIG), wonach alle Kreditinstitute einem anerkannten Einlagensicherungssystem zugehören müssen, der BVR Institutssicherungs GmbH („**BVR-ISG**“) angeschlossen.

Die BVR-ISG hat als institutsbezogenes Sicherungssystem im Sinne von Artikel 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten ihrer Mitglieder abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz). Zu diesem Zweck ergreift die BVR-ISG Präventiv- und Sanierungsmaßnahmen. Stellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dennoch den Entschädigungsfall nach § 10 Einlagensicherungsgesetz (z.B. bei Insolvenz) für die Emittentin fest, entschädigt die BVR-ISG die entschädigungsfähigen Einlagen. Der gesetzliche Anspruch auf Entschädigung wird dabei grundsätzlich maximal in Höhe von insgesamt bis zu EUR 100.000 je Einleger gewährt. Grund und Höhe des Entschädigungsanspruchs richten sich dabei im Einzelnen nach §§ 5 bis 9 des Einlagensicherungsgesetzes.

Ansprüche aus Schuldverschreibungen (einschließlich Zertifikate) sind vom gesetzlichen Entschädigungsanspruch nicht erfasst.

Freiwillige Sicherungseinrichtung des BVR

Die Emittentin ist darüber hinaus der freiwilligen Sicherungseinrichtung („**BVR-SE**“) des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. („**BVR**“) angeschlossen. Die BVR-SE hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den der BVR-SE angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz) und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die angeschlossenen genossenschaftlichen Institute zu verhüten. Zu diesem Zweck ergreift die BVR-SE Präventiv- und Sanierungsmaßnahmen. Die BVR-SE schützt auf Basis ihres Statuts neben Einlagen alle verbrieften Verbindlichkeiten, die in Form von nicht nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen durch die angeschlossenen Institute begeben werden und im Besitz von Nicht-Kreditinstituten sind.

Die angeschlossenen Institute haben keinen Rechtsanspruch auf Hilfeleistung durch die BVR-SE oder auf das Vermögen der BVR-SE.

11. Trend Informationen / Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage

Bekannte Trends, die die Aussichten der Emittentin beeinflussen könnten, sind insbesondere die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten.

Die makroökonomischen und gesellschaftlichen Folgen des Handelskonflikts mit den USA, der weiterhin ungelöste Konflikt zwischen Israel und der Hamas und die anhaltenden Folgen des russischen Einmarsches in der Ukraine im Februar 2022 und seine politischen und wirtschaftlichen Folgen, wie Sanktionen und mögliche russische Gegenreaktionen, können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wirtschaftsleistung führen. Die Besorgnis über eine Verschärfung der Konflikte wächst und damit einhergehend ist die Wahrscheinlichkeit einer globalen Rezession deutlich gestiegen.

Globale Entwicklungen und Krisen können kurz- bis mittelfristig Auswirkungen auf die Entwicklung der Emittentin haben. Wie weitreichend und nachhaltig eventuelle Beeinträchtigungen sein können, lässt sich nicht abschließend beurteilen. Trotz des schwierigen Marktumfeldes konnte die Emittentin das Geschäftsjahr 2024 erfolgreich abschließen. Insbesondere verfügt die Emittentin aufgrund ihres nachhaltigen Geschäftsmodells und der Struktur der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken über eine ausreichende Liquidität und Kapitalausstattung. Die grundsätzlich konservative Risikopolitik der Emittentin sowie eine breite Diversifikation der Risiken in Verbindung mit starker Besicherung ihrer Assets zeigten trotz schwieriger Marktumfelder positive

Wirkung. Bei einem Andauern der schwierigen Marktbedingungen kann aber auch eine Ergebnisverschlechterung für die Emittentin nicht ausgeschlossen werden.

Abgesehen von diesen Entwicklungen:

- gibt es keine jüngsten Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind
- gibt es keine wesentlichen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2024 (Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses); und
- gibt keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Emittentin seit dem 31. Dezember 2024 (Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses).

IV. Wertpapierbeschreibung

1. Grundsätzliche Merkmale der Wertpapiere

Es folgt eine allgemeine Beschreibung einer Auswahl von Merkmalen der Wertpapiere im Hinblick auf die Rückzahlung und die Verzinsung, die für ein Verständnis der Funktionsweise der Wertpapiere wesentlich sind.

Es ist zu beachten, dass der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit je nach Ausgestaltung unterschiedlich stark schwanken kann. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter dem Nennbetrag der Wertpapiere liegt. Der Wert der Wertpapiere wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Neben der Laufzeit und der Höhe und der Berechnungsweise der gewährten Zinszahlungen gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin, das Marktzinsniveau, die Zinsstruktur, die Volatilität, die Liquidität sowie gegebenenfalls die Entwicklung von Referenzwerten.

1.1 Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, einschließlich Interessenkonflikte

Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission. Im Hinblick auf die Emission der Wertpapiere bestehen keine Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten.

An der Emission und dem Angebot der Wertpapiere können gegebenenfalls von der Emittentin beauftragte natürliche und juristische Personen, z.B. als Berater, Vertriebspartner oder Market Maker, beteiligt sein, die möglicherweise eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Anleger entgegenstehen. Ein Interessenkonflikt kann z.B. eintreten, wenn die Emittentin unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kauft oder verkauft oder neue Wertpapiere emittiert. Ein Interessenkonflikt von Vertriebspartnern kann z.B. auftreten, wenn diese Vertriebsprovisionen erhalten, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Vertriebsbonifikation bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Sofern weitere oder spezifische Interessen Dritter – einschließlich Interessenkonflikte – bestehen, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

1.2 Gründe für das Angebot, Verwendung des Emissionserlöses

Die Emittentin kann den Emissionserlös frei verwenden. Sofern in Bezug auf eine bestimmte Emission eine nicht generellen Finanzierungszwecken dienende besondere Verwendung der Erträge vorgesehen ist, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

1.3 Rechtsgrundlage der Emission, anwendbares Recht

Die Begebung eigener verbrieft Passiva erfolgt im Rahmen der Gesamtbanksteuerung durch Beschluss des Bereichs Treasury / Sales im Rahmen der jeweilig eingeräumten Kompetenzen. Die Endgültigen Bedingungen enthalten nähere Angaben über das Datum des Beschlusses zur Emission der jeweiligen Wertpapiere.

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1.4 Verbriefung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden als Inhaberpapiere begeben und sind in einer Globalurkunde verbrieft.

Die Globalurkunde sowie die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen werden bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt („CBF“) (mit Wirkung vom 26. September 2025 umbenannt in Clearstream Europe AG („CEU“), und Bezugnahmen in diesem Basisprospekt auf „CBF“ gelten ab diesem Zeitpunkt als solche auf „CEU“), Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt.

Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen und im Fall von Pfandbriefen zusätzlich mit der Unterschrift des staatlich bestellten Treuhänders versehen. Es werden keine

effektiven Wertpapiere ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der CBF übertragen werden können. Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit.

Die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN), der Common Code und die Deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN) sowie sonstige Wertpapier-Kenn-Nummern werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

1.5 Währung der Wertpapiere

Die Währung, in der die jeweiligen Wertpapiere begeben werden, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale bezogen auf die Wertpapiere

2.1 Rückzahlung und Kündigungsrechte

Vorbehaltlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung werden alle unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere an dem in den Bedingungen festgelegten Endfälligkeitstag zur Rückzahlung fällig. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag. Im Falle von aufgezinst begebenen Nullkupon Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen erfolgt die Rückzahlung zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Rückzahlungsbetrag.

2.1.1 Ordentliches Kündigungsrecht

Die Bedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin zu einem oder mehreren in den Bedingungen festgelegten Terminen vorsehen. Übt die Emittentin ein solches ordentliches Kündigungsrecht aus, werden die Wertpapiere vorzeitig zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen bzw. bei Nullkupon Wertpapieren zu einem von der Berechnungsstelle nach den Anleihebedingungen bestimmten Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Eine etwaige Verzinsung der Wertpapiere endet am Tag vor der Rückzahlung.

Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, unter anderem davon, ob sich die Emittentin auf den Kapitalmärkten zu einem Zinssatz refinanzieren kann, der unter der Verzinsung der Wertpapiere liegt. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Bei kündbaren oder mehrfach kündbaren Wertpapieren hat die Emittentin das Recht, alle kündbaren Wertpapiere jeweils bis zu einem in den Anleihebedingungen genannten Termin („**Callable**“) oder bis zu mehreren in den Bedingungen genannten Terminen („**Multi-Callable**“) zu kündigen.

2.1.2 Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen oder aus steuerlichen Gründen

Die Bedingungen von nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldverschreibungen und die Bedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen können ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen vorsehen, wenn sich entsprechend der in den Anleihebedingungen festgelegten Voraussetzungen die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert. Zusätzlich sehen die Bedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen ein Kündigungsrecht aus steuerlichen Gründen vor, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen unvorhersehbar und wesentlich nachteilig für die Emittentin ändert. Übt die Emittentin ihr vorzeitiges Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen Wahrrückzahlungstag zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen zurückgezahlt.

2.1.3 Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Bedingungen können ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin vorsehen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht kann der Emittentin zustehen, wenn sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder werden wird. Darüber hinaus kann ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt außergewöhnlicher, in den Bedingungen beschriebener Ereignisse in Bezug auf den bzw. die Referenzwerte, mit denen die Schuldverschreibungen verknüpft sind, bestehen.

Macht die Emittentin von diesem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum Tag vor dem außerordentlichen Fälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen.

2.1.4 Kündigungsrechte bei variabel verzinslichen Wertpapieren

Bei Wertpapieren mit variabler Verzinsung hat die Emittentin, soweit der Referenzzinssatz entfällt und kein geeigneter Ersatz-Referenzzinssatz zur Verfügung steht, die Möglichkeit, die Wertpapiere – sofern für nachrangige oder nicht bevorrechtigte Schuldverschreibungen in den Anleihebedingungen festgelegt, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde – insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger vorzeitig zu kündigen und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen.

Im Fall einer solchen Kündigung erhält der Anleger den Nennbetrag bzw. im Falle von aufgezinst begebenen Nullkupon Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Rückzahlungsbetrag.

2.1.5 Kündigungsrecht des Anleihegläubigers aus wichtigem Grund

Die Anleihebedingungen der nicht nachrangigen Schuldverschreibungen und der nicht bevorrechtigten Schuldverschreibungen sehen zusätzlich ein Kündigungsrecht für die Anleihegläubiger aus wichtigem Grund vor. In einem solchen Fall sind in den Anleihebedingungen besondere Kündigungsgründe festgelegt, zu denen die Anleihegläubiger berechtigt sind, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch den Anleihegläubiger setzt voraus, dass er eine Ausübungserklärung an die Emissionsstelle entsprechend den Vorgaben der Anleihebedingungen übermittelt hat.

Übt ein Anleihegläubiger das Kündigungsrecht ordnungsgemäß aus, werden die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen vorzeitig zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen zurückgezahlt bzw. bei Nullkupon Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag. Eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

2.2 Verzinsung

2.2.1 Festverzinsliche Wertpapiere

Bei festen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten und in Prozent ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet. Der Zinsbetrag wird unter Anwendung der nach den Endgültigen Bedingungen maßgeblichen Geschäftstagekonvention und dem Zinstagequotienten berechnet und ist jeweils nachträglich an dem entsprechenden Zinstermin zahlbar, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen geben auch an, welche Anpassungsregelung maßgeblich ist, d.h. ob im Fall einer Verschiebung des Zinstermins eine Anpassung der Zinsen erfolgt („**Adjusted**“) oder nicht („**Unadjusted**“).

Falls die Endgültigen Bedingungen eine stufenweise steigende oder fallende Verzinsung vorsehen, werden die zu zahlenden Zinsbeträge wie bei festverzinslichen Wertpapieren auf Grundlage des in den Endgültigen Bedingungen bestimmten festen Zinssatzes berechnet, der jedoch für jede Zinsperiode unterschiedlich sein kann. Die Höhe der Zinserträge steht also bereits zu Beginn der Emission fest, wird jedoch über die Laufzeit nach einem vorab in den Endgültigen Bedingungen festgelegten ansteigenden oder fallenden Stufenmodell oder einer Kombination hieraus festgelegt. Nachrangige Schuldverschreibungen können nicht mit einer stufenweisen Verzinsung begeben werden.

2.2.2 Nullkupon Wertpapiere

Bei Nullkupon Wertpapieren gibt es keine laufenden Zinszahlungen, sondern sie werden mit einem Abschlag (auch „**Disagio**“) vom Nennbetrag begeben, oder sie werden mit Kaufkurs von 100% über die Laufzeit bis zum Ende hin aufgezinst, so dass der Rückzahlungsbetrag mindestens bei 100% des Nennbetrages liegt. Anstatt periodischer Zinszahlungen ergibt sich der Zinsertrag bis zum Laufzeitende aus der Differenz zwischen dem Nennbetrag bzw. dem Rückzahlungsbetrag und dem Ausgabepreis.

Die Preise von Nullkupon Wertpapieren sind volatiler als die von festverzinslichen Wertpapieren und können auf Änderungen des Marktzinses stärker reagieren als festverzinsliche Wertpapiere mit vergleichbarem Laufzeitende.

Nullkupon Wertpapiere können seitens der Emittentin (ein- oder mehrfach) kündbar sein. In diesem Fall werden die jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsbeträge in den Endgültigen Bedingungen vorab festgelegt.

2.2.3 Variabel verzinsliche Wertpapiere

Wertpapiere mit variabler Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinslaufbeginn während der Zinsperiode(n) jeweils mit einem variablen Zinssatz verzinst. Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage von Referenzzinssätzen berechnet, deren Höhe die Emittentin nach Maßgabe der Anleihebedingungen feststellt. Als Referenzzinssätze werden die Geldmarktsätze des EURIBOR oder die Kapitalmarktsätze des Constant Maturity Swap („**CMS**“) gemäß ISDA (*International Swaps and Derivatives Association*) verwendet.

Die Nominalverzinsung einer variabel verzinslichen Schuldverschreibung kann dabei um eine zusätzliche Zinskomponente von den entsprechenden Geldmarktsätzen abweichen. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Anleger einen Zins, der um einen festen Aufschlag bzw. Abschlag (der „**Marge**“) über bzw. unter den genannten Sätzen liegen kann oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel (dem „**Faktor**“).

Der Zinsbetrag wird unter Anwendung der nach den Endgültigen Bedingungen maßgeblichen Geschäftstagekonvention und dem Zinstagequotienten berechnet und ist jeweils nachträglich an dem entsprechenden Zinstermin zahlbar, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen geben auch an, welche Anpassungsregelung maßgeblich ist, d.h. ob im Fall einer Verschiebung des Zinstermens eine Anpassung der Zinsen erfolgt („**Adjusted**“) oder nicht („**Unadjusted**“). Sofern die Mindeststückelung weniger als EUR 100.000 beträgt, geben die Endgültigen Bedingungen auch an, wo Informationen über den maßgeblichen Referenzzinssatz bzw. Informationen über seine vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist.

Im Hinblick auf die Höhe der variablen Verzinsung ist zu beachten, dass bei den Wertpapieren ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer höheren Verzinsung der Wertpapiere führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung der Wertpapiere führt. Obwohl der Referenzzinssatz einen Wert von weniger als null annehmen kann, ist der Variable Zinssatz niemals negativ bzw. weniger als null, da die Wertpapiere deutschem Recht unterliegen, wonach negative Zinszahlungen unter Inhaberschuldverschreibungen rechtlich nicht möglich sind.

3. Angabe zu Referenzwerten gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Benchmark-Verordnung

Der unter den Wertpapieren zu leistende Zinsbetrag kann unter Bezugnahme auf (i) den EURIBOR, der vom *European Money Markets Institute* („**EMMI**“) bereitgestellt wird, oder (ii) die CMS-Rate, die von *ICE Benchmark Administration Limited* („**IBA**“) bereitgestellt wird, bestimmt werden (wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt).

EURIBOR ist die Abkürzung für „Euro InterBank Offered Rate“. Dabei handelt es sich um den Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft mit festgelegter Laufzeit. Er wird für Fälligkeiten von einer Woche bis zu einem Jahr durch tägliche Berechnung aus den im Interbankenmarkt quotierten Zinssätzen führender Banken ermittelt.

Der Referenzzinssatz „**CMS**“ ist eine Abkürzung für „**Constant Maturity Swap**“ und bezeichnet jährliche Swap Sätze (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf Euro lautende Zinsswap Transaktionen für verschiedene Laufzeiten, wie sie börsen- bzw. geschäftstäglich auf der Bildschirmseite der London Stock Exchange Group, einem der weltweit führenden Anbieter von Finanzmarktinfrastuktur und bei Finanzdaten, Analysen, Nachrichten sowie Indexprodukten, („**LSEG Seite**“) ICESWAP2 erscheinen.

Zum Datum dieses Basisprospekts ist EMMI, nicht aber IBA, in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („**ESMA**“) gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011, in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „**Benchmark-Verordnung**“) erstellten und geführten Register der Benchmarks Administratoren

eingetragen (im Falle einer späteren Registrierung einer Nachfolgestelle für EMMI wird dies in den Endgültigen Bedingungen relevanter Wertpapiere angegeben).

Soweit der Emittentin bekannt, sind die Übergangsbestimmungen in Art. 51 der Benchmark-Verordnung anwendbar, so dass IBA derzeit keine Zulassung oder Registrierung beantragen muss (oder, falls außerhalb der Europäischen Union situiert, Anerkennung, Billigung oder Gleichwertigkeit).

4. Beschreibung der Merkmale bezogen auf Wertpapiere in der Form von Pfandbriefen

Falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, können die Wertpapiere in der Form von Pfandbriefen begeben werden.

Grundlage für das Pfandbriefgeschäft der Emittentin ist das Pfandbriefgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die nachfolgenden allgemeinen Informationen über Pfandbriefe sind auf die wesentlichen Grundlagen beschränkt, die das Pfandbriefgesetz für Pfandbriefe und die Pfandbriefbanken enthält und stellen auf die Fassung des Pfandbriefgesetzes zum Datum des Basisprospektes ab.

4.1 Bestimmungen für alle Pfandbriefgattungen

4.1.1 Aufsicht

Die Emission von Pfandbriefen unterliegt den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“). Eine Bank darf Pfandbriefe nur mit einer von der BaFin erteilten Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts (oder aufgrund einer Bestandsschutzregelung gemäß Pfandbriefgesetz) emittieren. Die BaFin übt die Aufsicht über die Pfandbriefbanken nach den Vorgaben des Pfandbriefgesetzes und des Kreditwesengesetzes aus. Das Pfandbriefgesetz gibt der BaFin weitreichende Informationsrechte. Eine Pfandbriefbank muss der BaFin vierteljährlich Meldung über die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe und Werthaltigkeit der Deckungsmassen machen. Pfandbriefbanken, die bestimmte Kriterien erfüllen, unterliegen darüber hinaus auch der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank (EZB) nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die *Capital Requirements Regulation* (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) (CRR)).

4.1.2 Charakter von Pfandbriefen

Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, für die die Pfandbriefbank unmittelbar haftet, die jedoch zusätzlich durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte (die Deckungsmasse) gesichert oder „gedeckt“ werden. Eine Pfandbriefbank kann unterschiedliche Gattungen von Pfandbriefen emittieren, zum Beispiel Hypothekendarlehenpfandbriefe oder Öffentliche Pfandbriefe. Für jede Pfandbriefgattung existiert eine eigene Deckungsmasse, d.h. eine Deckungsmasse für Hypothekendarlehenpfandbriefe, eine für Öffentliche Pfandbriefe usw.

4.1.3 Pfandbriefdeckung

Die jederzeitige Deckung aller umlaufenden Pfandbriefe einer Gattung nach dem Barwert, der die Zins- und Tilgungsverpflichtungen einbezieht, muss sichergestellt sein. Der Barwert der eingetragenen Deckungswerte muss den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 % übersteigen (sichernde Überdeckung). Diese sichernde Überdeckung muss aus hochliquiden Werten bestehen. Zulässige Werte für die Sichernde Überdeckung sind (i) bestimmte Verbindlichkeiten (z.B. Schuldverschreibungen) des Bundes, eines Sondervermögens des Bundes, eines Bundeslandes, der Europäischen Union, eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates, der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, oder, sofern deren Risikogewicht entsprechend dem Rating einer anerkannten internationalen Ratingagentur der Bonitätsstufe 1 nach Tabelle 1 des Artikels 114 Absatz 2 der CRR zugeordnet worden ist, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas oder Japans, (ii) Schuldverschreibungen, die von einer der unter (i) genannten Stellen garantiert werden, und (iii) Guthaben bei der EZB, bei Zentralbanken eines EU-Mitgliedstaates oder bei bestimmten geeigneten Kreditinstituten mit Sitz in einem der unter (i) genannten Staaten, sofern diese bestimmte Ratingkriterien erfüllen und der Pfandbriefbank die Höhe der Forderung bereits bei Erwerb bekannt ist.

Zusätzlich ist zur Sicherung der Liquidität der jeweiligen Deckungsmasse für die nächsten 180 Tage ein taggenauer Abgleich der fällig werdenden Forderungen aus eingetragenen Deckungswerten und der fällig werdenden Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften vorzunehmen. Dabei ist für jeden Tag die Summe der bis zu diesem Tag anfallenden Tagesdifferenzen zu bilden. Die größte sich ergebende negative Summe in den nächsten 180 Tagen muss jederzeit durch EZB-fähige Deckungswerte und die Werte der Sichernden Überdeckung gedeckt sein.

Schließlich muss der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung auch in Höhe des Nennbetrags oder, sollte dieser höher sein, in Höhe des maximalen Einlösungswerts (der bei Emission bekannt sein muss) jederzeit durch die betreffende Deckungsmasse gedeckt sein.

Falls eine werthaltige Deckung nicht sichergestellt erscheint oder falls bestimmte Mängel festgestellt wurden, ist die BaFin berechtigt, über die oben beschriebene Pfandbriefdeckung hinausgehende Deckungsanforderungen anzuordnen. Zudem enthält das Pfandbriefgesetz umfangreiche Offenlegungspflichten auf quartalsweiser und jährlicher Basis, um die Öffentlichkeit sowie Pfandbriefgläubiger in angemessener Weise über Pfandbriefumlauf und Deckungsmassen zu informieren.

4.1.4 Treuhänder

Ein von der BaFin bestellter unabhängiger Treuhänder hat weitreichende Aufgaben bei der Überwachung der Pfandbriefbank hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes. Der Treuhänder überwacht insbesondere das Vorhandensein der Pfandbriefdeckung. Pfandbriefe dürfen nur mit einer Deckungsbescheinigung des Treuhänders ausgegeben werden.

4.1.5 Deckungsregister

Die Pfandbriefbank muss die einzelnen Deckungswerte und die Ansprüche aus Derivaten in das Deckungsregister für die jeweilige Deckungsmasse einer bestimmten Pfandbriefgattung eintragen. Derivate dürfen nur mit Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners eingetragen werden. Im Deckungsregister eingetragene Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders gelöscht werden.

4.2 Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe

Deckungswerte, die für die Deckungsmasse von Hypothekenpfandbriefen herangezogen werden können, sind Hypotheken bzw. Grundschulden, wobei diese nur bis zur Höhe der ersten 60 % des von der Pfandbriefbank auf Grund einer Wertermittlung festgesetzten Wertes des Grundstücks zur Deckung benutzt werden dürfen. Dieser Wert, der von einem nicht in die Kreditentscheidung einbezogenen Gutachter und auf der Basis umfassender Bewertungsregeln ermittelt wird, dient dazu, einen langfristigen und nachhaltigen, von vorübergehenden Wertschwankungen unabhängigen Wert (der „**Beleihungswert**“) festzustellen. In Bezug auf werterhöhend berücksichtigte Immobilien bestehen umfangreiche Versicherungspflichten.

Die Hypotheken müssen auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung lasten, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke und die Grundstücke, an denen die belasteten Rechte bestehen, müssen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, in der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan, Australien, Neuseeland oder Singapur gelegen sein.

Zusätzlich können unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Grenzen weitere Werte (die „**weiteren Deckungswerte**“) in die Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe aufgenommen werden.

4.3 Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe

Die Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe kann Geldforderungen aus der Vergabe von Darlehen, aus Schuldverschreibungen oder aus vergleichbaren Rechtsgeschäften oder andere als einredefrei anerkannte Forderungen enthalten, die sich unmittelbar gegen bestimmte öffentliche Schuldner richten, insbesondere gegen (i) den Bund, die Länder, Gebietskörperschaften und sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Körperschaften in Deutschland, (ii) andere EU- oder EWR-Mitgliedstaaten sowie deren Zentralnotenbanken, Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften, (iii) die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz und Kanada sowie

deren Zentralnotenbanken, sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (iv) Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften der unter (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder ein Rating der Bonitätsstufe 1 besitzen, (v) die Europäische Zentralbank sowie bestimmte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, (vi) öffentliche Stellen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats, (vii) öffentliche Stellen der unter Buchstabe (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugeordnet worden ist, (viii) Schuldner, für deren Verbindlichkeiten eine der unter (i) bis (v) genannten öffentlichen Stellen oder bestimmte Exportkreditversicherer, die die Anforderungen an eine öffentliche Stelle i.S.v. Buchstabe (vi) oder (vii) erfüllen, die volle Gewährleistung übernommen hat. Soweit sich die Forderungen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz oder Kanada, deren öffentliche Stellen sowie multilaterale Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen richten bzw. (mit Ausnahme der öffentlichen Stellen) von diesen gewährleistet werden, reicht eine Zuordnung des Schuldners bzw. des Garanten zur Bonitätsstufe 2 dann aus, wenn diese bei Eintragung der Forderung in das Deckungsregister der Bonitätsstufe 1 zugeordnet waren und solche Forderungen 20 % des Gesamtbetrags der ausstehenden Öffentlichen Pfandbriefe nicht übersteigen. Forderungen gegen Schuldner oder Garanten außerhalb der EU, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrags der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen, wobei eine Anrechnung auf diese 10 % Grenze nicht erfolgt, wenn ein EU- oder EWR-Mitgliedstaat, die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz und Kanada sowie weitere bestimmte Schuldner, insbesondere einer der oben bezeichneten Exportkreditversicherer, sich verpflichtet hat, die Pfandbriefbank für den Fall der Entziehung der Forderung schadlos zu stellen und nur wenn sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger auf den Anspruch auf Schadlosstellung erstreckt.

Zusätzlich können unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Grenzen weitere Werte (die „**weiteren Deckungswerte**“) in die Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe aufgenommen werden.

4.4 Insolvenzverfahren

4.4.1 Insolvenzfremes Vermögen für die Pfandbriefgläubiger

Die in die Deckungsregister eingetragenen Werte bilden vom allgemeinen Vermögen der Pfandbriefbank getrennte Vermögensmassen, die nicht in die Insolvenzmasse fallen, wenn über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet wird (insolvenzfremes Vermögen). In diesem Fall bestehen die Deckungsmassen für die jeweilige Pfandbriefgattung als eine Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit fort, deren Zweck die vollständige und fristgerechte Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten ist. Die Insolvenz der Pfandbriefbank führt daher nicht automatisch zur Insolvenz einer Deckungsmasse. Nur im Falle einer gleichzeitigen oder späteren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer Deckungsmasse findet auf Antrag der BaFin in Bezug auf die betreffende Deckungsmasse (d.h. in Bezug auf die betreffende Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit) ein gesondertes Insolvenzverfahren für die betreffenden Pfandbriefgläubiger und die anderen Gläubiger von durch diese Deckungsmasse gedeckten Verbindlichkeiten statt. Sollten die Pfandbriefgläubiger in diesem Insolvenzverfahren einen Ausfall erleiden, können sie (oder für sie der oder die unten beschriebene(n) Sachwalter oder der Insolvenzverwalter über die Deckungsmasse) ihre Forderungen gegen das übrige Vermögen der Pfandbriefbank, das nicht Teil einer Deckungsmasse ist, geltend machen. Hinsichtlich dieses übrigen Vermögens stehen die Pfandbriefgläubiger im gleichen Rang mit anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Gläubigern der Pfandbriefbank.

4.4.2 Verwaltung durch Sachwalter

Im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank werden bis zu drei Sachwalter zur Verwaltung der einzelnen Deckungsmassen und zur Geschäftsführung der jeweiligen Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ausschließlich zur Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten ernannt. Der oder die Sachwalter wird bzw. werden auf Antrag und Vorschlag der BaFin vor oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Bezug auf die Pfandbriefbank von dem für die Pfandbriefbank zuständigen Insolvenzgericht ernannt. Der oder die Sachwalter steht bzw. stehen unter der Aufsicht dieses Gerichts und der BaFin hinsichtlich der Pflichten der Pfandbriefbank im Zusammenhang mit der Verwaltung der Werte in der jeweiligen Deckungsmasse. Der oder die Sachwalter ist bzw. sind berechtigt,

über die Werte in der Deckungsmasse zu verfügen und alle Zahlungen auf die betreffenden Deckungswerte einzuziehen, um die vollständige Befriedigung der Pfandbriefgläubiger sicherzustellen. Insbesondere kann der Sachwalter liquide Mittel zur zeitgerechten Bedienung der ausstehenden Pfandbriefe beschaffen. In dem Zusammenhang ist er auch berechtigt, ein neues Refinanzierungsregister nach dem Kreditwesengesetz einzurichten oder ein bestehendes Refinanzierungsregister der Pfandbriefbank zu nutzen. Da die Bankerlaubnis der Pfandbriefbank für die jeweilige Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit grundsätzlich fortbesteht, kann oder können der bzw. die Sachwalter mit Wirkung für die jeweilige Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit außerdem zu Refinanzierungszwecken Schuldverschreibungen emittieren oder an Zentralbankgeschäften teilnehmen. Soweit Deckungswerte offensichtlich nicht zur Befriedigung der Ansprüche notwendig sein werden, kann der Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank verlangen, dass diese der Insolvenzmasse zugeführt werden. Eine Anfechtung der Handlungen des Sachwalters durch den Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank ist ausgeschlossen.

Der oder die Sachwalter kann bzw. können mit Zustimmung der BaFin alle oder einen Teil der Deckungswerte und Verbindlichkeiten aus den damit gedeckten Pfandbriefen auf eine andere Pfandbriefbank übertragen oder, soweit eine andere Pfandbriefbank die Haftung für die gedeckten Verbindlichkeiten übernimmt, die Deckungswerte ganz oder teilweise für diese andere Pfandbriefbank treuhänderisch verwalten.

Im Falle einer Maßnahme nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz entsprechen die Rechte der Inhaber von Pfandbriefen den oben für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Pfandbriefbank beschriebenen Rechten; entsprechendes gilt im Falle einer Übertragung des Pfandbriefgeschäfts durch die Anwendung der Instrumente der SRM-Verordnung.

4.5 Fälligkeitsverschiebung

Die Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bond Richtlinie) sieht die Möglichkeit vor, die Fälligkeit von Pfandbriefen zu verschieben. In Deutschland wurde die Möglichkeit zur Fälligkeitsverschiebung durch das Gesetz zur Umsetzung der Covered Bond Richtlinie umgesetzt, das u.a. zu Änderungen im Pfandbriefgesetz geführt hat. Das Gesetz ist zum Teil zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten, weitere Bestimmungen des Gesetzes traten zum 8. Juli 2022 in Kraft.

Die Fälligkeitsverschiebung kann nur von dem vom zuständigen Gericht vor oder nach dem Beginn des Insolvenzverfahrens in Bezug auf die Pfandbriefbank ernannten Sachwalter vorgenommen werden. Der Sachwalter erhält die Befugnis, die Zahlung von Zinsen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, bis zum Ende dieses Monats und die Kapitalzahlung bis zu 12 Monate nach deren ursprünglicher Fälligkeit zu verschieben, und zwar für alle ausstehenden Pfandbriefe einschließlich der vor dem 1. Juli 2021 emittierten Pfandbriefe. Gemäß § 30 Absatz 2(b) Pfandbriefgesetz kann der Sachwalter von der Fälligkeitsverschiebung Gebrauch machen, wenn (i) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden, (ii) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und (iii) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind hinausgeschobene Beträge für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zur Verschiebung geltenden jeweiligen Bedingungen der Pfandbriefe zu verzinsen.

Die Fälligkeitsverschiebung soll Liquiditätsengpässen entgegenwirken, die für den Zeitraum bis zur Verwertung der Deckungswerte drohen könnten. Sie dient damit der Funktionsfähigkeit des Abwicklungsverfahrens und letztlich auch dem Interesse der Anleihegläubiger an einer vollständigen Bedienung ihrer Forderungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens.

Auf die Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung und die dafür maßgeblichen Voraussetzungen wird in den Anleihebedingungen der Pfandbriefe deutlich hingewiesen.

5. Verkaufsbeschränkungen

Die Weitergabe dieses Basisprospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Weitergabe dieses Basisprospekts und das Angebot der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass ein Angebot ermöglicht wird.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

Wenn in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere „Verbot des Verkaufs an EWR Kleinanleger“ anwendbar ist, ist in Bezug auf die Wertpapiere ein Angebot, ein Verkauf oder eine anderweitige Zurverfügungstellung an bzw. für Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum („**EW**R“) nicht vorgesehen, und die Wertpapiere dürfen Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung:

- (a) bezeichnet der Begriff „Kleinanleger“ eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:
 - (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU (wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, ergänzt und ersetzt, „**MiFID II**“); oder
 - (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2016/97/EU (wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, ergänzt und ersetzt, die „**Versicherungsvermittlungsrichtlinie**“), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder
 - (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Verordnung 2017/1129 (in der jeweils geltenden Fassung, die „**Prospektverordnung**“); und
- (b) umfasst der Ausdruck „**Angebot**“ eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden.

Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die „**PRiIPs-Verordnung**“) erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die anderweitige Zurverfügungstellung der Wertpapiere an bzw. für Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die anderweitige Zurverfügungstellung der Wertpapiere an bzw. für Kleinanleger im EWR nach der PRiIPs-Verordnung rechtswidrig sein.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere „Verbot des Verkaufs an EWR Kleinanleger“ anwendbar ist, sichert jede Person, die die Wertpapiere anbietet (die „**Anbieterin**“), hinsichtlich jedes Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums (jeder ein „**Maßgeblicher Mitgliedstaat**“) zu und verpflichtet sich, dass sie keine Wertpapiere in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und anbieten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch mit Wirkung zum und einschließlich des Maßgeblichen Umsetzungstags in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere auf eine andere Weise als nach Artikel 1 (4) der Prospektverordnung in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen darf (ein „**Prospektpflichtiges Angebot**“), ab dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt

nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Prospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;

- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind;
 - (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
 - (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 1 (4) der Prospektverordnung vorgesehenen Umständen,
- sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck „**öffentliches Angebot der Wertpapiere**“ in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem *United States Securities Act* von 1933 oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem *United States Securities Act* von 1933 definiert), mit Ausnahme gemäß einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die *United States Securities and Exchange Commission* noch eine sonstige Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat die Wertpapiere gebilligt oder die Richtigkeit des Prospektes bestätigt. Dieser Prospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem *United States Securities Act* von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der Wertpapiere in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Registrierungserfordernisse des *United States Securities Act* von 1933 verstoßen.

Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich

Wenn in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere „Verbot des Verkaufs an UK Kleinanleger“ anwendbar ist, ist in Bezug auf die Wertpapiere ein Angebot, ein Verkauf oder eine anderweitige Zurverfügungstellung an bzw. für Kleinanleger im Vereinigten Königreich (auch „**UK**“) nicht vorgesehen, und die Wertpapiere dürfen Kleinanlegern im UK nicht angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung:

- (a) bezeichnet der Begriff "Kleinanleger" eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:
 - (i) sie ist ein Kleinanleger nach der Definition in Art. 2 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 in der Form, in der sie kraft des *European Union (Withdrawal) Act 2018* (in der geltenden Fassung, das „**EUWA**“) in innerstaatliches Recht eingegangen ist; oder
 - (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Regelungen des *Financial Services and Markets Act 2000* (in der geltenden Fassung, das „**FSMA**“) und jeglicher Regeln oder Vorschriften, die nach dem FSMA aufgestellt wurden, um Richtlinie (EU) 2016/97 umzusetzen, wonach dieser Kunde nicht als professioneller Kunde nach der Definition in Art. 2 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in

der Form, in der sie kraft des EUWA in innerstaatliches Recht eingegangen ist, einzustufen wäre; oder

- (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger nach der Definition in Art. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 in der Form, in der sie kraft des EUWA in innerstaatliches Recht eingegangen ist (die „**UK Prospektverordnung**“); und

- (b) umfasst der Ausdruck „**Angebot**“ eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden.

Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in der Form, in der sie kraft des EUWA in innerstaatliches Recht eingegangen ist, (in der geltenden Fassung, die „**UK-PRIIps-Verordnung**“) erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die anderweitige Zurverfügungstellung der Wertpapiere an bzw. für Kleinanleger im Vereinigten Königreich erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die anderweitige Zurverfügungstellung der Wertpapiere an bzw. für Kleinanleger im Vereinigten Königreich nach der UK PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere „Verbot des Verkaufs an UK Kleinanleger“ anwendbar ist, sichert jede Person, die die Wertpapiere anbietet (die „**Anbieterin**“), zu und verpflichtet sich, dass sie keine Wertpapiere im Vereinigten Königreich öffentlich angeboten hat und anbieten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch mit Wirkung zum und einschließlich des Maßgeblichen Umsetzungstags im Vereinigten Königreich erfolgen:

- (a) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der UK Prospektverordnung sind;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne von Art. 2 der UK Prospektverordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (c) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 86 FSMA vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (a) bis (c) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 85 FSMA oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der UK Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck „**öffentliches Angebot der Wertpapiere**“ in Bezug auf Wertpapiere eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden.

Weitere regulatorische Beschränkungen

Die Emittentin hat versichert und verpflichtet sich, dass

- (a) für Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (i) sie eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit den Erwerb, Besitz, die Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensanlagen (für eigene Rechnung oder im Auftrag) im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs umfasst und dass (ii) sie Wertpapiere ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit den Erwerb, Besitz, die Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensanlagen (für eigene Rechnung oder im Auftrag) im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs umfasst oder bei denen davon auszugehen ist, dass sie Vermögensanlagen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs (für eigene Rechnung oder im Auftrag) erwerben, halten, verwalten oder veräußern werden, sofern die Begebung der Wertpapiere ansonsten einen Verstoß gegen Artikel 19 FSMA durch die Emittentin darstellen würde;
- (b) sie Aufforderungen bzw. Anreize zur Teilnahme an Investitionstätigkeiten (im Sinne von Artikel 21 des *Financial Services and Markets Act 2000* („**FSMA**“)), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren erhalten hat, nur dann weitergeben bzw. deren Weitergabe nur dann von ihr

veranlasst wird, wenn Umstände gegeben sind, unter denen Artikel 21 Absatz 1 des FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet;

- (c) sie bei sämtlichen Handlungen, die sie im Hinblick auf die Wertpapiere im oder vom Vereinigten Königreich aus vorgenommen hat bzw. die anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, alle anwendbaren Vorschriften des FSMA eingehalten hat und einhalten wird.

6. Zinsberechnungsmethode und Rendite

Die Wertpapiere gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den Anleihebedingungen. Das Datum des Zinslaufbeginns, die Zinstermine und die Zinsberechnungsmethode werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern es sich bei den Schuldverschreibungen gemäß den Endgültigen Bedingungen um Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung, Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung oder Nullkupon Schuldverschreibungen handelt, entspricht die Rendite der Schuldverschreibungen der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Rendite über die gesamte Laufzeit, wobei die dort genannte Rendite nicht Depotgebühren, Transaktionskosten oder sonstige Nebenkosten berücksichtigt. Die Rendite wird nach der ICMA Methode berechnet. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder fest/variabler Verzinsung ist zu beachten, dass die Verzinsung zu Beginn der Laufzeit nicht feststeht, weshalb zu Beginn der Laufzeit keine Angaben zur erwarteten Rendite gemacht werden können.

7. Status und Rang

7.1 Schuldverschreibungen, die als bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten emittiert werden

Sofern es sich bei Schuldverschreibungen nach den Endgültigen Bedingungen um „Bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen“ handelt, begründen diese Schuldverschreibungen bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten (*preferred senior*). Hierbei handelt es sich um unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Die Schuldverschreibungen haben damit den durch § 46f Abs. 5 KWG bestimmten höheren Rang.

7.2 Schuldverschreibungen, die als nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten emittiert werden

Sofern es sich bei Schuldverschreibungen nach den Endgültigen Bedingungen um „Nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen“ handelt, begründen diese Schuldverschreibungen nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten (*non-preferred senior*). Hierbei handelt es sich um unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 S. 1 KWG darstellen und die (i) untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, in deren vertraglichen Bedingungen ausdrücklich auf einen gegenüber anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird oder denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen gegenüber anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird, und die (ii) vorrangig sind gegenüber allen nicht besicherten, nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Schuldverschreibungen haben damit den durch § 46f Abs. 5 KWG bestimmten niedrigeren Rang.

7.3 Nachrangige Schuldverschreibungen

Sofern es sich bei Schuldverschreibungen nach den Endgültigen Bedingungen um „Nachrangige Schuldverschreibungen“ handelt, begründen sie nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Bedingungen dieser anderen Verbindlichkeiten etwas anderes vorsehen. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den nachrangigen Standardschuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang vollständig nach, so dass Zahlungen auf die nachrangigen Standardschuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.

7.4 Pfandbriefe

Sofern es sich bei den Schuldverschreibungen nach den Endgültigen Bedingungen um Pfandbriefe handelt, stellen die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen unmittelbare und unbedingte, nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Hypothekendarlehenpfandbriefen bzw. Öffentlichen Pfandbriefen der Emittentin. Pfandbriefe werden stets nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes durch ein Portfolio geeigneter Deckungswerte besichert. Sollte über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren eröffnet werden, fallen die von ihr gehaltenen Deckungswerte nicht in die Insolvenzmasse. Das heißt, die Forderungen der Pfandbriefgläubiger sind im Falle der Insolvenz aus den in das Deckungsregister eingetragenen Deckungswerten voll zu befriedigen.

8. Warnhinweise zur Besteuerung

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten kann sich auf die aus den Wertpapieren erzielten Erträge auswirken.

Jeder potenzielle Anleger sollte sich hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Eigentums und der Veräußerung von Wertpapieren auch im Hinblick auf die steuerrechtliche Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland und jedem Land, in dem der Anleger einen Wohnsitz hat oder anderweitig steuerpflichtig ist, von seinem Steuerberater beraten lassen.

9. Preisfestsetzung

9.1 Preisfestsetzung

Beim freihändigen Verkauf wird der anfängliche Ausgabepreis unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen genannt und veröffentlicht. Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Anleihegläubiger Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über Clearstream Banking AG, Frankfurt (mit Wirkung vom 26. September 2025 umbenannt in Clearstream Europe AG), statt. Der Ausgabepreis wird fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

9.2 Methode der Preisfestsetzung

Der anfängliche Ausgabepreis setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Neben dem finanzmathematischen Wert des Wertpapiers werden Kosten zur Absicherung der verschiedenen Risikokomponenten, insbesondere Zins- und Volatilitätsrisiken des Basiswertes, einkalkuliert. Zusätzlich werden bei der Festsetzung des anfänglichen Ausgabepreises unter anderem Liquiditäts- und Marketingkosten sowie Lizenzgebühren berücksichtigt, zudem wird ein kalkulatorischer Ertragsanteil (Marge/Vertriebslös) für die Emittentin eingerechnet, der neben einem Gewinnanteil, die Strukturierungskosten und nicht direkt zurechenbaren Kosten abdecken soll. In dem anfänglichen Ausgabepreis können auch Ertragsanteile (Marge/Vertriebslös) für Vertriebspartner der Emittentin enthalten sein. Nähere Angaben über Provisionen und Gebühren werden in den Endgültigen Bedingungen genannt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Emission werden in den Endgültigen Bedingungen genannt.

9.3 Keine Übernahme der Emission

Die Bildung eines Emissionskonsortiums zur Übernahme und/oder Platzierung ist nicht beabsichtigt.

9.4 Berechnungsstelle; Zahlstelle

Während der Laufzeit der Wertpapiere fungiert die LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, in den Fällen, in denen eine Berechnung notwendig ist, als Berechnungsstelle.

Die Deutsche WertpapierService Bank AG, Wildunger Straße 14, 60487 Frankfurt am Main, ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland. Die Zahlstelle wird alle fälligen Zahlungen über die Clearstream Banking AG, Frankfurt („CBF“) (mit Wirkung vom 26. September 2025 umbenannt in Clearstream Europe AG („CEU“), und Bezugnahmen in diesem Basisprospekt auf „CBF“ gelten ab diesem Zeitpunkt als solche auf „CEU“, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

10. Zulassung zum Handel

10.1 Börseneinführung

Die Endgültigen Bedingungen sehen vor, an welcher Wertpapierbörse eine Einbeziehung der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere in den Freiverkehr vorgesehen ist. Die Endgültigen Bedingungen sehen ferner das vorgesehene Datum für die Zulassung vor.

10.2 Potenzielle Anleger

Die Emittentin richtet ihr Angebot an institutionelle und/oder private Anleger.

10.3 Meldeverfahren

Beim Angebot in Verbindung mit einer Zeichnungsfrist wird der Ausgabepreis unmittelbar vor Beginn der Zeichnungsfrist festgelegt. Die näher zu bestimmenden Einzelheiten der Emission werden unverzüglich nach Zeichnungsende gemäß den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Emittentin kann sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise oder gar nicht zuzuteilen. Der Zeichner erhält mit Ausnahme der Einbuchung auf sein Depotkonto keine gesonderte Mitteilung über die Höhe des zugeteilten Betrages. Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation - angepasst.

10.4 Handelbarkeit

Die Emittentin wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Wertpapiere regelmäßig Rückkaufkurse zu stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse.

10.5 Externe Berater

Die Emittentin wird bei der Emission dieser Wertpapiere nicht durch externe Berater oder Sachverständige unterstützt.

11. Informationen von Seiten Dritter

In diesen Basisprospekt wurden Angaben aus dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR übernommen. Das Statut ist auf der Internetseite des BVR unter www.bvr.de in der Rubrik „Wer wir sind“ und dort in der Unterrubrik „Unsere Sicherungseinrichtung“ oder direkt unter https://www.bvr.de/Wer_wir_sind/Unsere_Sicherungseinrichtung unter der Frage „Auf welcher rechtlichen Grundlage arbeitet die Sicherungseinrichtung des BVR?“ einsehbar.

Die Informationen über den EURIBOR® wurden in Auszügen der Internetseite <https://www.emmi-benchmarks.eu/> entnommen und die Informationen über den CMS wurden in Auszügen der Internetseite

<https://www.ice.com/iba/ice-swap-rate> entnommen. Auf diesen Seiten sind auch Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung sowie die Volatilität von EURIBOR® bzw. CMS erhältlich.

Die Emittentin bestätigt, dass alle Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und – soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

12. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin wird Informationen (z.B. Zinssätze und Zinsbeträge), welche die Wertpapiere betreffen, soweit erforderlich, in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlichen.

Die Emittentin wird abgesehen von gesetzlichen Vorschriften (Nachtragspflicht) keine weiteren Informationen nach erfolgter Emission veröffentlichen.

13. Billigung und Bereithaltung des Basisprospekts sowie weiterer Dokumente

Dieser Basisprospekt wird gemäß Art. 8 Abs. 4, 5 ProspektVO ohne Endgültige Bedingungen erstellt und wird nach Billigung gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) von der Emittentin veröffentlicht. Dieser Basisprospekt wurde durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Art. 20 ProspektVO gebilligt. Die BaFin billigt diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die Wertpapiere treffen.

Der Basisprospekt ist während seiner Gültigkeitsdauer innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bei der LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, kostenlos in Papierform erhältlich.

Die Endgültigen Bedingungen werden bei der BaFin hinterlegt und sind in Papierform innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bei der LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg, mit Beginn des öffentlichen Angebots in Papierform kostenlos erhältlich. Darüber hinaus sind dieser Basisprospekt, die Jahresabschlüsse 2024 und 2023 und die geprüften Kapitalflussrechnungen für die Geschäftsjahre 2024 und 2023, die Satzung der Emittentin sowie die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin unter

- <https://www.ligabank.de/anleihen>

abrufbar.

14. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts

Die Emittentin stimmt, in dem Umfang und unter den etwaigen Bedingungen, jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, der Verwendung des Basisprospekts während der Dauer seiner Gültigkeit zu oder nicht zu. Sie erteilt die Zustimmung zur Nutzung hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist. Die Zustimmung kann, wie in den Endgültigen Bedingungen dargestellt, generell oder individuell festgelegten Finanzintermediär(en) für den Zeitraum der Angebotsfrist und für das in den Endgültigen Bedingungen genannte Angebotsland erteilt. „**Angebotsland**“ bezeichnet Deutschland.

Diese Zustimmung durch die Emittentin erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Händler und/oder Finanzintermediär sich an die in diesem Basisprospekt dargelegten Bedingungen der Emission und die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen sowie alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Verteilung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Jeder Händler und/oder gegebenenfalls jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das

Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekt in Bezug auf bestimmte Händler und/oder alle Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, diesen Prospekt oder Bestandteile davon potenziellen Anlegern nur zusammen mit etwaigen Nachträgen zu diesen Dokumenten auszuhändigen. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär ist gesetzlich verpflichtet, auf seiner Internet- Seite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Falls die Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten (individuelle Zustimmung), wird jede etwaige neue Information zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite

<https://www.ligabank.de/anleihen>.

veröffentlicht.

Die Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass eine Zustimmung zur Nutzung des Prospekts nicht erfolgt.

15. Produktüberwachung nach MiFID II

Die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere können eine Legende mit der Bezeichnung „**Produktüberwachung nach MiFID II**“ beinhalten, welche die Bewertung des Zielmarkts in Bezug auf die Wertpapiere und die geeigneten Kanäle für den Vertrieb der Wertpapiere darstellen wird. Jede Person, welche die Wertpapiere später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „**Vertriebsunternehmen**“), sollte die Zielmarktbewertung berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertriebsunternehmen, das der MiFID II unterliegt, für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Wertpapiere (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

16. Produktüberwachung nach UK MiFIR

Die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere können eine Legende mit der Bezeichnung „**Produktüberwachung nach UK MiFIR**“ beinhalten, welche die Bewertung des Zielmarkts in Bezug auf die Wertpapiere und die geeigneten Kanäle für den Vertrieb der Wertpapiere darstellen wird. Jede Person, welche die Wertpapiere später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „**Vertriebsunternehmen**“), sollte die Zielmarktbewertung berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertriebsunternehmen, das dem *FCA Handbook Product Intervention and Product Governance Sourcebook* unterliegt, für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Wertpapiere (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

V. Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen (die „**Anleihebedingungen**“) sind nachfolgend aufgeführt und in den folgenden Optionen dargestellt:

Option I.A:	Anleihebedingungen für festverzinsliche bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen
Option I.B:	Anleihebedingungen für festverzinsliche nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen für festverzinsliche nachrangige Schuldverschreibungen
Option II.A:	Anleihebedingungen für variabel verzinsliche bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen
Option II.B:	Anleihebedingungen für variabel verzinsliche nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen für variabel verzinsliche nachrangige Schuldverschreibungen
Option III.A:	Anleihebedingungen für Nullkupon bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen
Option III.B:	Anleihebedingungen für Nullkupon nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen für Nullkupon nachrangige Schuldverschreibungen
Option IV:	Anleihebedingungen für festverzinsliche Pfandbriefe
Option V:	Anleihebedingungen für variabel verzinsliche Pfandbriefe
Option VI:	Anleihebedingungen für Nullkupon Pfandbriefe

Die Bestimmungen der nachfolgenden Anleihebedingungen gelten für die Schuldverschreibungen und Pfandbriefe so, wie sie durch Angaben im Teil I der beigefügten Endgültigen Bedingungen konkretisiert werden. Die Angaben im Teil I der Endgültigen Bedingungen zusammengekommen mit den Bestimmungen der Anleihebedingungen stellen die für jede einzelne Tranche von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen anwendbaren Bedingungen dar. Die Endgültigen Bedingungen werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.ligabank.de) veröffentlicht.

Option I.A: Anleihebedingungen für festverzinsliche bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen

§ 1

Währung / Stückelung / Form / Definitionen

- (1) *Währung, Stückelung.* Diese Serie von bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der LIGA Bank eG, Regensburg, Bundesrepublik Deutschland, (die „**Emittentin**“) wird in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Währung und in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. Für diese Zwecke und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Clearing System**“ die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**CBF**“) (mit Wirkung vom 26. September 2025 umbenannt in Clearstream Europe AG („**CEU**“), und Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf „CBF“ gelten ab diesem Zeitpunkt als solche auf „CEU“).
- (4) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Schuldverschreibungen für ihre gesamte Laufzeit zu einem festen Zinssatz verzinst werden.

- (1) *Zinssatz/Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen (wenn in den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin angegeben ist), bezogen auf die Festgelegte Stückelung ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zu dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen (ausschließlich) zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen jährlichen Zinssatz verzinst. Zinsen sind nachträglich an jedem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Datum (der „**Zinszahlungstag**“) und am Endfälligkeitstag zahlbar. Falls Bruchteilszinssbeträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen sind (kurzer/ langer erster/ letzter Kupon), werden diese Beträge in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Schuldverschreibungen zu festen, über ihre Laufzeit stufenweise steigenden und/oder fallenden Zinssätzen verzinst werden.

- (2) *Zinssätze/Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen (wenn in den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin angegeben ist), bezogen auf die Festgelegte Stückelung ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zu dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen (ausschließlich) zu den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen steigenden und/oder fallenden jährlichen Zinssätzen verzinst. Zinsen sind nachträglich an jedem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Datum (der „**Zinszahlungstag**“) und am Endfälligkeitstag zahlbar. Falls

Bruchteilszinsbeträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen sind (kurzer/langer erster/letzter Kupon), werden diese Beträge in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

(3) *Geschäftstageskonvention.* Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag gemäß Absatz (e) ist, so wird der Zinszahlungstag

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**FRN-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) jeder nachfolgende Zinszahlungstag ist der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der entsprechend des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraums nach dem vorausgegangenen anwendbaren Zinszahlungstag liegt; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben; oder
- (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Zinsen angepasst werden.

Anpassung der Zinsen. Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung vorgezogen oder verschoben wird, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Zinsen nicht angepasst werden.

Keine Anpassung der Zinsen. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, etwaige weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen.

(e) *Geschäftstag.* Für Zwecke dieser Anleihebedingungen und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Geschäftstag**“,

- (i) wenn die Schuldverschreibungen auf Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und das vom Eurosystem betriebene Real-time Gross Settlement System (T2) oder ein Nachfolge- bzw. Ersatzsystem Zahlungen abwickeln; oder
- (ii) wenn die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung als Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Hauptfinanzzentrum, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, Zahlungen abwickeln.

(4) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen von dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen bis zum Ablauf des

Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen¹.

(5) *Berechnung der Zinsen für einen beliebigen Zeitraum.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des nachstehend in Absatz (6) definierten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten.

(6) *Zinstagequotient.* „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/Actual (ICMA-Regelung 251)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/365 (Fixed)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/360**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360; oder
- (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30/360, 360/360 oder Bond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltene Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist); oder
- (e) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30E/360 oder Eurobond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Endfälligkeitstag (der „**Endfälligkeitstag**“) zurückzahlen.

§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

(1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen (Call Option).*

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option). Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestkündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen zu dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wahlrückzahlungstag(en) (Call) zu kündigen und zum entsprechenden vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) gemäß § 5 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen zurückzuzahlen.

(2) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin und/oder ein Anleihegläubiger kein Recht haben, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.*

Vorzeitige Rückzahlung. Weder die Emittentin noch ein Anleihegläubiger ist zur Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt.

§ 5

Kündigung aus wichtigem Grund

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu einem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- (a) die Emittentin Beträge, die auf die Schuldverschreibungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emissionsstelle eine Mahnung in Textform zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder Abwicklungsbehörde ein solches Verfahren beantragt; oder
- (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (1) ist in gegenüber der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstelle der Emissionsstelle zu erklären, zusammen mit einem Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung oder Kündigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der entsprechenden Depotbank (wie in § 13 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

(3) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt bei einer Kündigung nach Absatz (1) oder nach § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen zu einem Betrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“), der sich wie folgt bestimmt:

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ist der Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen.

§ 6

Zahlungen / Emissionsstelle / Zahlstelle

(1) *Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen/Erfüllung.* Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle an das Clearing System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

(2) *Zahlungsweise.* Zahlungen fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen frei konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die gesetzliche Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Unbeschadet der Bestimmungen in § 9 dieser Anleihebedingungen unterliegen die Zahlungen fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen in allen Fällen (i) den hierfür am Zahlungsort geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, und (ii) einem Einbehalt oder Abzug, der gemäß einer in § 1471 (b) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Vereinbarung erforderlich ist oder anderweitig gemäß §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (allgemein bekannt FATCA) oder gemäß darauf gestützter Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß eines Gesetzes zur Umsetzung einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vorgehensweise auferlegt wird.

(3) *Zahltag.* Fällt der Endfälligkeitstag in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

(4) *Hinterlegung von Kapital und/oder Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Regensburg Kapital- und/oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Endfälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

(5) *Bestellung der Zahlstelle, bezeichnete Geschäftsstelle.* Die Emissionsstelle und die Zahlstelle und deren jeweilige Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle	Deutsche WertpapierService Bank AG
und Zahlstelle:	Wildunger Straße 14
	60487 Frankfurt am Main

Jede beauftragte Stelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.

(6) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert werden.

(7) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle handeln in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin, und es besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle und den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen. Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben, entgegennehmen oder

Handlungen vornehmen oder unterlassen nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 7

Vorlegungsfrist

Vorlegungsfrist. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8

Status

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die

- (a) untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin gleichrangig sind;
- (b) vorrangig sind gegenüber (i) nicht besicherten und nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin, (ii) nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, bei denen es sich nicht um zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital handelt, (iii) Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals, (iv) Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und (v) Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals;
- (c) nachrangig sind gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

(2) *Hinweis auf die Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen.* Die zuständige Abwicklungsbehörde kann nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation der Emittentin herabschreiben (bis einschließlich auf Null), in Eigenkapital umwandeln oder sonstige Abwicklungsmaßnahmen treffen, einschließlich (jedoch nicht ausschließlich) einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf einen anderen Rechtsträger, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Löschung der Schuldverschreibungen.

§ 9

Steuern

Quellensteuer. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 10

Ersetzung

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger, eine andere Gesellschaft (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in derjenigen Währung, auf die die Schuldverschreibungen lauten, an das Clearing System transferieren kann und
 - (b) die Nachfolgeschuldnerin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Nachfolgeschuldnerin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern, Abgaben oder Gebühren an der Quelle an das Clearing System transferieren darf und
 - (d) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder Gebühren freizustellen, die einem Anleihegläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden, und
 - (e) die Emittentin (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert.
- (2) *Bekanntmachung.* Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.
- (3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt (i) jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Nachfolgeschuldnerin bezogen und (ii) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 5 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen ihre Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 5 Absatz (1) (c) bis (e) dieser Anleihebedingungen genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.
- (4) *Gültigkeit.* Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Nachfolgeschuldnerin gilt dieser § 10 erneut.

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen / Ankauf / Entwertung

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Valutierungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Serie erhöhen.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, wieder verkauft oder bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) *Bekanntmachungen.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind zusätzlich auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.ligabank.de/anleihen>) zu veröffentlichen. Jede derartige

Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilung an CBF.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Anleihegläubigern mitgeteilt, soweit nicht eine andere Form der Veröffentlichung erfolgt ist.

§ 13

Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Regensburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Regensburg für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder der Lagerstelle des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

**Option I.B: Anleihebedingungen für festverzinsliche nicht
bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen und
Anleihebedingungen für festverzinsliche nachrangige
Schuldverschreibungen**

- **Anleihebedingungen für festverzinsliche nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen**
- **Anleihebedingungen für festverzinsliche nachrangige Schuldverschreibungen**

§ 1

Währung / Stückelung / Form / Definitionen

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Serie von nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen oder nachrangigen Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“), wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, der LIGA Bank eG, Regensburg, Bundesrepublik Deutschland, (die „**Emittentin**“) wird in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Währung und in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. Für diese Zwecke und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Clearing System**“ die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**CBF**“) (mit Wirkung vom 26. September 2025 umbenannt in Clearstream Europe AG („**CEU**“), und Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf „CBF“ gelten ab diesem Zeitpunkt als solche auf „CEU“).

(4) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Schuldverschreibungen für ihre gesamte Laufzeit zu einem festen Zinssatz verzinst werden.

(1) *Zinssatz/Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen (wenn in den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin angegeben ist), bezogen auf die Festgelegte Stückelung ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zu dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen (ausschließlich) zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen jährlichen Zinssatz verzinst. Zinsen sind nachträglich an jedem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Datum (der „**Zinszahlungstag**“) und am Endfälligkeitstag zahlbar. Falls Bruchteilzinsbeträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen sind (kurzer/langer erster/letzter Kupon), werden diese Beträge in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn es sich nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt und in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Schuldverschreibungen zu festen, über ihre Laufzeit stufenweise steigenden und/oder fallenden Zinssätzen verzinst werden.

(2) *Zinssätze/Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen (wenn in den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin angegeben ist), bezogen auf die Festgelegte Stückelung ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zu dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen (ausschließlich) zu den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen steigenden und/oder fallenden jährlichen Zinssätzen verzinst. Zinsen sind nachträglich an jedem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Datum (der „**Zinszahlungstag**“) und am Endfälligkeitstag zahlbar. Falls Bruchteilszinssbeträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen sind (kurzer/ langer erster/ letzter Kupon), werden diese Beträge in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

(3) *Geschäftstagekonvention.* Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag gemäß Absatz (e) ist, so wird der Zinszahlungstag

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**FRN-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) jeder nachfolgende Zinszahlungstag ist der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der entsprechend des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraums nach dem vorausgegangenen anwendbaren Zinszahlungstag liegt; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben; oder
- (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Zinsen angepasst werden.

Anpassung der Zinsen. Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung vorgezogen oder verschoben wird, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Zinsen nicht angepasst werden.

Keine Anpassung der Zinsen. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, etwaige weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen.

- (e) *Geschäftstag.* Für Zwecke dieser Anleihebedingungen und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Geschäftstag**“,
 - (i) wenn die Schuldverschreibungen auf Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und das vom Eurosystem betriebene Real-time Gross Settlement System (T2) oder ein Nachfolge- bzw. Ersatzsystem Zahlungen abwickeln; oder
 - (ii) wenn die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung als Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Hauptfinanzzentrum, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, Zahlungen abwickeln.

(4) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen von dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen².

(5) *Berechnung der Zinsen für einen beliebigen Zeitraum.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des nachstehend in Absatz (6) definierten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten.

(6) *Zinstagequotient.* „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/Actual (ICMA-Regelung 251)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/365 (Fixed)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/360**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360; oder
- (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30/360, 360/360 oder Bond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltene Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist); oder
- (e) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30E/360 oder Eurobond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Endfälligkeitstag (der „**Endfälligkeitstag**“) zurückzahlen.

² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Absätze (1) und (2):

(1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen (Call Option).*

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option). Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestkündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wahlrückzahlungstag(en) (Call) zu kündigen und zum entsprechenden vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) gemäß Absatz (3) dieser Anleihebedingungen zurückzuzahlen.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern erforderlich), können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) zurückgezahlt werden, falls die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland geltenden Richtlinien, Gesetze oder Verordnungen oder deren Auslegung nicht länger den Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß jeder anwendbaren gesetzlichen Bestimmung, die die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) regelt, entsprechen.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Absätze (1) und (2):

(1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen (Call Option).*

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option). Die Emittentin ist berechtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestkündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wahlrückzahlungstag(en) (Call) zu kündigen und zum entsprechenden vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) gemäß Absatz (3) dieser Anleihebedingungen zurückzuzahlen.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung*

(a) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) zurückgezahlt werden, falls infolge einer zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung (oder einer Änderung der Auslegung oder Anwendung) oder Ergänzung der Anwendbaren Eigenmittelvorschriften (wie in § 7 Absatz 1 definiert)

- (i) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder
- (ii) ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde.

Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich, muss den Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“), und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

- (b) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) zurückgezahlt werden, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert oder ändern wird und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist oder sein wird und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich, muss den Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“), nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.
- (3) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt bei einer Kündigung nach Absatz (1) oder Absatz (2) zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“).
- (4) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl eines Anleihegläubigers.* Ein Anleihegläubiger ist nicht zur Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt.

§ 5

Zahlungen / Emissionsstelle / Zahlstelle

- (1) *Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen/Erfüllung.* Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle an das Clearing System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.
- (2) *Zahlungsweise.* Zahlungen fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen frei konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die gesetzliche Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Unbeschadet der Bestimmungen in § 9 dieser Anleihebedingungen unterliegen die Zahlungen fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen in allen Fällen (i) den hierfür am Zahlungsort geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, und (ii) einem Einbehalt oder Abzug, der gemäß einer in § 1471 (b) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Vereinbarung erforderlich ist oder anderweitig gemäß §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (allgemein bekannt FATCA) oder gemäß darauf gestützter Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß eines Gesetzes zur Umsetzung einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vorgehensweise auferlegt wird.
- (3) *Zahltag.* Fällt der Endfälligkeitstag in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

(4) *Hinterlegung von Kapital und/oder Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Regensburg Kapital- und/oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Endfälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

(5) Bestellung der Zahlstelle, bezeichnete Geschäftsstelle. Die Emissionsstelle und die Zahlstelle und deren jeweilige Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle	Deutsche WertpapierService Bank AG
und Zahlstelle:	Wildunger Straße 14
	60487 Frankfurt am Main

Jede beauftragte Stelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.

(6) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert werden.

(7) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle handeln in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin, und es besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle und den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen. Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben, entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 6

Vorlegungsfrist

Vorlegungsfrist. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status / Zahlungsanspruch / Aufrechnungsverbot / Keine Sicherheit / Keine Garantie

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Absätze (1) bis (5):

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die

(a) untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin gleichrangig sind;

(b) vorrangig sind gegenüber (i) nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, bei denen es sich nicht um zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital handelt, (ii) Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals, (iii) Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und (iv) Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals;

- (c) nachrangig sind gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind (d.h. die Schuldverschreibungen sind auch gegenüber Verbindlichkeiten, die nicht als Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a(2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute vom 26. Juni 2013, in der jeweils gültigen Fassung (*Capital Requirements Regulation* – „CRR“) oder jeder anwendbaren Nachfolgebestimmung gelten, in voller Höhe nachrangig), einschließlich der nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin.

(2) **Hinweis gemäß § 46f Absatz 6, Satz 1 KWG.** Für die Zwecke von § 46f Absatz 6, Satz 1 KWG werden die Anleihegläubiger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren gegen die Emittentin gemäß § 46f Absatz 5 KWG einen niedrigeren Rang als andere, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 38 Insolvenzordnung haben. Das bedeutet, dass Zahlungen auf die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, nicht vollständig befriedigt worden sind.

(3) **Aufrechnungsverbot.** Die Aufrechnung von Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.

(4) **Keine Sicherheit/Keine Garantie.** Die Schuldverschreibungen sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder Dritter, die die Rangstellung der Forderungen der Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen verbessert.

(5) **Hinweis auf die Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen.** Die zuständige Abwicklungsbehörde kann nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation der Emittentin herabschreiben (bis einschließlich auf Null), in Eigenkapital umwandeln oder sonstige Abwicklungsmaßnahmen treffen, einschließlich (jedoch nicht ausschließlich) einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf einen anderen Rechtsträger, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Löschung der Schuldverschreibungen.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Absätze (1)-(6):

(1) **Ergänzungskapital.** Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital („**Ergänzungskapital**“ bzw. „**Tier 2 Kapital**“) gemäß den Anwendbaren Eigenmittelvorschriften zur Verfügung stehen. In diesen Anleihebedingungen bedeutet „**Anwendbare Eigenmittelvorschriften**“ die Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung von Eigenmitteln in der jeweils gültigen Fassung, wie von der zuständigen Aufsichtsbehörde angewandt (einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Art. 63 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute vom 26. Juni 2013, in der jeweils gültigen Fassung (*Capital Requirements Regulation* – „CRR“), anderer diesbezüglicher Vorschriften des Bankaufsichtsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung).

(2) **Status.** Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, sind die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen

- (a) gleichrangig untereinander und gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und ebenso nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin;
- (b) vorrangig vor allen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder kraft Gesetzes gegenüber den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen nachrangig sind

oder ausdrücklich im Rang zurücktreten und vorrangig zu den Verbindlichkeiten der Emittentin aus Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Art. 52 ff. CRR) und Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals;

- (c) nachrangig gegenüber den nicht besicherten und nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, den Verbindlichkeiten der Emittentin aus deren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR).

Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen.

(3) *Aufrechnungsverbot.* Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.

(4) *Keine Sicherheit/Keine Garantie.* Den Anleihegläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(5) *Keine nachträglichen Beschränkungen.* Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 7 Absatz 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 7 Absatz 2 beschriebenen Umständen oder infolge einer Kündigung nach Maßgabe von § 4 zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 4 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

(6) *Hinweis auf die Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen.* Die zuständige Abwicklungsbehörde kann nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation der Emittentin herabschreiben (bis einschließlich auf Null), in Eigenkapital umwandeln oder sonstige Abwicklungsmaßnahmen treffen, einschließlich (jedoch nicht ausschließlich) einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf einen anderen Rechtsträger, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Löschung der Schuldverschreibungen.

§ 8

Steuern

Quellensteuer. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 9

Begebung weiterer Schuldverschreibungen / Ankauf / Entwertung

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Valutierungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Serie erhöhen.

(2) *Ankauf.* Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern erforderlich), ist die Emittentin berechtigt, Schuldverschreibungen in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, wieder verkauft oder bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) *Bekanntmachungen.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind zusätzlich auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.liqabank.de/anleihen>) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilung an CBF.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Anleihegläubigern mitgeteilt, soweit nicht eine andere Form der Veröffentlichung erfolgt ist.

§ 11

Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Regensburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Regensburg für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder der Lagerstelle des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den

Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

Option II.A: Anleihebedingungen für variabel verzinsliche bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen

§ 1

Währung / Stückelung / Form / Definitionen

- (1) *Währung, Stückelung.* Diese Serie von bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der LIGA Bank eG, Regensburg, Bundesrepublik Deutschland, (die „**Emittentin**“) wird in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Währung und in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. Für diese Zwecke und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Clearing System**“ die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**CBF**“) (mit Wirkung vom 26. September 2025 umbenannt in Clearstream Europe AG („**CEU**“), und Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf „CBF“ gelten ab diesem Zeitpunkt als solche auf „CEU“).
- (4) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

- (1) *Variabler Zinssatz/Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen (wenn in den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin angegeben ist), bezogen auf die Festgelegte Stückelung ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zu dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen (ausschließlich) zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen variablen Zinssatz (der „**Variable Zinssatz**“) verzinst, der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen von der Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) festgelegt wird. Zinsen sind nachträglich an den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Terminen (die „**Zinszahlungstage**“) zahlbar.
- (2) *Geschäftstagekonvention.* Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag gemäß Absatz (e) ist, so wird der Zinszahlungstag
- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**FRN-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) jeder nachfolgende Zinszahlungstag ist der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der entsprechend des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraums nach dem vorausgegangenen anwendbaren Zinszahlungstag liegt; oder

- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben; oder
- (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Zinsen angepasst werden.

Anpassung der Zinsen. Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung vorgezogen oder verschoben wird, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Zinsen nicht angepasst werden.

Keine Anpassung der Zinsen. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, etwaige weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen.

- (e) *Geschäftstag.* Für Zwecke dieser Anleihebedingungen und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Geschäftstag**“,
 - (i) wenn die Schuldverschreibungen auf Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und das vom Eurosystem betriebene Real-time Gross Settlement System (T2) oder ein Nachfolge- bzw. Ersatzsystem Zahlungen abwickeln; oder
 - (ii) wenn die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung als Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Hauptfinanzzentrum, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, Zahlungen abwickeln.

(3) *Zinsperiode.* Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinszahlungstag sowie von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum letzten Tag (einschließlich) vor dem jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag und letztmalig bis zum letzten Tag (einschließlich) vor dem Endfälligkeitstag wird nachstehend, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, „**Zinsperiode**“ genannt.

(4) *Referenzzinssatz.*

- (a) Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen **EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)** als Referenzzinssatz angegeben ist:
 - (i) Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen (ii), (iii), (iv) oder (v) bestimmten und in den Endgültigen Bedingungen als Referenzzinssatz angegebenen EURIBOR-Satz für Euro-Einlagen für die jeweilige Zinsperiode und, falls anwendbar, multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen „**Faktor**“ und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der in den Endgültigen Bedingungen als Prozentsatz *per annum* angegebenen „**Marge**“.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Mindestzinssatz angegeben ist.

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindestzinssatz, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindestzinssatz.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Höchstzinssatz angegeben ist.

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Höchstzinssatz, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Höchstzinssatz.

- (ii) An dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsermittlungstag (der „**Zinsermittlungstag**“) bestimmt die Berechnungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Variablen Zinssatz durch Bezugnahme auf den von den Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel quotierten EURIBOR-Satz für Euro-Einlagen für die betreffende Zinsperiode, der auf LSEG Seite EURIBOR01 (oder auf einer Ersatzseite bei LSEG oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) angezeigt wird und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.
- (iii) Sollte die in Absatz (ii) genannte Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder sollte zu der in Absatz (ii) festgelegten Zeit kein EURIBOR-Satz angezeigt werden und kein Referenzzinssatz-Ereignis gemäß Absatz (vi) zu diesem Zeitpunkt vorliegen, wird die Berechnungsstelle von vier ausgewählten Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Euro-Einlagen für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Interbankenmarkt der Euro Zone und über einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion im Interbankenmarkt der Euro-Zone an dem betreffenden Zinsermittlungstag repräsentativ ist, um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) an dem betreffenden Zinsermittlungstag einholen. „**Euro-Zone**“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils gültigen Fassung eingeführt haben. Falls zwei oder mehr der vier ausgewählten Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf- oder abgerundet auf das nächste 1/1.000 %, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.
- (iv) Falls an dem betreffenden Zinsermittlungstag nur eine oder keine der vier ausgewählten Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone der Berechnungsstelle die im vorstehenden Absatz (iii) beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf- oder abgerundet auf das nächste 1/1.000 %, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Sätze ermittelt, die von der Berechnungsstelle mit angemessener Sorgfalt ausgewählte Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone der Berechnungsstelle auf ihre Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) an dem betreffenden Zinsermittlungstag Darlehen in Euro für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden europäischen Banken und über einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion im Interbankenmarkt der Euro-Zone an dem betreffenden Zinsermittlungstag repräsentativ ist, anbieten und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.
- (v) Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Absätze (ii), (iii) oder (iv) festgestellt werden und liegt zu diesem Zeitpunkt kein Referenzzinssatz-Ereignis gemäß Absatz (vi) vor, wird der Variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Berechnungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der zuletzt veröffentlichte EURIBOR-Satz, der auf LSEG Seite EURIBOR01 (oder auf einer Ersatzseite bei LSEG oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) in einer Periode von zehn Geschäftstagen unmittelbar vor

dem Zinsermittlungstag angezeigt wird und von der Berechnungsstelle für Euro-Einlagen für die betreffende Zinsperiode ermittelt werden kann.

- (vi) Stellt die Emittentin (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle (es sei denn, die Emittentin handelt selbst als Berechnungsstelle)) fest, dass vor oder an einem Zinsermittlungstag ein Referenzzinssatz-Ereignis (wie nachfolgend definiert) eingetreten ist, wird die Emittentin den EURIBOR-Satz durch den Ersatz-Referenzzinssatz (wie nachfolgend definiert) ersetzen und kann eine Anpassungsspanne (wie nachfolgend definiert) und/oder Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen (wie nachfolgend definiert) zur Bestimmung des Variablen Zinssatzes für die auf den Zinsermittlungstag bezogene Zinsperiode und jede nachfolgende Zinsperiode (vorbehaltlich des nachfolgenden Eintretens etwaiger weiterer Referenzzinssatz-Ereignisse) festlegen. Die Emittentin wird die Berechnungsstelle darüber informieren, es sei denn, die Emittentin handelt selbst als Berechnungsstelle. Die Berechnungsstelle bestimmt dann den Variablen Zinssatz durch Bezugnahme auf den Ersatz-Referenzzinssatz angepasst durch die etwaige Anpassungsspanne.

Der Ersatz-Referenzzinssatz, die etwaige Anpassungsspanne, die etwaigen Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen und der Tag, ab dem diese Ersetzung und/oder diese Festlegungen wirksam werden, sind unverzüglich nach einer solchen Festlegung gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

- (aa) **„Referenzzinssatz-Ereignis“** bezeichnet in Bezug auf den EURIBOR-Satz oder jeden etwaigen nachfolgenden Referenzzinssatz (der **„Referenzzinssatz“**) eines der folgenden Ereignisse:
 - (A) der Administrator des Referenzzinssatzes beendet die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Administrators oder eine andere zuständige Behörde oder der Administrator gibt offiziell bekannt, dass der Referenzzinssatz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wurde oder eingestellt wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Beendigung oder offiziellen Bekanntmachung kein Nachfolgeadministrator offiziell bekannt gegeben ist, der die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes fortsetzt; oder
 - (B) die Nutzung des Referenzzinssatzes ist allgemein verboten; oder
 - (C) die Verwendung des Referenzzinssatzes zur Berechnung des Variablen Zinssatzes ist für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle rechtswidrig geworden.
- (bb) **„Ersatz-Referenzzinssatz“** bezeichnet einen anderen Referenzzinssatz, welcher entweder als Nachfolge-Referenzzinssatz offiziell bekanntgegeben wird und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden darf oder, falls dies nicht der Fall ist, nach Ansicht der Emittentin dem Referenzzinssatz in seiner Zusammensetzung möglichst nahe kommt und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden darf.
- (cc) **„Anpassungsspanne“** bezeichnet die Differenz (positiv oder negativ) oder eine Formel oder Methode zur Bestimmung einer solchen Differenz, welche nach Festlegung durch die Emittentin auf den Ersatz-Referenzzinssatz angewendet werden kann, um eine Verlagerung des wirtschaftlichen Wertes zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern, die ohne diese Anpassung infolge der Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz entstehen würde (einschließlich aber nicht ausschließlich infolgedessen, dass der Ersatz-Referenzzinssatz ein risikofreier Referenzzinssatz ist), soweit sinnvollerweise möglich, zu reduzieren oder auszuschließen.
- (dd) **„Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen“** bezeichnet solche Anpassungen, die von der Emittentin als folgerichtig festgelegt werden, um die ordnungsgemäße Funktionsweise des Ersatz-Referenzzinssatzes zu ermöglichen (wovon unter anderem Anpassungen an der anwendbaren Bildschirmseite, Geschäftstageskonvention, der Definition von Geschäftstag, Zinsermittlungstag,

Zinstagequotient oder jeder Methode oder Definition, um den Ersatz-Referenzzinssatz zu erhalten oder zu berechnen, erfasst sein können).

- (vii) Können ein Ersatz-Referenzzinssatz, eine etwaige Anpassungsspanne oder die etwaigen Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen nicht gemäß Absatz (vi) bestimmt werden, dann können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 5 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen zurückgezahlt werden.
- (b) Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein **CMS (Constant Maturity Swap) Satz** als Referenzzinssatz angegeben ist:
 - (i) Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen (ii), (iii) oder (iv) bestimmten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen EURIBOR) (der „**Swapsatz**“) und, falls anwendbar, multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen „**Faktor**“ und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der in den Endgültigen Bedingungen als Prozentsatz *per annum* angegebenen „**Marge**“.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Mindestzinssatz angegeben ist.

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindestzinssatz, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindestzinssatz.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Höchstzinssatz angegeben ist.

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Höchstzinssatz, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Höchstzinssatz.

- (ii) An dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsermittlungstag (der „**Zinsermittlungstag**“) bestimmt die Berechnungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Variablen Zinssatz durch Bezugnahme auf den auf LSEG Seite ICESWAP2 (oder auf einer Ersatzseite bei LSEG oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um ca. 11.00 Uhr (Frankfurter Zeit) quotierten Swapsatz und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.
- (iii) Sollte die in Absatz (ii) genannte Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder sollte zu der in Absatz (ii) festgelegten Zeit kein Swapsatz angezeigt werden und kein Referenzzinssatz-Ereignis gemäß Absatz (v) zu diesem Zeitpunkt vorliegen, wird die Berechnungsstelle von fünf führenden Swap-Händlern im Interbankenmarkt der Euro-Zone deren Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für den betreffenden mittleren jährlichen Swapsatz für die betreffende Zinsperiode gegenüber einem anerkannten Swap-Händler im Interbankenmarkt der Euro-Zone und über einen Betrag, der für eine einzelne Swap-Transaktion im Interbankenmarkt der Euro-Zone an dem betreffenden Zinsermittlungstag repräsentativ ist, um ca. 11.00 Uhr (Frankfurter Zeit) an dem betreffenden Zinsermittlungstag einholen. „**Euro-Zone**“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils gültigen Fassung

eingeführt haben. Falls mindestens drei der fünf angefragten führenden Swap-Händler im Interbankenmarkt der Euro Zone der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf- oder abgerundet auf das nächste 1/100.000 %, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei der höchste Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich hohen Angebotssätzen einer der höchsten Sätze) und der niedrigste Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich niedrigen Angebotssätzen einer der niedrigsten Sätze) unberücksichtigt bleiben, und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.

- (iv) Kann an einem Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Absätze (ii) oder (iii) festgestellt werden und liegt zu diesem Zeitpunkt kein Referenzzinssatz-Ereignis gemäß Absatz (v) vor, wird der Variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Berechnungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der zuletzt veröffentlichte Swapsatz, der auf LSEG Seite ICESWAP2 (oder auf einer Ersatzseite bei LSEG oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) in einer Periode von zehn Geschäftstagen unmittelbar vor dem Zinsermittlungstag angezeigt wird und von der Berechnungsstelle für die betreffende Zinsperiode ermittelt werden kann.
- (v) Stellt die Emittentin (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle (es sei denn, die Emittentin handelt selbst als Berechnungsstelle)) fest, dass vor oder an einem Zinsermittlungstag ein Referenzzinssatz-Ereignis (wie nachfolgend definiert) eingetreten ist, wird die Emittentin den Swapsatz durch den Ersatz-Referenzzinssatz (wie nachfolgend definiert) ersetzen und kann eine Anpassungsspanne (wie nachfolgend definiert) und/oder Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen (wie nachfolgend definiert) zur Bestimmung des Variablen Zinssatzes für die auf den Zinsermittlungstag bezogene Zinsperiode und jede nachfolgende Zinsperiode (vorbehaltlich des nachfolgenden Eintretens etwaiger weiterer Referenzzinssatz-Ereignisse) festlegen. Die Emittentin wird die Berechnungsstelle darüber informieren, es sei denn, die Emittentin handelt selbst als Berechnungsstelle. Die Berechnungsstelle bestimmt dann den Variablen Zinssatz durch Bezugnahme auf den Ersatz-Referenzzinssatz angepasst durch die etwaige Anpassungsspanne.

Der Ersatz-Referenzzinssatz, die etwaige Anpassungsspanne, die etwaigen Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen und der Tag, ab dem diese Ersetzung und/oder diese Festlegungen wirksam werden, sind unverzüglich nach einer solchen Festlegung gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

- (aa) „**Referenzzinssatz-Ereignis**“ bezeichnet in Bezug auf den Swapsatz oder jeden etwaigen nachfolgenden Referenzzinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) eines der folgenden Ereignisse:
 - (A) der Administrator des Referenzzinssatzes beendet die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Administrators oder eine andere zuständige Behörde oder der Administrator gibt offiziell bekannt, dass der Referenzzinssatz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wurde oder eingestellt wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Beendigung oder offiziellen Bekanntmachung kein Nachfolgeadministrator offiziell bekannt gegeben ist, der die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes fortsetzt; oder
 - (B) die Nutzung des Referenzzinssatzes ist allgemein verboten; oder
 - (C) die Verwendung des Referenzzinssatzes zur Berechnung des Variablen Zinssatzes ist für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle rechtswidrig geworden.
- (bb) „**Ersatz-Referenzzinssatz**“ bezeichnet einen anderen Referenzzinssatz, welcher entweder als Nachfolge-Referenzzinssatz offiziell bekanntgegeben wird und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden darf oder, falls dies nicht der Fall ist, nach Ansicht der

Emittentin dem Referenzzinssatz in seiner Zusammensetzung möglichst nahe kommt und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden darf.

- (cc) „**Anpassungsspanne**“ bezeichnet die Differenz (positiv oder negativ) oder eine Formel oder Methode zur Bestimmung einer solchen Differenz, welche nach Festlegung durch die Emittentin auf den Ersatz-Referenzzinssatz angewendet werden kann, um eine Verlagerung des wirtschaftlichen Wertes zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern, die ohne diese Anpassung infolge der Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz entstehen würde (einschließlich aber nicht ausschließlich infolgedessen, dass der Ersatz-Referenzzinssatz ein risikofreier Referenzzinssatz ist), soweit sinnvollerweise möglich, zu reduzieren oder auszuschließen.
 - (dd) „**Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen**“ bezeichnet solche Anpassungen, die von der Emittentin als folgerichtig festgelegt werden, um die ordnungsgemäße Funktionsweise des Ersatz-Referenzzinssatzes zu ermöglichen (wovon unter anderem Anpassungen an der anwendbaren Bildschirmseite, Geschäftstagekonvention, der Definition von Geschäftstag, Zinsermittlungstag, Zinstagequotient oder jeder Methode oder Definition, um den Ersatz-Referenzzinssatz zu erhalten oder zu berechnen, erfasst sein können).
 - (vi) Können ein Ersatz-Referenzzinssatz, eine etwaige Anpassungsspanne oder die etwaigen Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen nicht gemäß Absatz (v) bestimmt werden, dann können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 5 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen zurückgezahlt werden.
- (5) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle errechnet an jedem Zinsermittlungstag den auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und/oder auf die Festgelegte Stückelung der Schuldverschreibungen (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entfallenden Zinsbetrag für die entsprechende Zinsperiode durch Multiplikation des auf die entsprechende Zinsperiode anzuwendenden Variablen Zinssatzes mit dem Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen und/oder der Festgelegten Stückelung der Schuldverschreibungen, wobei das Produkt mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die kleinste Einheit der jeweiligen Währung gerundet. Eine halbe Einheit dieser Währung wird aufgerundet.
- (6) *Zinstagequotient.* „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):
- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/Actual (ICMA-Regelung 251)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode; oder
 - (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/365 (Fixed)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365; oder
 - (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/360**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360; oder
 - (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30/360, 360/360 oder Bond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltene Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder

(B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist); oder

- (e) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30E/360 oder Eurobond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).

(7) *Bekanntmachung von Variablem Zinssatz, Zinsbetrag und Zinszahlungstag.* Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Variablen Zinssatzes, des auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen und/oder auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Berechnungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (1) bis (6) erfolgt, sind die Ermittlung der jeweiligen variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Berechnungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (7) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(8) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen von dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen³.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Endfälligkeitstag (der „**Endfälligkeitstag**“) zurückzahlen.

§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

(1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen (Call Option).*

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option). Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestkündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen zu dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wahlrückzahlungstag(en) (Call) zu kündigen und zum entsprechenden vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) gemäß § 5 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen zurückzuzahlen.

³ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

(2) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin und/oder ein Anleihegläubiger kein Recht haben, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.*

Vorzeitige Rückzahlung. Weder die Emittentin noch ein Anleihegläubiger ist zur Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt.

§ 5

Kündigung aus wichtigem Grund

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu einem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- (a) die Emittentin Beträge, die auf die Schuldverschreibungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emissionsstelle eine Mahnung in Textform zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder Abwicklungsbehörde ein solches Verfahren beantragt; oder
- (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (1) ist in gegenüber der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstelle der Emissionsstelle zu erklären, zusammen mit einem Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung oder Kündigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der entsprechenden Depotbank (wie in § 13 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

(3) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt bei einer Kündigung nach Absatz (1) oder nach § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen zu einem Betrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“), der sich wie folgt bestimmt:

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ist der Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen.

§ 6

Zahlungen / Emissionsstelle / Zahlstelle

(1) *Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen/Erfüllung.* Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle an das Clearing System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.

Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

(2) *Zahlungsweise.* Zahlungen fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen frei konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die gesetzliche Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Unbeschadet der Bestimmungen in § 9 dieser Anleihebedingungen unterliegen die Zahlungen fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen in allen Fällen (i) den hierfür am Zahlungsort geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, und (ii) einem Einbehalt oder Abzug, der gemäß einer in § 1471 (b) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Vereinbarung erforderlich ist oder anderweitig gemäß §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (allgemein bekannt FATCA) oder gemäß darauf gestützter Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß eines Gesetzes zur Umsetzung einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vorgehensweise auferlegt wird.

(3) *Zahltag.* Fällt der Endfälligkeitstag in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

(4) *Hinterlegung von Kapital und/oder Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Regensburg Kapital- und/oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Endfälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

(5) *Bestellung der Zahlstelle, bezeichnete Geschäftsstelle.* Die Emissionsstelle und die Zahlstelle und deren jeweilige Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle	Deutsche WertpapierService Bank AG
und Zahlstelle:	Wildunger Straße 14
	60487 Frankfurt am Main

Jede beauftragte Stelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.

(6) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert werden.

(7) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle handeln in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin, und es besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle und den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen. Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben, entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 7

Vorlegungsfrist

Vorlegungsfrist. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8

Status

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die

- (a) untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin gleichrangig sind;
- (b) vorrangig sind gegenüber (i) nicht besicherten und nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin, (ii) nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, bei denen es sich nicht um zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital handelt, (iii) Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals, (iv) Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und (v) Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals;
- (c) nachrangig sind gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

(2) *Hinweis auf die Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen.* Die zuständige Abwicklungsbehörde kann nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation der Emittentin herabschreiben (bis einschließlich auf Null), in Eigenkapital umwandeln oder sonstige Abwicklungsmaßnahmen treffen, einschließlich (jedoch nicht ausschließlich) einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf einen anderen Rechtsträger, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Löschung der Schuldverschreibungen.

§ 9

Steuern

Quellensteuer. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 10

Ersetzung

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger, eine andere Gesellschaft (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne

Beschränkungen in derjenigen Währung, auf die die Schuldverschreibungen lauten, an das Clearing System transferieren kann und

- (b) die Nachfolgeschuldnerin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
- (c) die Nachfolgeschuldnerin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern, Abgaben oder Gebühren an der Quelle an das Clearing System transferieren darf und
- (d) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder Gebühren freizustellen, die einem Anleihegläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden, und
- (e) die Emittentin (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert.

(2) *Bekanntmachung.* Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt (i) jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Nachfolgeschuldnerin bezogen und (ii) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 5 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen ihre Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 5 Absatz (1) (c) bis (e) dieser Anleihebedingungen genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) *Gültigkeit.* Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Nachfolgeschuldnerin gilt dieser § 10 erneut.

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen / Ankauf / Entwertung

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Valutierungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Serie erhöhen.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, wieder verkauft oder bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12

Bekanntmachungen

(1) *Bekanntmachungen.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind zusätzlich auf Internetseite der Emittentin (<https://www.ligabank.de/anleihen>) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilung an CBF.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Anleihegläubigern mitgeteilt, soweit nicht eine andere Form der Veröffentlichung erfolgt ist.

§ 13

Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Regensburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Regensburg für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder der Lagerstelle des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

**Option II.B: Anleihebedingungen für variabel verzinsliche nicht
bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen und
Anleihebedingungen für variabel verzinsliche nachrangige
Schuldverschreibungen**

- **Anleihebedingungen für variabel verzinsliche nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen**
- **Anleihebedingungen für variabel verzinsliche nachrangige Schuldverschreibungen**

§ 1

Währung / Stückelung / Form / Definitionen

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Serie von nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen oder nachrangigen Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“), wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, der LIGA Bank eG, Regensburg, Bundesrepublik Deutschland, (die „**Emittentin**“) wird in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Währung und in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. Für diese Zwecke und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Clearing System**“ die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**CBF**“) (mit Wirkung vom 26. September 2025 umbenannt in Clearstream Europe AG („**CEU**“), und Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf „CBF“ gelten ab diesem Zeitpunkt als solche auf „CEU“).

(4) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

(1) *Variabler Zinssatz/Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen (wenn in den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin angegeben ist), bezogen auf die Festgelegte Stückelung ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zu dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen (ausschließlich) zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen variablen Zinssatz (der „**Variable Zinssatz**“) verzinst, der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen von der Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) festgelegt wird. Zinsen sind nachträglich an den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Terminen (die „**Zinszahlungstage**“) zahlbar.

(2) *Geschäftstagekonvention.* Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag gemäß Absatz (e) ist, so wird der Zinszahlungstag

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen; oder

- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**FRN-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) jeder nachfolgende Zinszahlungstag ist der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der entsprechend des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraums nach dem vorausgegangenen anwendbaren Zinszahlungstag liegt; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben; oder
- (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Zinsen angepasst werden.

Anpassung der Zinsen. Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung vorgezogen oder verschoben wird, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Zinsen nicht angepasst werden.

Keine Anpassung der Zinsen. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, etwaige weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen.

- (e) *Geschäftstag.* Für Zwecke dieser Anleihebedingungen und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Geschäftstag**“,
 - (i) wenn die Schuldverschreibungen auf Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und das vom Eurosystem betriebene Real-time Gross Settlement System (T2) oder ein Nachfolge- bzw. Ersatzsystem Zahlungen abwickeln; oder
 - (ii) wenn die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung als Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Hauptfinanzzentrum, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, Zahlungen abwickeln.

(3) *Zinsperiode.* Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinszahlungstag sowie von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum letzten Tag (einschließlich) vor dem jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag und letztmalig bis zum letzten Tag (einschließlich) vor dem Endfälligkeitstag wird nachstehend, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, „**Zinsperiode**“ genannt.

(4) *Referenzzinssatz.*

- (a) Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen **EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)** als Referenzzinssatz angegeben ist:
 - (i) Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen (ii), (iii), (iv) oder (v) bestimmten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen EURIBOR-Satz für Euro-Einlagen für die jeweilige Zinsperiode und, falls anwendbar, multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen „**Faktor**“ und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der in den Endgültigen Bedingungen als Prozentsatz *per annum* angegebenen „**Marge**“.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Mindestzinssatz angegeben ist.

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindestzinssatz, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindestzinssatz.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Höchstzinssatz angegeben ist.

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Höchstzinssatz, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Höchstzinssatz.

- (ii) An dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsermittlungstag (der „**Zinsermittlungstag**“) bestimmt die Berechnungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Variablen Zinssatz durch Bezugnahme auf den von den Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel quotierten EURIBOR-Satz für Euro-Einlagen für die betreffende Zinsperiode, der auf LSEG Seite EURIBOR01 (oder auf einer Ersatzseite bei LSEG oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) angezeigt wird und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.
- (iii) Sollte die in Absatz (ii) genannte Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder sollte zu der in Absatz (ii) festgelegten Zeit kein EURIBOR-Satz angezeigt werden und kein Referenzzinssatz-Ereignis gemäß Absatz (vi) zu diesem Zeitpunkt vorliegen, wird die Berechnungsstelle von vier ausgewählten Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Euro-Einlagen für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Interbankenmarkt der Euro Zone und über einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion im Interbankenmarkt der Euro-Zone an dem betreffenden Zinsermittlungstag repräsentativ ist, um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) an dem betreffenden Zinsermittlungstag einholen. „**Euro-Zone**“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils gültigen Fassung eingeführt haben. Falls zwei oder mehr der vier ausgewählten Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf- oder abgerundet auf das nächste 1/1.000 %, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.
- (iv) Falls an dem betreffenden Zinsermittlungstag nur eine oder keine der vier ausgewählten Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone der Berechnungsstelle die im vorstehenden Absatz (iii) beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf- oder abgerundet auf das nächste 1/1.000 %, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Sätze ermittelt, die von der Berechnungsstelle mit angemessener Sorgfalt ausgewählte Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone der Berechnungsstelle auf ihre Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) an dem betreffenden Zinsermittlungstag Darlehen in Euro für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden europäischen Banken und über einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion im Interbankenmarkt der Euro-Zone an dem betreffenden Zinsermittlungstag repräsentativ ist, anbieten und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.

- (v) Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Absätze (ii), (iii) oder (iv) festgestellt werden und liegt zu diesem Zeitpunkt kein Referenzzinssatz-Ereignis gemäß Absatz (vi) vor, wird der Variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Berechnungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der zuletzt veröffentlichte EURIBOR-Satz, der auf LSEG Seite EURIBOR01 (oder auf einer Ersatzseite bei LSEG oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) in einer Periode von zehn Geschäftstagen unmittelbar vor dem Zinsermittlungstag angezeigt wird und von der Berechnungsstelle für Euro-Einlagen für die betreffende Zinsperiode ermittelt werden kann.

- (vi) Stellt die Emittentin (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle (es sei denn, die Emittentin handelt selbst als Berechnungsstelle)) fest, dass vor oder an einem Zinsermittlungstag ein Referenzzinssatz-Ereignis (wie nachfolgend definiert) eingetreten ist, wird die Emittentin den EURIBOR-Satz durch den Ersatz-Referenzzinssatz (wie nachfolgend definiert) ersetzen und kann eine Anpassungsspanne (wie nachfolgend definiert) und/oder Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen (wie nachfolgend definiert) zur Bestimmung des Variablen Zinssatzes für die auf den Zinsermittlungstag bezogene Zinsperiode und jede nachfolgende Zinsperiode (vorbehaltlich des nachfolgenden Eintretens etwaiger weiterer Referenzzinssatz-Ereignisse) festlegen. Die Emittentin wird die Berechnungsstelle darüber informieren, es sei denn, die Emittentin handelt selbst als Berechnungsstelle. Die Berechnungsstelle bestimmt dann den Variablen Zinssatz durch Bezugnahme auf den Ersatz-Referenzzinssatz angepasst durch die etwaige Anpassungsspanne.

Der Ersatz-Referenzzinssatz, die etwaige Anpassungsspanne, die etwaigen Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen und der Tag, ab dem diese Ersetzung und/oder diese Festlegungen wirksam werden, sind unverzüglich nach einer solchen Festlegung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

- (aa) „**Referenzzinssatz-Ereignis**“ bezeichnet in Bezug auf den EURIBOR-Satz oder jeden etwaigen nachfolgenden Referenzzinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) eines der folgenden Ereignisse:
- (A) der Administrator des Referenzzinssatzes beendet die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Administrators oder eine andere zuständige Behörde oder der Administrator gibt offiziell bekannt, dass der Referenzzinssatz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wurde oder eingestellt wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Beendigung oder offiziellen Bekanntmachung kein Nachfolgeadministrator offiziell bekannt gegeben ist, der die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes fortsetzt; oder
 - (B) die Nutzung des Referenzzinssatzes ist allgemein verboten; oder
 - (C) die Verwendung des Referenzzinssatzes zur Berechnung des Variablen Zinssatzes ist für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle rechtswidrig geworden.
- (bb) „**Ersatz-Referenzzinssatz**“ bezeichnet einen anderen Referenzzinssatz, welcher entweder als Nachfolge-Referenzzinssatz offiziell bekanntgegeben wird und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden darf oder, falls dies nicht der Fall ist, nach Ansicht der Emittentin dem Referenzzinssatz in seiner Zusammensetzung möglichst nahe kommt und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden darf.
- (cc) „**Anpassungsspanne**“ bezeichnet die Differenz (positiv oder negativ) oder eine Formel oder Methode zur Bestimmung einer solchen Differenz, welche nach Festlegung durch die Emittentin auf den Ersatz-Referenzzinssatz angewendet werden kann, um eine Verlagerung des wirtschaftlichen Wertes zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern, die ohne diese Anpassung infolge der Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz entstehen würde (einschließlich aber nicht ausschließlich infolgedessen, dass der Ersatz-

Referenzzinssatz ein risikofreier Referenzzinssatz ist), soweit sinnvollerweise möglich, zu reduzieren oder auszuschließen.

- (dd) „**Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen**“ bezeichnet solche Anpassungen, die von der Emittentin als folgerichtig festgelegt werden, um die ordnungsgemäße Funktionsweise des Ersatz-Referenzzinssatzes zu ermöglichen (wovon unter anderem Anpassungen an der anwendbaren Bildschirmseite, Geschäftstagekonvention, der Definition von Geschäftstag, Zinsermittlungstag, Zinstagequotient oder jeder Methode oder Definition, um den Ersatz-Referenzzinssatz zu erhalten oder zu berechnen, erfasst sein können).
 - (vii) Können ein Ersatz-Referenzzinssatz, eine etwaige Anpassungsspanne oder die etwaigen Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen nicht gemäß Absatz (vi) bestimmt werden, dann können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 4 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen zurückgezahlt werden.
- (b) Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein **CMS (Constant Maturity Swap) Satz** als Referenzzinssatz angegeben ist:
- (i) Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen (ii), (iii) oder (iv) bestimmten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen EURIBOR) (der „**Swapsatz**“) und, falls anwendbar, multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen „**Faktor**“ und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der in den Endgültigen Bedingungen als Prozentsatz *per annum* angegebenen „**Marge**“.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Mindestzinssatz angegeben ist.

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindestzinssatz, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindestzinssatz.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Höchstzinssatz angegeben ist.

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Höchstzinssatz, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Höchstzinssatz.

- (ii) An dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsermittlungstag (der „**Zinsermittlungstag**“) bestimmt die Berechnungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Variablen Zinssatz durch Bezugnahme auf den auf LSEG Seite ICESWAP2 (oder auf einer Ersatzseite bei LSEG oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um ca. 11.00 Uhr (Frankfurter Zeit) quotierten Swapsatz und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.
- (iii) Sollte die in Absatz (ii) genannte Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder sollte zu der in Absatz (ii) festgelegten Zeit kein Swapsatz angezeigt werden und kein Referenzzinssatz-Ereignis gemäß Absatz (v) zu diesem Zeitpunkt vorliegen, wird die Berechnungsstelle von fünf führenden Swap-Händlern im Interbankenmarkt der Euro-Zone deren Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz

per annum ausgedrückt) für den betreffenden mittleren jährlichen Swapsatz für die betreffende Zinsperiode gegenüber einem anerkannten Swap-Händler im Interbankenmarkt der Euro-Zone und über einen Betrag, der für eine einzelne Swap-Transaktion im Interbankenmarkt der Euro-Zone an dem betreffenden Zinsermittlungstag repräsentativ ist, um ca. 11.00 Uhr (Frankfurter Zeit) an dem betreffenden Zinsermittlungstag einholen. „**Euro-Zone**“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils gültigen Fassung eingeführt haben. Falls mindestens drei der fünf angefragten führenden Swap-Händler im Interbankenmarkt der Euro Zone der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf- oder abgerundet auf das nächste 1/100.000 %, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei der höchste Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich hohen Angebotssätzen einer der höchsten Sätze) und der niedrigste Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich niedrigen Angebotssätzen einer der niedrigsten Sätze) unberücksichtigt bleiben, und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.

- (iv) Kann an einem Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Absätze (ii) oder (iii) festgestellt werden und liegt zu diesem Zeitpunkt kein Referenzzinssatz-Ereignis gemäß Absatz (v) vor, wird der Variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Berechnungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der zuletzt veröffentlichte Swapsatz, der auf LSEG Seite ICESWAP2 (oder auf einer Ersatzseite bei LSEG oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) in einer Periode von zehn Geschäftstagen unmittelbar vor dem Zinsermittlungstag angezeigt wird und von der Berechnungsstelle für die betreffende Zinsperiode ermittelt werden kann.
- (v) Stellt die Emittentin (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle (es sei denn, die Emittentin handelt selbst als Berechnungsstelle)) fest, dass vor oder an einem Zinsermittlungstag ein Referenzzinssatz-Ereignis (wie nachfolgend definiert) eingetreten ist, wird die Emittentin den Swapsatz durch den Ersatz-Referenzzinssatz (wie nachfolgend definiert) ersetzen und kann eine Anpassungsspanne (wie nachfolgend definiert) und/oder Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen (wie nachfolgend definiert) zur Bestimmung des Variablen Zinssatzes für die auf den Zinsermittlungstag bezogene Zinsperiode und jede nachfolgende Zinsperiode (vorbehaltlich des nachfolgenden Eintretens etwaiger weiterer Referenzzinssatz-Ereignisse) festlegen. Die Emittentin wird die Berechnungsstelle darüber informieren, es sei denn, die Emittentin handelt selbst als Berechnungsstelle. Die Berechnungsstelle bestimmt dann den Variablen Zinssatz durch Bezugnahme auf den Ersatz-Referenzzinssatz angepasst durch die etwaige Anpassungsspanne.

Der Ersatz-Referenzzinssatz, die etwaige Anpassungsspanne, die etwaigen Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen und der Tag, ab dem diese Ersetzung und/oder diese Festlegungen wirksam werden, sind unverzüglich nach einer solchen Festlegung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

- (aa) „**Referenzzinssatz-Ereignis**“ bezeichnet in Bezug auf den Swapsatz oder jeden etwaigen nachfolgenden Referenzzinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) eines der folgenden Ereignisse:
 - (A) der Administrator des Referenzzinssatzes beendet die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Administrators oder eine andere zuständige Behörde oder der Administrator gibt offiziell bekannt, dass der Referenzzinssatz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wurde oder eingestellt wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Beendigung oder offiziellen Bekanntmachung kein Nachfolgeadministrator offiziell bekannt gegeben ist, der die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes fortsetzt; oder
 - (B) die Nutzung des Referenzzinssatzes ist allgemein verboten; oder

- (C) die Verwendung des Referenzzinssatzes zur Berechnung des Variablen Zinssatzes ist für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle rechtswidrig geworden.
- (bb) „**Ersatz-Referenzzinssatz**“ bezeichnet einen anderen Referenzzinssatz, welcher entweder als Nachfolge-Referenzzinssatz offiziell bekanntgegeben wird und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden darf oder, falls dies nicht der Fall ist, nach Ansicht der Emittentin dem Referenzzinssatz in seiner Zusammensetzung möglichst nahe kommt und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden darf.
- (cc) „**Anpassungsspanne**“ bezeichnet die Differenz (positiv oder negativ) oder eine Formel oder Methode zur Bestimmung einer solchen Differenz, welche nach Festlegung durch die Emittentin auf den Ersatz-Referenzzinssatz angewendet werden kann, um eine Verlagerung des wirtschaftlichen Wertes zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern, die ohne diese Anpassung infolge der Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz entstehen würde (einschließlich aber nicht ausschließlich infolgedessen, dass der Ersatz-Referenzzinssatz ein risikofreier Referenzzinssatz ist), soweit sinnvollerweise möglich, zu reduzieren oder auszuschließen.
- (dd) „**Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen**“ bezeichnet solche Anpassungen, die von der Emittentin als folgerichtig festgelegt werden, um die ordnungsgemäße Funktionsweise des Ersatz-Referenzzinssatzes zu ermöglichen (wovon unter anderem Anpassungen an der anwendbaren Bildschirmseite, Geschäftstagekonvention, der Definition von Geschäftstag, Zinsermittlungstag, Zinstagequotient oder jeder Methode oder Definition, um den Ersatz-Referenzzinssatz zu erhalten oder zu berechnen, erfasst sein können).
- (vi) Können ein Ersatz-Referenzzinssatz, eine etwaige Anpassungsspanne oder die etwaigen Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen nicht gemäß Absatz (v) bestimmt werden, dann können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 4 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen zurückgezahlt werden.
- (5) **Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle errechnet an jedem Zinsermittlungstag den auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und/oder auf die Festgelegte Stückelung der Schuldverschreibungen (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entfallenden Zinsbetrag für die entsprechende Zinsperiode durch Multiplikation des auf die entsprechende Zinsperiode anzuwendenden Variablen Zinssatzes mit dem Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen und/oder der Festgelegten Stückelung der Schuldverschreibungen, wobei das Produkt mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die kleinste Einheit der jeweiligen Währung gerundet. Eine halbe Einheit dieser Währung wird aufgerundet.
- (6) **Zinstagequotient.** „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):
- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/Actual (ICMA-Regelung 251)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/365 (Fixed)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/360**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360; oder

- (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30/360, 360/360 oder Bond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltene Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist); oder
- (e) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30E/360 oder Eurobond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).
- (7) *Bekanntmachung von Variablem Zinssatz, Zinsbetrag und Zinszahlungstag.* Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Variablen Zinssatzes, des auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen und/oder auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Berechnungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (1) bis (6) erfolgt, sind die Ermittlung der jeweiligen variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Berechnungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (7) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.
- (8) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen von dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen⁴.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Endfälligkeitstag (der „**Endfälligkeitstag**“) zurückzahlen.

§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Absätze (1) und (2):

- (1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen (Call Option).*

⁴ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option). Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestkündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wahlrückzahlungstag(en) (Call) zu kündigen und zum entsprechenden vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) gemäß Absatz (3) dieser Anleihebedingungen zurückzuzahlen.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern erforderlich), können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) zurückgezahlt werden, falls die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland geltenden Richtlinien, Gesetze oder Verordnungen oder deren Auslegung nicht länger den Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß jeder anwendbaren gesetzlichen Bestimmung, die die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) regelt, entsprechen.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Absätze (1) und (2):

(1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen (Call Option).*

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option). Die Emittentin ist berechtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestkündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wahlrückzahlungstag(en) (Call) zu kündigen und zum entsprechenden vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) gemäß Absatz (3) dieser Anleihebedingungen zurückzuzahlen.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung*

(a) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) zurückgezahlt werden, falls infolge einer zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung (oder einer Änderung der Auslegung oder Anwendung) oder Ergänzung der Anwendbaren Eigenmittelvorschriften (wie in § 7 Absatz 1 definiert)

(i) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder

(ii) ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde.

Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich, muss den Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“), und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(b) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach

Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) zurückgezahlt werden, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert oder ändern wird und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist oder sein wird und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich, muss den Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“), nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(3) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt bei einer Kündigung nach Absatz (1) oder Absatz (2) zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“).

(4) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl eines Anleihegläubigers.* Ein Anleihegläubiger ist nicht zur Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt.

§ 5

Zahlungen / Emissionsstelle / Zahlstelle

(1) *Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen/Erfüllung.* Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle an das Clearing System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

(2) *Zahlungsweise.* Zahlungen fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen frei konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die gesetzliche Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Unbeschadet der Bestimmungen in § 8 dieser Anleihebedingungen unterliegen die Zahlungen fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen in allen Fällen (i) den hierfür am Zahlungsort geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, und (ii) einem Einbehalt oder Abzug, der gemäß einer in § 1471 (b) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Vereinbarung erforderlich ist oder anderweitig gemäß §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (allgemein bekannt FATCA) oder gemäß darauf gestützter Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß eines Gesetzes zur Umsetzung einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vorgehensweise auferlegt wird.

(3) *Zahltag.* Fällt der Endfälligkeitstag in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag.

(4) *Hinterlegung von Kapital und/oder Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Regensburg Kapital- und/oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Endfälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

(5) *Bestellung der Zahlstelle, bezeichnete Geschäftsstelle.* Die Emissionsstelle und die Zahlstelle und deren jeweilige Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle	Deutsche WertpapierService Bank AG
und Zahlstelle:	Wildunger Straße 14
	60487 Frankfurt am Main

Jede beauftragte Stelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.

(6) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert werden.

(7) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle handeln in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin, und es besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle und den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen. Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben, entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 6

Vorlegungsfrist

Vorlegungsfrist. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status / Zahlungsanspruch / Aufrechnungsverbot / Keine Sicherheit / Keine Garantie

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Absätze (1) bis (5):

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die

- (a) untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin gleichrangig sind;
- (b) vorrangig sind gegenüber (i) nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, bei denen es sich nicht um zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital handelt, (ii) Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals, (iii) Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und (iv) Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals;
- (c) nachrangig sind gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind (d.h. die Schuldverschreibungen sind auch gegenüber Verbindlichkeiten, die nicht als Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a(2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute vom 26. Juni 2013, in der jeweils gültigen Fassung (*Capital Requirements Regulation* – „CRR“) oder jeder anwendbaren Nachfolgebestimmung gelten, in voller Höhe nachrangig), einschließlich der nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin.

(2) **Hinweis gemäß § 46f Absatz 6, Satz 1 KWG.** Für die Zwecke von § 46f Absatz 6, Satz 1 KWG werden die Anleihegläubiger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren gegen die Emittentin gemäß § 46f Absatz 5 KWG einen niedrigeren Rang als andere, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 38

Insolvenzordnung haben. Das bedeutet, dass Zahlungen auf die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, nicht vollständig befriedigt worden sind.

(3) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung von Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.

(4) *Keine Sicherheit/Keine Garantie.* Die Schuldverschreibungen sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder Dritter, die die Rangstellung der Forderungen der Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen verbessert.

(5) *Hinweis auf die Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen.* Die zuständige Abwicklungsbehörde kann nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation der Emittentin herabschreiben (bis einschließlich auf Null), in Eigenkapital umwandeln oder sonstige Abwicklungsmaßnahmen treffen, einschließlich (jedoch nicht ausschließlich) einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf einen anderen Rechtsträger, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Löschung der Schuldverschreibungen.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Absätze (1)-(6):

(1) *Ergänzungskapital.* Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital („**Ergänzungskapital**“ bzw. „**Tier 2 Kapital**“) gemäß den Anwendbaren Eigenmittelvorschriften zur Verfügung stehen. In diesen Anleihebedingungen bedeutet „**Anwendbare Eigenmittelvorschriften**“ die Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung von Eigenmitteln in der jeweils gültigen Fassung, wie von der zuständigen Aufsichtsbehörde angewandt (einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Art. 63 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute vom 26. Juni 2013, in der jeweils gültigen Fassung (*Capital Requirements Regulation* – „**CRR**“), anderer diesbezüglicher Vorschriften des Bankaufsichtsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung).

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, sind die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen

- (a) gleichrangig untereinander und gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und ebenso nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin;
- (b) vorrangig vor allen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder kraft Gesetzes gegenüber den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten und vorrangig zu den Verbindlichkeiten der Emittentin aus Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Art. 52 ff. CRR) und Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals;
- (c) nachrangig gegenüber den nicht besicherten und nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, den Verbindlichkeiten der Emittentin aus deren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR).

Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen.

(3) *Aufrechnungsverbot.* Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.

(4) *Keine Sicherheit/Keine Garantie.* Den Anleihegläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(5) *Keine nachträglichen Beschränkungen.* Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 7 Absatz 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 7 Absatz 2 beschriebenen Umständen oder infolge einer Kündigung nach Maßgabe von § 4 zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 4 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

(6) *Hinweis auf die Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen.* Die zuständige Abwicklungsbehörde kann nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation der Emittentin herabschreiben (bis einschließlich auf Null), in Eigenkapital umwandeln oder sonstige Abwicklungsmaßnahmen treffen, einschließlich (jedoch nicht ausschließlich) einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf einen anderen Rechtsträger, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Löschung der Schuldverschreibungen.

§ 8

Steuern

Quellensteuer. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 9

Begebung weiterer Schuldverschreibungen / Ankauf / Entwertung

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Valutierungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Serie erhöhen.

(2) *Ankauf.* Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern erforderlich), ist die Emittentin berechtigt, Schuldverschreibungen in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, wieder verkauft oder bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) *Bekanntmachungen.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind zusätzlich auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.liqabank.de/anleihen>) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilung an CBF.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Anleihegläubigern mitgeteilt, soweit nicht eine andere Form der Veröffentlichung erfolgt ist.

§ 11

Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Regensburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Regensburg für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder der Lagerstelle des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

Option III.A: Anleihebedingungen für Nullkupon bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen

§ 1

Währung / Stückelung / Form / Definitionen

- (1) *Währung, Stückelung.* Diese Serie von bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der LIGA Bank eG, Regensburg, Bundesrepublik Deutschland, (die „**Emittentin**“) wird in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Währung und in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. Für diese Zwecke und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Clearing System**“ die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**CBF**“) (mit Wirkung vom 26. September 2025 umbenannt in Clearstream Europe AG („**CEU**“), und Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf „CBF“ gelten ab diesem Zeitpunkt als solche auf „CEU“).
- (4) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

- (1) *Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Schuldverschreibungen diskontiert begeben und zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.*
- (a) *Diskontierungssatz.* Die Schuldverschreibungen werden an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutierungstag (der „**Valutierungstag**“) mit einem Abschlag von ihrem Nennbetrag begeben. Der Satz für die Diskontierung (der „**Diskontierungssatz**“) ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Zinssatz *per annum*. Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.
- (b) *Berechnung von rechnerisch aufgelaufenen Zinsen für einen beliebigen Zeitraum.* Sofern rechnerisch aufgelaufene Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des nachstehend in Absatz (3) definierten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten.
- (c) *Auflaufende Zinsen.* Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, Zinsen in Höhe des gesetzlichen festgelegten Satzes für Verzugszinsen⁵ an.

⁵ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

(2) Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Schuldverschreibungen aufgezinst begeben und zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.

- (a) *Aufzinsungssatz.* Der Satz für die Aufzinsung (der „**Aufzinsungssatz**“) der Schuldverschreibungen ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutierungstag (der „**Valutierungstag**“) ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Zinssatz *per annum*. Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.
 - (b) *Berechnung von rechnerisch aufgelaufenen Zinsen für einen beliebigen Zeitraum.* Sofern rechnerisch aufgelaufene Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des nachstehend in Absatz (3) definierten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten.
 - (c) *Auflaufende Zinsen.* Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, Zinsen in Höhe des gesetzlichen festgelegten Satzes für Verzugszinsen⁶ an.
- (3) *Zinstagequotient.* „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des rechnerisch aufgelaufenen Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):
- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/Actual (ICMA-Regelung 251)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode; oder
 - (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/365 (Fixed)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365; oder
 - (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/360**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360; oder
 - (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30/360, 360/360 oder Bond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltene Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist); oder
 - (e) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30E/360 oder Eurobond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).

⁶ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 3

Rückzahlung

(1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Schuldverschreibungen diskontiert begeben und zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.*

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Endfälligkeitstag (der „**Endfälligkeitstag**“) zurückzahlen.

(2) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Schuldverschreibungen aufgezinst begeben und zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.*

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Endfälligkeitstag (der „**Endfälligkeitstag**“) zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen.

(3) *Geschäftstagekonvention.* Fällt der Endfälligkeitstag oder ein Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag gemäß Absatz (c) ist, so wird der Endfälligkeitstag oder der Wahlrückzahlungstag (Call)

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Endfälligkeitstag oder der Wahlrückzahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

Keine Anpassung des Kapitalbetrags. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, etwaige weitere Kapitalbeträge oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen.

- (c) *Geschäftstag.* Für Zwecke der Absätze (a) oder (b) und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Geschäftstag**“,
 - (i) wenn die Schuldverschreibungen auf Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und das vom Eurosystem betriebene Real-time Gross Settlement System (T2) oder ein Nachfolge- bzw. Ersatzsystem Zahlungen abwickeln; oder
 - (ii) wenn die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung als Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Hauptfinanzzentrum, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, Zahlungen abwickeln.

§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

(1) *Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen (Call Option).*

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option). Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestkündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen zu

dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wahlrückzahlungstag(en) (Call) zu kündigen und zum entsprechenden in den Endgültigen Bedingungen angegebenen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) gemäß Absatz (2) (a) oder (b) zurückzuzahlen.

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bestimmt sich bei einer Kündigung nach Absatz (1) wie folgt:

(a) Falls § 2 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen Anwendung findet, ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Betrag, der sich nach Maßgabe der nachfolgenden Formeln bestimmt:

$$RB_k = \frac{NB}{\left(1 + \frac{D}{100}\right)^Z}$$

hierbei ist RB_k der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (ausmachender Betrag), NB der Nennbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), D der Zähler des Diskontierungssatzes p.a. (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und Z der Zinstagequotient (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), wobei der Zähler des Zinstagequotienten der Restlaufzeit einer Schuldverschreibung vom vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (ausschließlich) entspricht.

(b) Falls § 2 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen Anwendung findet, ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ein Betrag, der der Summe aus dem Ausgabepreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) einer Schuldverschreibung und dem Ergebnis aus der Aufzinsung dieses Ausgabepreises mit dem Aufzinsungssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) vom Valutierungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (einschließlich) bis zum entsprechenden Tag der Rückzahlung entspricht.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird bei Schuldverschreibungen gemäß § 2 Absatz (1) oder Absatz (2) dieser Anleihebedingungen durch die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) berechnet. Im Übrigen und soweit die Ermittlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages gemäß den vorgenannten Absätzen (a) oder (b) erfolgt, ist die Ermittlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages für alle Beteiligten bindend.

(3) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin und ein Anleihegläubiger kein Recht haben, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.*

Vorzeitige Rückzahlung. Weder die Emittentin noch ein Anleihegläubiger ist zur Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt.

§ 5

Kündigung aus wichtigem Grund

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu einem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- (a) die Emittentin Beträge, die auf die Schuldverschreibungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emissionsstelle eine Mahnung in Textform zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt; oder

- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder Abwicklungsbehörde ein solches Verfahren beantragt; oder
- (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (1) ist in gegenüber der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstelle der Emissionsstelle zu erklären, zusammen mit einem Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung oder Kündigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der entsprechenden Depotbank (wie in § 13 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

(3) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt bei einer Kündigung nach Absatz (1) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag.

§ 6

Zahlungen / Emissionsstelle / Zahlstelle

(1) *Zahlungen von Kapital/Erfüllung.* Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle an das Clearing System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

(2) *Zahlungsweise.* Zahlungen fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen frei konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die gesetzliche Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Unbeschadet der Bestimmungen in § 9 dieser Anleihebedingungen unterliegen die Zahlungen fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen in allen Fällen (i) den hierfür am Zahlungsort geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, und (ii) einem Einbehalt oder Abzug, der gemäß einer in § 1471 (b) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Vereinbarung erforderlich ist oder anderweitig gemäß §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (allgemein bekannt FATCA) oder gemäß darauf gestützter Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß eines Gesetzes zur Umsetzung einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vorgehensweise auferlegt wird.

(3) *Hinterlegung von Kapital.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Regensburg Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Endfälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

(4) *Bestellung der Zahlstelle, bezeichnete Geschäftsstelle.* Die Emissionsstelle und die Zahlstelle und deren jeweilige Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle und Zahlstelle:	Deutsche WertpapierService Bank AG Wildunger Straße 14 60487 Frankfurt am Main
------------------------------------	--

Jede beauftragte Stelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.

(5) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert werden.

(6) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle handeln in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin, und es besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle und den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen. Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben, entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 7

Vorlegungsfrist

Vorlegungsfrist. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8

Status

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und bevorrechtigte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die

- (a) untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin gleichrangig sind;
- (b) vorrangig sind gegenüber (i) nicht besicherten und nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin, (ii) nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, bei denen es sich nicht um zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital handelt, (iii) Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals, (iv) Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und (v) Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals;
- (c) nachrangig sind gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

(2) *Hinweis auf die Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen.* Die zuständige Abwicklungsbehörde kann nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation der Emittentin herabschreiben (bis einschließlich auf Null), in Eigenkapital umwandeln oder sonstige Abwicklungsmaßnahmen treffen, einschließlich (jedoch nicht ausschließlich) einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf einen anderen Rechtsträger, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Löschung der Schuldverschreibungen.

§ 9

Steuern

Quellensteuer. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapitalbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 10

Ersetzung

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger, eine andere Gesellschaft (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in derjenigen Währung, auf die die Schuldverschreibungen lauten, an das Clearing System transferieren kann und
- (b) die Nachfolgeschuldnerin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
- (c) die Nachfolgeschuldnerin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern, Abgaben oder Gebühren an der Quelle an das Clearing System transferieren darf und
- (d) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder Gebühren freizustellen, die einem Anleihegläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden, und
- (e) die Emittentin (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert.

(2) *Bekanntmachung.* Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt (i) jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Nachfolgeschuldnerin bezogen und (ii) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 5 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen ihre Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 5 Absatz (1) (c) bis (e) dieser Anleihebedingungen genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) *Gültigkeit.* Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Nachfolgeschuldnerin gilt dieser § 10 erneut.

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen / Ankauf / Entwertung

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des

Valutierungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Serie erhöhen.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, wieder verkauft oder bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12

Bekanntmachungen

(1) *Bekanntmachungen.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind zusätzlich auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.ligabank.de/anleihen>) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilung an CBF.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Anleihegläubigern mitgeteilt, soweit nicht eine andere Form der Veröffentlichung erfolgt ist.

§ 13

Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Regensburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Regensburg für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder der Lagerstelle des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing

Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

Option III.B: Anleihebedingungen für Nullkupon nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen für Nullkupon nachrangige Schuldverschreibungen

- Anleihebedingungen für Nullkupon nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen
- Anleihebedingungen für Nullkupon nachrangige Schuldverschreibungen

§ 1

Währung / Stückelung / Form / Definitionen

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Serie von nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen oder nachrangigen Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“), wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, der LIGA Bank eG, Regensburg, Bundesrepublik Deutschland, (die „**Emittentin**“) wird in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Währung und in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. Für diese Zwecke und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Clearing System**“ die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**CBF**“) (mit Wirkung vom 26. September 2025 umbenannt in Clearstream Europe AG („**CEU**“), und Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf „CBF“ gelten ab diesem Zeitpunkt als solche auf „CEU“).

(4) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

(1) *Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Schuldverschreibungen diskontiert begeben und zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.*

(a) *Diskontierungssatz.* Die Schuldverschreibungen werden an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutierungstag (der „**Valutierungstag**“) mit einem Abschlag von ihrem Nennbetrag begeben. Der Satz für die Diskontierung (der „**Diskontierungssatz**“) ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Zinssatz *per annum*. Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.

(b) *Berechnung von rechnerisch aufgelaufenen Zinsen für einen beliebigen Zeitraum.* Sofern rechnerisch aufgelaufene Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des nachstehend in Absatz (3) definierten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten.

(c) *Auflaufende Zinsen.* Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen

Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, Zinsen in Höhe des gesetzlichen festgelegten Satzes für Verzugszinsen⁷ an.

(2) Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Schuldverschreibungen aufgezinst begeben und zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.

- (a) **Aufzinsungssatz.** Der Satz für die Aufzinsung (der „**Aufzinsungssatz**“) der Schuldverschreibungen ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutierungstag (der „**Valutierungstag**“) ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Zinssatz *per annum*. Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.
- (b) **Berechnung von rechnerisch aufgelaufenen Zinsen für einen beliebigen Zeitraum.** Sofern rechnerisch aufgelaufene Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des nachstehend in Absatz (3) definierten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten.
- (c) **Auflaufende Zinsen.** Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, Zinsen in Höhe des gesetzlichen festgelegten Satzes für Verzugszinsen⁸ an.

(3) **Zinstagequotient.** „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des rechnerisch aufgelaufenen Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/Actual (ICMA-Regelung 251)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/365 (Fixed)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/360**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360; oder
- (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30/360, 360/360 oder Bond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltene Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist); oder
- (e) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30E/360 oder Eurobond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle einer am

⁷ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

⁸ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).

§ 3

Rückzahlung

(1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Schuldverschreibungen diskontiert begeben und zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.*

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Endfälligkeitstag (der „**Endfälligkeitstag**“) zurückzahlen.

(2) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Schuldverschreibungen aufgezinst begeben und zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.*

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Endfälligkeitstag (der „**Endfälligkeitstag**“) zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen.

(3) *Geschäftstagekonvention.* Fällt der Endfälligkeitstag oder ein Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag gemäß Absatz (c) ist, so wird der Endfälligkeitstag oder der Wahlrückzahlungstag (Call)

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Endfälligkeitstag oder der Wahlrückzahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

Keine Anpassung des Kapitalbetrags. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, etwaige weitere Kapitalbeträge oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen.

- (c) *Geschäftstag.* Für Zwecke der Absätze (a) oder (b) und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Geschäftstag**“,
 - (i) wenn die Schuldverschreibungen auf Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und das vom Eurosystem betriebene Real-time Gross Settlement System (T2) oder ein Nachfolge- bzw. Ersatzsystem Zahlungen abwickeln; oder
 - (ii) wenn die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung als Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Hauptfinanzzentrum, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, Zahlungen abwickeln.

§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Absätze (1) und (2):

(1) Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen (Call Option).

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option). Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestkündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wahlrückzahlungstag(en) (Call) zu kündigen und zum entsprechenden in den Endgültigen Bedingungen angegebenen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) gemäß Absatz (2) (a) oder (b) zurückzuzahlen.

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bestimmt sich bei einer Kündigung nach Absatz (1) wie folgt:

(a) Falls § 2 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen Anwendung findet, ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Betrag, der sich nach Maßgabe der nachfolgenden Formeln bestimmt:

$$RB_k = \frac{NB}{\left(1 + \frac{D}{100}\right)^Z}$$

hierbei ist RB_k der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (ausmachender Betrag), NB der Nennbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), D der Zähler des Diskontierungssatzes p.a. (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und Z der Zinstagequotient (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), wobei der Zähler des Zinstagequotienten der Restlaufzeit einer Schuldverschreibung vom vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (ausschließlich) entspricht.

(b) Falls § 2 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen Anwendung findet, ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ein Betrag, der der Summe aus dem Ausgabepreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) einer Schuldverschreibung und dem Ergebnis aus der Aufzinsung dieses Ausgabepreises mit dem Aufzinsungssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) vom Valutierungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (einschließlich) bis zum entsprechenden Tag der Rückzahlung entspricht.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird bei Schuldverschreibungen gemäß § 2 Absatz (1) oder Absatz (2) dieser Anleihebedingungen durch die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) berechnet. Im Übrigen und soweit die Ermittlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages gemäß den vorgenannten Absätzen (a) oder (b) erfolgt, ist die Ermittlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages für alle Beteiligten bindend.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern erforderlich), können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) zurückgezahlt werden, falls die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland geltenden Richtlinien, Gesetze oder Verordnungen oder deren Auslegung nicht länger den Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß jeder anwendbaren gesetzlichen Bestimmung,

die die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) regelt, entsprechen.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Absätze (1) und (2):

(1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen (Call Option).*

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option). Die Emittentin ist berechtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestkündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wahlrückzahlungstag(en) (Call) zu kündigen und zum entsprechenden vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) gemäß Absatz (3) dieser Anleihebedingungen zurückzuzahlen.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung*

(a) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) zurückgezahlt werden, falls infolge einer zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung (oder einer Änderung der Auslegung oder Anwendung) oder Ergänzung der Anwendbaren Eigenmittelvorschriften (wie in § 7 Absatz 1 definiert)

(i) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder

(ii) ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde.

Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich, muss den Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“), und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(b) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (3) zurückgezahlt werden, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert oder ändern wird und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist oder sein wird und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich, muss den Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“), nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(3) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt bei einer Kündigung nach Absatz (1) oder Absatz (2) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag.

(4) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl eines Anleihegläubigers.* Ein Anleihegläubiger ist nicht zur Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt.

§ 5

Zahlungen / Emissionsstelle / Zahlstelle

(1) *Zahlungen von Kapital/Erfüllung.* Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle an das Clearing System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

(2) *Zahlungsweise.* Zahlungen fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen frei konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die gesetzliche Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Unbeschadet der Bestimmungen in § 8 dieser Anleihebedingungen unterliegen die Zahlungen fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen in allen Fällen (i) den hierfür am Zahlungsort geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, und (ii) einem Einbehalt oder Abzug, der gemäß einer in § 1471 (b) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Vereinbarung erforderlich ist oder anderweitig gemäß §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (allgemein bekannt FATCA) oder gemäß darauf gestützter Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß eines Gesetzes zur Umsetzung einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vorgehensweise auferlegt wird.

(3) *Hinterlegung von Kapital.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Regensburg Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Endfälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

(4) *Bestellung der Zahlstelle, bezeichnete Geschäftsstelle.* Die Emissionsstelle und die Zahlstelle und deren jeweilige Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle	Deutsche WertpapierService Bank AG
und Zahlstelle:	Wildunger Straße 14
	60487 Frankfurt am Main

Jede beauftragte Stelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.

(5) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert werden.

(6) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle handeln in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin, und es besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle und den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen. Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben, entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 6

Vorlegungsfrist

Vorlegungsfrist. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status / Zahlungsanspruch / Aufrechnungsverbot / Keine Sicherheit / Keine Garantie

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nicht bevorrechtigte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Absätze (1) bis (5):

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die

- (a) untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin gleichrangig sind;
- (b) vorrangig sind gegenüber (i) nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, bei denen es sich nicht um zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital handelt, (ii) Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals, (iii) Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und (iv) Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals;
- (c) nachrangig sind gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind (d.h. die Schuldverschreibungen sind auch gegenüber Verbindlichkeiten, die nicht als Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a(2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute vom 26. Juni 2013, in der jeweils gültigen Fassung (*Capital Requirements Regulation* – „CRR“) oder jeder anwendbaren Nachfolgebestimmung gelten, in voller Höhe nachrangig), einschließlich der nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin.

(2) **Hinweis gemäß § 46f Absatz 6, Satz 1 KWG.** Für die Zwecke von § 46f Absatz 6, Satz 1 KWG werden die Anleihegläubiger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren gegen die Emittentin gemäß § 46f Absatz 5 KWG einen niedrigeren Rang als andere, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 38 Insolvenzordnung haben. Das bedeutet, dass Zahlungen auf die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, nicht vollständig befriedigt worden sind.

(3) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung von Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.

(4) *Keine Sicherheit/Keine Garantie.* Die Schuldverschreibungen sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder Dritter, die die Rangstellung der Forderungen der Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen verbessert.

(5) *Hinweis auf die Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen.* Die zuständige Abwicklungsbehörde kann nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation der Emittentin herabschreiben (bis einschließlich auf Null), in Eigenkapital umwandeln oder sonstige Abwicklungsmaßnahmen treffen, einschließlich (jedoch nicht ausschließlich) einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf einen anderen Rechtsträger, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Löschung der Schuldverschreibungen.

Falls es sich nach den Endgültigen Bedingungen um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, gelten die folgenden Absätze (1)-(6):

(1) *Ergänzungskapital.* Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital („**Ergänzungskapital**“ bzw. „**Tier 2 Kapital**“) gemäß den Anwendbaren Eigenmittelvorschriften zur Verfügung stehen. In diesen Anleihebedingungen bedeutet „**Anwendbare Eigenmittelvorschriften**“ die Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung von Eigenmitteln in der jeweils gültigen Fassung, wie von der zuständigen Aufsichtsbehörde angewandt (einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Art. 63 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute vom 26. Juni 2013, in der jeweils gültigen Fassung (*Capital Requirements Regulation* – „**CRR**“), anderer diesbezüglicher Vorschriften des Bankaufsichtsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung).

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, sind die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen

- (a) gleichrangig untereinander und gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und ebenso nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin;
- (b) vorrangig vor allen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder kraft Gesetzes gegenüber den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten und vorrangig zu den Verbindlichkeiten der Emittentin aus Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Art. 52 ff. CRR) und Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals;
- (c) nachrangig gegenüber den nicht besicherten und nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, den Verbindlichkeiten der Emittentin aus deren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR).

Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen.

(3) *Aufrechnungsverbot.* Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.

(4) *Keine Sicherheit/Keine Garantie.* Den Anleihegläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(5) *Keine nachträglichen Beschränkungen.* Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 7 Absatz 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 7 Absatz 2 beschriebenen Umständen oder infolge einer Kündigung nach Maßgabe von § 4 zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 4 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

(6) *Hinweis auf die Möglichkeit von gesetzlichen Abwicklungsmaßnahmen.* Die zuständige Abwicklungsbehörde kann nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften Verbindlichkeiten der

Emittentin aus den Schuldverschreibungen vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation der Emittentin herabschreiben (bis einschließlich auf Null), in Eigenkapital umwandeln oder sonstige Abwicklungsmaßnahmen treffen, einschließlich (jedoch nicht ausschließlich) einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf einen anderen Rechtsträger, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Löschung der Schuldverschreibungen.

§ 8

Steuern

Quellensteuer. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapitalbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 9

Begebung weiterer Schuldverschreibungen / Ankauf / Entwertung

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Valutierungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Serie erhöhen.

(2) *Ankauf.* Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern erforderlich), ist die Emittentin berechtigt, Schuldverschreibungen in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, wieder verkauft oder bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) *Bekanntmachungen.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen sind zusätzlich auf Internetseite der Emittentin (<https://www.ligabank.de/anleihen>) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilung an CBF.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Anleihegläubigern mitgeteilt, soweit nicht eine andere Form der Veröffentlichung erfolgt ist.

§ 11

Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

- (1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Regensburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Regensburg für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder der Lagerstelle des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

Option IV: Anleihebedingungen für festverzinsliche Pfandbriefe

§ 1

Währung / Stückelung / Form / Definitionen

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Serie von Hypothekendarlehenpfandbriefen, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, oder Öffentlichen Pfandbriefen, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, (die „**Pfandbriefe**“) der LIGA Bank eG, Regensburg, Bundesrepublik Deutschland, (die „**Emittentin**“) wird in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Währung und in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

(2) *Form.* Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin sowie die Unterschrift des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. Für diese Zwecke und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Clearing System**“ die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**CBF**“) (mit Wirkung vom 26. September 2025 umbenannt in Clearstream Europe AG („**CEU**“), und Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf „CBF“ gelten ab diesem Zeitpunkt als solche auf „CEU“).

(4) *Gläubiger von Pfandbriefen.* Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe für ihre gesamte Laufzeit zu einem festen Zinssatz verzinst werden.

(1) *Zinssatz/Zinszahlungstage.* Die Pfandbriefe werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen (wenn in den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin angegeben ist), bezogen auf die Festgelegte Stückelung ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zu dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen (ausschließlich) oder, im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (jeweils wie in § 3 dieser Anleihebedingungen definiert) (ausschließlich), zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen jährlichen Zinssatz verzinst. Zinsen sind, vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung, nachträglich an jedem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Datum (der „**Zinszahlungstag**“) und am Endfälligkeitstag bzw. Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zahlbar. Falls Bruchteilszinssätze auf die Pfandbriefe zu zahlen sind (kurzer/langer erster/letzter Kupon), werden diese Beträge in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe zu festen, über ihre Laufzeit stufenweise steigenden und/oder fallenden Zinssätzen verzinst werden.

(2) *Zinssätze/Zinszahlungstage.* Die Pfandbriefe werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen (wenn in den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin angegeben ist), bezogen auf die Festgelegte Stückelung ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zu dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen (ausschließlich) oder, im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, bis zum

Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (jeweils wie in § 3 dieser Anleihebedingungen definiert) (ausschließlich), zu den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen steigenden und/oder fallenden jährlichen Zinssätzen verzinst. Zinsen sind, vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung, nachträglich an jedem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Datum (der „**Zinszahlungstag**“) und am Endfälligkeitstag bzw. Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zahlbar. Falls Bruchteilszinssbeträge auf die Pfandbriefe zu zahlen sind (kurzer/ langer erster/ letzter Kupon), werden diese Beträge in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

(3) *Geschäftstagekonvention.* Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag gemäß Absatz (e) ist, so wird der Zinszahlungstag

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**FRN-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) jeder nachfolgende Zinszahlungstag ist der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der entsprechend des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraums nach dem vorausgegangenen anwendbaren Zinszahlungstag liegt; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben; oder
- (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Zinsen angepasst werden.

Anpassung der Zinsen. Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung auf Grundlage dieses Absatzes (3) vorgezogen oder verschoben wird, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Zinsen nicht angepasst werden.

Keine Anpassung der Zinsen. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, etwaige weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen.

- (e) *Geschäftstag.* Für Zwecke dieser Anleihebedingungen und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Geschäftstag**“,
 - (i) wenn die Pfandbriefe auf Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und das vom Eurosystem betriebene Real-time Gross Settlement System (T2) oder ein Nachfolge- bzw. Ersatzsystem Zahlungen abwickeln; oder
 - (ii) wenn die Pfandbriefe auf eine andere Währung als Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Hauptfinanzzentrum, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, Zahlungen abwickeln.

(4) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Pfandbriefe endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Pfandbriefe von dem

Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe vorangeht, in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen⁹.

(5) *Berechnung der Zinsen für einen beliebigen Zeitraum.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des nachstehend in Absatz (6) definierten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten.

(6) *Zinstagequotient.* „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf einen Pfandbrief für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/Actual (ICMA-Regelung 251)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/365 (Fixed)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365; oder
- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/360**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360; oder
- (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30/360, 360/360 oder Bond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltene Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist); oder
- (e) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30E/360 oder Eurobond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).

§ 3

Rückzahlung

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird die Emittentin die Pfandbriefe zu ihrem Nennbetrag an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Endfälligkeitstag (der „**Endfälligkeitstag**“) zurückzahlen, oder, falls sich aufgrund einer Fälligkeitsverschiebung nach § 3 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen die Laufzeit der Pfandbriefe verlängert, am Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (wie nachstehend definiert) zu ihrem Nennbetrag nebst etwaigen bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen.

(2) *Fälligkeitsverschiebung.* Falls für die Emittentin ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz (der „**Sachwalter**“) bestellt wird, kann der Sachwalter (i) die Fälligkeit der Pfandbriefe gemäß § 3 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen insgesamt für eine Verschiebungsdauer, die einen Zeitraum von 12 Monate nicht überschreitet (der „**Verschiebungszeitraum**“), bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz verschieben und (ii) die Fälligkeiten von Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach der

⁹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

Ernennung des Sachwalters fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Hinausgeschobene Zinszahlungen gelten als Kapitalbeträge.

Der „**Hinausgeschobene Fälligkeitstag**“ ist, wie vom Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit festgelegt, der letzte Tag des Verschiebungszeitraumes oder ein Tag, der vor dem letzten Tag des Verschiebungszeitraumes liegt, an dem die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen gemäß § 30 Absatz 2a Satz 7 Pfandbriefgesetz erfüllt sind.

„**Fälligkeitsverschiebung**“ bezeichnet das Vornehmen der Fälligkeitsverschiebung durch den Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2a – Absatz 2c Pfandbriefgesetz, wenn (i) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin zu vermeiden, (ii) die Emittentin nicht überschuldet ist und (iii) Grund zu der Annahme besteht, dass die Emittentin nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen gemäß § 30 Absatz 2b Satz 2 Pfandbriefgesetz unwiderlegbar vermutet.

(3) *Überholverbot.* Der Sachwalter darf von seiner Befugnis zur Fälligkeitsverschiebung für sämtliche Pfandbriefe einer Serie nur einheitlich, jedoch vollständig oder anteilig, Gebrauch machen. Macht der Sachwalter von der Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung für eine Serie von Pfandbriefen der Emittentin Gebrauch, muss er auch die Fälligkeiten der innerhalb dieses Verschiebungszeitraums fällig werdenden Zahlungen anderer Pfandbriefverbindlichkeiten anderer Serien der gleichen Pfandbriefgattung (Hypothekendarlehen bzw. Öffentliche Pfandbriefe) in mindestens dem Verhältnis verschieben, in dem die ursprünglich früher fällige Serie von Pfandbriefen zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt ist. Zur Einhaltung dieses Überholverbotes kann daher eine Verschiebung von Fälligkeiten dieser Pfandbriefe erfolgen, wenn der Sachwalter die Fälligkeiten anderer Serien von Pfandbriefen verschiebt.

(4) *Zinsen für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung.* Während des Verschiebungszeitraums werden die Pfandbriefe bezogen auf die festgelegte Stückelung nach den bis zur Fälligkeitsverschiebung geltenden Bedingungen gemäß § 2 dieser Anleihebedingungen verzinst. Es werden keine Verzugszinsen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geschuldet.

(5) *Bekanntmachung der Fälligkeitsverschiebung.* Der Sachwalter hat jedes Hinausschieben der Fälligkeit unter Angabe der betroffenen Pfandbriefe sowie des jeweiligen Verschiebungsumfangs unverzüglich gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz auf der Internetseite der Emittentin, in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Emittentin wird die Gläubiger gemäß § 10 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen informieren.

§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

(1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin das Recht hat, die Pfandbriefe vorzeitig zu kündigen (Call Option).*

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option). Die Emittentin ist berechtigt, die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestkündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wahlrückzahlungstag(en) (Call) zu kündigen und zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) zurückzuzahlen.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ist der Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen und wird, vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung durch einen Sachwalter, an dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) zurückgezahlt werden.

(2) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin und ein Anleihegläubiger kein Recht haben, die Pfandbriefe vorzeitig zu kündigen.*

Vorzeitige Rückzahlung. Weder die Emittentin noch ein Anleihegläubiger ist zur Kündigung der Pfandbriefe berechtigt.

§ 5

Zahlungen / Emissionsstelle / Zahlstelle

(1) *Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen/Erfüllung.* Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsstelle und/oder Zahlstelle an das Clearing System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

(2) *Zahlungsweise.* Zahlungen fälliger Beträge auf die Pfandbriefe erfolgen in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen frei konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die gesetzliche Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Unbeschadet der Bestimmungen in § 8 dieser Anleihebedingungen unterliegen die Zahlungen fälliger Beträge auf die Pfandbriefe in allen Fällen (i) den hierfür am Zahlungsort geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, und (ii) einem Einbehalt oder Abzug, der gemäß einer in § 1471 (b) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Vereinbarung erforderlich ist oder anderweitig gemäß §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (allgemein bekannt FATCA) oder gemäß darauf gestützter Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß eines Gesetzes zur Umsetzung einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vorgehensweise auferlegt wird.

(3) *Zahltag.* Fällt der Endfälligkeitstag (oder, im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, der Hinausgeschobene Fälligkeitstag) in Bezug auf einen Pfandbrief auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

(4) *Hinterlegung von Kapital und/oder Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Regensburg Kapital- und/oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Endfälligkeitstag (oder, im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, dem Hinausgeschobenen Fälligkeitstag) beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

(5) *Bestellung der Zahlstelle, bezeichnete Geschäftsstelle.* Die Emissionsstelle und die Zahlstelle und deren jeweilige Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle	Deutsche WertpapierService Bank AG
und Zahlstelle:	Wildunger Straße 14
	60487 Frankfurt am Main

Jede beauftragte Stelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.

(6) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 10

dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert werden.

(7) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle handeln in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin, und es besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle und den Anleihegläubigern der Pfandbriefe. Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben, entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 6

Vorlegungsfrist

Vorlegungsfrist. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist für fällige Pfandbriefe wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegte Pfandbriefe beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

(1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe Hypothekendarlehenpfandbriefe sind.*

Status. Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Hypothekendarlehenpfandbriefen.

(2) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe Öffentliche Pfandbriefe sind.*

Status. Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen.

§ 8

Steuern

Quellensteuer. Sämtliche auf die Pfandbriefe zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 9

Begebung weiterer Pfandbriefe / Ankauf / Entwertung

(1) *Begebung weiterer Pfandbriefe.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Valutierungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Serie erhöhen.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Pfandbriefe in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, wieder verkauft oder bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) *Bekanntmachungen.* Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen sind zusätzlich auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.ligabank.de/anleihen>) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilung an CBF.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Anleihegläubigern mitgeteilt, soweit nicht eine andere Form der Veröffentlichung erfolgt ist.

§ 11

Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht.* Die Pfandbriefe unterliegen deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) im Zusammenhang mit den Pfandbriefen ist Regensburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Regensburg für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Anleihegläubiger von Pfandbriefen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Pfandbriefen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Pfandbriefe ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Pfandbriefe verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder der Lagerstelle des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Pfandbriefe verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Pfandbriefe unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Pfandbriefen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

Option V: Anleihebedingungen für variabel verzinsliche Pfandbriefe

§ 1

Währung / Stückelung / Form / Definitionen

- (1) *Währung, Stückelung.* Diese Serie von Hypothekendarlehenpfandbriefen, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, oder Öffentlichen Darlehenpfandbriefen, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, (die „**Pfandbriefe**“) der LIGA Bank eG, Regensburg, Bundesrepublik Deutschland, (die „**Emittentin**“) wird in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Währung und in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.
- (2) *Form.* Die Darlehenpfandbriefe lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin sowie die Unterschrift des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. Für diese Zwecke und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Clearing System**“ die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**CBF**“) (mit Wirkung vom 26. September 2025 umbenannt in Clearstream Europe AG („**CEU**“), und Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf „CBF“ gelten ab diesem Zeitpunkt als solche auf „CEU“).
- (4) *Gläubiger von Darlehenpfandbriefen.* Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

- (1) *Variabler Zinssatz/Zinszahlungstage.* Die Darlehenpfandbriefe werden, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen (wenn in den Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin angegeben ist), bezogen auf die Festgelegte Stückelung ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zu dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen (ausschließlich) oder, im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (jeweils wie in § 3 dieser Anleihebedingungen definiert) (ausschließlich), zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen variablen Zinssatz (der „**Variable Zinssatz**“) verzinst, der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen von der Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) festgelegt wird. Zinsen sind, vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung, nachträglich an den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Terminen (die „**Zinszahlungstage**“) zahlbar.
- (2) *Geschäftstagekonvention.* Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag gemäß Absatz (e) ist, so wird der Zinszahlungstag
- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen; oder
 - (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**FRN-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) jeder nachfolgende Zinszahlungstag ist der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der

entsprechend des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraums nach dem vorausgegangenen anwendbaren Zinszahlungstag liegt; oder

- (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben; oder
- (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Zinsen angepasst werden.

Anpassung der Zinsen. Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung auf Grundlage dieses Absatzes (2) vorgezogen oder verschoben wird, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Zinsen nicht angepasst werden.

Keine Anpassung der Zinsen. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, etwaige weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen.

- (e) *Geschäftstag.* Für Zwecke dieser Anleihebedingungen und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Geschäftstag**“,
 - (i) wenn die Pfandbriefe auf Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und das vom Eurosystem betriebene Real-time Gross Settlement System (T2) oder ein Nachfolge- bzw. Ersatzsystem Zahlungen abwickeln; oder
 - (ii) wenn die Pfandbriefe auf eine andere Währung als Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Hauptfinanzzentrum, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, Zahlungen abwickeln.

(3) *Zinsperiode.* Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinszahlungstag sowie von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum letzten Tag (einschließlich) vor dem jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag und letztmalig bis zum letzten Tag (einschließlich) vor dem Endfälligkeitstag wird nachstehend, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, „**Zinsperiode**“ genannt.

(4) *Referenzzinssatz.*

- (a) Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen **EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)** als Referenzzinssatz angegeben ist:
 - (i) Der auf die Pfandbriefe anwendbare Variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen (ii), (iii), (iv) oder (v) bestimmten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen EURIBOR-Satz für Euro-Einlagen für die jeweilige Zinsperiode und, falls anwendbar, multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen „**Faktor**“ und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der in den Endgültigen Bedingungen als Prozentsatz *per annum* angegebenen „**Marge**“.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Mindestzinssatz angegeben ist.

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindestzinssatz, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindestzinssatz.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Höchstzinssatz angegeben ist.

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Höchstzinssatz, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Höchstzinssatz.

- (ii) An dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsermittlungstag (der „**Zinsermittlungstag**“) bestimmt die Berechnungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Variablen Zinssatz durch Bezugnahme auf den von den Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel quotierten EURIBOR-Satz für Euro-Einlagen für die betreffende Zinsperiode, der auf LSEG Seite EURIBOR01 (oder auf einer Ersatzseite bei LSEG oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) angezeigt wird und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.
- (iii) Sollte die in Absatz (ii) genannte Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder sollte zu der in Absatz (ii) festgelegten Zeit kein EURIBOR-Satz angezeigt werden und kein Referenzzinssatz-Ereignis gemäß Absatz (vi) zu diesem Zeitpunkt vorliegen, wird die Berechnungsstelle von vier ausgewählten Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Euro-Einlagen für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Interbankenmarkt der Euro Zone und über einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion im Interbankenmarkt der Euro-Zone an dem betreffenden Zinsermittlungstag repräsentativ ist, um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) an dem betreffenden Zinsermittlungstag einholen. „**Euro-Zone**“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils gültigen Fassung eingeführt haben. Falls zwei oder mehr der vier ausgewählten Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf- oder abgerundet auf das nächste 1/1.000 %, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.
- (iv) Falls an dem betreffenden Zinsermittlungstag nur eine oder keine der vier ausgewählten Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone der Berechnungsstelle die im vorstehenden Absatz (iii) beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf- oder abgerundet auf das nächste 1/1.000 %, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Sätze ermittelt, die von der Berechnungsstelle mit angemessener Sorgfalt ausgewählte Großbanken im Interbankenmarkt der Euro-Zone der Berechnungsstelle auf ihre Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) an dem betreffenden Zinsermittlungstag Darlehen in Euro für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden europäischen Banken und über einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion im Interbankenmarkt der Euro-Zone an dem betreffenden Zinsermittlungstag repräsentativ ist, anbieten und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.
- (v) Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Absätze (ii), (iii) oder (iv) festgestellt werden und liegt zu diesem Zeitpunkt kein Referenzzinssatz-Ereignis gemäß Absatz (vi) vor, wird der Variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der

Berechnungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der zuletzt veröffentlichte EURIBOR-Satz, der auf LSEG Seite EURIBOR01 (oder auf einer Ersatzseite bei LSEG oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) in einer Periode von zehn Geschäftstagen unmittelbar vor dem Zinsermittlungstag angezeigt wird und von der Berechnungsstelle für Euro-Einlagen für die betreffende Zinsperiode ermittelt werden kann.

- (vi) Stellt die Emittentin (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle (es sei denn, die Emittentin handelt selbst als Berechnungsstelle)) fest, dass vor oder an einem Zinsermittlungstag ein Referenzzinssatz-Ereignis (wie nachfolgend definiert) eingetreten ist, wird die Emittentin den EURIBOR-Satz durch den Ersatz-Referenzzinssatz (wie nachfolgend definiert) ersetzen und kann eine Anpassungsspanne (wie nachfolgend definiert) und/oder Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen (wie nachfolgend definiert) zur Bestimmung des Variablen Zinssatzes für die auf den Zinsermittlungstag bezogene Zinsperiode und jede nachfolgende Zinsperiode (vorbehaltlich des nachfolgenden Eintretens etwaiger weiterer Referenzzinssatz-Ereignisse) festlegen. Die Emittentin wird die Berechnungsstelle darüber informieren, es sei denn, die Emittentin handelt selbst als Berechnungsstelle. Die Berechnungsstelle bestimmt dann den Variablen Zinssatz durch Bezugnahme auf den Ersatz-Referenzzinssatz angepasst durch die etwaige Anpassungsspanne.

Der Ersatz-Referenzzinssatz, die etwaige Anpassungsspanne, die etwaigen Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen und der Tag, ab dem diese Ersetzung und/oder diese Festlegungen wirksam werden, sind unverzüglich nach einer solchen Festlegung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

- (aa) „**Referenzzinssatz-Ereignis**“ bezeichnet in Bezug auf den EURIBOR-Satz oder jeden etwaigen nachfolgenden Referenzzinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) eines der folgenden Ereignisse:
- (A) der Administrator des Referenzzinssatzes beendet die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Administrators oder eine andere zuständige Behörde oder der Administrator gibt offiziell bekannt, dass der Referenzzinssatz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wurde oder eingestellt wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Beendigung oder offiziellen Bekanntmachung kein Nachfolgeadministrator offiziell bekannt gegeben ist, der die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes fortsetzt; oder
 - (B) die Nutzung des Referenzzinssatzes ist allgemein verboten; oder
 - (C) die Verwendung des Referenzzinssatzes zur Berechnung des Variablen Zinssatzes ist für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle rechtswidrig geworden.
- (bb) „**Ersatz-Referenzzinssatz**“ bezeichnet einen anderen Referenzzinssatz, welcher entweder als Nachfolge-Referenzzinssatz offiziell bekanntgegeben wird und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden darf oder, falls dies nicht der Fall ist, nach Ansicht der Emittentin dem Referenzzinssatz in seiner Zusammensetzung möglichst nahe kommt und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden darf.
- (cc) „**Anpassungsspanne**“ bezeichnet die Differenz (positiv oder negativ) oder eine Formel oder Methode zur Bestimmung einer solchen Differenz, welche nach Festlegung durch die Emittentin auf den Ersatz-Referenzzinssatz angewendet werden kann, um eine Verlagerung des wirtschaftlichen Wertes zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern, die ohne diese Anpassung infolge der Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz entstehen würde (einschließlich aber nicht ausschließlich infolgedessen, dass der Ersatz-Referenzzinssatz ein risikofreier Referenzzinssatz ist), soweit sinnvollerweise möglich, zu reduzieren oder auszuschließen.

- (dd) „**Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen**“ bezeichnet solche Anpassungen, die von der Emittentin als folgerichtig festgelegt werden, um die ordnungsgemäße Funktionsweise des Ersatz-Referenzzinssatzes zu ermöglichen (wovon unter anderem Anpassungen an der anwendbaren Bildschirmseite, Geschäftstagekonvention, der Definition von Geschäftstag, Zinsermittlungstag, Zinstagequotient oder jeder Methode oder Definition, um den Ersatz-Referenzzinssatz zu erhalten oder zu berechnen, erfasst sein können).
- (vii) Können ein Ersatz-Referenzzinssatz, eine etwaige Anpassungsspanne oder die etwaigen Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen nicht gemäß Absatz (vi) bestimmt werden, dann können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen zurückgezahlt werden.
- (b) Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein **CMS (Constant Maturity Swap) Satz** als Referenzzinssatz angegeben ist:
 - (i) Der auf die Pfandbriefe anwendbare Variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen (ii), (iii) oder (iv) bestimmten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen EURIBOR) (der „**Swapsatz**“) und, falls anwendbar, multipliziert mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen „**Faktor**“ und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der in den Endgültigen Bedingungen als Prozentsatz *per annum* angegebenen „**Marge**“.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Mindestzinssatz angegeben ist.

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindestzinssatz, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindestzinssatz.

Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Höchstzinssatz angegeben ist.

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Höchstzinssatz, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Höchstzinssatz.

- (ii) An dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsermittlungstag (der „**Zinsermittlungstag**“) bestimmt die Berechnungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Variablen Zinssatz durch Bezugnahme auf den auf LSEG Seite ICESWAP2 (oder auf einer Ersatzseite bei LSEG oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um ca. 11.00 Uhr (Frankfurter Zeit) quotierten Swapsatz und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.
- (iii) Sollte die in Absatz (ii) genannte Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder sollte zu der in Absatz (ii) festgelegten Zeit kein Swapsatz angezeigt werden und kein Referenzzinssatz-Ereignis gemäß Absatz (v) zu diesem Zeitpunkt vorliegen, wird die Berechnungsstelle von fünf führenden Swap-Händlern im Interbankenmarkt der Euro-Zone deren Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für den betreffenden mittleren jährlichen Swapsatz für die betreffende Zinsperiode gegenüber einem anerkannten Swap-Händler im Interbankenmarkt der Euro-Zone und über einen Betrag, der für eine einzelne Swap-Transaktion im Interbankenmarkt der Euro-Zone an

dem betreffenden Zinsermittlungstag repräsentativ ist, um ca. 11.00 Uhr (Frankfurter Zeit) an dem betreffenden Zinsermittlungstag einholen. „**Euro-Zone**“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils gültigen Fassung eingeführt haben. Falls mindestens drei der fünf angefragten führenden Swap-Händler im Interbankenmarkt der Euro Zone der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf- oder abgerundet auf das nächste 1/100.000 %, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei der höchste Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich hohen Angebotssätzen einer der höchsten Sätze) und der niedrigste Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich niedrigen Angebotssätzen einer der niedrigsten Sätze) unberücksichtigt bleiben, und, falls anwendbar, multipliziert mit dem Faktor und, falls anwendbar, zuzüglich/abzüglich der Marge.

- (iv) Kann an einem Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Absätze (ii) oder (iii) festgestellt werden und liegt zu diesem Zeitpunkt kein Referenzzinssatz-Ereignis gemäß Absatz (v) vor, wird der Variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Berechnungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der zuletzt veröffentlichte Swapsatz, der auf LSEG Seite ICESWAP2 (oder auf einer Ersatzseite bei LSEG oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) in einer Periode von zehn Geschäftstagen unmittelbar vor dem Zinsermittlungstag angezeigt wird und von der Berechnungsstelle für die betreffende Zinsperiode ermittelt werden kann.
- (v) Stellt die Emittentin (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle (es sei denn, die Emittentin handelt selbst als Berechnungsstelle)) fest, dass vor oder an einem Zinsermittlungstag ein Referenzzinssatz-Ereignis (wie nachfolgend definiert) eingetreten ist, wird die Emittentin den Swapsatz durch den Ersatz-Referenzzinssatz (wie nachfolgend definiert) ersetzen und kann eine Anpassungsspanne (wie nachfolgend definiert) und/oder Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen (wie nachfolgend definiert) zur Bestimmung des Variablen Zinssatzes für die auf den Zinsermittlungstag bezogene Zinsperiode und jede nachfolgende Zinsperiode (vorbehaltlich des nachfolgenden Eintretens etwaiger weiterer Referenzzinssatz-Ereignisse) festlegen. Die Emittentin wird die Berechnungsstelle darüber informieren, es sei denn, die Emittentin handelt selbst als Berechnungsstelle. Die Berechnungsstelle bestimmt dann den Variablen Zinssatz durch Bezugnahme auf den Ersatz-Referenzzinssatz angepasst durch die etwaige Anpassungsspanne.

Der Ersatz-Referenzzinssatz, die etwaige Anpassungsspanne, die etwaigen Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen und der Tag, ab dem diese Ersetzung und/oder diese Festlegungen wirksam werden, sind unverzüglich nach einer solchen Festlegung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

- (aa) „**Referenzzinssatz-Ereignis**“ bezeichnet in Bezug auf den Swapsatz oder jeden etwaigen nachfolgenden Referenzzinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) eines der folgenden Ereignisse:
 - (A) der Administrator des Referenzzinssatzes beendet die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Administrators oder eine andere zuständige Behörde oder der Administrator gibt offiziell bekannt, dass der Referenzzinssatz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wurde oder eingestellt wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Beendigung oder offiziellen Bekanntmachung kein Nachfolgeadministrator offiziell bekannt gegeben ist, der die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes fortsetzt; oder
 - (B) die Nutzung des Referenzzinssatzes ist allgemein verboten; oder
 - (C) die Verwendung des Referenzzinssatzes zur Berechnung des Variablen Zinssatzes ist für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle rechtswidrig geworden.

- (bb) **„Ersatz-Referenzzinssatz“** bezeichnet einen anderen Referenzzinssatz, welcher entweder als Nachfolge-Referenzzinssatz offiziell bekanntgegeben wird und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden darf oder, falls dies nicht der Fall ist, nach Ansicht der Emittentin dem Referenzzinssatz in seiner Zusammensetzung möglichst nahe kommt und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden darf.
 - (cc) **„Anpassungsspanne“** bezeichnet die Differenz (positiv oder negativ) oder eine Formel oder Methode zur Bestimmung einer solchen Differenz, welche nach Festlegung durch die Emittentin auf den Ersatz-Referenzzinssatz angewendet werden kann, um eine Verlagerung des wirtschaftlichen Wertes zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern, die ohne diese Anpassung infolge der Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz entstehen würde (einschließlich aber nicht ausschließlich infolgedessen, dass der Ersatz-Referenzzinssatz ein risikofreier Referenzzinssatz ist), soweit sinnvollerweise möglich, zu reduzieren oder auszuschließen.
 - (dd) **„Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen“** bezeichnet solche Anpassungen, die von der Emittentin als folgerichtig festgelegt werden, um die ordnungsgemäße Funktionsweise des Ersatz-Referenzzinssatzes zu ermöglichen (wovon unter anderem Anpassungen an der anwendbaren Bildschirmseite, Geschäftstagekonvention, der Definition von Geschäftstag, Zinsermittlungstag, Zinstagequotient oder jeder Methode oder Definition, um den Ersatz-Referenzzinssatz zu erhalten oder zu berechnen, erfasst sein können).
 - (vi) Können ein Ersatz-Referenzzinssatz, eine etwaige Anpassungsspanne oder die etwaigen Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassungen nicht gemäß Absatz (v) bestimmt werden, dann können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt und zu ihrem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen zurückgezahlt werden.
- (5) **Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle errechnet an jedem Zinsermittlungstag den auf den Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und/oder auf die Festgelegte Stückelung der Pfandbriefe (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entfallenden Zinsbetrag für die entsprechende Zinsperiode durch Multiplikation des auf die entsprechende Zinsperiode anzuwendenden Variablen Zinssatzes mit dem Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe und/oder der Festgelegten Stückelung der Pfandbriefe, wobei das Produkt mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die kleinste Einheit der jeweiligen Währung gerundet. Eine halbe Einheit dieser Währung wird aufgerundet.
- (6) **Zinstagequotient.** **„Zinstagequotient“** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf einen Pfandbrief für einen beliebigen Zeitraum (der **„Zinsberechnungszeitraum“**):
- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen **„Actual/Actual (ICMA-Regelung 251)“** angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode; oder
 - (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen **„Actual/365 (Fixed)“** angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365; oder
 - (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen **„Actual/360“** angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360; oder
 - (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen **„30/360, 360/360 oder Bond Basis“** angegeben ist: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des

Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltene Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist); oder

- (e) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30E/360 oder Eurobond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).

(7) *Bekanntmachung von Variablem Zinssatz, Zinsbetrag und Zinszahlungstag.* Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Variablen Zinssatzes, des auf den Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe und/oder auf den Nennbetrag eines Pfandbriefs zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Berechnungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (1) bis (6) erfolgt, sind die Ermittlung der jeweiligen variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Berechnungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (7) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

(8) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Pfandbriefe endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Pfandbriefe von dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe vorangeht, in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen¹⁰.

§ 3

Rückzahlung

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird die Emittentin die Pfandbriefe zu ihrem Nennbetrag an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Endfälligkeitstag (der „**Endfälligkeitstag**“) zurückzahlen, oder, falls sich aufgrund einer Fälligkeitsverschiebung nach § 3 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen die Laufzeit der Pfandbriefe verlängert, am Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (wie nachstehend definiert) zu ihrem Nennbetrag nebst etwaigen bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen.

(2) *Fälligkeitsverschiebung.* Falls für die Emittentin ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz (der „**Sachwalter**“) bestellt wird, kann der Sachwalter (i) die Fälligkeit der Pfandbriefe gemäß § 3 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen insgesamt für eine Verschiebungsdauer, die einen Zeitraum von 12 Monate nicht überschreitet (der „**Verschiebungszeitraum**“), bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz verschieben und (ii) die Fälligkeiten von Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach der Ernennung des Sachwalters fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Hinausgeschobene Zinszahlungen gelten als Kapitalbeträge.

¹⁰ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

Der „**Hinausgeschobene Fälligkeitstag**“ ist, wie vom Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit festgelegt, der letzte Tag des Verschiebungszeitraumes oder ein Tag, der vor dem letzten Tag des Verschiebungszeitraumes liegt, an dem die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen gemäß § 30 Absatz 2a Satz 7 Pfandbriefgesetz erfüllt sind.

„**Fälligkeitsverschiebung**“ bezeichnet das Vornehmen der Fälligkeitsverschiebung durch den Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2a – Absatz 2c Pfandbriefgesetz, wenn (i) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin zu vermeiden, (ii) die Emittentin nicht überschuldet ist und (iii) Grund zu der Annahme besteht, dass die Emittentin nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen gemäß § 30 Absatz 2b Satz 2 Pfandbriefgesetz unwiderlegbar vermutet.

(3) *Überholverbot.* Der Sachwalter darf von seiner Befugnis zur Fälligkeitsverschiebung für sämtliche Pfandbriefe einer Serie nur einheitlich, jedoch vollständig oder anteilig, Gebrauch machen. Macht der Sachwalter von der Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung für eine Serie von Pfandbriefen der Emittentin Gebrauch, muss er auch die Fälligkeiten der innerhalb dieses Verschiebungszeitraums fällig werdenden Zahlungen anderer Pfandbriefverbindlichkeiten anderer Serien der gleichen Pfandbriefgattung (Hypothekendarlehen bzw. Öffentliche Pfandbriefe) in mindestens dem Verhältnis verschieben, in dem die ursprünglich früher fällige Serie von Pfandbriefen zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt ist. Zur Einhaltung dieses Überholverbotes kann daher eine Verschiebung von Fälligkeiten dieser Pfandbriefe erfolgen, wenn der Sachwalter die Fälligkeiten anderer Serien von Pfandbriefen verschiebt.

(4) *Zinsen für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung.* Während des Verschiebungszeitraums werden die Pfandbriefe bezogen auf die festgelegte Stückelung nach den bis zur Fälligkeitsverschiebung geltenden Bedingungen gemäß § 2 dieser Anleihebedingungen verzinst. Es werden keine Verzugszinsen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geschuldet.

(5) *Bekanntmachung der Fälligkeitsverschiebung.* Der Sachwalter hat jedes Hinausschieben der Fälligkeit unter Angabe der betroffenen Pfandbriefe sowie des jeweiligen Verschiebungsumfanges unverzüglich gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz auf der Internetseite der Emittentin, in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Emittentin wird die Gläubiger gemäß § 10 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen informieren.

§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

(1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin das Recht hat, die Pfandbriefe vorzeitig zu kündigen (Call Option).*

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option). Die Emittentin ist über die Kündigung gemäß § 2 Absatz (4) (a) (vii) oder § 2 Absatz (4) (b) (vi) dieser Anleihebedingungen hinaus berechtigt, die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestkündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wahlrückzahlungstag(en) (Call) zu kündigen und zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) zurückzuzahlen.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ist der Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen und wird, vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung durch einen Sachwalter, an dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) zurückgezahlt werden.

(2) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin und ein Anleihegläubiger kein Recht haben, die Pfandbriefe vorzeitig zu kündigen.*

Vorzeitige Rückzahlung. Weder die Emittentin noch ein Anleihegläubiger ist zur Kündigung der Pfandbriefe berechtigt.

§ 5

Zahlungen / Emissionsstelle / Zahlstelle

(1) *Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen/Erfüllung.* Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle an das Clearing System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

(2) *Zahlungsweise.* Zahlungen fälliger Beträge auf die Pfandbriefe erfolgen in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen frei konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die gesetzliche Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Unbeschadet der Bestimmungen in § 8 dieser Anleihebedingungen unterliegen die Zahlungen fälliger Beträge auf die Pfandbriefe in allen Fällen (i) den hierfür am Zahlungsort geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, und (ii) einem Einbehalt oder Abzug, der gemäß einer in § 1471 (b) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Vereinbarung erforderlich ist oder anderweitig gemäß §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (allgemein bekannt FATCA) oder gemäß darauf gestützter Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß eines Gesetzes zur Umsetzung einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vorgehensweise auferlegt wird.

(3) *Zahltag.* Fällt der Endfälligkeitstag (oder, im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, der Hinausgeschobene Fälligkeitstag) in Bezug auf einen Pfandbrief auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

(4) *Hinterlegung von Kapital und/oder Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Regensburg Kapital- und/oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Endfälligkeitstag (oder, im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, der Hinausgeschobene Fälligkeitstag) beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

(5) *Bestellung der Zahlstelle, bezeichnete Geschäftsstelle.* Die Emissionsstelle und die Zahlstelle und deren jeweilige Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle	Deutsche WertpapierService Bank AG
und Zahlstelle:	Wildunger Straße 14
	60487 Frankfurt am Main

Jede beauftragte Stelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.

(6) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert werden.

(7) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle handeln in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin, und es besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle und den Anleihegläubigern der Pfandbriefe. Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben, entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 6

Vorlegungsfrist

Vorlegungsfrist. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist für fällige Pfandbriefe wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegte Pfandbriefe beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

(1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe Hypothekendarpfandbriefe sind.*

Status. Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Hypothekendarpfandbriefen.

(2) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe Öffentliche Pfandbriefe sind.*

Status. Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen.

§ 8

Steuern

Quellensteuer. Sämtliche auf die Pfandbriefe zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 9

Begebung weiterer Pfandbriefe / Ankauf / Entwertung

(1) *Begebung weiterer Pfandbriefe.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Valutierungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Serie erhöhen.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Pfandbriefe in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, wieder verkauft oder bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) *Bekanntmachungen.* Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen sind zusätzlich auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.ligabank.de/anleihen>) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilung an CBF.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Anleihegläubigern mitgeteilt, soweit nicht eine andere Form der Veröffentlichung erfolgt ist.

§ 11

Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht.* Die Pfandbriefe unterliegen deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) im Zusammenhang mit den Pfandbriefen ist Regensburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Regensburg für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Anleihegläubiger von Pfandbriefen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Pfandbriefen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Pfandbriefe ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Pfandbriefe verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder der Lagerstelle des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Pfandbriefe verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Pfandbriefe unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Pfandbriefen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

Option VI: Anleihebedingungen für Nullkupon Pfandbriefe

§ 1

Währung / Stückelung / Form / Definitionen

- (1) *Währung, Stückelung.* Diese Serie von Hypothekendarlehenpfandbriefen, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, oder Öffentlichen Pfandbriefen, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, (die „**Pfandbriefe**“) der LIGA Bank eG, Regensburg, Bundesrepublik Deutschland, (die „**Emittentin**“) wird in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Währung und in dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag sowie in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.
- (2) *Form.* Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin sowie die Unterschrift des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. Für diese Zwecke und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Clearing System**“ die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**CBF**“) (mit Wirkung vom 26. September 2025 umbenannt in Clearstream Europe AG („**CEU**“), und Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf „CBF“ gelten ab diesem Zeitpunkt als solche auf „CEU“).
- (4) *Gläubiger von Pfandbriefen.* Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

- (1) *Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe diskontiert begeben und zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.*
- (a) *Diskontierungssatz.* Die Pfandbriefe werden an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutierungstag (der „**Valutierungstag**“) mit einem Abschlag von ihrem Nennbetrag begeben. Der Satz für die Diskontierung (der „**Diskontierungssatz**“) ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Zinssatz *per annum*. Periodische Zinszahlungen werden auf die Pfandbriefe nicht geleistet.
- (b) *Berechnung von rechnerisch aufgelaufenen Zinsen für einen beliebigen Zeitraum.* Sofern rechnerisch aufgelaufene Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des nachstehend in Absatz (3) definierten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten.
- (c) *Auflaufende Zinsen.* Sollte die Emittentin die Pfandbriefe bei Endfälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe ab dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe vorangeht, Zinsen in Höhe des gesetzlichen festgelegten Satzes für Verzugszinsen¹¹ an.

¹¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

(2) Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe aufgezinst begeben und zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.

- (a) *Aufzinsungssatz.* Der Satz für die Aufzinsung (der „**Aufzinsungssatz**“) der Pfandbriefe ab dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutierungstag (der „**Valutierungstag**“) ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Zinssatz *per annum*. Periodische Zinszahlungen werden auf die Pfandbriefe nicht geleistet.
 - (b) *Berechnung von rechnerisch aufgelaufenen Zinsen für einen beliebigen Zeitraum.* Sofern rechnerisch aufgelaufene Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des nachstehend in Absatz (3) definierten und in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten.
 - (c) *Auflaufende Zinsen.* Sollte die Emittentin die Pfandbriefe bei Endfälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe ab dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe vorangeht, Zinsen in Höhe des gesetzlichen festgelegten Satzes für Verzugszinsen¹² an.
- (3) *Zinstagequotient.* „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des rechnerisch aufgelaufenen Zinsbetrages auf einen Pfandbrief für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):
- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/Actual (ICMA-Regelung 251)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode; oder
 - (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/365 (Fixed)**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365; oder
 - (c) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Actual/360**“ angegeben ist: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360; oder
 - (d) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30/360, 360/360 oder Bond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltene Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist); oder
 - (e) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**30E/360 oder Eurobond Basis**“ angegeben ist: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).

§ 3

Rückzahlung

¹² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

(1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe diskontiert begeben und zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.*

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird die Emittentin die Pfandbriefe zu ihrem Nennbetrag an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Endfälligkeitstag (der „**Endfälligkeitstag**“) zurückzahlen, oder, falls sich aufgrund einer Fälligkeitsverschiebung nach § 3 Absatz (4) dieser Anleihebedingungen die Laufzeit der Pfandbriefe verlängert, am Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (wie nachstehend definiert) zu ihrem Nennbetrag nebst etwaigen bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen.

(2) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe aufgezinst begeben und zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.*

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird die Emittentin die Pfandbriefe an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Endfälligkeitstag (der „**Endfälligkeitstag**“) zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen, oder, falls sich aufgrund einer Fälligkeitsverschiebung nach § 3 Absatz (4) dieser Anleihebedingungen die Laufzeit der Pfandbriefe verlängert, am Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (wie nachstehend definiert) zum angegebenen Rückzahlungsbetrag nebst etwaigen bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen.

(3) *Geschäftstageskonvention.* Fällt der Endfälligkeitstag (oder, im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, der Hinausgeschobene Fälligkeitstag) oder ein Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 4 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag gemäß Absatz (c) ist, so wird der Endfälligkeitstag bzw. der Hinausgeschobene Fälligkeitstag oder der Wahlrückzahlungstag (Call)

- (a) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Endfälligkeitstag bzw. der Hinausgeschobene Fälligkeitstag oder der Wahlrückzahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen; oder
- (b) wenn in den Endgültigen Bedingungen „**Folgender Geschäftstag-Konvention**“ angegeben ist, auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

Keine Anpassung des Kapitalbetrags. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, etwaige weitere Kapitalbeträge oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen.

- (c) *Geschäftstag.* Für Zwecke der Absätze (a) oder (b) und wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, bezeichnet „**Geschäftstag**“,
 - (i) wenn die Pfandbriefe auf Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und das vom Eurosystem betriebene Real-time Gross Settlement System (T2) oder ein Nachfolge- bzw. Ersatzsystem Zahlungen abwickeln; oder
 - (ii) wenn die Pfandbriefe auf eine andere Währung als Euro lauten, einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Hauptfinanzzentrum, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, Zahlungen abwickeln.

(4) *Fälligkeitsverschiebung.* Falls für die Emittentin ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz (der „**Sachwalter**“) bestellt wird, kann der Sachwalter (i) die Fälligkeit der Pfandbriefe gemäß § 3 Absatz (1) bzw. Absatz (2) dieser Anleihebedingungen insgesamt für eine Verschiebungsdauer, die einen Zeitraum von 12 Monate nicht überschreitet (der „**Verschiebungszeitraum**“), bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz verschieben und (ii) die Fälligkeiten von Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach der Ernennung des Sachwalters fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Hinausgeschobene Zinszahlungen gelten als Kapitalbeträge.

Der „**Hinausgeschobene Fälligkeitstag**“ ist, wie vom Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit festgelegt, der letzte Tag des Verschiebungszeitraumes oder ein Tag, der vor dem letzten Tag des Verschiebungszeitraumes liegt, an dem die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen gemäß § 30 Absatz 2a Satz 7 Pfandbriefgesetz erfüllt sind.

„**Fälligkeitsverschiebung**“ bezeichnet das Vornehmen der Fälligkeitsverschiebung durch den Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2a – Absatz 2c Pfandbriefgesetz, wenn (i) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin zu vermeiden, (ii) die Emittentin nicht überschuldet ist und (iii) Grund zu der Annahme besteht, dass die Emittentin nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen gemäß § 30 Absatz 2b Satz 2 Pfandbriefgesetz unwiderlegbar vermutet.

(5) *Überholverbot.* Der Sachwalter darf von seiner Befugnis zur Fälligkeitsverschiebung für sämtliche Pfandbriefe einer Serie nur einheitlich, jedoch vollständig oder anteilig, Gebrauch machen. Macht der Sachwalter von der Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung für eine Serie von Pfandbriefen der Emittentin Gebrauch, muss er auch die Fälligkeiten der innerhalb dieses Verschiebungszeitraums fällig werdenden Zahlungen anderer Pfandbriefverbindlichkeiten anderer Serien der gleichen Pfandbriefgattung (Hypothekendarlehen bzw. Öffentliche Pfandbriefe) in mindestens dem Verhältnis verschieben, in dem die ursprünglich früher fällige Serie von Pfandbriefen zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt ist. Zur Einhaltung dieses Überholverbotes kann daher eine Verschiebung von Fälligkeiten dieser Pfandbriefe erfolgen, wenn der Sachwalter die Fälligkeiten anderer Serien von Pfandbriefen verschiebt.

(6) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe diskontiert begeben und zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.*

Zinsen für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung. Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung durch einen Sachwalter werden die Pfandbriefe am Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zum Nennbetrag plus einem Betrag, der sich aus dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatz *per annum* (Diskontierungssatz) gemäß § 2 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen und dem ausstehenden Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten gemäß § 2 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen errechnet. Es werden keine Verzugszinsen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geschuldet.

(7) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe aufgezinst begeben und zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.*

Zinsen für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung. Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung durch einen Sachwalter werden die Pfandbriefe am Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag plus einem Betrag, der sich aus dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatz *per annum* (Aufzinsungssatz) gemäß § 2 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen und dem ausstehenden Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten gemäß § 2 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen errechnet. Es werden keine Verzugszinsen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geschuldet.

(8) *Bekanntmachung der Fälligkeitsverschiebung.* Der Sachwalter hat jedes Hinausschieben der Fälligkeit unter Angabe der betroffenen Pfandbriefe sowie des jeweiligen Verschiebungsumfangs unverzüglich gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz auf der Internetseite der Emittentin, in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Emittentin wird die Gläubiger gemäß § 10 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen informieren.

§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

(1) *Die nachfolgenden Absätze finden Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin das Recht hat, die Pfandbriefe vorzeitig zu kündigen (Call Option).*

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option). Die Emittentin ist berechtigt, die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestkündigungsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wahlrückzahlungstag(en) (Call) zu kündigen und zum entsprechenden in den Endgültigen Bedingungen angegebenen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) gemäß Absatz (2) (a) oder (b) zurückzuzahlen.

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Pfandbriefe bestimmt sich bei einer Kündigung nach Absatz (1) wie folgt:

(a) Falls § 2 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen Anwendung findet, ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Betrag, der sich nach Maßgabe der nachfolgenden Formeln bestimmt:

$$RB_k = \frac{NB}{\left(1 + \frac{D}{100}\right)^Z}$$

hierbei ist RB_k der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (ausmachender Betrag), NB der Nennbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), D der Zähler des Diskontierungssatzes p.a. (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und Z der Zinstagequotient (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), wobei der Zähler des Zinstagequotienten der Restlaufzeit eines Pfandbriefs vom vorzeitigen Rückzahlungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (ausschließlich) entspricht.

(b) Falls § 2 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen Anwendung findet, ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ein Betrag, der der Summe aus dem Ausgabepreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) eines Pfandbriefs und dem Ergebnis aus der Aufzinsung dieses Ausgabepreises mit dem Aufzinsungssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) vom Valutierungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (einschließlich) bis zum entsprechenden Tag der Rückzahlung entspricht.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird bei Pfandbriefen gemäß § 2 Absatz (1) oder Absatz (2) dieser Anleihebedingungen durch die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) berechnet und wird, vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung durch einen Sachwalter, an dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) zurückgezahlt werden. Im Übrigen und soweit die Ermittlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages gemäß den vorgenannten Absätzen (a) oder (b) erfolgt, ist die Ermittlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages für alle Beteiligten bindend.

(3) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Emittentin und ein Anleihegläubiger kein Recht haben, die Pfandbriefe vorzeitig zu kündigen.*

Vorzeitige Rückzahlung. Weder die Emittentin noch ein Anleihegläubiger ist zur Kündigung der Pfandbriefe berechtigt.

§ 5

Zahlungen / Emissionsstelle / Zahlstelle

(1) *Zahlungen von Kapital/Erfüllung.* Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle an das Clearing System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

(2) *Zahlungsweise.* Zahlungen fälliger Beträge auf die Pfandbriefe erfolgen in der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen frei konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die gesetzliche

Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Unbeschadet der Bestimmungen in § 8 dieser Anleihebedingungen unterliegen die Zahlungen fälliger Beträge auf die Pfandbriefe in allen Fällen (i) den hierfür am Zahlungsort geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, und (ii) einem Einbehalt oder Abzug, der gemäß einer in § 1471 (b) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Vereinbarung erforderlich ist oder anderweitig gemäß §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (allgemein bekannt FATCA) oder gemäß darauf gestützter Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß eines Gesetzes zur Umsetzung einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vorgehensweise auferlegt wird.

(3) *Hinterlegung von Kapital.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Regensburg Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Endfälligkeitstag (oder, im Falle einer Fälligkeitsverschiebung, der Hinausgeschobene Fälligkeitstag) beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

(4) *Bestellung der Zahlstelle, bezeichnete Geschäftsstelle.* Die Emissionsstelle und die Zahlstelle und deren jeweilige Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle	Deutsche WertpapierService Bank AG
und Zahlstelle:	Wildunger Straße 14
	60487 Frankfurt am Main

Jede beauftragte Stelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.

(5) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle und/oder Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert werden.

(6) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle handeln in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin, und es besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Emissionsstelle und/oder Zahlstelle und den Anleihegläubigern der Pfandbriefe. Die Emissionsstelle und/oder Zahlstelle haften dafür, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben, entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

§ 6

Vorlegungsfrist

Vorlegungsfrist. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist für fällige Pfandbriefe wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegte Pfandbriefe beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

(1) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe Hypothekendarlehen sind.*

Status. Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Hypothekendarlehen.

(2) *Der nachfolgende Absatz findet Anwendung, wenn in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Pfandbriefe Öffentliche Pfandbriefe sind.*

Status. Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen.

§ 8

Steuern

Quellensteuer. Sämtliche auf die Pfandbriefe zahlbaren Kapitalbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 9

Begebung weiterer Pfandbriefe / Ankauf / Entwertung

(1) *Begebung weiterer Pfandbriefe.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Valutierungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Serie erhöhen.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Pfandbriefe in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, wieder verkauft oder bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) *Bekanntmachungen.* Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen sind zusätzlich auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.ligabank.de/anleihen>) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilung an CBF.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an CBF zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Anleihegläubigern mitgeteilt, soweit nicht eine andere Form der Veröffentlichung erfolgt ist.

§ 11

Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

- (1) *Anwendbares Recht.* Die Pfandbriefe unterliegen deutschem Recht.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) im Zusammenhang mit den Pfandbriefen ist Regensburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Regensburg für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Anleihegläubiger von Pfandbriefen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Pfandbriefen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Pfandbriefe ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Pfandbriefe verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder der Lagerstelle des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Pfandbriefe verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Pfandbriefe unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Pfandbriefen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

VI. Formular der Endgültigen Bedingungen

¹³[Produktüberwachung nach MiFID II - [Kleinanleger,] professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien – Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens [des][jedes] Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] [Kleinanleger,¹⁴] professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien, wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, „MiFID II“) definiert sind [ggf. weitere Zielmarktkriterien festlegen] **ENTWEDER**¹⁵ [und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] geeignet sind, einschließlich Anlageberatung, Portfolioverwaltung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft] **ODER**¹⁶ [(ii) alle Kanäle für den Vertrieb an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] an Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung[,] [und] Portfolioverwaltung [,] [und] [beratungsfreies Geschäft] [und reines Ausführungsgeschäft].] [etwaige negative Zielmärkte festlegen]. Jede Person, die die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein „Vertriebsunternehmen“) sollte die Zielmarktbewertung [des][der] Konzepteur[s][e] berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertriebsunternehmen jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbewertung in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbewertung [des][der] Konzepteur[s][e]) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.]

¹⁷[Produktüberwachung nach UK MiFIR - [Kleinanleger,] professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien – Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens [des][jedes] UK-Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] [Kleinanleger (wie in Punkt 8 des Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/565 definiert, wie sie Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirlands aufgrund des *European Union (Withdrawal) Act 2018* (EU-Austrittsgesetz) („EUWA“) ist)¹⁸[,] [professionelle Kunden (wie in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 definiert, die Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aufgrund des *European Union (Withdrawal) Act 2018* (EU-Austrittsgesetz) („EUWA“) [EUWA] („UK MiFIR“) ist)][,] [geeignete Gegenparteien (wie im *FCA Handbook Conduct of Business Sourcebook* („COBS“) definiert)] sind [ggf. weitere Zielmarktkriterien festlegen] **ENTWEDER**¹⁹ [und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] geeignet sind, einschließlich Anlageberatung, Portfolioverwaltung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft] **ODER**²⁰ [(ii) alle Kanäle für den Vertrieb an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] an Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung[,] [und] Portfolioverwaltung [,] [und] [beratungsfreies Geschäft] [und reines Ausführungsgeschäft].] [etwaige negative Zielmärkte festlegen]. Jede Person, die die

¹³ Sofern nicht anderweitig mitgeteilt, diese Erklärung einfügen, wenn die Parteien einen Zielmarkt bestimmt haben.

¹⁴ Gemäß Artikel 1 Abs. 16 der Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG und den entsprechenden Vorschriften deutschen Rechts muss die Mindeststückelung von nicht bevorrechtigten Schuldverschreibungen EUR 50.000 betragen.

¹⁵ Diesen Absatz im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen], die gemäß den Leitlinien zu komplexen Schuldtitel und strukturierten Einlagen (ESMA/2015/1787) nicht-komplexe Schuldtitel darstellen, einfügen.

¹⁶ Diesen Absatz im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen], die gemäß den Leitlinien zu komplexen Schuldtitel und strukturierten Einlagen (ESMA/2015/1787) komplexe Schuldtitel darstellen, einfügen. Soweit es sich um Beratungsverkäufe handelt, ist eine Eignungs- und Angemessenheitsprüfung erforderlich. Wenn die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] "komplexe" Schuldtitel darstellen, ist außerdem die reine Ausführung von Kundenaufträgen von Kleinanlegern ohne Bestimmung der Angemessenheit nach Art. 25(3) MiFID II nicht zulässig.

¹⁷ Diese Erklärung einfügen, wenn zumindest eine der Parteien ein UK-Konzepteur ist und ein Zielmarkt bestimmt wurde. Die Erklärung ist möglicherweise nicht erforderlich, wenn die Händler in Bezug auf die Schuldverschreibungen, wie die Emittentin selbst, ebenfalls nicht der UK MiFIR unterliegen und es daher keine UK MiFIR-Konzepture gibt. Je nach Standort der Konzepture kann es Situationen geben, in denen entweder die Produktüberwachung nach MiFID II Erklärung oder die Produktüberwachung nach UK MiFIR Erklärung oder beide enthalten sind.

¹⁸ Zu berücksichtigen ist eine etwaige Mindeststückelung für nicht bevorrechtigte Schuldverschreibungen gemäß Artikel 1 Abs. 16 der Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG, soweit anwendbar.

¹⁹ Diesen Absatz im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen], die gemäß den Leitlinien zu komplexen Schuldtitel und strukturierten Einlagen (ESMA/2015/1787) nicht-komplexe Schuldtitel darstellen, einfügen.

²⁰ Diesen Absatz im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen], die gemäß den Leitlinien zu komplexen Schuldtitel und strukturierten Einlagen (ESMA/2015/1787) komplexe Schuldtitel darstellen, einfügen. Soweit es sich um Beratungsverkäufe handelt, ist eine Eignungs- und Angemessenheitsprüfung erforderlich. Wenn die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] "komplexe" Schuldtitel darstellen, ist außerdem die reine Ausführung von Kundenaufträgen von Kleinanlegern ohne Bestimmung der Angemessenheit nach Art. 25(3) MiFID II nicht zulässig.

[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "**Vertriebsunternehmen**") sollte die Zielmarktbewertung [des][der] UK-Konzepteur[s][e] berücksichtigen, wobei dem *FCA Handbook Product Intervention and Product Governance Sourcebook* (die „**UK MiFIR Produktüberwachungs-Bestimmungen**“) unterliegendes Vertriebsunternehmen jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbewertung in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbewertung [des][der] UK-Konzepteur[s][e] und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.)

²¹**[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum]** Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur anderweitigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum („**EW**“) bestimmt und dürfen Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die „**PRIPs-Verordnung**“) erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die anderweitige Zurverfügungstellung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] an bzw. für Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die anderweitige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an bzw. für Kleinanleger im EWR nach der PRIPs-Verordnung rechtswidrig sein. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff „**Kleinanleger**“ eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, „**MiFID II**“); (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2016/97/EU (wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, ergänzt und ersetzt, die „**Versicherungsvermittlungsrichtlinie**“), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Verordnung 2017/1129 (in der jeweils geltenden Fassung, die „**Prospektverordnung**“).]

²²**[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich]**. Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur anderweitigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland („**Vereinigtes Königreich**“ oder „**UK**“) bestimmt und dürfen Kleinanlegern im Vereinigten Königreich nicht angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, die Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs aufgrund des *European Union (Withdrawal) Act 2018* (EU-Austrittsgesetz) („**EUWA**“) ist (die „**UK PRIPs-Verordnung**“) erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im Vereinigten Königreich erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im Vereinigten Königreich nach der UK PRIPs-Verordnung rechtswidrig sein. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff „**Kleinanleger**“ eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Punkt 8 des Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/565 definiert, die Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs aufgrund des EUWA ist; (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des *Financial Services and Markets Act 2000* (Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetz) („**FSMA**“) und aller Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Punkt 8 des Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 600/2014 gilt, die Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs aufgrund des EUWA ist; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne des Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1129, die Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs aufgrund des EUWA ist.]

²¹ Diese Erklärung einfügen, wenn "Anwendbar" im Teil II/1 der Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf den Punkt "Verbot des Verkaufs an EWR Kleinanleger" ausgewählt wurde.

²² Diese Erklärung einfügen, wenn "Anwendbar" im Teil II/1 der Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf den Punkt "Verbot des Verkaufs an UK Kleinanleger" ausgewählt wurde.

LEI 529900QDBEIBLJCSQE34

Endgültige Bedingungen

vom [●]

[Bezeichnung der betreffenden Serie der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]]
(die [„Schuldverschreibungen“] [„Pfandbriefe“])

[(Diese [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]) werden mit den [Bezeichnung der betreffenden Serie der
[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]], begeben am [●], zusammengeführt werden, eine einheitliche Anleihe mit
ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag auf [●] erhöhen)]

begeben aufgrund des

Basisprospekts

gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14.06.2017
vom 8. August 2025

Ausgabepreis: [100] [●] % [freibleibend] [plus Stückzinsen]

Valutierungstag: [●] 20[●]²³

Serien Nr.: [●]

[Tranche Nr.: [●]]

23 Der Valutierungstag ist der Tag, an dem die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] begeben und bezahlt werden (üblicherweise auf der Basis „Lieferung gegen Zahlung“; „Lieferung gegen Zahlung“ ist eine Lieferinstruktion, bei der die Lieferung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] und die Zahlung des Gegenwerts aneinander gekoppelt sind). Bei „Lieferung frei von Zahlung“ sind die Lieferung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] und die Zahlung des Gegenwerts nicht aneinander gekoppelt und der Valutierungstag ist der Tag der Lieferung.

Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen einer Emission von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] unter dem Angebotsprogramm (das „**Programm**“) der LIGA Bank eG (die „**Emittentin**“) dar.

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 2019/1129 des Europäischen Parlaments und Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der bei öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist („**ProspektVO**“), in der jeweils geltenden Fassung abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt sowie etwaigen Nachträgen zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten. Vollständige Informationen zur Emittentin und zu dem Angebot der Schuldverschreibungen ergeben sich nur aus einer Gesamtschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag]][die Nachträge] vom [●],] inklusive etwaiger [zukünftiger] Nachträge).

Der Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen wurden bzw. werden in elektronischer Form gemäß Art. 21 ProspektVO in der jeweils geltenden Fassung auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.ligabank.de/anleihen>) veröffentlicht.

[Im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt begebenen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] einfügen: Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] im Gesamtnennbetrag von [●] bilden zusammen mit den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] der WKN [●] im Gesamtnennbetrag von [●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [●] (die „**Ersten Endgültigen Bedingungen**“) zu dem Basisprospekt vom 8. August 2025 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Emission.]

[Im Fall eines öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt begebenen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] einfügen, das nach Ablauf des Basisprospekts unter dem Nachfolgeprospekt aufrechterhalten werden soll: Die Gültigkeit des Basisprospekts endet mit Ablauf des 8. August 2026. Der neue Basisprospekt (der „**Basisprospekt 2025**“) gilt ab dem [●] 2025 und wird in elektronischer auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.ligabank.de/anleihen>) veröffentlicht. Nach Ablauf des Basisprospekts wird das öffentliche Angebot der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] unter dem Basisprospekt 2025 fortgeführt. Die Anleihebedingungen der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] des Basisprospekts werden durch Verweis in den Basisprospekt 2025 einbezogen und weiterhin auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] anwendbar sein.]

[Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.]²⁴

²⁴ Eine Zusammenfassung ist nicht erforderlich, wenn die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] eine Mindeststückelung von EUR 100.000 haben.

17. Teil I: Anleihebedingungen

[Dieser TEIL I dieser Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den [Option I.A: Anleihebedingungen für festverzinsliche bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen] [Option II.A: Anleihebedingungen für variabel verzinsliche bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen] [Option III.A: Anleihebedingungen für Nullkupon bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen] [Option I.B: Anleihebedingungen für festverzinsliche nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen für festverzinsliche nachrangige Schuldverschreibungen] [Option II.B: Anleihebedingungen für variabel verzinsliche nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen für variabel verzinsliche nachrangige Schuldverschreibungen] [Option III.B: Anleihebedingungen für Nullkupon nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen und Anleihebedingungen für Nullkupon nachrangige Schuldverschreibungen] [Option IV: Anleihebedingungen für festverzinsliche Pfandbriefe] [Option V: Anleihebedingungen für variabel verzinsliche Pfandbriefe] [Option VI: Anleihebedingungen für Nullkupon Pfandbriefe] (die „**Anleihebedingungen**“) zu lesen, die im Prospekt enthalten sind. Begriffe, die in diesem TEIL I dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders lautend definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Anleihebedingungen festgelegt sind.

Bezugnahmen in diesem TEIL I dieser Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Anleihebedingungen.

Die Angaben in diesem TEIL I dieser Endgültigen Bedingungen zusammengekommen mit den Bestimmungen der Anleihebedingungen stellen die für die Tranche von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] anwendbaren Bedingungen dar (die „**Bedingungen**“).]

§ 1 / WÄHRUNG / STÜCKELUNG / FORM / DEFINITIONEN

Absatz (1)

- ☐ **Bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen**
- ☐ **Nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen**
- ☐ **Nachrangige Schuldverschreibungen**
- ☐ **Pfandbriefe**
 - ☐ Hypothekendarfandbriefe
 - ☐ Öffentliche Darfandbriefe

Währung und Stückelung

Währung	[Euro („EUR“)] [•]
Gesamtnennbetrag	[EUR] [•] [•.000.000]
Festgelegte Stückelung/Nennbetrag	[EUR] [•] [1.000] [100.000]

§ 2 / ZINSEN

☐ **Festverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Darfandbriefe]**

[Absatz (1)]

Fester Zinssatz für die gesamte Laufzeit der [Schuldverschreibungen] [Darfandbriefe] und Zinszahlungstage

Zinssatz	[•] % p.a.
Verzinsungsbeginn	[•] 20[•]

Zinszahlungstag[e]	[•]
Erster Zinszahlungstag	[•]
Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag für die festgelegte Stückelung	[•]
Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag bezogen auf den Gesamtnennbetrag	[•]
Zinszahlungstag, der dem Endfälligkeitstag vorangeht ²⁵	[•]
Abschließender Bruchteilzinsbetrag für die festgelegte Stückelung	[•]
Abschließender Bruchteilzinsbetrag bezogen auf den Gesamtnennbetrag	[•]

[Absatz (2)]²⁶

Feste, über die Laufzeit der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] stufenweise steigende und/oder fallende Zinssätze und Zinszahlungstage

Zinssätze	[•] % p.a. vom [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich) [•] % p.a. vom [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich) [•]
Verzinsungsbeginn	[•] 20[•]
Zinszahlungstag[e]	[•]
Erster Zinszahlungstag	[•]
Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag für die festgelegte Stückelung	[•]
Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag bezogen auf den Gesamtnennbetrag	[•]
Zinszahlungstag, der dem Endfälligkeitstag vorangeht ²⁷	[•]
Abschließender Bruchteilzinsbetrag für die festgelegte Stückelung	[•]
Abschließender Bruchteilzinsbetrag bezogen auf den Gesamtnennbetrag	[•]

²⁵ Nur im Falle eines kurzen/langen letzten Kupons anzugeben.

²⁶ Nicht für nachrangige Schuldverschreibungen anwendbar.

²⁷ Nur im Falle eines kurzen/langen letzten Kupons anzugeben.

Absatz (3)

Geschäftstagekonvention

- ☐ Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention
- ☐ FRN-Konvention
- ☐ Folgender Geschäftstag-Konvention
- ☐ Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention
- ☐ Anpassung der Zinsen
- ☐ Keine Anpassung der Zinsen

[•] [Monate/andere – angeben]

Geschäftstag

- ☐ Clearing System und T2
- ☐ Clearing System und Hauptfinanzzentrum

[•]

Absatz (6)

Zinstagequotient

- ☐ Actual/Actual (ICMA Regelung 251)
- ☐ Actual/365 (Fixed)
- ☐ Actual/360
- ☐ 30/360, 360/360 oder Bond Basis
- ☐ 30E/360 oder Eurobond Basis

☐ Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]

Absatz (1)

Variabler Zinssatz

- ☐ EURIBOR Satz nach § 4 (a) (i)
- ☐ Swapsatz nach § 4 (b) (i)

Zinszahlungstage

Verzinsungsbeginn

[•] 20[•]

Zinszahlungstag[e]

[•]

Absatz (2)

Geschäftstagekonvention

- ☐ Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention
- ☐ FRN-Konvention
- ☐ Folgender Geschäftstag-Konvention
- ☐ Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention
- ☐ Anpassung der Zinsen
- ☐ Keine Anpassung der Zinsen

[•] [Monate/andere – angeben]

Geschäftstag

- ☐ Clearing System und T2
- ☐ Clearing System und Hauptfinanzzentrum

[•]

Absatz (3)

Zinsperiode

[1] [2] [3] [6] [12] Monat[e] [•] [[1] [•] Jahr[e]]

Absatz (4)

Referenzzinssatz

【Absatz (4) (a) (i)

- ☐ EURIBOR Satz [1] [3] [6] [12]-Monats-EURIBOR [•]
- ☐ Faktor [•,•] [•%]
- ☐ Marge [•] % p.a.
 - ☐ plus
 - ☐ minus
- ☐ Mindestzinssatz [•] % p.a.
- ☐ Höchstzinssatz [•] % p.a.

Absatz (4) (a) (ii)

Zinsermittlungstag

[zweiter] [•] T2 Geschäftstag vor
Beginn der jeweiligen Zinsperiode】

【Absatz (4) (b) (i)

- ☐ Swapsatz [10] [•]-Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz
gegen den [6] [•]-Monats-EURIBOR)
- ☐ Faktor [•,•] [•%]
- ☐ Marge [•] % p.a.
 - ☐ plus
 - ☐ minus
- ☐ Mindestzinssatz [•] % p.a.
- ☐ Höchstzinssatz [•] % p.a.

Absatz (4) (b) (ii)

- ☐ Zinsermittlungstag [zweiter] [•] T2 Geschäftstag vor
Beginn der jeweiligen Zinsperiode】

Absatz (5)

Zinsbetrag

- ☐ berechnet durch Bezugnahme des Variablen Zinssatzes

auf den Gesamtnennbetrag

- ☐ berechnet durch Bezugnahme des Variablen Zinssatzes auf die Festgelegte Stückelung

Absatz (6)

Zinstagequotient

- ☐ Actual/Actual (ICMA Regelung 251)
- ☐ Actual/365 (Fixed)
- ☐ Actual/360
- ☐ 30/360, 360/360 oder Bond Basis
- ☐ 30E/360 oder Eurobond Basis

[☐ Nullkupon-[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]

Absatz (1)

- ☐ Abgezinst/diskontiert
 - Valutierungstag
 - Diskontierungssatz

[•] 20[•]

[•] % p.a.

Absatz (2)

- ☐ Aufgezinst
 - Valutierungstag
 - Aufzinsungssatz

[•] 20[•]

[•] % p.a.

Absatz (3)

Zinstagequotient

- ☐ Actual/Actual (ICMA Regelung 251)
- ☐ Actual/365 (Fixed)
- ☐ Actual/360
- ☐ 30/360, 360/360 oder Bond Basis
- ☐ 30E/360 oder Eurobond Basis

§ 3 / RÜCKZAHLUNG

[Absatz (1)]

Endfälligkeitstag

[•]

[Absatz (2)]²⁸

²⁸ Nur auszufüllen für Nullkupon-[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], die aufgezinst begeben werden. Der Rückzahlungsbetrag beträgt immer mindestens 100 % des Nennbetrags der Nullkupon-[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe].

Endfälligkeitstag	[•]
Rückzahlungsbetrag	[•]

[Absatz (3)]²⁹

Geschäftstagekonvention

- ☐ Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention
- ☐ Folgender Geschäftstag-Konvention
- ☐ Keine Anpassung des Kapitalbetrags

Geschäftstag

- ☐ Clearing System und T2
- ☐ Clearing System und Hauptfinanzzentrum

[•]

§ 4 / Vorzeitige Rückzahlung

[Absatz (1)]

- ☐ Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option)

Wahlrückzahlungstag[e] (Call)

[•]

Mindestkündigungsfrist

[•] Geschäftstage

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag³⁰

[•]

[Absatz (2)]

- ☐ Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin
und/oder eines Anleihegläubigers]

²⁹ Nur auszufüllen für Nullkupon-[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe].

³⁰ Nur auszufüllen für Nullkupon-[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe].

18. Teil II/1: Zusätzliche Angaben bezogen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für Kleinanleger

GRUNDLEGENDE ANGABEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind, einschließlich Interessenkonflikte

- ☐ nicht anwendbar
- ☐ [Einzelheiten angeben]

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Verwendung der Erträge (falls andere als generelle Finanzierungszwecke)

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten angeben]

Geschätzter Netto-Emissionserlös

[EUR] [•] [•.000.000]

Geschätzte Gesamtkosten der Emission/des Angebots

[EUR] [•] [•.000]

ANGABEN ÜBER DIE ÖFFENTLICH ANZUBIETENDEN/ZUM HANDEL ZUZULASSENDE[n] [SCHULDVERSCHREIBUNGEN] [PFANDBRIEFE]

Wertpapier-Kenn-Nummern

Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN)	[•]
Common Code	[•]
Deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN)	[•]
Sonstige Wertpapier-Kenn-Nummer	[•]
Eurosystem-Fähigkeit ³¹	[Ja/Nein]

Ermächtigung

Datum des Beschlusses [•]

☐ Rendite³² [nicht anwendbar] [[•] % p.a.]

☐ Zinssätze der Vergangenheit und künftige Entwicklungen sowie ihre Volatilität³³ [nicht anwendbar]

Einzelheiten der Entwicklung der [EURIBOR] [CMS (Constant Maturity Swap)] Sätze in der Vergangenheit können [kostenlos][entgeltlich] abgerufen werden unter:

³¹ Falls „ja“ gewählt wird, diesen Text einfügen: Zu beachten, dass die Bezeichnung „Ja“ nicht unbedingt bedeutet, dass die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Begebung oder während ihrer Existenz als geeignete Sicherheit im Sinne der Währungspolitik des Eurosystems und der taggleichen Überziehungen (*intra-day credit operations*) des Eurosystems anerkannt werden. Eine solche Anerkennung wird von der Erfüllung der Kriterien für die Eurosystemfähigkeit abhängen. [Diesen Text einfügen, wenn „Nein“ gewählt wird: Nein. Während die Bestimmung am Tag dieser Endgültigen Bedingungen mit „Nein“ festgelegt wurde, können sich die Eurosystemfähigkeitskriterien für die Zukunft derart ändern, so dass die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] geeignet sind, diese zu erfüllen. Es ist zu beachten, dass die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] selbst dann nicht notwendigerweise als geeignete Sicherheit im Sinne der Währungspolitik des Eurosystems und der taggleichen Überziehungen (*intra-day credit operations*) des Eurosystems entweder nach Begebung oder zu einem Zeitpunkt während ihrer Existenz anerkannt werden. Eine solche Anerkennung wird von der Entscheidung der Europäischen Zentralbank abhängen, dass die Eurosystemfähigkeitskriterien erfüllt werden.]

³² Nur für festverzinsliche und Nullkupon [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] anwendbar, sofern die festverzinslichen bzw. Nullkupon [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nicht vor Endfälligkeit zurückgezahlt werden können.

³³ Nur bei variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] anwendbar.

[\[https://www.emmi-benchmarks.eu/benchmarks/euribor/rate/\]](https://www.emmi-benchmarks.eu/benchmarks/euribor/rate/)
[LSEG [EURIBOR01]][ICESWAP2] [•]

[\[https://www.ice.com/iba/about#historical/\]](https://www.ice.com/iba/about#historical/)

KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON [SCHULDVERSCHREIBUNGEN] [PFANDBRIEFEN]

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Angebot

Angebotskonditionen

[Keine] [Einzelheiten angeben]

Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]. Ist das Emissionsvolumen nicht festgelegt, Angabe des maximalen Emissionsvolumens der anzubietenden [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] (sofern verfügbar) und Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum.

[EUR] [•] [•.000.000] [Einzelheiten angeben]

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot gilt. Beschreibung des Antragsverfahrens.

[nicht anwendbar]

Das öffentliche Angebot beginnt am [Datum einfügen] (einschließlich) und endet [am [Datum einfügen] (einschließlich)].[spätestens mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospektes am 8. August 2026.]

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.

[nicht anwendbar] [Einzelheiten angeben]

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] oder der aggregierten zu investierenden Summe).

[nicht anwendbar] [Einzelheiten angeben]

Methode und Fristen für die Bedienung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] und ihre Lieferung.

- ☐ Lieferung gegen Zahlung
- ☐ Lieferung frei von Zahlung

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse.

[nicht anwendbar] [Einzelheiten angeben]

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Handelsfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.

[nicht anwendbar] [Einzelheiten angeben]

Verteilungs- und Zuteilungsplan

- ☐ Nicht qualifizierte Anleger
- ☐ Qualifizierte Anleger
- ☐ Nicht qualifizierte Anleger und qualifizierte Anleger

Werden die Papiere gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben.

[nicht anwendbar] [Einzelheiten angeben]

Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist.

[nicht anwendbar] [Einzelheiten angeben]

Preisfestsetzung

Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.

[nicht anwendbar] [Einzelheiten angeben]

Wenn ein potenzieller Käufer die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] von einem Dritten erwirbt, dann kann der von dem potenziellen Käufer zu entrichtende Kaufpreis einen Erlös des Dritten beinhalten, dessen Höhe von dem Dritten festgelegt wird.

Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Anbieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots.

[nicht anwendbar] [Einzelheiten angeben]

Vertriebsmethode

- ☐ Nicht syndiziert
- ☐ Syndiziert

Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme

Bankenkonsortium oder Platzeur[e] angeben (einschließlich Adresse) [•]

- ☐ feste Zusage [•]
- ☐ keine feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen [•]

Provisionen

Management-/Übernahmeprovision [[•] % des Gesamtnennbetrags]
[nicht anwendbar]

Verkaufsprovision [[•] % des Gesamtnennbetrags]
[nicht anwendbar]

Andere (angeben) [•]

Verbot des Verkaufs an EWR Kleinanleger³⁴ [anwendbar] [nicht anwendbar]

Verbot des Verkaufs an UK Kleinanleger³⁵ [anwendbar] [nicht anwendbar]

Kursstabilisierender Platzeur/Manager [Keiner] [Einzelheiten einfügen]

☐ Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrags [•]

Wesentliche Bestandteile des Übernahmevertrags: Unter dem Übernahmevertrag vereinbart die Emittentin, [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu emittieren und jeder Platzeur stimmt zu, [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu erwerben. Die Emittentin und jeder Platzeur vereinbaren im

³⁴ "anwendbar" wählen, wenn die Schuldverschreibungen als "verpackte Produkte" nach der PRIIPs-Verordnung einzuordnen sein könnten und kein Basisinformationsblatt erstellt wird.

³⁵ "anwendbar" wählen, wenn die Schuldverschreibungen als "verpackte Produkte" nach der UK PRIIPs-Verordnung einzuordnen sein könnten und kein Basisinformationsblatt erstellt wird.

Übernahmevertrag unter anderem den Gesamtnennbetrag der Emission, den gemäß der Übernahmeverpflichtung auf den Platzeur entfallenden Nennbetrag, den Ausgabepreis, den Valutierungstag und die Provisionen.

- ☐ **Tag der mündlichen Vereinbarung über die Begebung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]**

[•]

ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

- ☐ **Börsenzulassung[en]**

- ☐ Freiverkehr der Börse
- ☐ Berlin
 - ☐ Frankfurt
 - ☐ München
 - ☐ Stuttgart
 - ☐ [•]

Datum der Zulassung³⁶

[•]

- ☐ **Keine Börsenzulassung**

³⁶ Nur auszufüllen, soweit bekannt.

19. Teil II/1: Zusätzliche Angaben bezogen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für Großanleger

GRUNDLEGENDE ANGABEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind, einschließlich Interessenkonflikte

- ☐ nicht anwendbar
☐ [Einzelheiten angeben]

Zweckbestimmung der Erlöse

Verwendung der Erträge (falls andere als generelle Finanzierungszwecke)

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten angeben]

Geschätzter Netto-Emissionserlös

[EUR] [•] [•.000.000]

ANGABEN ÜBER DIE ÖFFENTLICH ANZUBIETENDEN/ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN [SCHULDVERSCHREIBUNGEN] [PFANDBRIEFE]

Wertpapier-Kenn-Nummern

Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN)	[•]
Common Code	[•]
Deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN)	[•]
Sonstige Wertpapier-Kenn-Nummer	[•]

Ermächtigung

Datum des Beschlusses [•]

☐ Rendite³⁷ [nicht anwendbar] [[•] % p.a.]

Einzelheiten bezüglich der Dealer

Platzeur[e]/Bankenkonsortium (angeben) [nicht anwendbar] [Name und Adresse einfügen]

Verbot des Verkaufs an EWR Kleinanleger³⁸ [anwendbar] [nicht anwendbar]

Verbot des Verkaufs an UK Kleinanleger³⁹ [anwendbar] [nicht anwendbar]

ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

☐ Börsenzulassung[en]

³⁷ Nur für festverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] anwendbar, sofern die festverzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nicht vor Endfälligkeit zurückgezahlt werden können.

³⁸ „anwendbar“ wählen, wenn die Schuldverschreibungen als „verpackte Produkte“ nach der PRIIPS-Verordnung einzuordnen sein könnten und kein Basisinformationsblatt erstellt wird.

³⁹ „anwendbar“ wählen, wenn die Schuldverschreibungen als „verpackte Produkte“ nach der UK PRIIPS-Verordnung einzuordnen sein könnten und kein Basisinformationsblatt erstellt wird.

- ☐ Freiverkehr der Börse
 - ☐ Berlin
 - ☐ Frankfurt
 - ☐ München
 - ☐ Stuttgart
 - ☐ [•]

Datum der Zulassung⁴⁰

[•]

Angabe der geschätzten Gesamtkosten der Zulassung zum Handel

[EUR] [•] [•,000]

☐ **Keine Börsenzulassung**

20. Teil II/2: Zusätzliche Angaben

Es gelten die im Prospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen.

Angebots-Jurisdiktion

Bundesrepublik Deutschland

Rating der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]

[Die [Schuldverschreibungen]
[Pfandbriefe] sind nicht
geratet.] [•]

[Informationen von Seiten Dritter:

Hinsichtlich der in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten weggelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

Quelle[n] der Informationen:

[•]

LIGA Bank eG

[Name und Titel des Unterzeichnenden]

⁴⁰ Nur auszufüllen, soweit bekannt.

ANHANG ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

[(Hinweis: Die emissionsspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen als Anhang beizufügen. Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist nicht erforderlich, wenn die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] eine Mindeststückelung von EUR 100.000 haben.)]

VII. Historische Finanzangaben

Die Finanzangaben der Emittentin wurden nach den Anforderungen des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt.

Die Emittentin erstellt keine Quartals- oder Halbjahresberichte:

Jahresabschluss 2024

LIGA Bank eG

Regensburg

Jahresabschluss der Kreditinstitute in der
Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft

Bestandteile Jahresabschluss

1. Jahresbilanz (Formblatt 1)
2. Gewinn- und Verlustrechnung
(Formblatt 3 - Staffelform)
3. Anhang

	EUR	EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			7 223 013,96		7 813
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			43 384 090,00		45 426
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	43 384 090,00				(45 426)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			-	50 607 103,96	-
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			-		-
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	-				(-)
b) Wechsel			-	-	-
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			417 382 421,19		418 284
b) andere Forderungen			421 472 536,79	838 854 957,98	478 903
4. Forderungen an Kunden				2 876 230 069,81	2 740 654
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	918 858 714,92				(715 311)
Kommunalkredite	767 251 404,62				(692 061)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		-			-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-				(-)
ab) von anderen Emittenten		-	-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-				(-)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		260 437 994,06			291 440
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	258 309 002,01				(288 772)
bb) von anderen Emittenten		1 250 774 495,78	1 511 212 489,84		1 099 143
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1 095 676 923,84				(874 974)
c) eigene Schuldverschreibungen			44 682,44	1 511 257 172,28	25
Nennbetrag	55 000,00				(30)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				888 594 043,08	882 039
6a. Handelsbestand				2 016 868,48	4 820
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen			19 427 299,51		19 432
darunter: an Kreditinstituten	4 638 272,00				(4 638)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-				(-)
an Wertpapierinstituten	375 000,00				(375)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			46 950,00	19 474 249,51	47
darunter: bei Kreditgenossenschaften	35 000,00				(35)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	-				(-)
bei Wertpapierinstituten	-				(-)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				14 813 059,46	14 813
darunter: an Kreditinstituten	-				(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-				(-)
an Wertpapierinstituten	-				(-)
9. Treuhandvermögen				-	-
darunter: Treuhandkredite	-				(-)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				-	-
11. Immaterielle Anlagewerte					
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			-		-
b) Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			29 512,00		29
c) Geschäfts- oder Firmenwert			-		-
d) Geleistete Anzahlungen			-	29 512,00	-
12. Sachanlagen				11 585 508,16	12 347
13. Sonstige Vermögensgegenstände				92 410 906,09	129 799
14. Rechnungsabgrenzungsposten				5 103 782,41	5 594
Summe der Aktiva				6 310 977 233,22	6 150 608

Passivseite

	EUR	EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			-		5
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			<u>219 471 245,55</u>	<u>219 471 245,55</u>	<u>212 790</u>
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		<u>267 504 118,77</u>			<u>299 855</u>
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		<u>46 240 769,03</u>	<u>313 744 887,80</u>		<u>47 653</u>
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		<u>3 111 138 282,57</u>			<u>3 095 368</u>
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>1 317 856 141,60</u>	<u>4 428 994 424,17</u>	<u>4 742 739 311,97</u>	<u>1 273 204</u>
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			<u>697 074 046,49</u>		<u>634 180</u>
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			-	<u>697 074 046,49</u>	-
darunter: Geldmarktpapiere	-				(-)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	-				(-)
4. Treuhandverbindlichkeiten				-	-
darunter: Treuhandkredite	-				(-)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				<u>9 616 996,53</u>	<u>9 523</u>
6. Rechnungsabgrenzungsposten				<u>4 051 632,00</u>	<u>2 723</u>
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			<u>57 373 358,16</u>		<u>55 523</u>
b) Steuerrückstellungen			<u>2 457 988,00</u>		-
c) andere Rückstellungen			<u>6 552 734,06</u>	<u>66 384 080,22</u>	<u>5 851</u>
8.				-	-
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				-	-
10. Genussrechtskapital				-	-
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	-				(-)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				<u>401 465 585,00</u>	<u>346 365</u>
darunter: Sonderposten n. § 340e Abs. 4 HGB	<u>3 065 585,00</u>				<u>(3 066)</u>
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			<u>32 116 150,00</u>		<u>32 565</u>
b) Kapitalrücklage			-		-
c) Ergebnissrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage		<u>34 895 000,00</u>			<u>33 425</u>
cb) andere Ergebnissrücklagen		<u>100 500 000,00</u>			<u>98 900</u>
cc)		-	<u>135 395 000,00</u>		-
d) Bilanzgewinn			<u>2 663 185,46</u>	<u>170 174 335,46</u>	<u>2 678</u>
Summe der Passiva				<u>6 310 977 233,22</u>	<u>6 150 608</u>
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln			-		-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen			<u>28 888 233,63</u>		<u>30 428</u>
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten			-	<u>28 888 233,63</u>	-
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften			-		-
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen			-		-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen			<u>140 324 733,01</u>	<u>140 324 733,01</u>	<u>151 600</u>
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	-				(-)

2. Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2024

	EUR	EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		97 889 464,49			90 492
darunter: aus Abzinsung von Rückstellungen	7 536,00				(23)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		43 046 119,60	140 935 584,09		29 317
darunter: in a) und b) angefallene negative Zinsen	-				(-)
2. Zinsaufwendungen			-77 952 093,36	62 983 490,73	-56 619
darunter: aus Aufzinsung von Rückstellungen	-3 638,00				(-5)
darunter: erhaltene negative Zinsen	-				(1)
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			24 076 408,97		23 970
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			477 773,18		448
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			7 490,00	24 561 672,15	-
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				-	-
5. Provisionserträge			27 943 198,80		26 451
6. Provisionsaufwendungen			-3 075 976,08	24 867 222,72	-2 983
7. Nettoertrag des Handelsbestands				5 439 759,18	6 210
darunter: Zuführung zum Sonderposten gem. § 340e Abs. 4 HGB	-				(-162)
8. Sonstige betriebliche Erträge				1 466 016,69	2 138
darunter: aus der Abzinsung von Rückstellungen		13 106,00			(53)
9.				-	-
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		-19 898 238,89			-19 201
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		-6 491 168,44	-26 389 407,33		-6 321
darunter: für Altersversorgung	-3 207 549,14				(-3 189)
b) andere Verwaltungsaufwendungen			-17 520 090,79	-43 909 498,12	-18 741
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				-1 061 887,09	-1 166
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				-1 170 655,10	-336
darunter: aus der Aufzinsung von Rückstellungen		-207 794,00			(-171)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			-		-
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			8 108 340,14	8 108 340,14	10 620
15. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			-6 274 281,41		-30 023
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			-	-6 274 281,41	-
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme				-	-
18.				-	-
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				75 010 179,89	54 256
20. Außerordentliche Erträge			-		-
21. Außerordentliche Aufwendungen			-		-
22. Außerordentliches Ergebnis				-	(-)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			-15 131 070,18		-7 603
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			-97 341,33	-15 228 411,51	-96
24a. Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken				-55 100 000,00	-41 900
25. Jahresüberschuss				4 681 768,38	4 657
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				51 417,08	91
				4 733 185,46	4 748
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen					
a) aus der gesetzlichen Rücklage			-		-
b) aus anderen Ergebnisrücklagen			-		-
				4 733 185,46	4 748
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen					
a) in die gesetzliche Rücklage		-470 000,00			-470
b) in andere Ergebnisrücklagen		-1 600 000,00		-2 070 000,00	-1 600
29. Bilanzgewinn				2 663 185,46	2 678

3. ANHANG

A. Allgemeine Angaben

- Die LIGA Bank eG, Regensburg, ist beim Amtsgericht Regensburg unter der Genossenschaftsregister-Nummer 566 eingetragen.
- Der Jahresabschluss wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach den vorgeschriebenen Formblättern. Gleichzeitig erfüllt der Jahresabschluss die Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes (GenG) und der Satzung der Bank.

Die Bilanz wurde unter teilweiser Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

- Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den allgemeinen Bewertungsvorschriften der §§ 252 ff. HGB unter Berücksichtigung der für Kreditinstitute geltenden Sonderregelungen (§§ 340 ff. HGB).
- Bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden im Einzelnen folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Barreserve

Die auf EUR lautende Barreserve wurde mit dem Nennwert angesetzt.

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden wurden mit dem Nennwert angesetzt, wobei ein evtl. Unterschiedsbetrag zwischen dem höheren/niedrigeren Nennwert und dem niedrigeren/höheren Auszahlungsbetrag im passiven/aktiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten ist. Der Unterschiedsbetrag wird über die Laufzeit aufgelöst.

Anteilige Zinsen, deren Fälligkeit nach dem Bilanzstichtag liegt, die aber am Bilanzstichtag bereits den Charakter von bankgeschäftlichen Forderungen oder Verbindlichkeiten haben, sind dem zugehörigen Aktiv- oder Passivposten der Bilanz zugeordnet.

Die in den Forderungen an Kunden und an Kreditinstitute erkennbaren Bonitätsrisiken haben wir durch die Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen in ausreichender Höhe abgedeckt.

Für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft werden für Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden sowie Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen (einschließlich widerruflicher und unwiderruflicher Kreditzusagen) Pauschalwertberichtigungen gemäß IDW RS BFA 7 gebildet. Die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen erfolgt auf Grundlage des im Rahmen des internen Risikomanagements ermittelten erwarteten Verlusts über einen Betrachtungszeitraum von zwölf Monaten ohne Anrechnung von Bonitätsprämien (sog. Bewertungsvereinfachungsverfahren). Der erwartete Verlust wird unter Berücksichtigung der Ausfallwahrscheinlichkeit, der Verlustquote bei Ausfall sowie der erwarteten Kredithöhe zum Ausfallzeitpunkt ermittelt. Die Ausfallwahrscheinlichkeiten werden auf Basis der im genossenschaftlichen Finanzverbund etablierten VR-Rating-Verfahren geschätzt. Die Annahmen zu Kredithöhen im Ausfallzeitpunkt, den zukünftigen Zahlungen und den Sicherheitenverwertungserlösen und -kosten basieren auf einem LGD-Modell. Als Voraussetzung für die Anwendung der Bewertungsvereinfachung ist im Rahmen der Kreditvergabepraxis sichergestellt, dass die Konditionenvereinbarung zum Zeitpunkt der Kreditvergabe unter Berücksichtigung einer risikoadäquaten Bonitätsprämie erfolgt, deren Höhe sich an dem erwarteten Verlust über die Restlaufzeit orientiert. Die Ausgeglichenheitsannahme wurde zum Bilanzstichtag überprüft. Die Ausgeglichenheit kann weiter angenommen werden, da die quantitative Zeitreihenanalyse aufzeigt, dass keine wesentlichen Ausreißer in der Veränderung der (Einzel-)Risikovorsorge vorhanden sind und die Konditionenfestsetzung unter Berücksichtigung der vorgegebenen Konditionentableaus erfolgt.

Die Risikovorsorgebeträge für die Forderungen an Kreditinstitute und die Forderungen an Kunden werden als Pauschalwertberichtigungen von den jeweiligen Aktivposten abgesetzt. Die für Eventualverbindlichkeiten sowie unwiderrufliche Kreditzusagen ermittelten Risikovorsorgebeträge werden von den Unterstrich-Positionen abgesetzt und als pauschale Rückstellungen in den anderen Rückstellungen (Passivposten 7c) ausgewiesen. Für widerrufliche Kreditzusagen erfolgt allein die Passivierung einer pauschalen Rückstellung in den anderen Rückstellungen (Passivposten 7c). Zur Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweiges haben wir ferner Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB im Bestand.

Wertpapiere

Die wie Umlaufvermögen behandelten Wertpapiere (Liquiditätsreserve) wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis oder dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet.

Die wie Anlagevermögen behandelten Wertpapiere wurden nach dem gemilderten Niederstwertprinzip mit ihren Anschaffungskosten bzw. bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung mit dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Bei den wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren werden Anschaffungskosten über pari durch anteilige Abschreibungen des Agios an den niedrigeren Einlöschungskurs angepasst.

Der Ansatz der Wertpapiere erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten. Als Wertmaßstab im Rahmen der Folgebewertung wird auf den Börsenpreis oder einen ggf. bestehenden Marktpreis zurückgegriffen.

Handelsbestand

Finanzinstrumente des Handelsbestands wurden gemäß § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines pauschalen Risikoabschlags bewertet.

Der beizulegende Zeitwert entspricht regelmäßig dem Marktpreis. Sofern sich der Marktpreis nicht verlässlich ermitteln lässt, wurde der beizulegende Zeitwert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden unter Zugrundelegung folgender Annahmen ermittelt: Der Risikoabschlag wurde auf Basis des Value-at-Risk bei einer Haltedauer von mindestens 10 Tagen, einem Prognoseintervall mit einem Wahrscheinlichkeitsniveau in Höhe von mindestens 99 % und einem effektiven historischen Beobachtungszeitraum von mindestens 250 Tagen ermittelt. Die institutsintern festgelegten Kriterien für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in den Handelsbestand wurden nicht geändert.

Strukturierte Finanzinstrumente

Strukturierte Finanzinstrumente, die aufgrund eines eingebetteten derivativen Finanzinstruments wesentlich erhöhte oder zusätzliche (andersartige) Chancen oder Risiken im Vergleich zum Basisinstrument aufweisen, haben wir nicht im Bestand. Eine getrennte Bilanzierung ist daher nicht erforderlich.

Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften sowie Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Beteiligungen und die Geschäftsguthaben bei Genossenschaften sowie die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bilanziert.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Die Bewertung der entgeltlich erworbenen immateriellen Anlagewerte und Sachanlagen erfolgte zu Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten und, soweit abnutzbar, vermindert um planmäßige Abschreibungen nach der linearen Methode.

Den planmäßigen Abschreibungen liegen die der geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden Abschreibungssätze zugrunde, die sich grundsätzlich an den von der Finanzverwaltung veröffentlichten Abschreibungstabellen bzw. der AfA Tabelle für den Wirtschaftszweig „Kreditwirtschaft“ orientieren.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen. Sofern die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung früherer Jahre nicht mehr bestehen, erfolgen entsprechende Zuschreibungen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Netto-Einzelwert von 250 EUR wurden als andere Verwaltungsaufwendungen erfasst. Sie wurden in voller Höhe abgeschrieben, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut über 250 EUR, aber nicht über 800 EUR lagen.

Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert oder zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen ausgewiesen. Diese werden mit dem von den Versicherungsgesellschaften mitgeteilten Zeitwert (Aktivierungswert) angesetzt. Für Pensionsrückstellungen und Ansprüche aus den zu ihrer Finanzierung abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen erfolgte eine teilweise kongruente Bewertung nach Maßgabe des IDW RH FAB 1.021. Vgl. hierzu Ausführungen im Abschnitt Rückstellungen.

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die Unterschiedsbeträge zwischen dem Erfüllungsbetrag und dem niedrigeren Ausgabebetrag von Verbindlichkeiten wurden in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt. Die Unterschiedsbeträge wurden planmäßig auf die Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt.

Latente Steuern

Zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen bestehen zeitliche oder quasi-permanente Differenzen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen.

Bei einer Gesamtdifferenzbetrachtung errechnet sich ein aktiver Überhang von latenten Steuern, der in Ausübung des Wahlrechts nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht angesetzt wurde.

Der Berechnung der Steuerlatenzen wurde ein Steuersatz von 30,9 % zugrunde gelegt.

Aktive Steuerlatenzen bestehen insbesondere in den Positionen Forderungen an Kunden, Wertpapiere und Rückstellungen, denen passive Steuerlatenzen in der Position Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere gegenüberstehen.

Verbindlichkeiten

Die Passivierung der Verbindlichkeiten erfolgte zum jeweiligen Erfüllungsbetrag.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die Unterschiedsbeträge zwischen dem Erfüllungsbetrag und dem höheren Ausgabebetrag von Forderungen wurden in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt. Die Unterschiedsbeträge wurden planmäßig auf die Laufzeit der Forderungen verteilt.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen bzw. drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem Rechnungszins der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) abgezinst.

Den Pensionsrückstellungen liegen versicherungsmathematische Berechnungen auf Basis der 'Richttafeln 2018 G' (Prof. Dr. Klaus Heubeck) zugrunde. Die Verpflichtungen aus Anwartschaften auf Pensionen werden mittels Anwartschaftsbarwertverfahren angesetzt. Laufende Rentenverpflichtungen und Altersversorgungsverpflichtungen gegenüber ausgeschiedenen Mitarbeitern sind mit dem Barwert bilanziert.

Es wurden ein langfristiger Lohn- und Gehaltstrend in Höhe von 2,00 % (Vorjahr: 2,00 %) sowie eine über diesen langfristigen Trend hinausgehende, aus den laufenden Tarifverhandlungen voraussichtlich zu erwartende einmalige Erhöhung von 6,00 % und zusätzlich eine Rentendynamik in Höhe von 2,00 % (Vorjahr 2,00 %) berücksichtigt.

Die Abzinsung der Pensionsrückstellungen erfolgte unter Annahme einer Restlaufzeit von 15 Jahren (Vereinfachungsregel) auf Basis einer Prognose des Zinssatzes per Dezember 2024 entsprechend des für die Ermittlung des Rechnungszinses vorgeschriebenen Verfahrens (1,90 %). Im Vergleich zu einer Abzinsung mit einem entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ergibt sich nunmehr erstmalig ein negativer Unterschiedsbetrag von 783 044 EUR, entsprechend entfällt die Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB. Erfolgswirkungen aus einer Änderung des Diskontierungssatzes im Zusammenhang mit den Pensionsrückstellungen werden im Personalaufwand ausgewiesen.

Zur Rückdeckung von nicht versicherungsgebundenen Altersversorgungszusagen bestehen Rückdeckungsversicherungen. Nach Maßgabe des IDW RH FAB 1.021 werden für die teilweise kongruente Bewertung nach dem Primat der Passivseite die Rückdeckungsversicherungsansprüche in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags der korrespondierenden Pensionsrückstellung angesetzt.

Eine Deckungslücke für mittelbare Pensionsverpflichtungen (LIGA Unterstützungsverein e.V.) besteht nicht.

Der Belastung aus Einlagen mit steigender Verzinsung und für Zuschläge sowie sonstige, über den Basiszins hinausgehende Vorteile für Einlagen, wurde durch Rückstellungsbildung in angemessenem Umfang Rechnung getragen.

Die Bank hat ein Lebensarbeitszeitmodell für die Mitarbeitenden der Bank in Form eines versicherungsgebundenen Zeitwertkontos. Die Einbringungen in das Wertguthaben werden in eine Rückdeckungsversicherung eingezahlt. Das verpfändete Vermögen wird dabei als Deckungsvermögen im Sinne des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB qualifiziert und mit den entsprechenden Verpflichtungen verrechnet. Die Anschaffungskosten belaufen sich auf 2.252.151 EUR, der beizulegende Wert auf 2.316.787 EUR sowie der Erfüllungsbetrag zum 31. Dezember 2024 auf 2.316.787 EUR. Die unter Beachtung des Niederstwertprinzips fortgeführten Anschaffungskosten entsprechen dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital des Versicherungsvertrages. Im Übrigen wurden für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften Rückstellungen in angemessener Höhe gebildet.

Verlustfreie Bewertung der zinsbezogenen Geschäfte des Bankbuchs

Die zinsbezogenen Finanzinstrumente des Bankbuchs, einschließlich der zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos (Aktiv/Passiv-Steuerung) abgeschlossenen Zinsderivate, werden im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Geschäfte nach Maßgabe von IDW RS BFA 3 verlustfrei bewertet. Hierzu werden die zinsinduzierten Barwerte den Buchwerten gegenübergestellt. Der sich daraus ergebende positive Differenzbetrag wird anschließend um den Barwert der direkt aus den Zinsprodukten des Bankbuchs resultierenden Gebühren- und Provisionserträge erhöht und um den Risikokostenbarwert im Kundenkreditgeschäft sowie Eigengeschäft und den Bestandsverwaltungskostenbarwert vermindert. Bei den zurechenbaren Gebühren- und Provisionserträgen werden im Wesentlichen Kontoführungsgebühren und Postenentgelte angesetzt. Gemäß einer internen Erhebung bzw. Schätzung wird der Anteil der Verwaltungskosten (inkl. Overheadkosten) für die Bestandsführung der zinsbezogenen Geschäfte an den gesamten Verwaltungsaufwendungen ermittelt. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt. Für einen danach eventuell verbleibenden Verlustüberhang wird eine Drohverlustrückstellung gebildet, die unter den anderen Rückstellungen ausgewiesen wird.

Nach dem Ergebnis der Berechnungen zum 31. Dezember 2024 war keine Rückstellung zu bilden.

Vermerke unter dem Bilanzstrich

Im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit übernehmen wir regelmäßige Bürgschaften.

Dabei ist es für uns erforderlich, Zahlungen an den Begünstigten zu leisten, wenn ein anderer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Leistungen nicht vertragsgemäß erfüllt. Der Umfang der übernommenen Verpflichtungen ist aus den Angaben unter dem Bilanzstrich ersichtlich.

Die dargestellten Beträge zeigen nicht die künftig aus diesen Verträgen zu erwartenden Zahlungsströme, da die Mehrzahl der Eventualverbindlichkeiten nach unserer Einschätzung ohne Inanspruchnahme auslaufen.

Die unwiderruflichen Kreditzusagen zum 31. Dezember 2024 in Höhe von 140 324 733 EUR betreffen Zusagen von Buchkrediten an Nichtbanken und Zusagen aus Zeichnungsscheinen an Fonds.

Wir gewähren unwiderrufliche Kreditzusagen, um den Finanzierungsbedürfnissen unserer Kunden zu entsprechen. Unwiderrufliche Kreditzusagen umfassen die nicht in Anspruch genommenen Anteile der gewährten Zusagen, welche nicht durch uns widerrufen werden können.

Die Kreditzusagen werden mit dem Nominalbetrag gezeigt. Im Falle der Passivierung einer Rückstellung für noch nicht in Anspruch genommene unwiderrufliche Kreditzusagen oder Eventualverbindlichkeiten wird der jeweilige Posten unter dem Strich in Höhe des zurückgestellten Betrags gekürzt.

Die widerruflichen und unwiderruflichen Kreditzusagen werden bei der Überwachung der Kreditrisiken berücksichtigt.

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses wird vor dem verbindlichen Eingehen sowie während der Laufzeit einer Verpflichtung das Risiko aus der Inanspruchnahme für Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen eingeschätzt. Dabei ist im Wesentlichen die Bonität des Auftraggebers bzw. Kreditnehmers ausschlaggebend. Im Falle der Verschlechterung der Bonität, die den Ausgleich der Inanspruchnahme ganz oder teilweise nicht mehr erwarten lässt, werden Rückstellungen gebildet. Die Bildung von Einzel-Rückstellungen war aufgrund der guten Bonität der Kreditnehmer und der Sicherheitenstellung nicht erforderlich. Die in den widerruflichen und unwiderruflichen Kreditzusagen erkennbaren Bonitätsrisiken haben wir durch die Bildung einer pauschalen Rückstellung in ausreichender Höhe abgedeckt.

Derivative Finanzinstrumente

Bei erworbenen bzw. veräußerten Swaptions wird die gezahlte bzw. erhaltene Prämie grundsätzlich bis zur Fälligkeit gehalten und erst am Ende der Laufzeit ergebniswirksam gebucht.

Sofern die Swaptions als Sicherungsinstrumente in Bewertungseinheiten oder als Sicherungsinstrumente im Rahmen der Aktiv/Passiv-Steuerung eingesetzt wurden, werden die Optionsprämien im Falle der Ausübung regelmäßig in die aktive bzw. passive Rechnungsabgrenzung umgebucht und anschließend über die Laufzeit des Swaps verteilt.

Zinserträge/Zinsaufwendungen

Im Falle von Zinsswaps werden die Zahlungsströme je Swapvertrag verrechnet und der verbleibende Saldo vorzeichen-gerecht als Zinsertrag bzw. -aufwand ausgewiesen. Entsteht im Falle negativer Zinsen saldiert bzw. aufsummiert Zins-aufwand so wird dieser, andernfalls ein Zinsertrag ausgewiesen. Ein gesonderter Ausweis dieser negativen Zinsen wird nicht mehr vorgenommen. Bei Zinsswaps in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB werden die erhaltenen oder geleisteten Zinszahlungen jeweils in dem Zinsertrags- bzw. Zinsaufwandsposten ausgewiesen, in dem auch die Zinserträge bzw. -aufwendungen des betreffenden Grundgeschäftes erfasst werden.

Währungsumrechnung

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten wurden mit dem Devisenkassamittelkurs des Bilanzstichtages umgerechnet.

Die sich aus der Währungsumrechnung ergebenden Aufwendungen wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung be-rücksichtigt.

Soweit die Restlaufzeit der auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten bis zu ei-nem Jahr betrug oder die Anforderungen an eine besondere Deckung vorlagen, wurden Erträge aus der Währungsum-rechnung in der Gewinn- und Verlustrechnung vereinnahmt.

Als besonders gedeckt wurden gegenläufige Fremdwährungspositionen angesehen, soweit sie sich betragsmäßig und hinsichtlich ihrer Fristigkeit entsprechen.

C. Entwicklung des Anlagevermögens

(volle EUR)

	Anschaffungs-/ Herstellungskosten 01.01.	Zugänge	Umbuchungen (+/-)	a) Abgänge b) Zuschüsse	Anschaffungs-/ Herstellungskosten am Bilanzstichtag	Buchwerte am Bilanzstichtag	Buchwerte Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Immaterielle Anlagewerte	1 572 502	25 056	-	a) - b) -	1 597 558	29 512	29 405
Sachanlagen							
a) Grundstücke und Gebäude	52 729 086	-	-	a) - b) -	52 729 086	10 008 060	10 544 851
b) Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	13 335 246	275 450	-	a) - b) -	13 610 696	1 577 448	1 802 145
a	67 636 834	300 506	-	a) - b) -	67 937 340	11 615 020	12 376 401

	Abschreibungen (kumuliert) 01.01.	Änderung der kumulierten Abschreibungen aufgrund Zugän- gen (ohne Ab- schreibungen Geschäftsjahr) (+)	Änderung der kumulierten Abschreibungen aufgrund Abgängen (-)	Änderung der kumulierten Abschreibungen aufgrund Umbuchungen (+/-)	Abschreibungen Geschäftsjahr	Zuschreibungen Geschäftsjahr	Abschreibungen (kumuliert) am Bilanzstich- tag
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Immaterielle Anlagewerte	1 543 097	-	-	-	24 949	-	1 568 046
Sachanlagen							
a) Grundstücke und Gebäude	42 184 235	-	-	-	536 791	-	42 721 026
b) Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	11 533 101	-	-	-	500 147	-	12 033 248
a	55 260 433	-	-	-	1 061 887	-	56 322 320

	Anschaffungs- kosten 01.01.	Veränderungen (saldiert)	Buchwerte am Bilanzstichtag
	EUR	EUR	EUR
Wertpapiere des Anlagever- mögens	579 429 837	-107 063 936	472 365 901
Beteiligungen und Geschäfts- guthaben bei Genossenschaften	19 494 623	-20 373	19 474 250
Anteile an verbundenen Unternehmen	14 813 059	-	14 813 059
b	613 737 519	-107 084 309	506 653 210
Summe a und b	681 374 353		518 268 230

D. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

- In den Forderungen an Kreditinstitute sind 160 752 806 EUR Forderungen an die zuständige genossenschaftliche Zentralbank enthalten.
- Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen haben folgende Restlaufzeiten:

	bis drei Monate EUR	mehr als drei Monate bis ein Jahr EUR	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre EUR	mehr als fünf Jahre EUR
Andere Forderungen an Kreditinstitute (A 3b) (ohne Bausparguthaben)	7 542 986	19 994 901	43 996 756	349 937 894
Forderungen an Kunden (A 4)	56 924 278	176 830 850	851 265 244	1 775 775 798

In den Forderungen an Kunden sind 15 433 900 EUR Forderungen mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

Die Zinsabgrenzung wurde aus Vereinfachungsgründen dem ersten Restlaufzeitenband zugeordnet.

- Von den in der Bilanz ausgewiesenen Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren werden im auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr 247 851 589 EUR fällig.
- In den Forderungen sowie Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sind folgende Beträge enthalten, die auch Forderungen an verbundene Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen sind:

	Forderungen an Beteiligungsunternehmen	
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Forderungen an Kreditinstitute (A 3)	175 856 851	215 755 730
Schuldverschreibungen u. andere festverzinsliche Wertpapiere (A 5)	21 066 244	31 293 978

	Forderungen an verbundene Unternehmen	
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Forderungen an Kunden (A 4)	5 311 182	5 429 259

- Wir halten Anteile an Sondervermögen sowie vergleichbaren EU-Investmentvermögen oder vergleichbaren ausländischem Investmentvermögen von mehr als 10 % (Bilanzposten A6).

Anlageziele	Buchwert	Zeitwert	Differenzen (Zeitwert/ Buchwert)	Erhaltene Ausschüttungen	Tägliche Rückgabe
	EUR	EUR	EUR	EUR	Ja / Nein
Wertsicherung	183 687 350	186 888 386	3 201 036	4 125 301	Nein
Renditeerwartung	14 999 071	15 909 330	910 259	626 644	Nein
Wertsicherung bzw. Wachstum	664 036 574	682 818 214	18 781 640	17 813 030	Nein

- Die Finanzinstrumente des Handelsbestandes auf der Aktivseite setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	863 596
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1 153 633

Der Risikoabschlag in Höhe von 360 EUR wurde für Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere mit dem Value at Risk (VaR) ex ante unter Berücksichtigung einer Haltedauer von 10 Tagen, eines Beobachtungszeitraums von 250 Tagen und eines Konfidenzniveaus von 99 % sowie für Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere mit dem Value at Risk (VaR) ex ante unter Berücksichtigung einer Haltedauer von 250 Tagen, eines Beobachtungszeitraums von 10 Jahren und eines Konfidenzniveaus von 99,9 % ermittelt.

- Die Genossenschaft besitzt folgende Beteiligungen an anderen Unternehmen, mit denen ein Konzernverhältnis besteht:

Name und Sitz	Anteil am Gesellschaftskapital	Eigenkapital der Gesellschaft	Ergebnis des letzten vorliegenden Jahresabschlusses
	%	Jahr	EUR
a) Domus AG, Regensburg	100,00	2023	2 621 956
b) LIGA-Gassenhuber Versicherungsagentur GmbH, Grünwald	74,90	2023	3 985 205
c) Löffler Verwaltungs GmbH, Freiburg im Breisgau*	100,00	2023	11 989
d) Löffler Büro für Arbeitssicherheit GmbH, Freiburg im Breisgau*	100,00	2023	299 973
e) Löffler Versicherungsmakler GmbH & Co. KG, Freiburg im Breisgau*	100,00	2023	5 000

*) Mittelbare Beteiligung

Ein Konzernabschluss wurde nicht aufgestellt, weil aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 290 Abs. 5 HGB i.V.m. § 296 Abs. 2 HGB) auf die Aufstellung verzichtet werden konnte.

Die Genossenschaft besitzt folgende Beteiligungen.

Name und Sitz	Anteil am Gesellschaftskapital	Eigenkapital der Gesellschaft		Ergebnis des letzten vorliegenden Jahresabschlusses	
	%	Jahr	EUR	Jahr	EUR
Beteiligungs-AG der bayerischen Volksbanken, Pöcking	3,5819	2023	233 450 978	2023	8 464 531
DZ BANK AG, Frankfurt am Main					
Einzelabschluss	0,0319	2023	10 758 000 000	2023	478 000 000
Atruvia AG, Frankfurt am Main					
Einzelabschluss	0,0022	2023	467 275 289	2023	27 764 274
Bayerische Beteiligungsgesellschaft an der Atruvia, GmbH & Co. KG, Beilngries	1,6002	2024	53 805 831	2024	1 155 542
SERVISCOPE AG, Karlsruhe	0,3125	2023	8 334 814	2023	1 093 279
Kompetenzcenter Risikosteuerung KC Risk AG, Nürnberg	4,6529	2023	4 432 129	2023	359 847

- In folgenden Posten sind enthalten:

	börsenfähig	börsennotiert	nicht börsennotiert	nicht mit dem Niederstwert bewertete börsenfähige Wertpapiere
	EUR	EUR	EUR	EUR
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (A 5)	1 511 212 490	1 468 256 702	42 955 788	397 214 441
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (A 6)	18 758 323	-	18 758 323	-

In der Wertpapieraufstellung sind die nicht mit dem Niederstwert bewerteten börsenfähigen Wertpapiere besonders gekennzeichnet. Die Abgrenzung erfolgte nach Zuordnung zum Anlagevermögen.

- Zu den Finanzanlagen gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, bestehen in folgendem Umfang (der Buchwert wird im Folgenden ohne Stückzinsen dargestellt):
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere mit einem Buchwert von 397 214 441 EUR haben einen niedrigeren beizulegenden Zeitwert von 368 151 500 EUR.

Außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB auf bestimmte Gruppen der im Anlagevermögen ausgewiesenen Wertpapiere wurden nicht vorgenommen, da für diese in Aktivposten 5 enthaltenen festverzinslichen Wertpapiere eine Durchhalteabsicht besteht und die Rückzahlung zum Nennwert erfolgt. Die betreffenden Wertpapiere sind ausschließlich im Investmentgrade-Bereich geratet, Störungen der Zins- und Tilgungsleistungen sind nach unserer Einschätzung nicht zu erwarten. Eine dauerhafte Wertminderung liegt deshalb nicht vor.

- In den Sachanlagen sind enthalten:

	EUR
- Im Rahmen der eigenen Tätigkeit genutzte Grundstücke und Bauten	9 334 875
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	1 472 920

- Im Posten Sonstige Vermögensgegenstände sind folgende wesentliche Einzelbeträge enthalten:

	EUR
Versicherungsanlagen Bayern Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft	34 041 344
Versicherungsanlagen Allianz Lebensversicherungs-AG	17 479 240
Steuererstattungsansprüche	11 662 901
Versicherungsanlagen AXA Lebensversicherung AG	9 565 552
HanseMerkur Lebensversicherung AG	5 127 871

- Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind 4 411 629 EUR Agiobeträge auf Forderungen (Vorjahr: 4 780 693 EUR) und 676 227 EUR Disagiobeträge aus aufgenommenen Verbindlichkeiten (Vorjahr: 790 065 EUR) enthalten.
- In folgenden Posten und Unterposten der Aktivseite sind Vermögensgegenstände, für die eine Nachrangklausel besteht, enthalten:

Posten - Unterposten	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A 5 Festverzinsliche Wertpapiere	<u>1 008 729</u>	<u>1 008 747</u>

- In den Vermögensgegenständen sind Fremdwährungsposten im Gegenwert von 3 499 201 EUR enthalten.
- In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind 179 366 676 EUR Verbindlichkeiten gegenüber der zuständigen genossenschaftlichen Zentralbank enthalten.
- Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen folgende Restlaufzeiten auf:

	bis drei Monate EUR	mehr als drei Monate bis ein Jahr EUR	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre EUR	mehr als fünf Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (P 1b)	6 663 907	8 809 206	37 647 155	166 350 978
Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten (P 2ab)	406 393	1 277 136	44 557 240	-
Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (P 2bb)	888 778 899	156 733 871	197 234 582	75 108 790

Die Zinsabgrenzung wurde aus Vereinfachungsgründen dem ersten Restlaufzeitenband zugeordnet.

Von den begebenen Schuldverschreibungen werden im auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr 49 502 046 EUR fällig.

- Im Posten Sonstige Verbindlichkeiten sind folgende wesentliche Einzelbeträge enthalten:

	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt	<u>4 690 034</u>
Erhaltene Optionsprämien	<u>3 960 480</u>

- Im passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Disagiobeträge, die bei der Ausreichung von Forderungen in Abzug gebracht wurden, im Gesamtbetrag von 666 EUR (Vorjahr: 1 637 EUR) enthalten.

- In den nachstehenden Verbindlichkeiten sind folgende Beträge enthalten, die auch Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen sind:

	Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen	
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (P 1)	179 366 676	172 679 824
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (P 2)	-	15 508

	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2 702 031	1 854 365

- Die unter dem Passivposten Gezeichnetes Kapital ausgewiesenen Geschäftsguthaben gliedern sich wie folgt:

		EUR
Geschäftsguthaben		
a) der verbleibenden Mitglieder		31 457 900
b) der ausscheidenden Mitglieder		658 250
c) aus gekündigten Geschäftsanteilen		-
Rückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile	EUR	-

- Die Ergebnismrücklagen haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	Gesetzliche Rücklage EUR	Andere Rücklagen EUR
Stand 1. Januar 2024	33 425 000	98 900 000
Einstellungen		
- aus Bilanzgewinn des Vorjahres	1 000 000	-
- aus Jahresüberschuss des Geschäftsjahres	470 000	1 600 000
Stand 31. Dezember 2024	34 895 000	100 500 000

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresüberschuss unter Einbeziehung eines Gewinnvortrags sowie der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vorwegzuweisungen in die gesetzlichen Rücklagen (470 000,00 EUR) und die anderen Ergebnismrücklagen (1 600 000,00 EUR) wie folgt zu verwenden:

	EUR
Ausschüttung einer Dividende auf Geschäftsguthaben von 5,000 %	1 603 846,03
Zuweisung zu den gesetzlichen Rücklagen	1 000 000,00
Zuweisung zu den anderen Ergebnismrücklagen	-
Vortrag auf neue Rechnung	59 339,43
Insgesamt	2 663 185,46

- In den Schulden und Eventualverbindlichkeiten sind Fremdwährungsposten im Gegenwert von 4 401 943 EUR enthalten.
- Der aus der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen nach § 253 Abs. 6 HGB ausschüttungsgespernte Unterschiedsbetrag entfällt, da sich im Geschäftsjahr erstmalig ein negativer Unterschiedsbetrag von 783 044 EUR ergibt.
- Die nachfolgende Tabelle weist für jede Art von Grundgeschäften das Volumen der in Bewertungseinheiten einbezogenen Grundgeschäfte - jeweils aufgliedert nach Risikoarten und Arten von Bewertungseinheiten - aus.

Grundgeschäfte		Micro-Hedges	Portfolio-Hedges	Macro-Hedges	Summe
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Schulden					
Verbriefte Verbindlichkeiten/ Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	Zinsrisiko	361 650 000	-	-	361 650 000
Summe Schulden		361 650 000	-	-	361 650 000

Bei den gebildeten Bewertungseinheiten handelt es sich um perfekte Micro-Hedges. Grundgeschäfte und Sicherungsinstrumente stimmen jeweils in allen relevanten Ausstattungsmerkmalen überein ('Critical Term Match'). Daher haben sich die gegenläufigen Wertänderungen in Bezug auf das abgesicherte Risiko am Bilanzstichtag vollständig ausgeglichen.

Aufgrund der übereinstimmenden relevanten Ausstattungsmerkmale erwarten wir auch künftig für die festgelegte Dauer der Sicherungsbeziehung einen vollständigen Ausgleich der gegenläufigen Wertänderungen in Bezug auf das abgesicherte Risiko.

Termingeschäfte und derivative Finanzinstrumente Nichthandelsbestand

- Zum Bilanzstichtag bestanden noch nicht abgewickelte Termingeschäfte folgender Art: Zinsswaps und Swaptionen des Nichthandelsbestandes.
- **Volumen der nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Derivategeschäfte des Nichthandelsbestands** (einschließlich der in Bewertungseinheiten einbezogenen Derivate):

In der nachfolgenden Tabelle sind die nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Derivategeschäfte (exklusive Stückzinsen) des Nichthandelsbestands die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelt waren, zusammengefasst (§ 36 RechKredV bzw. § 285 Nr. 19 HGB).

Angaben in Mio. EUR	Nominalbetrag Restlaufzeit				Beizulegender Zeitwert positiv	Beizulegender Zeitwert negativ
	<= 1 Jahr	> 1 - 5 Jahre	> 5 Jahre	Summe		
Zinsbezogene Geschäfte						
OTC-Produkte						
Zins-Swaps (gleiche Währung)	72,0	282,1	1 112,5	1 466,6	35,4	-53,5
Zinsoptionen - Verkäufe	54,0	42,6	2,5	99,1	-	-13,9

Die Zinsswaps und Swaptionen dienen ausschließlich der Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken. Die veräußerten Swaptions dienen der Absicherung gegen Barwertrisiken aus vereinbarten Kündigungsrechten. Neben den bereits genannten Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB (MicroHedges) werden die verbleibenden Sicherungsgeschäfte ausschließlich zur Steuerung des Zinsbuches im Rahmen der Aktiv/Passiv-Steuerung eingesetzt.

Die Zinsswaps wurden anhand der aktuellen Zinsstrukturkurve zum Bilanzstichtag nach der Barwertmethode bewertet. Die Optionsrechte wurden anhand anerkannter Optionspreismodelle bewertet (u.a. Bachelier). Die hierfür erhaltenen Stillhalterprämien in Höhe von 3 960 480 EUR sind im Passivposten 5 (Sonstige Verbindlichkeiten) enthalten.

Da die genannten Derivate ausschließlich Sicherungszwecken dienen, stehen den negativen beizulegenden Zeitwerten der Derivate entsprechende positive Wertentwicklungen der abgesicherten Position gegenüber. Sofern Zinsderivate zur Reduzierung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos aller zinstragenden Positionen des Bankbuchs angesetzt werden, sind sie von einer imparitätischen Einzelbewertung ausgenommen. Die Bewertung dieser derivativen Finanzinstrumente erfolgt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller zinstragenden Positionen des Bankbuchs nach dem Grundsatz der verlustfreien Bewertung.

Bei den Grundgeschäften wurde das Zinsänderungsrisiko abgesichert.

Darüber hinaus bestehen einheitlich zu bilanzierende strukturierte Produkte. Sie beinhalten Kapitalmarktfloater, Kündigungsrechte des Emittenten bzw. in geringem Umfang Kreditstrukturen.

- Von den Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten sind durch Übertragung von Vermögensgegenständen gesichert:

Passivposten	Zur Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände	Gesamtbetrag in EUR
1b. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Abtretung von Forderungen bzw. Sicherheiten	150 567 079

II. Gewinn- und Verlustrechnung

- Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung, die für die Gesamttätigkeit von wesentlicher Bedeutung sind, wurden erbracht:

Für die Vermittlung von Wertpapieren, Versicherungs- und Bausparverträgen sowie die Vermögensverwaltung.

E. Sonstige Angaben

- **Pfandbriefe**

Die LIGA Bank eG hat am 20. Mai 2020 die Lizenz zur Ausgabe von Pfandbriefen erhalten.

Nachfolgend sind die Posten der Bilanz gemäß den Vorschriften für die Formblätter von Pfandbriefbanken aufgeführt.

Da die LIGA Bank eG das Pfandbriefgeschäft nicht schwerpunktmäßig betreibt, wurden die Untergliederungen aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit in den Anhang übernommen. Aus den gleichen Gründen stellen wir nur die nach der RechKredV vorgesehenen Posten der Bilanz dar, deren Inhalte das Pfandbriefgeschäft betreffen.

Untergliederung von Posten der Bilanz auf Grund des Pfandbriefgeschäftes

Aktiva 3 - Forderungen an Kreditinstitute

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Hypothekendarlehen	222 214 099		222 343 520	
b) Kommunalkredite	120 409 946		120 508 989	
c) andere Forderungen	496 230 913	838 854 958	554 334 198	897 186 707
darunter:				
täglich fällig	417 382 421		418 283 758	
gegen Beleihung von Wertpapieren	-		-	

Aktiva 4 - Forderungen an Kunden

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Hypothekendarlehen	918 858 715		715 311 067	
b) Kommunalkredite	767 251 405		692 061 064	
c) andere Forderungen	1 190 119 950	2 876 230 070	1 333 281 958	2 740 654 089
darunter:				
gegen Beleihung von Wertpapieren	-		-	

Aktiva 14 - Rechnungsabgrenzungsposten

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) aus dem Emissions - und Darlehensgeschäft	5 087 856		5 570 758	
b) andere	15 926	5 103 782	22 921	5 593 679

Passiva 1 - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe	30 070 982		30 070 945	
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe	10 031 041		10 030 956	
c) andere Verbindlichkeiten	179 369 223	219 471 246	172 692 683	212 794 584
darunter:				
täglich fällig	-		4 555	

Passiva 2 - Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		70 817 415		70 816 637
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		15 019 090		15 019 038
c) Spareinlagen				
ca) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	267 504 119		299 854 630	
cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist mehr als drei Monate	46 240 769	313 744 888	47 653 230	347 507 860
d) andere Verbindlichkeiten		4 343 157 919		4 282 736 637
darunter:				
täglich fällig	3 111 138 283		3 095 368 279	
Summe		4 742 739 312		4 716 080 172

Passiva 3 - Verbriefte Verbindlichkeiten

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) begebene Schuldverschreibungen				
aa) Hypothekenpfandbriefe	61 259 783		61 096 571	
ab) Öffentliche Pfandbriefe	102 664 121		65 179 777	
ac) Sonstige Schuldverschreibungen	533 150 142	697 074 046	507 903 225	634 179 573
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		-		-
darunter				
Geldmarktpapiere	-		-	
Summe		697 074 046		634 179 573

Passiva 6 - Rechnungsabgrenzungsposten

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft	309 994		249 347	
b) andere	3 741 638	4 051 632	2 473 431	2 722 778

- Angaben nach § 28 PfandBG zum Hypothekenpfandbriefumlauf**

Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur (Angaben in Mio. EUR)

§ 28 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nennwert		Barwert		Risikobarwert inkl. Währungsstress ¹⁾	
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	160,80	160,80	153,85	151,36	131,70	126,98
davon Derivate	-	-	-	-	-	-
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	354,58	294,89	336,89	272,75	295,37	237,62
davon Derivate	-	-	-	-	-	-
Überdeckung in %	120,51	83,39	118,97	80,20	124,27	87,14
Überdeckung	193,78	134,09	183,04	121,39	163,67	110,64
Gesetzliche Überdeckung ²⁾	10,96	6,24	4,62	3,03		
Vertragliche Überdeckung	-	-	-	-		
Freiwillige Überdeckung	182,83	127,86	178,42	118,36		

¹⁾ Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

²⁾ Die gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen.

§ 28 Abs. 1 Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und Fälligkeitsverschiebung	Pfandbriefumlauf		Deckungsmasse		Fälligkeitsverschiebung ³⁾	
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
bis zu sechs Monate	-	-	4,94	3,42	-	-
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	10,00	-	12,24	3,70	-	-
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	10,00	-	9,93	4,40	-	-
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	-	10,00	65,87	11,53	10,00	-
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	-	10,00	14,49	65,72	10,00	10,00
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	5,00	-	80,01	11,25	-	10,00
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	-	5,00	26,83	67,31	5,00	-
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	105,30	105,30	53,13	58,60	105,30	74,50
über 10 Jahre	30,50	30,50	87,14	68,96	30,50	66,30

³⁾ Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario 12 Monate.

§ 28 Abs. 1 Nr. 5 PfandBG Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 Abs. 2a PfandBG	31.12.2024	31.12.2023
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 Abs. 2a PfandBG	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 Abs. 2a PfandBG	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.
	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entschieden sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entschieden sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.
	Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.	Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 Abs. 1 Nr. 6 PfandBG		
Liquiditätskennzahlen	31.12.2024	31.12.2023
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i. S. d. § 4 Abs. 1a Satz 3 PfandBG für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	0,10	0,10
Tag an dem sich die größte negative Summe ergibt	27	24
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 Abs. 1a Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsabdeckung)	20,36	10,02
Liquiditätsüberschuss	20,26	9,92

§ 28 Abs. 1 Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	31.12.2024	31.12.2023
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	100,00 %	100,00 %
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00 %	100,00 %

§ 28 Abs. 1 Nr. 14 PfandBG (nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)	Zinsstress-Barwert der Deckungsmassen		Zinsstress-Barwert des Pfandbriefumlaufs	
Fremdwährung	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
	-	-	-	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 14 PfandBG (nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)	Wechselkurs		Nettobarwert in Fremdwährung		Nettobarwert in EUR	
Fremdwährung	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
	-	-	-	-	-	-

Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte (Angaben in Mio. EUR)

§ 28 Abs. 2 Nr. 1a PfandBG Verteilung der Deckungswerte nach Größenklassen	31.12.2024	31.12.2023
bis zu 300 Tsd. €	23,68	20,16
mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. €	15,72	12,17
mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio.€	187,66	147,09
mehr als 10 Mio. €	107,52	105,48

§ 28 Abs. 2 Nr. 1b und 1c PfandBG Verteilung der Deckungswerte nach Nutzungsart (I)	31.12.2024	31.12.2023
wohnwirtschaftlich	334,58	284,89
gewerblich	-	-

§ 28 Abs. 2 Nr. 1b und 1c PfandBG Verteilung der Deckungswerte nach Nutzungsart (II)	31.12.2024	31.12.2023
Staat		
Bundesrepublik Deutschland		
Eigentumswohnungen	13,94	12,53
Ein- und Zweifamilienhäuser	17,52	13,44
Mehrfamilienhäuser	303,07	258,87
Bürogebäude	-	-
Handelsgebäude	-	-
Industriegebäude	-	-
sonstige gewerblich genutzte Gebäude	0,05	0,05
unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	-	-
Bauplätze	-	-
Summe	334,58	284,89

Weitere Kennzahlen		31.12.2024	31.12.2023
§ 28 Abs. 1 Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen nach § 12 Abs. 1 PfandBG, die die Grenzen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz PfandBG überschreiten	in Mio. EUR	-	-
§ 28 Abs. 1 Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Werte nach § 19 Abs. 1 PfandBG, die die Grenzen nach § 19 Abs. 1 Satz 7 PfandBG überschreiten	in Mio. EUR	-	-
§ 28 Abs. 2 Nr. 4 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning)	in Jahren	5,96	4,98
§ 28 Abs. 2 Nr. 3 PfandBG - durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf	in %	52,82	53,04
ordentliche Deckung (nominal)	in Mio. EUR	334,58	284,89
Anteil am Gesamtumlauf	in %	208,07	177,17

Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte (Angaben in Mio. EUR)

§ 28 Abs. 1 Nr. 12 PfandBG			
Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	31.12.2024	31.12.2023	
§ 19 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG	-	-	
§ 19 Abs. 1 Nr. 3 PfandBG	-	-	
§ 19 Abs. 1 Nr. 4 PfandBG	-	-	

§ 28 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10 PfandBG	Forderungen			
Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	i.S.d. § 19 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) PfandBG			
	Gesamt		davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
Staat				
Bundesrepublik Deutschland	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10 PfandBG	Forderungen			
Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	i.S.d. § 19 Abs. 1 Nr. 3 a) bis c) PfandBG			
	Gesamt		davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
Staat				
Bundesrepublik Deutschland	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10 PfandBG	Forderungen	
Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	i.S.d. § 19 Abs. 1 Nr. 4 PfandBG	
Staat	31.12.2024	31.12.2023
Bundesrepublik Deutschland	20,00	10,00
Summe	20,00	10,00

§ 28 Abs.1 Nr. 8, 9 und 10 PfandBG	Summe	
Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	31.12.2024	31.12.2023
Staat		
Bundesrepublik Deutschland	20,00	10,00
Summe	20,00	10,00

● **Weitere Kennzahlen**

Kennzahlen nach § 28 Abs. 1 Nr. 7 PfandBG	31.12.2024	31.12.2023
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	- %	- %
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 2c (Bonitätsstufe 2)	- %	- %
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 3d (Bonitätsstufe 1)	- %	- %
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	- %	- %
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 2c (Bonitätsstufe 2)	- %	- %
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 3d (Bonitätsstufe 1)	- %	- %

● **Übersicht über rückständige Leistungen (Angaben in Mio. EUR)**

§ 28 Abs. 1 Nr. 15 PfandBG	31.12.2024	31.12.2023
Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	- %	- %

§ 28 Abs. 2 Nr. 2 PfandBG	Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistungen		Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	
Staat	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
Keine	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-

ISIN-Liste der Inhaberpapiere

§ 28 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG			
ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhaberpfandbriefe)			
31.12.2024		31.12.2023	
DE000A3MQXJ6		DE000A3MQXJ6	
DE000A30VTF7		DE000A30VTF7	
DE000A30V8R5		DE000A30V8R5	
DE000A351NQ6		DE000A351NQ6	
DE000A352AZ2		DE000A352AZ2	

Anhang des Jahresabschlusses

§ 28 Abs. 2 Nr. 5 PfandBG	wohnwirtschaftlich		gewerblich	
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
Anzahl der am Abschlussstichtag anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren	-	-	-	-
Anzahl der am Abschlussstichtag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren	-	-	-	-
Anzahl der am Abschlussstichtag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren mit gleichzeitigem Zwangsversteigerungsverfahren	-	-	-	-
Anzahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsversteigerungen	-	-	-	-
Anzahl der im Geschäftsjahr zur Verhütung von Verlusten übernommenen Grundstücke	-	-	-	-
Gesamtbetrag der rückständigen Zinsen (Angaben in Mio. EUR)	-	-	-	-

• Angaben nach § 28 PfandBG zum Umlauf öffentlicher Pfandbriefe

Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur (Angaben in Mio. EUR)

§ 28 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nennwert		Barwert		Risikobarwert inkl. Währungsstress ¹⁾	
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	130,00	95,00	119,75	80,74	101,31	67,10
davon Derivate	-	-	-	-	-	-
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	271,51	199,14	282,06	197,54	233,05	165,38
davon Derivate	-	-	-	-	-	-
Überdeckung in %	108,86	109,62	135,54	144,65	130,04	146,48
Überdeckung	141,51	104,14	162,31	116,80	131,74	98,28
Gesetzliche Überdeckung ²⁾	8,86	3,59	3,59	1,61		
Vertragliche Überdeckung	-	-	-	-		
Freiwillige Überdeckung	132,66	100,55	158,72	115,18		

¹⁾ Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

²⁾ Die gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen.

§ 28 Abs. 1 Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und Fälligkeitsverschiebung	Pfandbriefumlauf		Deckungsmasse		Fälligkeitsverschiebung ³⁾	
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
bis zu sechs Monate	-	-	13,02	6,93	-	-
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	-	-	7,02	8,60	-	-
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	-	-	6,78	11,44	-	-
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	-	-	19,73	5,48	-	-
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	-	-	14,07	23,21	-	-
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	15,00	-	20,19	10,74	-	-
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	10,00	10,00	11,79	15,94	15,00	-
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	85,00	65,00	69,96	41,18	68,00	75,00
über 10 Jahre	20,00	20,00	108,96	75,61	47,00	20,00

³⁾ Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario 12 Monate.

§ 28 Abs. 1 Nr. 5 PfandBG Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 Abs. 2a PfandBG	31.12.2024	31.12.2023
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 Abs. 2a PfandBG	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 Abs. 2a PfandBG	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.
	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entschieden sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entschieden sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.
	Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.	Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 Abs. 1 Nr. 6 PfandBG Liquiditätskennzahlen	31.12.2024	31.12.2023
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i. S. d. § 4 Abs. 1a Satz 3 PfandBG für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	0,19	-
Tag an dem sich die größte negative Summe ergibt	29	27
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 Abs. 1a Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsabdeckung)	10,76	10,51
Liquiditätsüberschuss	10,57	10,51

§ 28 Abs. 1 Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	31.12.2024	31.12.2023
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	100,00 %	100,00 %
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00 %	100,00 %

§ 28 Abs. 1 Nr. 14 PfandBG (nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)	Zinsstress-Barwert der Deckungsmassen		Zinsstress-Barwert des Pfandbriefumlaufs	
Fremdwährung	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
	-	-	-	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 14 PfandBG (nach § 6 Pfandbrief- Barwertverordnung)	Wechselkurs		Nettobarwert in Fremdwährung		Nettobarwert in EUR	
Fremdwährung	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
	-	-	-	-	-	-

Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte (Angaben in Mio. EUR)

Verteilung der Deckungswerte Anteil am Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs (nominal)	31.12.2024		31.12.2023	
	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %
Gesamte Deckungsmasse	271,51	208,86	199,14	209,62
davon ordentliche Deckung nach § 20 Abs. 1 PfandBG	271,51	208,86	199,14	209,62
davon sichernde Überdeckung nach § 4 Abs. 1 PfandBG	11,00	8,46	11,00	11,58
davon weitere Deckung nach § 20 Abs. 2 PfandBG	-	-	-	-
davon sichernde Überdeckung nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 PfandBG	-	-	-	-

§ 28 Abs. 3 Nr. 1 PfandBG Gesamtbetrag der verwendeten Forderungen nach Größenklassen	bis zu 10 Mio. EUR		mehr als 10 Mio. EUR bis zu 100 Mio. EUR		mehr als 100 Mio. EUR	
Schuldner / gewährleistende Stelle	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
	155,52	93,59	116,00	105,54	-	-

Weitere Kennzahlen		31.12.2024	31.12.2023
§ 28 Abs. 1 Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen nach § 20 Abs. 1 und 2 PfandBG, die die Grenzen nach § 20 Abs. 3 PfandBG überschreiten	in Mio. EUR	-	-

§ 28 Abs. 3 Nr. 2 PfandBG Gesamtbetrag der verwendeten Forderungen		
	31.12.2024	31.12.2023
Bundesrepublik Deutschland		
Staat	-	-
regionale Gebietskörperschaft	11,00	-
örtliche Gebietskörperschaft	260,51	188,14
Sonstige Schuldner	-	11,00
Summe	271,51	199,14
davon Gewährleistung aus Gründen der Exportförderung	-	-

Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte (Angaben in Mio. EUR)

§ 28 Abs. 1 Nr. 12 PfandBG		
Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	31.12.2024	31.12.2023
§ 20 Abs. 2 Nr. 2 PfandBG	-	-
§ 20 Abs. 2 Nr. 3 PfandBG	-	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10 PfandBG	Forderungen			
Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PfandBG			
	Gesamt		davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
Staat	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
Keine	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10 PfandBG	Forderungen			
Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 a) bis c) PfandBG			
	Gesamt		davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
Staat	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
Keine	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10 PfandBG	Forderungen			
Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 PfandBG			
	Gesamt		davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
Staat	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
Keine	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10 PfandBG	Summe	
Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen		
Staat	31.12.2024	31.12.2023
Keine	-	-
Summe	-	-

Weitere Kennzahlen

Kennzahlen nach § 28 Abs. 1 Nr. 7 PfandBG	31.12.2024	31.12.2023
Anteil der Derivatgeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 20 (2) Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	- %	- %
Anteil der Derivatgeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 20 (2) Nr. 2 (Bonitätsstufe 2)	- %	- %
Anteil der Derivatgeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 20 (2) Nr. 3c (Bonitätsstufe 1)	- %	- %
Anteil der Derivatgeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten Deckungsmassen gemäß § 20 (2) Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	- %	- %
Anteil der Derivatgeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten Deckungsmassen gemäß § 20 (2) Nr. 2 (Bonitätsstufe 2)	- %	- %
Anteil der Derivatgeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten Deckungsmassen gemäß § 20 (2) Nr. 3c (Bonitätsstufe 1)	- %	- %

Übersicht über rückständige Leistungen (Angaben in Mio. EUR)

§ 28 Abs. 1 Nr. 15 PfandBG	31.12.2024	31.12.2023
Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	- %	- %

§ 28 Abs. 3 Nr. 3 PfandBG	Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistungen		Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderungen beträgt	
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2023
Staat 1				
Staat	-	-	-	-
regionale Gebietskörperschaft	-	-	-	-
örtliche Gebietskörperschaft	-	-	-	-
sonstige Schuldner	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-

ISIN-Liste der Inhaberpapiere

§ 28 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhaberpfandbriefe)	
31.12.2024	31.12.2023
DE000A3H2TY0	DE000A3H2TY0
DE000A3H2VE8	DE000A3H2VE8
DE000A3H2VG3	DE000A3H2VG3
DE000A3H20U5	DE000A3H20U5
DE000A3H24L6	DE000A3H24L6
DE000A3H3JQ5	DE000A3H3JQ5
DE000A352B33	DE000A352B33
DE000A3824E9	
DE000A3824F6	
DE000A383PM3	
DE000A383ST2	

• Zusatzangaben nach § 35 RechKredV

Die im Deckungsregister aufgeführten Realkredite in Höhe von 334,58 Mio. EUR sowie die im Deckungsregister aufgeführten Kommunalkredite in Höhe von 260,51 Mio. EUR werden in der Bilanz unter den Forderungen an Kunden ausgewiesen. Die Wertpapiere zur Deckung der Hypothekendarfandbriefe in Höhe von 20,00 Mio. EUR bzw. zur Deckung der öffentlichen Darfandbriefe in Höhe von 11,00 Mio. EUR (Nominalvolumen) sind in der Bilanzposition Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere enthalten.

- Im Geschäftsjahr beliefen sich die Gesamtbezüge des Vorstands auf 2 564 642 EUR, des Aufsichtsrats auf 193 289 EUR und der früheren Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebene auf 242 456 EUR.
- Für frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene bestehen zum 31.12.2024 Pensionsrückstellungen in Höhe von 4 091 309 EUR.

- Am Bilanzstichtag betrugen die gewährten Vorschüsse und Kredite sowie die eingegangenen Haftungsverhältnisse für

	EUR
Mitglieder des Vorstands	13 262
Mitglieder des Aufsichtsrats	172 173

- Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht als Haftungsverhältnisse anzugeben, jedoch für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind, bestehen in Form von Garantieverpflichtungen gegenüber der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (Garantieverbund) in Höhe von 10 750 088 EUR.

Ferner besteht eine Beitragsgarantie gegenüber dem institutsbezogenen Sicherungssystem der BVR Institutssicherung GmbH. Diese betrifft Jahresbeiträge zum Erreichen der Zielausstattung bzw. Zahlungsverpflichtungen, Sonderbeiträge und Sonderzahlungen falls die verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichen, um die Einleger eines dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstituts im Entschädigungsfall zu entschädigen, sowie Auffüllungspflichten nach Deckungsmaßnahmen.

Im Rahmen der Jahresbeitragserhebungen an die FMSA haben wir seit dem Geschäftsjahr 2019 nach entsprechender Antragsstellung bei der FMSA einen Anteil des Jahresbeitrags in Form von in vollem Umfang abgesicherten Zahlungsansprüchen (sog. unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen) erbracht; der Gesamtbetrag der eingegangenen unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen beläuft sich insgesamt auf 1.789.905 EUR. Für die geleisteten Barsicherheiten haben wir insgesamt eine Forderung an den Sicherungsnehmer (Restrukturierungsfonds) in Höhe von 1.789.905 EUR unter den sonstigen Vermögensgegenständen erfasst. Eine Rückstellungsbildung für die unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen halten wir nicht für erforderlich, solange keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Bedarfsfall besteht.

- Gemäß Teil 8 der CRR (Art. 433c Abs. 2 CRR) offenzulegende Inhalte sind zum Teil im Lagebericht enthalten. Wir beabsichtigen die weiteren Angaben in einem separaten Offenlegungsbericht zu machen und auf unserer Homepage zu veröffentlichen.

- Die Zahl der im Jahr 2024 durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer betrug:

	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte
Kaufmännische Mitarbeiter	177,00	103,25

Außerdem wurden durchschnittlich 3,00 Auszubildende beschäftigt.

- Mitgliederbewegung im Geschäftsjahr

		Anzahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsummen EUR
Anfang	2024	7 565	642 240	32 112 000
Zugang	2024	10	1 306	65 300
Abgang	2024	231	14 388	719 400
Ende	2024	7 344	629 158	31 457 900

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr vermindert um

EUR 654 100

Höhe des Geschäftsanteils EUR 50

Höhe der Haftsumme EUR 50

- Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes:

Genossenschaftsverband Bayern e.V.
Türkenstraße 22 - 24
80333 München

- Mitglieder des Vorstands

Jörg-Peter Nitschmann, Vorstandsvorsitzender, Geschäftsleiter, Ressort: Markt, Handel
Winfried Lachner, Vorstandsmitglied, Geschäftsleiter, Ressort: Marktfolge Aktiv
Andrea Hoffmann, Vorstandsmitglied, Geschäftsleiterin, Ressort: Marktfolge Passiv, Handelsüberwachung
Thomas Beck, stv. Vorstandsmitglied, Geschäftsleiter, Bereichsleitung: Unternehmenssteuerung
Achim Kroh, stv. Vorstandsmitglied, Geschäftsleiter, Bereichsleitung: Vermögensmanagement

- Mitglieder des Aufsichtsrats

Peter Schappert (Vorsitzender), Domkapitular, Diözesanökonom, Diözese Speyer
Bernd Herbinger (Stellvertretender Vorsitzender), Dekan, Diözese Rottenburg-Stuttgart
Gottfried Doll, Pfarrer, Erzdiözese München und Freising
Markus Haering OSB, Pater, Cellerar, Benediktinerabtei Metten (bis 21.05.2024)
Sr. M. Anna Klaus OCist, Abtei Seligenthal
Christian Kriegbaum, BGR, Pfarrer, Diözese Passau
Bernhard Piendl, Prälat
Ulrike Maria Reichle, Stv. Leiterin Kath. Verwaltungszentrum Ulm (ab 21.05.2024)
Tanja Rösner, Prokuristin, A. F. Bauer GmbH
Claus Peter Scheucher, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Rainer Schinko, Pfarrer, Diözese Regensburg
Kai Söder, Pfarrer, Diözese Würzburg
Mathias Vetter, Finanzdirektor, Erzdiözese Bamberg
Lukas Christoph Wirth OSB, Pater, Cellerar, Benediktinerabtei Scheyern (ab 21.05.2024)

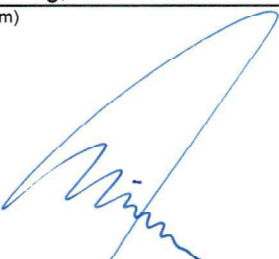
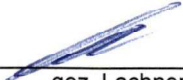
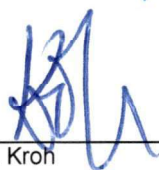
Regensburg, 27. März 2025

(Ort, Datum)

LIGA Bank eG

(Firma der Genossenschaft)

Der Vorstand

 _____ gez. Nitschmann	 _____ gez. Lachner	 _____ gez. Hoffmann
 _____ gez. Beck	 _____ gez. Kroh	

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

der LIGA Bank eG

I. Grundlagen der Geschäftstätigkeit

Die LIGA Bank eG ist eine genossenschaftlich organisierte Universalbank und eine der größten katholischen Kirchenbanken Deutschlands. Dabei betreut die LIGA Bank eG kirchliche Institutionen und Privatkunden. Darüber hinaus zählen Kommunen und kommunalähnliche Organisationen sowie Siedlungswerke mit kirchlichem Hintergrund bzw. genossenschaftliche, gemeinnützige oder in kommunaler Trägerschaft befindliche Wohnbauunternehmen zum Kundenkreis der LIGA Bank eG. Ihre Geschäftspolitik verfolgt den Zweck, ihre Mitglieder wirtschaftlich zu fördern und zu betreuen.

Das Geschäftsgebiet der LIGA Bank eG erstreckt sich über den süddeutschen Raum, die Bistümer Dresden Meißen und Görlitz. Dabei ist die LIGA Bank eG an folgenden Standorten für ihre Kunden vertreten: Regensburg, Augsburg, Bamberg, Dresden, Eichstätt, Freiburg, München, Nürnberg, Passau, Speyer, Stuttgart und Würzburg.

Die LIGA Bank eG ist der amtlich anerkannten BVR Institutssicherung GmbH und der zusätzlichen freiwilligen Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angeschlossen.

II. Wirtschaftsbericht

II.1 Entwicklung der Gesamtwirtschaft

Die für das Verständnis der Analyse unseres Geschäftsverlaufs und unserer wirtschaftlichen Lage maßgeblichen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Geschäftsjahr 2024 haben sich wie folgt entwickelt:

Wirtschaftsflaute setzte sich fort

Das Jahr 2024 fiel in Deutschland aus gesamtwirtschaftlicher Sicht abermals schwach aus. Nach ersten Schätzungen des Statistischen Bundesamtes sank das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt gegenüber dem Vorjahr leicht um 0,2 %.

Nach dem vor allem inflationsbedingten Rückgang im Vorjahr um 0,4 % schwenkten die preisbereinigten privaten Konsumausgaben 2024 wieder auf ihren Wachstumspfad ein. Hierzu trug der nachlassende Preisauftrieb bei, der zusammen mit kräftigen Lohn- und Rentenzuwächsen zu Kaufkraftgewinnen führte. Das Wachstum des Privatverbrauchs fiel aber mit 0,3 % verhalten aus. Kräftiger als die privaten Konsumausgaben legten die realen Konsumausgaben des Staates (+3,5 %) zu, die im Vorjahr (-0,1 %) nahezu stagniert hatten. Wachstumsimpulse gingen hier unter anderem von den steigenden Sachleistungen im Gesundheits- und Pflegebereich aus. Alles in allem haben die Konsumausgaben die gesamtwirtschaftliche Entwicklung mit einem positiven Wachstumsbeitrag von 0,9 Prozentpunkten merklich stabilisiert.

Das Investitionsklima blieb schwach. Angesichts gedämpfter Absatzperspektiven, niedriger Kapazitätsauslastungen in der Industrie, gestiegener Finanzierungskosten und hoher wirtschaftlicher Unsicherheiten gingen die preisbereinigten Ausrüstungsinvestitionen beschleunigt zurück (-5,5 % nach -0,8 % im Jahr 2023). Der Rückgang wäre noch deutlicher ausgefallen, wenn der Staat seine Ausrüstungsinvestitionen im Rahmen des Sondervermögens Bundeswehr nicht ausgeweitet hätte. Bei den realen Bauinvestitionen setzte sich der Abwärtstrend der Vorjahre fort. Sie gaben um 3,3 % nach und damit ähnlich stark wie im Vorjahr (-3,4 %). Im Wohnungsbau und im Wirtschaftsbau wurde erheblich weniger investiert, während sich der öffentliche Bau vergleichsweise robust zeigte. Insgesamt haben die Bruttoanlageinvestitionen die Veränderungsrate der preisbereinigten Wirtschaftsleistung um 0,6 Prozentpunkte vermindert.

Die preisbereinigten Exporte der deutschen Wirtschaft gingen 2024 erneut moderat zurück (-1,1 % nach -0,3 % im Vorjahr). Dies ist auch auf strukturelle Probleme der hiesigen Exportwirtschaft zurückzuführen. Da zudem die Importe nach Deutschland etwas stiegen (+0,2 % nach -0,6 % 2023), verminderte der Außenhandel als Ganzes das reale Bruttoinlandsprodukt um merkbare 0,6 Prozentpunkte.

Höheres Budgetdefizit der öffentlichen Hand

Das gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit erhöhte sich gegenüber 2023 um 15,0 auf 118,8 Mrd. Euro. Die Staatseinnahmen wurden unter anderem durch das Auslaufen von Mehrwertsteuervergünstigungen für Gas und Gaststättendienstleistungen sowie die weitere Anhebung des nationalen CO₂-Preises befördert. Die Staatsausgaben legten jedoch noch stärker zu. Bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen ergab sich ein leichter Anstieg der Defizitquote von 2,5 % im Vorjahr auf 2,8 % im Berichtsjahr. Die staatliche Schuldenquote dürfte hingegen auf dem 2023 erreichten Niveau (rund 63 %) geblieben sein.

Mehr Arbeitslose und mehr Erwerbstätige

Auf dem Arbeitsmarkt hinterließ die hartnäckige Wirtschaftsschwäche deutliche Spuren. Erneut stieg die Arbeitslosenzahl leicht an. Allerdings legte auch die Erwerbstätigkeit weiter zu, trotz des konjunkturellen Gegenwinds und der voranschreitenden Überalterung der Bevölkerung. Die Arbeitslosenquote erhöhte sich von 5,7 % im Vorjahr auf 6,0 %.

Inflationsrate deutlich zurückgegangen

Die allgemeine Teuerung ließ 2024 erneut nach. Im Januar lag die Inflationsrate, gemessen an der jährlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex, noch bei 2,9 %. Im weiteren Jahresverlauf sank die Inflationsrate dann unter Schwankungen auf bis zu 1,6 % im September, bevor sie zum Jahresende wieder anstieg. Im Jahresdurchschnitt stiegen die Verbraucherpreise um 2,2 % und damit deutlich schwächer als 2023 (+5,9 %) und 2022 (+6,9 %).

Positive Entwicklung der Finanzmärkte trotz hoher Unsicherheiten

Das Jahr 2024 war durch hohe Unsicherheiten geprägt. Ursachen waren der anhaltende Krieg in der Ukraine, die Verschärfung des Nahostkonflikts, aber auch die erhöhte politische Unsicherheit, etwa durch das Ende der Ampelregierung in Deutschland, die Regierungskrise in Frankreich sowie die Wahl von Donald Trump zum neuen US-Präsidenten. Insgesamt haben sich die Finanzmärkte trotz der Unsicherheiten eher positiv entwickelt. Hierzu trugen sowohl die Zinssenkungen der Notenbanken im Jahr 2024 bei als auch die Aussicht auf weitere Zinssenkungen im Jahr 2025. Der KI-Boom war ein prägender Faktor für die Aktienmärkte und führte vor allem bei Technologiewerten zu starken Kursanstiegen. Gleichwohl war die Nervosität der Finanzmarktakteure insbesondere im Hinblick auf Zinssenkungen spürbar. Andeutungen von Notenbankern über künftige Zinsschritte oder auch einzelne Datenveröffentlichungen, die Hinweise auf künftige Zinsentscheidungen geben könnten, sorgten regelmäßig für hohe Volatilität und gehörten zu den marktbewegenden Themen des Jahres.

EZB zwischen persistenter Inflation und schwachem Konjunkturausblick

Nachdem die EZB die Leitzinsen in der ersten Jahreshälfte unverändert gelassen hatte, begann sie ab der Sitzung vom 6. Juni mit Zinssenkungen um jeweils 25 Basispunkte. Neben dem Rückgang der Inflation gab vor allem die Verschlechterung der konjunkturellen Lage im Euroraum Anlass zur Lockerung des geldpolitischen Restriktionsgrades. Insgesamt wurden nach Juni im September, Oktober und Dezember noch drei weitere Zinssenkungen vorgenommen, sodass der Zinssatz für die Einlagefazilität zum Jahresende um 100 Basispunkte niedriger bei 3,0 % lag.

Anleihemärkte im Sog der Geldpolitik

Die Inflations- und Zinserwartungen sowie die geldpolitischen Entscheidungen der Notenbanken blieben auch im Jahr 2024 die treibenden Kräfte an den Anleihemärkten. Vor allem in der ersten Jahreshälfte fielen die Kurse und die invers dazu verlaufenden Renditen stiegen entsprechend. Die Marktteilnehmer, die zum Jahresbeginn noch mit einer geldpolitischen Lockerung im Frühjahr gerechnet hatten, verschoben ihre Zinssenkungserwartungen vorübergehend nach hinten. Die zehnjährige Bundesanleihe begann das Jahr bei 2,03 % und stieg bis zur ersten Leitzinssenkung der EZB im Juni auf einen Höchstschlufsstand von 2,68 % am 29. Mai. Im weiteren Jahresverlauf stiegen die Kurse mit den Zinssenkungen der EZB zunächst an und die Rendite fiel bis Anfang Oktober auf 2,04 % und damit in die Nähe des Jahresanfangsniveaus. Im letzten Quartal des Jahres 2024 kam es dann zu einer erhöhten Volatilität aufgrund von Unsicherheiten über die weitere Gangart der Geldpolitik. Bis Mitte November stiegen die Renditen zunächst wieder an, um dann bis Anfang Dezember in

etwa auf das Niveau vom Oktober zurückzufallen. In den letzten Handelswochen kam es zu einem erneuten Renditeanstieg und die zehnjährige Bundesanleihe schloss mit 2,36 % höher als zu Jahresbeginn.

Insgesamt hat sich die Zinsstrukturkurve wieder normalisiert und ist – gemessen an der Renditedifferenz von Anleihen mit Restlaufzeiten von zehn Jahren und zwei Jahren – nicht mehr invers. Somit wirkten sich die Zinssenkungen stärker auf kürzer laufende Papiere aus, während länger laufende Anleihen auf Jahressicht sogar zulegten.

Euro gibt zum Jahresende gegen US-Dollar deutlich nach

Die europäische Gemeinschaftswährung startete mit einem Kurs von 1,10 US-Dollar in das Jahr 2024 und bewegte sich in den ersten drei Quartalen des Jahres bezogen auf Schlusskurse in einem Korridor zwischen 1,06 US-Dollar am 15. April und 1,12 US-Dollar am 27. September. Auf leichte Abwertungen folgten somit leichte Aufwertungen. Erst im letzten Quartal zeigte der US-Dollar, vor allem nach der Wahl von Donald Trump zum neuen US-Präsidenten, eine deutliche Stärke und der Euro wertete merklich ab und schloss das Jahr mit einem Tiefststand von 1,04 US-Dollar. Die sich weiter eintrübenden Konjunkturdaten im Euroraum und insbesondere in Deutschland dürften den Euro gegenüber dem US-Dollar vor allem zum Jahresende hin geschwächt haben.

DAX schließt nahe Rekordhoch

Für die Aktienmärkte ging es im Jahr 2024 deutlich aufwärts, viele wichtige Aktienindizes konnten neue Rekordstände erreichen. Angesichts der anhaltenden Krisenherde, wie dem Krieg in der Ukraine oder dem Nahostkonflikt, und der sich eintrübenden konjunkturellen Lage insbesondere in Deutschland übertraf die positive Entwicklung vielerorts die Erwartungen. Zudem war bereits das Jahr 2023 ein gutes Börsenjahr gewesen. Der DAX startete mit 16.751 Punkten ins Jahr 2024 und bewegte sich bis Ende März in Richtung der Marke von 18.500 Punkten. Von dort aus tendierte der Deutsche Leitindex zunächst seitwärts mit leichten Ausschlägen nach unten und oben.

Im August kam es dann kurzzeitig zu einer Marktpanik in Japan. Der japanische Nikkei-Index verzeichnete den größten prozentualen Rückgang seit dem 20. Oktober 1987 („Black Monday“) und verlor innerhalb eines Handelstages bezogen auf Schlusskurse 12,4 % und insgesamt innerhalb von drei Handelstagen fast 20 %. Dies strahlte auch auf den DAX aus, der innerhalb weniger Handelstage um über 1.100 Punkte bzw. 6,3 % auf Schlusskursbasis zurückging.

Auf die Kursverluste im August folgte umgehend die Erholung und der DAX setzte zu einem Aufwärtstrend an, der – abgesehen von einer kurzen Seitwärtsphase im November – am 12. Dezember mit einem Allzeithoch von 20.426 Punkten bezogen auf Schlusskurse endete. In den letzten Handelstagen des Jahres gab der DAX leicht nach und schloss mit 19.909 Punkten und einem Jahresplus von 18,9 %.

II.2 Leistungsindikatoren

Definition unserer bedeutsamsten Leistungsindikatoren

Über unsere strategische Eckwert- und Kapitalplanung planen und steuern wir die Entwicklung unseres Institutes auf Grundlage von Kennzahlen und Limiten. Dabei verwenden wir die folgenden bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren, die sich auch aus unserer Geschäfts- und Risikostrategie ableiten lassen und die wir im Rahmen unserer Balanced Scorecard regelmäßig überwachen:

- Als Leistungsindikator für die Wirtschaftlichkeit/Effizienz oder Produktivität unseres Instituts wurde die Cost Income Ratio (nachfolgend: „CIR“) bestimmt. Sie stellt das Verhältnis der Verwaltungsaufwendungen zum Zins- und Provisionsergebnis zzgl. laufender Erträge zzgl. dem Nettoertrag des Handelsbestandes sowie dem Saldo der sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen dar.
- Als bedeutsamster Leistungsindikator für die Rentabilität der Bank wurde die Eigenkapitalrentabilität vor Steuern festgelegt. Diese errechnet sich aus dem Jahresüberschuss vor Steuern im Verhältnis zum durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapital des Geschäftsjahres.
- Als Indikator für die Sicherung und Steigerung des Marktanteils unseres Instituts haben wir das Wachstum des betreuten Kundenanlagevolumens (Wachstum bilanzielle Kundengelder und außerbilanzielle Kundenanlagen) definiert.
- Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Bank durch nachhaltiges Wachstum werden im Kontext steigender Kapitalanforderungen angemessene Eigenmittel benötigt. Als bedeutsamster Leistungsindikator für die Kapitalausstattung dient die aufsichtsrechtlich festgelegte Gesamtkapitalquote nach Art. 92 Abs. 2 CRR (Eigenmittel des Instituts in Prozent des Gesamtrisikobetrags).

Entwicklung unserer bedeutsamsten Leistungsindikatoren im Geschäftsjahr 2024

Die Entwicklung der von uns definierten bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren im Geschäftsjahr 2024 stellt sich wie folgt dar:

Die Aufwands- /Ertragsrelation (Cost Income Ratio - CIR) lag im Berichtsjahr bei 38,1 %. Damit hat sich dieser Leistungsindikator leicht besser entwickelt als in der Vorperiode erwartet. Im Wesentlichen ist dies auf einen deutlich über den Erwartungen liegenden Zinsüberschuss zurückzuführen (zu Details vgl. Ausführungen im Abschnitt II.4).

Die Eigenkapitalrentabilität vor Steuern betrug 13,8 % und fiel damit deutlich höher aus als in der Vorperiode erwartet.

Das betreute Kundenanlagevolumen wies einen Anstieg von 4,5 % auf, damit fiel das Wachstum deutlich höher aus als in der Vorperiode erwartet. Der Anstieg ist größtenteils auf den positiven Nettoabsatz im Wertpapier- und Fondsgeschäft mit unseren Kunden zurückzuführen.

Die Gesamtkapitalquote beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 20,4 %, die Entwicklung lag damit über der in der Vorperiode berichteten Erwartung.

Im Einzelnen stellte sich der Geschäftsverlauf wie folgt dar:

II.3 Geschäftsverlauf der LIGA Bank eG

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Bilanzsumme	6.310.977	6.150.608	+	160.369	2,6
Außerbilanzielle Geschäfte	1.734.844	1.640.795	+	94.049	5,7

Die Bilanzsumme erhöhte sich um 2,6 % auf 6.310.977 TEUR. Maßgeblich hierfür war insbesondere der Anstieg der Kundengelder.

Die außerbilanziellen Geschäfte, die sich aus Eventualverbindlichkeiten (Bürgschaften) in Höhe von 28.888 TEUR, aus anderen Verpflichtungen (unwiderrufliche Kreditzusagen) in Höhe von 140.325 TEUR und derivativen Geschäften in Höhe von nominal 1.565.631 TEUR zusammensetzen, liegen über dem Vorjahresniveau. Maßgeblich hierfür war ein Anstieg des Volumens der derivativen Geschäfte.

Aktivgeschäft	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Kundenforderungen	2.876.230	2.740.654	+	135.576	4,9
Wertpapiere	2.401.868	2.277.530	+	124.338	5,5
Forderungen an Kreditinstitute	838.855	897.187	-	58.332	6,5

Die Entwicklung des Aktivgeschäfts entsprach im Wesentlichen den in der Vorperiode berichteten Prognosen.

Das Kreditvolumen konnte im Berichtsjahr insbesondere aufgrund eines deutlichen Anstiegs des Kommunal-kreditgeschäfts sowie aufgrund von Darlehensvergaben zur Finanzierung von Wohnimmobilien erhöht werden. Die Entwicklung der Kundenforderungen hat die in der Vorperiode berichtete Prognose leicht übertroffen. Aufgrund der vermehrten Umschichtung in Wertpapiere verringerten sich die Forderungen an Kreditinstitute und erhöhten sich die Wertpapieranlagen.

In der Struktur der Aktivseite sind im Berichtsjahr keine wesentlichen Veränderungen zu verzeichnen.

Passivgeschäft	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	219.471	212.795	+	6.676	3,1
Spareinlagen von Kunden	313.745	347.508	-	33.763	9,7
andere Einlagen von Kunden	4.428.994	4.368.572	+	60.422	1,4
verbriefte Verbindlichkeiten	697.074	634.180	+	62.894	9,9

Die Entwicklung des Passivgeschäfts entsprach im Wesentlichen den in der Vorperiode berichteten Prognosen.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten waren keine wesentlichen Veränderungen zu verzeichnen, die Entwicklung entsprach der in der Vorperiode berichteten Prognose.

Die Entwicklung der Kundengelder entsprach im Wesentlichen ebenfalls der in der Vorperiode berichteten Prognose. Im Jahresvergleich blieben die Einlagen von institutionellen Kunden nahezu unverändert, während sich die Einlagen von Privatkunden leicht erhöhten. Der Anteil der Kundengelder an der Bilanzsumme hat sich nicht wesentlich verändert.

Dienstleistungsgeschäft	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Erträge aus Wertpapierdienstleistungs- und Depotgeschäften	14.867	14.023	+	844	6,0
Erträge aus Vermögensverwaltung und -beratung	5.369	4.781	+	588	12,3
andere Vermittlungserträge	1.530	1.575	-	45	2,9
Erträge aus Zahlungsverkehr	5.748	5.635	+	113	2,0

Die Erträge aus dem Dienstleistungsgeschäft haben sich im Berichtsjahr leicht erhöht, lagen in Summe aber unter unseren Erwartungen.

Im Vergleich zum Vorjahr konnten die Erträge aus dem Wertpapierdienstleistungs- und Depotgeschäft gesteigert werden, die geplanten Ziele wurden aber nicht erreicht. Die Erträge aus Vermögensverwaltung und -beratung lagen über dem Vorjahr und übertrafen unsere Erwartungen.

Die anderen Vermittlungserträge entsprachen in Summe unseren Planungen, wobei die Erträge aus dem Versicherungsgeschäft über unseren Erwartungen und die Erträge aus dem Bauspargeschäft unter unseren Erwartungen lagen.

Bei den Erträgen aus dem Zahlungsverkehr konnten im Berichtsjahr leichte Steigerungen verzeichnet werden, die Erwartungen wurden dabei übertroffen.

Investitionen

Die Gesamtinvestitionen beliefen sich im Berichtsjahr auf 301 TEUR und entfielen weitestgehend auf Betriebs- und Geschäftsausstattung. Aufgrund von verschiedenen Renovierungsarbeiten sind in den nächsten Geschäftsjahren entsprechende Instandhaltungsaufwendungen eingeplant.

Sonstige wichtige Vorgänge im Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr war durch keine außergewöhnlichen Vorgänge gekennzeichnet.

II.4. Lage der LIGA Bank eG

II.4.1 Ertragslage

Gewinn- und Verlustrechnung	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Zinsüberschuss ¹⁾	62.983	63.191	-	208	0,3
Laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	24.076	23.969	+	107	0,4
Provisionsüberschuss ²⁾	24.867	23.467	+	1.400	6,0
Sonstiges betriebliches Ergebnis ³⁾	295	1.802	-	1.507	83,6
Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwendungen	26.389	25.522	+	867	3,4
b) andere Verwaltungsaufwendungen	17.520	18.741	-	1.221	6,5
Bewertungsergebnis ⁴⁾	1.834	-19.403	+	21.237	109,5
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	75.010	54.256	+	20.754	38,3
Steueraufwand	15.228	7.699	+	7.529	97,8
Jahresüberschuss	4.682	4.657	+	25	0,5

1) GuV - Posten 1 abzüglich GuV - Posten 2.

2) GuV - Posten 5 abzüglich GuV - Posten 6.

3) GuV - Posten 8 abzüglich GuV - Posten 12.

4) GuV - Posten 13 - 16

Die Entwicklung der Ertragslage hat unsere in der Vorperiode berichtete Prognose deutlich übertroffen.

Der Zinsüberschuss lag im Berichtsjahr in etwa auf Vorjahresniveau und damit deutlich über der in der Vorperiode berichteten Prognose. Im Wesentlichen ist dies auf höher als geplant ausgefallene Zinserträge aus Eigenanlagen zurückzuführen, die wiederum zum Teil aus Umschichtungen in Wertpapiere mit marktnahen Kupons resultieren. Die laufenden Erträge lagen in etwa auf Vorjahresniveau und aufgrund von höheren Ausschüttungen aus Investmentanteilen leicht über unseren Erwartungen.

Beim Provisionsüberschuss war im Berichtsjahr ein Anstieg zu verzeichnen, der schwerpunktmäßig auf höhere Erträge aus dem Wertpapierdienstleistungs- und Depotgeschäft sowie aus der Vermögensverwaltung und -beratung zurückzuführen ist. Insgesamt blieb der Provisionsüberschuss hinter unserer in der Vorperiode berichteten Prognose zurück.

Der Nettoertrag des Handelsbestands hat sich im Vergleich zum Vorjahr reduziert und lag deutlich unter den Erwartungen.

Beim sonstigen betrieblichen Ergebnis war im Wesentlichen bedingt durch die Bildung von Rückstellungen ein Rückgang zu verzeichnen.

Die Verwaltungsaufwendungen lagen im Berichtsjahr in Summe unter dem Niveau des Vorjahres und innerhalb unserer Erwartungen. Während sich die Personalaufwendungen im Wesentlichen bedingt durch tarifliche Anpassungen im Vergleich zum Vorjahr erhöhten und über unseren Erwartungen lagen, reduzierten sich die anderen Verwaltungsaufwendungen bedingt durch den Wegfall des Beitrages für den Abwicklungsfonds und lagen in Summe unter unseren Erwartungen.

Im Berichtsjahr wurde ein positives Bewertungsergebnis erzielt. Damit hat sich dieses gegenüber dem Vorjahr erheblich verbessert und fiel deutlich positiver aus als in der Vorperiode prognostiziert. Sowohl für den Wertpapierbereich ergab sich aufgrund von Kursgewinnen aus dem Verkauf von Wertpapieren ein deutlich positives Bewertungsergebnis als in der Vorperiode prognostiziert als auch für den Forderungsbereich.

Das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit hat sich bedingt durch die oben dargestellten Faktoren im Vergleich zum Vorjahr stark erhöht und fiel deutlich höher aus als in der Vorperiode prognostiziert.

Der Steueraufwand hat sich im Vergleich zum Vorjahr erheblich erhöht.

Der Jahresüberschuss hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht nennenswert verändert. Der Vorstand schlägt vor nach einer Vorwegzuweisung von 2.070 TEUR weitere 1.000 TEUR den Rücklagen zuzuweisen.

II.4.2 Finanz- und Liquiditätslage

Die Entwicklung der Finanzlage entsprach unserer in der Vorperiode berichteten Prognose.

Die vorhandenen liquiden Mittel reichten im Geschäftsjahr aus, um die aufsichtsrechtlichen Anforderungen (Mindestreservebestimmungen und Bestimmungen der CRR) zu erfüllen. Die monatlichen Meldungen der Liquidity Coverage Ratio (LCR) bewegten sich im Berichtszeitraum zwischen 144 % und 183 % und somit stets über dem geforderten Mindestwert von 100 %. Ebenso bewegte sich die Net Stable Funding Ratio (NSFR) im Berichtszeitraum stets über dem geforderten Mindestwert von 100 %. Den Zahlungsverpflichtungen nach Art, Höhe und Fristigkeit konnte im Berichtsjahr stets nachgekommen werden.

Als Liquiditätsdeckungspotential stehen uns im Wesentlichen die Bankguthaben, die Wertpapieranlagen, eine kurzfristig verfügbare Kreditlinie bei unserer genossenschaftlichen Zentralbank (DZ BANK AG) sowie die Refinanzierungsfazilitäten der EZB zur Verfügung. Von den Wertpapieranlagen ist ein Großteil notenbankfähig und kann somit bei der Deutschen Bundesbank zum Erhalt liquider Mittel hinterlegt werden. Das Liquiditätsdeckungspotential hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht, was im Wesentlichen auf einen höheren Bestand an notenbankfähigen Wertpapieranlagen zurückzuführen ist.

Das Angebot der Deutschen Bundesbank, Refinanzierungsgeschäfte in Form von Offenmarktgeschäften (Hauptrefinanzierungsgeschäfte) abzuschließen, wurde nicht genutzt. Die eingeräumte Kreditlinie der DZ BANK AG haben wir im Jahresverlauf nicht in Anspruch genommen.

Unsere Refinanzierungsstruktur ist weitgehend unabhängig von den Interbanken- und Kapitalmärkten und überwiegend durch Geschäftsbeziehungen mit den Privat- und Firmenkunden geprägt.

Mit einer Beeinträchtigung der Liquiditätslage ist auch in den folgenden Jahren aufgrund der vorhandenen Liquiditätsreserven sowie der Einbindung in den genossenschaftlichen Liquiditätsverbund nicht zu rechnen.

Bis zur Erstellung des Lageberichts liegen keine Anhaltspunkte für Umstände vor, die die Liquiditätslage der Bank nachteilig verändern könnten.

Weitere Ausführungen finden sich unter III.4 Liquiditätsrisiken.

II.4.3 Vermögenslage

Die Entwicklung der Vermögenslage hat unsere in der Vorperiode berichtete Prognose übertroffen.

Eigenkapital

Das Eigenkapital stellt sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt dar:

Eigenkapital	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Gezeichnetes Kapital	32.116	32.565	-	449	1,4
Rücklagen	135.395	132.325	+	3.070	2,3

Wesentliche Veränderungen beim Eigenkapital ergaben sich durch Gewinnthesaurierung. Daneben besteht ein Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in Höhe von 401.466 TEUR (Vorjahr: 346.366 TEUR). Der Anteil der bilanziellen Eigenmittel an der Bilanzsumme hat sich von 8,32 % auf 9,03 % erhöht.

Die harte Kernkapitalquote hat sich gegenüber dem Vorjahr von 17,1 % auf 19,2 % erhöht. Die aufsichtsrechtlich geforderte Mindestgröße wurde jederzeit erfüllt. Eine weitere Stärkung der Eigenmittelausstattung ist weiterhin Ziel der Geschäftspolitik.

Die Kapitalrendite gemäß § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG (Quotient aus Nettogewinn (Nettogewinn = Jahresüberschuss nach Steuern) und Bilanzsumme) beläuft sich auf 0,07 %. Unter Berücksichtigung der Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken würde sich eine Kapitalrendite von 0,95 % ergeben.

Ergänzend zu den Ausführungen im Rahmen des Geschäftsverlaufs zum Aktiv- und Passivgeschäft sowie zum Dienstleistungsgeschäft sind neben der Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals folgende wesentliche Aktiv-/Passivstrukturen im Rahmen der Vermögenslage zu erwähnen.

Kundenforderungen

Der Anteil der Kundenforderungen (Aktiva 4) an der Bilanzsumme beträgt 45,6 % und hat sich im Vergleich zum Vorjahr (44,6 %) erhöht. Im Vergleich zum Verbandsdurchschnitt der bayerischen Volks- und Raiffeisenbanken ist dieser Anteil gering.

Branchenschwerpunkte im Kreditbestand liegen bedingt durch unsere geschäftspolitische Ausrichtung abgesehen von Privatkunden bei kirchlichen Vereinigungen, im Bereich Grundstücks- und Wohnungswesen sowie im Kommunalkreditgeschäft.

Was die Größenklassenstruktur bezogen auf das Blankovolumen anbelangt, ist circa ein Drittel des Blankovolumens granular verteilt (Größenklasse Blankovolumen < 250 TEUR). Das restliche Blankovolumen verteilt sich zwar auf vergleichsweise wenige Kreditnehmer, allerdings weisen diese allesamt eine sehr gute Bonität auf. Ein Großteil davon wiederum entfällt dabei auf Kommunen und Körperschaften.

Die Risiken im Kreditgeschäft sind aufgrund der speziellen Kundenstruktur derzeit als gering einzustufen. Eingetretene Risiken sind vollständig durch entsprechende Risikovorsorge abgedeckt. Latente Risiken sind durch Vorsorgereserven abgedeckt.

Die aufsichtsrechtlichen Kreditgrenzen sowie die festgelegten Kreditbeschränkungen nach § 49 GenG wurden im Berichtszeitraum stets eingehalten.

Wertpapiere

Die Wertpapieranlagen unserer Bank setzen sich wie folgt zusammen:

Wertpapiere	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Anlagevermögen	476.160	574.686	-	98.526	17,1
Liquiditätsreserve	1.923.691	1.697.961	+	225.730	13,3
Handelsbestand	2.017	4.883	-	2.866	58,7

Die eigenen Wertpapieranlagen (Aktivposten 5 und 6) haben insgesamt einen Anteil von 38,0 % an der Bilanzsumme. Hiervon entfällt ein Anteil von 23,9 % Punkten auf Schuldverschreibungen und verzinsliche Wertpapiere (Aktivposten 5) bzw. von 14,1 % Punkten auf Spezial- und Publikumsfonds (Aktivposten 6). Darüber hinaus war zum Bilanzstichtag ein Handelsbestand (Aktivposten 6a) mit einem Anteil von 0,03 % an der Bilanzsumme vorhanden.

Bei den verzinslichen Wertpapieren (Aktivposten 5) handelt es sich ausschließlich um EUR-Anleihen von Emittenten mit überwiegend erstklassigem Rating.

Die Wertpapieranlagen umfassen zum Teil strukturierte Wertpapiere, im Wesentlichen in Form von Stufenzinsanleihen und Kapitalmarktfloatern.

Von den gesamten Wertpapieranlagen entfallen 80 % auf die Liquiditätsreserve und 20 % auf das Anlagevermögen. Durch die Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens nach dem gemilderten Niederstwertprinzip wurden im Geschäftsjahr Abschreibungen in Höhe von 29.063 TEUR vermieden.

Derivategeschäfte

Bei den von der Bank abgeschlossenen Derivategeschäften handelt es sich um Zinsswaps und Swapoptionen. Der überwiegende Teil der Zinsswaps (1.204 Mio. €) dient zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos (Aktiv/Passiv-Steuerung) und wird in die verlustfreie Bewertung des Zinsbuches einbezogen. Die restlichen Zinsswaps (262,6 Mio. €) werden im Rahmen von Micro Hedges eingesetzt. Swapoptionen wurden im Zusammenhang mit kündbaren Inhaberschuldverschreibungen abgeschlossen.

II.5 Zusammenfassende Beurteilung des Geschäftsverlaufs und der Lage

Die Geschäftsentwicklung in den für die Bank wichtigsten Geschäftsbereichen war im Berichtsjahr überwiegend positiv. Bei der Entwicklung des Kundenkreditgeschäftes wurde die in der Vorperiode berichtete Prognose leicht übertroffen. Die Entwicklung der bilanziellen Kundeneinlagen entsprach im Wesentlichen den Erwartungen, die Entwicklung des betreuten Kundenanlagevolumens lag deutlich über den Erwartungen. Im Wertpapierdienstleistungsgeschäft wurden die Ziele nicht erreicht.

Die Entwicklung der Ertragslage lag gemessen am Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit deutlich über der in der Vorperiode berichteten Prognose. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Entwicklung des Zinsüberschusses deutlich über den Erwartungen lag und sich das Bewertungsergebnis deutlich positiver entwickelte als erwartet.

Die Vermögenslage der Bank zeichnet sich unverändert durch eine angemessene Eigenkapitalausstattung aus, da die aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowohl im Vorjahr als auch im Geschäftsjahr deutlich übererfüllt wurden. Erkennbare akute und erhöhte latente Risiken im nennenswerten Umfang in den Kundenforderungen sind zum Bilanzstichtag nicht vorhanden. Dem allgemeinen Kreditrisiko ist durch Abzug von Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen worden.

Finanzlage und Liquiditätsausstattung entsprechen den aufsichtsrechtlichen und betrieblichen Erfordernissen.

Unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Berichtsjahr beurteilen wir die Geschäftsentwicklung und wirtschaftliche Lage unseres Hauses im Vergleich zu anderen ähnlich großen Kreditgenossenschaften als günstig, weil sowohl die Finanz- und Liquiditätslage als auch insbesondere die Vermögenslage der Bank geordnet sind und weiteres Wachstum der Bank insbesondere im Kundenkreditgeschäft ermöglichen.

III. Risiken der künftigen Entwicklung (Risikobericht)

III.1 Risikomanagementsystem

Die Ausgestaltung unseres Risikomanagementsystems ist bestimmt durch unsere Geschäfts- und Risikostrategien, die hieraus abgeleiteten operativen Zielgrößen bzw. Plandaten sowie die Risikotragfähigkeit der Bank.

Im Rahmen der jährlichen Risikoinventur identifizieren, quantifizieren, beurteilen und dokumentieren wir unsere Risiken. Wir legen die für uns wesentlichen Risiken fest und entwickeln entsprechende Risikostrategien.

Die Risikotragfähigkeit in der normativen Perspektive, die einen periodischen Steuerungskreis darstellt, zielt auf die Fortführung der operativen Geschäftstätigkeit ab. In der normativen Perspektive betrachten wir die Einhaltung regulatorischer Anforderungen. Diese umfassen insbesondere die Kapitalgrößen wie Kapitalanforderungen sowie Strukturanforderungen hinsichtlich des Kapitals wie beispielsweise die Höchstverschuldungsquote und die Großkreditgrenzen. Die Risikotragfähigkeit ist demnach gegeben, sofern der ermittelte Kapitalbedarf die Einhaltung der Kapitalquoten bewirkt und sämtliche Strukturanforderungen hinsichtlich des Kapitals erfüllt werden.

Die normative Perspektive bilden wir ausgehend von der Gesamtbankplanung über einen Zeithorizont von fünf Jahren ab. In dieser wird die Entwicklung des regulatorischen Kapitalbedarfs im Rahmen einer mehrjährigen Kapitalplanung bestimmt. Neben einem Planszenario werden mögliche abweichende Entwicklungen wie Bonitätsverschlechterungen im Kundenkreditgeschäft in einem adversen Szenario berücksichtigt.

Die Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Perspektive zielt auf den Schutz der Gläubiger ab. In der ökonomischen Perspektive, die in unserem Institut barwertig ermittelt wird, werden das Risikodeckungspotenzial und die konsistent dazu ökonomisch ermittelten Risiken gegenübergestellt. Die ökonomische Risikotragfähigkeit ist demnach gegeben, wenn die barwertigen Risiken durch das Risikodeckungspotenzial laufend gedeckt sind. Die Bewertung des Risikodeckungspotenzials erfolgt unabhängig von Rechnungslegungskonventionen und aufsichtlichen Eigenmittelanforderungen.

Auf Basis des ermittelten Risikodeckungspotenzials legen wir im Rahmen unseres Strategie- und Limitierungsprozesses einmal im Jahr unser Gesamtbankrisikolimit fest. Wir stellen dabei sicher, dass genügend freies Risikodeckungspotenzial zur Verfügung steht, um zukünftige Wertschwankungen aufzufangen.

Das von uns im Rahmen der ökonomischen Perspektive zur Risikodeckung im Standard Risikofall zur Verfügung gestellte Gesamtbankrisikolimit beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 475 Mio. EUR. Demgegenüber standen aggregierte Gesamtbankrisiken in Höhe von 354,2 Mio. EUR, die sich wie folgt auf unsere wesentlichen Risikoarten verteilen: Marktpreisrisiken 180,9 Mio. EUR (davon Zinsänderungsrisiko 125,1 Mio. EUR / Immobilienrisiko 26,3 Mio. EUR / sonstige Marktpreisrisiken 29,5 Mio. EUR), Adressenrisiken 133,2 Mio. EUR (davon Eigengeschäft 110,4 Mio. EUR / Kundengeschäft 12,7 Mio. EUR / Beteiligungen 10,1 Mio. EUR), operationelles Risiko 11,7 Mio. EUR und Liquiditätsrisiko 28,4 Mio. EUR.

Unser Stresstestkonzept umfasst die beiden Steuerungsperspektiven der Bank (ökonomische und normative Perspektive) und fokussiert hierbei jeweils die Adäquanz der Kapital- und Liquiditätsausstattung der Bank. Im Rahmen des Stresstestkonzeptes ermitteln wir regelmäßig und anlassbezogen die Auswirkungen von Stresstests, adversen Szenarien und Sensitivitätsanalysen. Die Reflexion und kritische Würdigung dieser Auswirkungen ist ein zentrales Element unseres Risikomanagements. Im schlechtesten hypothetischen Stresstest beliefen sich die aggregierten Gesamtbankrisiken auf 445 Mio. EUR.

Im Rahmen einer regelmäßigen Risikoberichterstattung bzw. Ad hoc Berichterstattung werden Vorstand und Aufsichtsrat informiert.

Die Funktionsfähigkeit und Angemessenheit aller Risikocontrolling- und Risikomanagement - Aktivitäten werden durch die Interne Revision geprüft.

Nachfolgend stellen wir die Risikomanagementprozesse für unsere wesentlichen Risikokategorien dar:

III.2 Marktpreisrisiken

Zinsänderungsrisiken

Die Zinsrisiken messen wir monatlich mit dem Software Modul VR Control Zinsmanagement, wobei ein Konfidenzniveau von 99,9 % zur Anwendung kommt. Die gemessenen Risiken werden in einem Limitsystem dem entsprechenden Teilrisikolimit gegenübergestellt, dessen Überschreiten die Anwendung bestimmter Maßnahmen auslöst. Das Zinsrisiko wurde im Geschäftsjahr im Wesentlichen bedingt durch Laufzeitverlängerungen bei den Eigenanlagen bewusst wesentlich erhöht und befand sich zum Bilanzstichtag innerhalb des strategischen Zielkorridors. Die Limitauslastung für das Zinsrisiko bewegte sich mit Ausnahme der Monate September und Oktober innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Teillimits. Das aggregierte Gesamtbankrisiko bewegte sich in den genannten Monaten trotz der Überschreitung des Teillimits für das Zinsrisiko innerhalb des vorgegebenen Limits.

Zur Ermittlung der Auswirkungen von Zinsänderungen hat die Bank für die wesentlichen variablen Positionen Ablaufkationen auf der Grundlage gleitender Durchschnitte ermittelt. Neben der Risikoermittlung im Rahmen der Risikotragfähigkeit werden die Zinsrisiken auch im Kontext des Zinsrisikokoeffizienten sowie des barwertigen Ausreißertests ermittelt.

Aufgrund des von uns eingegangenen Zinsänderungsrisikos ist ein Rückgang des Zinsbuchbarwertes nur bei steigenden Zinssätzen zu erwarten. Ein Anstieg der Zinsstrukturkurve führt zudem zu einem niedrigeren Zinsergebnis. Die Bank setzt bei ihrer Zinsrisikosteuerung auf Gesamtbankebene verschiedene Zinssicherungsinstrumente ein. Im Rahmen der Aktiv/Passiv-Steuerung haben wir dazu Zinsswaps abgeschlossen.

Sonstige Marktpreisrisiken

Daneben bestehen sonstige Marktpreisrisiken aus Investmentfondsanlagen und aus Derivaten.

Die daraus resultierenden, für uns wesentlichen Risiken werden entsprechend den aufsichtsrechtlichen Regelungen bei der Gesamtbanksteuerung berücksichtigt.

Für die Risikomessung werden folgende Verfahren zugrunde gelegt:

Immobilienrisiken aus Investmentfondsanteilen werden anhand eines Value at Risk – Verfahrens auf Basis einer historischen Zeitreihe mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % und einer Haltedauer von einem Jahr quantifiziert.

Für das Marktpreisrisiko aus Aktien innerhalb des Spezialfonds wird ebenfalls ein Value at Risk auf Basis einer historischen Zeitreihe mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % und einer Haltedauer von einem Jahr angesetzt.

Für Investmentfondsanteile von Publikumsfonds wird ein Value at Risk auf der Basis individueller Risikokennzahlen, die von den Kapitalanlagegesellschaften monatlich neben den Kurswerten mitgeteilt werden, angesetzt. Hierbei wird ebenfalls ein Konfidenzniveau von 99,9 % und eine Haltedauer von einem Jahr zugrunde gelegt.

Das Marktpreisrisiko von Derivaten wird nach anerkannten mathematischen Verfahren täglich ermittelt und monatlich bei der Risikotragfähigkeit berücksichtigt. Derivate, die zur Absicherung auf Einzelgeschäftsebene dienen, werden nur in den Szenarien berücksichtigt und auf die Limite angerechnet, wenn im Jahresabschluss eine GuV wirksame Bewertung erforderlich ist. Für einzeln zu bewertende Derivate werden nach anerkannten Bewertungsmodellen die aktuellen Marktwerte sowie das Risiko auf Basis der dargestellten Zinsszenarien ermittelt. Sofern die ermittelten Marktwerte zu einer Drohverlustrückstellung oder zu einem Abschreibungsbedarf führen, wird dieser Wert in der GuV berücksichtigt.

Wesentliche Währungsrisiken sind nicht vorhanden.

Das Marktpreis- bzw. Kursänderungsrisiko aus Eigenanlagen bewegte sich im Geschäftsjahr innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Limitsystems.

III.3 Adressenausfallrisiken

Forderungen an Kunden

Das Adressenausfallrisiko im Kundengeschäft messen wir mittels des Kreditportfoliomodells Kundengeschäft aus dem Software-Modul VR-Control KRM mit einem Konfidenzniveau von 99,9 %. Der Risikoausweis umfasst den unerwarteten Verlust, welcher als barwertig ermittelter Credit Value at Risk (CVaR) ermittelt wird.

Die Überwachung und Steuerung des Kreditgeschäfts erfolgt auf der Basis von Limitierungen sowie Steuerungsvorgaben für das Neugeschäft. Unsere Auswertungen geben Auskunft über die Verteilung des Kreditvolumens nach Branchen, Größenklassen, Sicherheiten und Risikoklassen.

Wir haben folgende Risikokonzentrationen identifiziert: Anteil gewerbliches Kreditgeschäft am Kundenkreditgeschäft, Summe Großkredite, Branchenrisiko (bei kirchlichen Vereinigungen/Caritas, Gebietskörperschaften, Grundstücks- und Wohnungswesen), Sicherheitenkonzentration auf Grundschulden.

Risikovorsorge wird auf Basis der handelsrechtlichen Vorschriften gebildet.

Das Adressenausfallrisiko im Kundenkreditgeschäft bewegte sich im Geschäftsjahr innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Limitsystems. Ein Anstieg ausfallgefährdeter Kredite aufgrund der negativen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung infolge des Kriegs in der Ukraine war bislang nicht festzustellen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Rahmen der Darstellung von Geschäftsverlauf und Lage.

Eigenanlagen

Für die Identifizierung, Beurteilung und Überwachung der Risiken greifen wir auf die Ratingergebnisse von Ratingagenturen und Einschätzungen der DZ BANK AG zurück. Zudem beobachten wir täglich die Spreadentwicklungen bei unseren Eigenanlagen.

Die Messung der Adressrisiken bei den Eigenanlagen erfolgt durch das Kreditportfoliomodell für Eigengeschäfte, indem das zukünftige Verhalten definierter Risikoparameter auf Basis von Zufallszahlen in einer Monte Carlo Simulation abgebildet wird (Konfidenzniveau 99,9 %). Der Risikoausweis umfasst den unerwarteten Verlust, welcher als barwertig ermittelter Credit Value at Risk (CVaR) ermittelt wird.

Diesen Risiken begegnen wir dadurch, dass wir überwiegend Wertpapiere von Emittenten bzw. aus Emissionen halten, deren Rating von einer anerkannten Ratingagentur nicht schlechter als „Investment Grade“ beurteilt wurde, sowie durch eine Beschränkung auf Handelspartner mit guter Bonität. Das Ausfallrisiko inländischer und ausländischer Emittenten begrenzen wir durch ein System risikobegrenzender Limite (Struktur, Emittenten und Kontrahentenlimite), die eine hinreichende Streuung des Depotbestandes gewährleisten. Sämtliche Limite werden durch ein vom Handel unabhängiges Risikomanagement überwacht und regelmäßig überprüft.

Wir haben folgende Risikokonzentrationen identifiziert: Branchenkonzentration auf Banken, Migrationsrisiko Eigengeschäft und Fonds, Klumpenrisiko (größter Emittent außerhalb des Verbundes), Segmentkonzentration (Staatsanleihen, gedeckte Anleihen), Spreadchwankungen und Ausfallrisiko im Eigengeschäft.

Das Adressrisiko aus unseren Eigenanlagen bewegte sich im Geschäftsjahr innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Limitsystems.

Für weitere Ausführungen zu den Wertpapieren verweisen wir auf unsere Darstellungen im Rahmen der Darstellung von Geschäftsverlauf und Lage.

Beteiligungsrisiko

Wir führen derzeit neben Verbundbeteiligungen auch Nichtverbundbeteiligungen.

Das Beteiligungsrisiko beurteilen wir als wesentliche Risikoart. Mögliche Wertschwankungen aus Verbundbeteiligungen und sonstigen maßgeblichen Beteiligungen quantifizieren wir auf Basis der historischen Simulation einer Stellvertreiterzeitreihe (Konfidenzniveau 99,9 %). Für das Beteiligungsrisiko aus Fonds verwenden wir die Risikokennzahlen (ex-ante) der Fondsgesellschaft (Konfidenzniveau 99,9 %).

Länderrisiken

Länderrisiken sind insgesamt von untergeordneter Bedeutung.

III.4 Liquiditätsrisiken

Da das Zahlungsunfähigkeitsrisiko aufgrund seiner Eigenart nicht sinnvoll mit Risikodeckungspotential begrenzt und somit nicht in die klassische Risikotragfähigkeit integriert werden kann, haben wir diesbezüglich einen weiteren Prozess (Liquiditätstragfähigkeit) in die Risikosteuerungs- und Controllingprozesse aufgenommen.

Die Überwachung der Liquiditätstragfähigkeit bzw. die Steuerung des Zahlungsunfähigkeitsrisikos erfolgt mit Hilfe entsprechender Liquiditätsablaufbilanzen (LAB), in welchen wir die szenariospezifischen Zahlungsmittelabflüsse den szenariospezifischen Zahlungsmittelzuflüssen an den jeweiligen Zahlungsmittelzeitpunkten gegenüberstellen. Sofern sich hieraus im Zeitverlauf ein kumulierter Zahlungsmittelbedarf entwickelt, prüfen wir, ob dieser mit dem jeweilig definierten Liquiditätsdeckungspotential (LDP) für einen zuvor definierten Zeitraum (Liquiditätshorizont bzw. Überlebenshorizont) im jeweiligen betrachteten Szenario abgedeckt werden kann.

Weiter wird zur frühzeitigen Erkennung eines Liquiditätsengpasses die LCR Kennziffer gemessen und gesteuert. Zum Bilanzstichtag belief sich die Kennziffer auf 170 %, im schlechtesten Stress Szenario würde sich die Kennziffer auf 106 % reduzieren. Inklusive der für den Stressfall definierten Maßnahmen würde die LCR im schlechtesten Stress-Szenario 140 % betragen. Die minimale Zielgröße (Warngrenze) haben wir in Höhe von 120 % definiert.

Zur Sicherstellung der mittel- bis langfristigen strukturellen Liquidität beobachten wir regelmäßig die NSFR (Net Stable Funding Ratio). Damit beurteilen wir insbesondere die Abhängigkeit von kurzfristigen Refinanzierungen sowie unsere Stressresistenz insgesamt. Zum Bilanzstichtag lag die NSFR bei 120 % und damit über unserer Beobachtungsgrenze von 105 % und über der Mindestanforderung von 100 %.

Im Zuge der Eckwertplanung erstellt die Bank einen Refinanzierungsplan für den jeweiligen Planungshorizont. Darüber hinaus wird die tägliche Liquiditätsentwicklung über die Kontostände (DZ BANK AG und Deutsche Bundesbank) und Veränderungen in den Wertpapieren (Käufe/Verkäufe) überwacht. Anhand der analysierten Ausgangssituation werden der regelmäßig erforderliche Liquiditätsbedarf und weitergehend die bestehenden Liquiditätsrisiken identifiziert. Darauf aufbauend hat die Bank ein Ampelsystem eingerichtet, woran unterschiedliche Überwachungsintensitäten und Maßnahmen geknüpft sind. In Hinblick auf unsere Refinanzierungsquellen verweisen wir auf Abschnitt II.4.2 Finanz und Liquiditätslage.

Das Liquiditätsrisiko berechnen wir regelmäßig auf Basis einer historischen Analyse der Veränderungen des Liquiditätsspreads unseres maßgeblichen Refinanzierungssatzes. Dabei kommt das 99,9 % Quantil der Stütze der Refinanzierungskurve zur Anwendung, welches der Duration unseres Zinsbuchs entspricht. Das ermittelte Liquiditätsrisiko wird auf das Teilrisikolimit angerechnet.

In liquiditätsmäßig engen Märkten sind wir nicht engagiert. Die Gefahr, dass mangels ausreichender Marktliquidität Liquidationen erschwert werden, hat daher keine Bedeutung für die Zahlungsfähigkeit unserer Bank.

Eine Liquiditätsmanagementfunktion wurde mit dem Ziel der Liquiditätssteuerung eingerichtet, um in Phasen eines sich abzeichnenden Liquiditätsengpasses einschließlich eines Stressfalls die Zahlungsfähigkeit zu sichern und eine Unterschreitung der bankaufsichtlichen LCR Mindestquote zu verhindern. Zudem wurde für den Fall eines Liquiditätsengpasses ein Notfallplan festgelegt. Im Rahmen der Eigenanlagen und Liquiditätsstrategie streuten wir die Positionen der Liquiditätsreserve über Laufzeiten und Emittenten, um ein hohes Maß an Liquidierbarkeit zu erreichen, damit wir jederzeit kurzfristig auf unerwartete Zahlungsstromschwankungen reagieren können.

III.5 Operationelle Risiken

Wesentliche identifizierte operationelle Risiken werden in einer Schadensfalldatenbank erfasst, analysiert und überwacht.

Die operationellen Risiken werden in ihrer Höhe im Rahmen einer Expertenschätzung auf Basis eines Self Assessments abgeleitet und einem definierten Limit gegenübergestellt. Zudem werden auch Worst Case Annahmen im Rahmen von regelmäßigen Stresstests berücksichtigt.

Den operationellen Risiken begegnen wir mit unterschiedlichen Maßnahmen. Dazu zählen insbesondere Arbeitsanweisungen, die Einhaltung einer ausreichenden Funktionstrennung, die laufende Optimierung der Arbeitsabläufe, Mitarbeiterschulungen, der Einsatz von Sicherheits-, Compliance-, Datenschutz- und Geldwäschebeauftragten, laufende Investitionen in neue DV Systeme über die von uns beauftragte Rechenzentrale, Backup Einrichtungen, Prüfung der Verfahren und Systeme durch die Interne Revision, Versicherungen (z.B. Diebstahl- und Betrugsrisiken). Zusätzlich hat unser Haus eine Notfallplanung erstellt.

Dem Rechtsrisiko begegnen wir durch die Verwendung von rechtlich geprüften Vertragsvordrucken. Bei Rechtsstreitigkeiten nehmen wir juristische Hilfe / Rechtsberatung in Anspruch.

Im Geschäftsjahr sind keine operationellen Risiken mit spürbarer Ertragsauswirkung eingetreten.

III.6 Gesamtbild der Risikolage

Zusammenfassend ist die Risikolage insgesamt als geordnet einzustufen, da die Risikotragfähigkeit im Geschäftsjahr 2024 sowohl unter den von uns definierten Standard- als auch den festgelegten Stressszenarien jederzeit gegeben war.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen haben wir im Jahr 2024 jederzeit eingehalten. Die zu ihrer Deckung vorhandenen Eigenmittel belaufen sich zum 31.12.2024 auf 541,3 Mio. EUR. Wir verweisen hierzu ergänzend auf unsere Ausführungen bei der Vermögenslage.

Nach derzeitigem Planungsstand ist die Risikotragfähigkeit im Berichtszeitraum 2025 angesichts der laufenden Ertragskraft und der Vermögens- / Substanzsituation der Bank gegeben.

Bestandsgefährdende Risiken sind nicht erkennbar.

IV. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken (Prognosebericht)

Die Prognosen, die sich auf die voraussichtliche Entwicklung der LIGA Bank eG für das nächste Geschäftsjahr 2025 beziehen, stellen Einschätzungen dar, die wir zum Zeitpunkt der Erstellung der Planungsrechnungen getroffen haben.

Wir weisen darauf hin, dass sich die Prognosen durch die Veränderungen der zugrunde liegenden Annahmen als unzutreffend erweisen können.

Die Darstellung erwarteter Veränderungen unserer prognostizierten Leistungsindikatoren gegenüber dem entsprechenden Istwert des Berichtsjahres erfolgt auf Basis von qualifiziert komparativen Prognosen (Richtung und Intensität der Veränderung). Nachfolgend werden folgende Begriffe zur Darstellung der Entwicklungen unserer prognostizierten Leistungsindikatoren genutzt. Unsere Einstufungen sind wie folgt zu interpretieren:

- deutlich / stark / erheblich sinken bzw. steigen: Abweichung größer – 15 % / größer + 15 %
- leicht sinken bzw. steigen: Abweichung zwischen – /+ 5 % und – /+ 15 %
- konstant bleiben: Abweichung zwischen – 5 % und + 5 %

Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der bayerischen Kreditgenossenschaften

Konjunkturoberken gehen für 2025 für Deutschland von einem stagnierenden Bruttoinlandsprodukt aus. Im Rahmen unserer Planungen für das Geschäftsjahr 2025 erwarten wir, dass die Europäische Zentralbank die Leitzinsen bis Ende 2025 weiter senken wird. Bei den Kapitalmarktzinsen gehen wir von einem moderaten Anstieg bis Jahresende 2025 aus. Für die Aktienmärkte werden bis Jahresende 2025 moderate Steigerungen erwartet (Quelle: Perspektiven für Konjunktur und Finanzmärkte der DZ BANK vom 17.02.2025).

Das geschäftliche Umfeld und die Entwicklung der Kreditgenossenschaften werden nach unseren Einschätzungen in den kommenden Jahren von der weiteren Konjunktur- und insbesondere Zinsentwicklung, den Folgen und dem weiteren Verlauf des Russland-Ukraine Konflikts, sich weiter entwickelnden Kundenansprüchen und den wachsenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen geprägt.

Voraussichtlicher Geschäftsverlauf und voraussichtliche Lage

Für das nächste Geschäftsjahr gehen wir im Kundenkreditgeschäft bezogen auf das Jahresdurchschnittsvolumen von einem Wachstum in Höhe von 3,0 % aus. Steigerungen erwarten wir bei den Wohnbaufinanzierungen von institutionellen Kunden, im Kommunalkreditgeschäft sowie bei der Finanzierung von regenerativen Energiequellen.

Bei den Wertpapieranlagen gehen wir von konstanten Beständen, bei den Forderungen an Kreditinstitute von erheblich rückläufigen Beständen aus.

Im Einlagengeschäft und bei der Bankenrefinanzierung gehen wir von einer konstanten Entwicklung aus.

Im Pfandbriefgeschäft planen wir im nächsten Geschäftsjahr mit dem gleichen Volumen wie für 2024 geplant.

Beim Dienstleistungsgeschäft gehen wir insgesamt von einem konstanten Ergebnis aus, wobei im Wertpapierdienstleistungsgeschäft eine leichte Steigerung geplant ist.

Für die Ertragslage ist auch im kommenden Jahr die Entwicklung der Zinsspanne von entscheidender Bedeutung. Auf der Grundlage unserer Planungsrechnungen, die bis Ende 2025 von einem sinkenden Zinsniveau am Geldmarkt und von einem leicht steigenden Zinsniveau am Kapitalmarkt ausgehen, rechnen wir mit einem leicht rückläufigen Zinsüberschuss.

Das Provisionsergebnis wird auch im nächsten Geschäftsjahr im Wesentlichen durch die Erträge aus dem Wertpapierdienstleistungsgeschäft sowie aus der Vermögensverwaltung und -beratung geprägt sein und wird nach unserer Einschätzung konstant bleiben.

Bei den Personalaufwendungen gehen wir für 2025 von einer konstanten Entwicklung aus, bei den Sachaufwendungen erwarten wir leichte Steigerungen. Wesentliche Investitionen haben wir für 2025 nicht vorgesehen.

Das sonstige betriebliche Ergebnis wird im Geschäftsjahr 2025 erwartungsgemäß konstant bleiben.

Beim Bewertungsergebnis Wertpapiere erwarten wir im Vergleich zum Geschäftsjahr 2024 aufgrund der prognostizierten Zinsentwicklung bis Ende 2025 ein deutlich negativeres Ergebnis. Zusätzliche Belastungen können sich vor allem durch einen höheren Anstieg des Zinsniveaus als erwartet oder durch ein Auseinanderlaufen der Creditspreads ergeben.

Für das Kundenkreditgeschäft planen wir für das kommende Geschäftsjahr eine Risikovorsorge in Höhe von 2 Mio. EUR ein.

Erwartete Auswirkungen auf unsere bedeutsamsten Leistungsindikatoren

Vor dem Hintergrund der geschilderten Entwicklungen und Annahmen erwarten wir für das Geschäftsjahr 2025 die nachfolgend dargestellten Auswirkungen auf unsere bedeutsamen finanziellen Leistungsindikatoren (vgl. Definition Abschnitt II.2):

- Die Cost Income Ratio wird erwartungsgemäß leicht auf 42,8 % steigen.
- Die Eigenkapitalrentabilität vor Steuern wird erwartungsgemäß deutlich auf 9,6 % sinken.
- Beim betreuten Kundenanlagevolumen planen wir ein Wachstum von 2,2 %.

Nach unseren Planungsrechnungen erwarten wir eine weitere Stärkung unserer Eigenmittel durch die voraussichtliche künftige Dotierung der Rücklagen und des Sonderpostens für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB. Wir gehen davon aus, dass der aufsichtsrechtlich geforderte Mindestwert für die Gesamtkapitalquote (inkl. Eigenmittelempfehlung) im nächsten Geschäftsjahr eingehalten wird. Erwartungsgemäß wird die Gesamtkapitalquote am nächsten Bilanzstichtag 20,3 % betragen und damit auf einem konstanten Niveau bleiben.

Wir gehen zudem davon aus, dass die aufsichtsrechtlich geforderten Mindestwerte für die Leverage Ratio sowie für die Liquiditätskennziffern Liquidity Coverage Ratio (LCR) und Net Stable Funding Ratio (NSFR) jederzeit eingehalten werden.

Gesamtaussage

Ausgehend von unserem Prognoseszenario mit rückläufigen Zinsen am Geldmarkt und leicht steigenden Kapitalmarktzinsen erwarten wir, dass sich das Wachstum in den für die Bank wichtigsten Geschäftsbereichen weiter fortsetzen wird und sich der Geschäftsverlauf und die Lage der LIGA Bank eG im nächsten Geschäftsjahr günstig entwickeln werden. Wir gehen davon aus, dass die Einhaltung der Anforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität jederzeit gewährleistet ist. Insgesamt rechnen wir für das nächste Geschäftsjahr mit einem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit von 55,2 Mio. EUR.

Risiken

Wesentliche Risiken für die geschäftliche Entwicklung und für die Ertragslage ergeben sich insbesondere bei stark steigenden Zinsen sowie bei erheblichen Spreadausweitungen, was sich negativ auf die Kurswerte verzinslicher Wertpapiere / Eigenanlagen auswirken könnte und damit zu einem Anstieg des prognostizierten Bewertungsergebnisses Wertpapiere führen könnte.

Weitere wesentliche Risiken sehen wir darüber hinaus in weiteren negativen Auswirkungen des Russland-Ukraine Kriegs, in einer Verschärfung der geopolitischen Risiken sowie einem unerwarteten schweren konjunkturellen Abschwung verbunden mit einem Preisschock an den internationalen Finanzmärkten, der sich insbesondere negativ auf das Wertpapierdienstleistungsgeschäft sowie auf das Bewertungsergebnis Wertpapiere auswirken könnte.

Chancen

Wesentliche Chancen für den voraussichtlichen Geschäftsverlauf und die Ertragslage bestehen im nächsten Geschäftsjahr insbesondere bei deutlich sinkenden Kapitalmarktzinsen, was sich zum einen positiv auf die Kreditnachfrage und zum anderen positiv auf die Kurswerte verzinslicher Wertpapiere / Eigenanlagen und damit auf das Bewertungsergebnis Wertpapiere auswirken könnte. Zudem können sich wesentliche Chancen aus einer besser als erwarteten Konjunkturerentwicklung und/oder unerwartet guten Börsenentwicklung ergeben, die zu höheren Wertpapierumsätzen und Fondsvermittlungen als prognostiziert führen könnte.

V. Zweigniederlassungen

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Regensburg, 08.04.2025

LIGA Bank eG

Der Vorstand



gez. Nitschmann



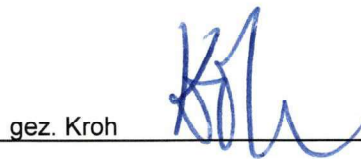
gez. Lachner



gez. Hoffmann



gez. Beck



gez. Kroh

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die LIGA Bank eG, Regensburg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der LIGA Bank eG (im Folgenden „Genossenschaft“) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Genossenschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditgenossenschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Genossenschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 53 Abs. 2 GenG, §§ 340k, 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Genossenschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO i. V. m. §§ 55 Abs. 2, 38 Abs. 1a GenG, dass alle bei uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar:
Bewertung Kundenforderungen

Unsere Darstellung der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir jeweils wie folgt strukturiert:

- a) Sachverhalt und Problemstellung
- b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

Bewertung Kundenforderungen

a) Sachverhalt und Problemstellung

Die Forderungen an Kunden, saldiert mit den gebildeten Risikovorsorgen, belaufen sich auf 2.876,2 Mio. EUR. Dies entspricht 45,6 % der Bilanzsumme. Zudem bestehen unwiderrufliche Kreditzusagen in Höhe von 140,3 Mio. EUR sowie Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen in Höhe von 28,9 Mio. EUR. Branchenschwerpunkte bestehen bei kirchlichen Vereinigungen, im Bereich Grundstücks- und Wohnungswesen sowie im Kommunalkreditgeschäft.

Die Identifizierung von Wertminderungen und die Ermittlung von Einzelwertberichtigungen sowie die Bemessung von Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und unwiderrufliche Kreditzusagen unterliegen wesentlichen Schätzungsunsicherheiten und Ermessensspielräumen. Das Risiko für den Jahresabschluss liegt darin, dass Wertberichtigungsbedarf nicht rechtzeitig identifiziert wird bzw. die Höhe der Wertberichtigung von der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung der jeweiligen Kreditnehmer sowie von der Bewertung der Kreditsicherheiten beeinflusst wird. Daher ist die zutreffende Bewertung der Kundenforderungen für den Jahresabschluss und insbesondere die Ertragslage von entscheidender Bedeutung und stellt nach unserer Einschätzung einen besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar.

b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Wir haben zunächst beurteilt, ob die für die Bewertung der Kundenforderungen relevanten Prozesse der Genossenschaft derart ausgestaltet sind, dass akute Risiken mit hinreichender Sicherheit rechtzeitig erkannt werden und gegebenenfalls eine Risikovorsorge in ausreichendem Umfang gebildet wird. In Folge haben wir uns von der Funktionsfähigkeit der Regelungen bzw. Prozesse überzeugt. Hierbei stellen wir auf die eingerichteten relevanten Kontrollen der Genossenschaft ab.

Des Weiteren haben wir analytische Prüfungshandlungen bzw. Datenanalysen durchgeführt. Dabei wurde der Datenbestand der Genossenschaft in Hinblick auf vordefinierte Prüfkriterien ausgewertet. In diesem Zuge wurden u. a. Auswertungen zur Datenqualität bei den Ratings sowie allgemeinen Auffälligkeiten (z. B. bei den Neukrediten oder den Konditionen) durchgeführt.

Hierauf aufbauend haben wir bewusst ausgewählte Kreditengagements hinsichtlich der Notwendigkeit und – soweit erforderlich – der Angemessenheit einer Risikovorsorge einer Einzelfallprüfung unterzogen.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Angaben der Genossenschaft zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen im Kreditgeschäft sind im Anhang im Abschnitt Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden enthalten. Darüber hinaus enthält der Lagebericht Ausführungen zu den Kreditstrukturen und Verfahren der Risikoerkennung.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Die sonstigen Informationen umfassen die übrigen Teile des Geschäftsberichts – ohne weitere Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kreditgenossenschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Genossenschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 53 Abs. 2 GenG, §§ 340k, 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Genossenschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Genossenschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Genossenschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Aufsichtsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Aufsichtsrat eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Aufsichtsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir sind als zuständiger Prüfungsverband gesetzlicher Abschlussprüfer der Genossenschaft.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit unserer Berichtserstattung an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 EU-APrVO i. V. m. § 58 Abs. 3 GenG (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Bei uns beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, haben folgende Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht der geprüften Genossenschaft angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die geprüfte Genossenschaft bzw. für die von dieser beherrschten Unternehmen erbracht:

- Prüfung des Depot- und Wertpapierdienstleistungsgeschäfts nach § 89 WpHG.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Andreas Hartmann.

München, 14. Mai 2025

Genossenschaftsverband Bayern e.V.



 qualifiziert signiert
Carolin Vogl
22.05.2025
21:37:53 +02
Wirtschaftsprüferin

 qualifiziert signiert
Andreas Hartmann
21.05.2025
21:03:23 +02
Wirtschaftsprüfer

Dieser Jahresabschluss wurde am 10. JUNI 2025 festgestellt.

BaFin-Instituts-Nummer: 101541

Jahresabschluss 2023

LIGA Bank eG

Regensburg

Jahresabschluss der Kreditinstitute in der
Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft

Bestandteile Jahresabschluss

1. Jahresbilanz (Formblatt 1)
2. Gewinn- und Verlustrechnung
(Formblatt 3 - Staffelf

	EUR	EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			<u>7 812 816,71</u>		<u>12 515</u>
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			<u>45 426 480,00</u>		<u>4 579</u>
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	<u>45 426 480,00</u>				<u>(4 579)</u>
c) Guthaben bei Postgiroämtern			-	<u>53 239 296,71</u>	<u>-</u>
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			-		-
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	-				(-)
b) Wechsel			-	-	-
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			<u>418 283 757,82</u>		<u>656 071</u>
b) andere Forderungen			<u>478 902 949,40</u>	<u>897 186 707,22</u>	<u>738 111</u>
4. Forderungen an Kunden				<u>2 740 654 088,57</u>	<u>2 539 859</u>
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	<u>715 311 067,18</u>				(664 572)
Kommunkredite	<u>692 061 063,79</u>				(609 720)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		-			-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-				(-)
ab) von anderen Emittenten		-	-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-				(-)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		<u>291 439 498,00</u>			<u>242 626</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>288 771 881,11</u>				(242 626)
bb) von anderen Emittenten		<u>1 099 142 937,38</u>	<u>1 390 582 435,38</u>		<u>1 197 690</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>874 973 824,67</u>				(1 197 690)
c) eigene Schuldverschreibungen			<u>24 675,72</u>	<u>1 390 607 111,10</u>	-
Nennbetrag	<u>30 000,00</u>				(-)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				<u>882 039 441,63</u>	<u>866 407</u>
6a. Handelsbestand				<u>4 820 326,65</u>	<u>2 634</u>
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen			<u>19 432 412,43</u>		<u>19 432</u>
darunter: an Kreditinstituten	<u>4 638 272,00</u>				(4 638)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-				(-)
an Wertpapierinstituten	<u>375 000,00</u>				(375)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			<u>46 950,00</u>	<u>19 479 362,43</u>	<u>47</u>
darunter: bei Kreditgenossenschaften	<u>35 000,00</u>				(35)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	-				(-)
bei Wertpapierinstituten	-				(-)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				<u>14 813 059,46</u>	<u>14 813</u>
darunter: an Kreditinstituten	-				(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-				(-)
an Wertpapierinstituten	-				(-)
9. Treuhandvermögen				-	-
darunter: Treuhandkredite	-				(-)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				-	-
11. Immaterielle Anlagewerte					
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			-		-
b) Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			<u>29 405,00</u>		<u>91</u>
c) Geschäfts- oder Firmenwert			-		-
d) Geleistete Anzahlungen			-	<u>29 405,00</u>	-
12. Sachanlagen				<u>12 346 995,51</u>	<u>12 899</u>
13. Sonstige Vermögensgegenstände				<u>129 798 928,35</u>	<u>156 463</u>
14. Rechnungsabgrenzungsposten				<u>5 593 678,92</u>	<u>5 765</u>
Summe der Aktiva				<u>6 150 608 401,55</u>	<u>6 470 002</u>

Passivseite

	EUR	EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			4 554,67		11 719
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			212 790 028,84	212 794 583,51	464 618
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		299 854 629,76			339 478
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		47 653 229,64	347 507 859,40		50 636
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		3 095 368 278,93			3 415 998
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		1 273 204 033,36	4 368 572 312,29	4 716 080 171,69	1 032 063
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			634 179 572,93		610 087
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			-	634 179 572,93	-
darunter: Geldmarktpapiere	-				(-)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	-				(-)
4. Treuhandverbindlichkeiten				-	-
darunter: Treuhandkredite	-				(-)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				9 523 164,55	9 261
6. Rechnungsabgrenzungsposten				2 722 777,91	1 601
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			55 523 192,00		54 160
b) Steuerrückstellungen			-		24
c) andere Rückstellungen			5 851 418,85	61 374 610,85	11 242
8.				-	-
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				-	-
10. Genussrechtskapital				-	-
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	-				(-)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				346 365 585,00	304 304
darunter: Sonderposten n. § 340e Abs. 4 HGB	3 065 585,00				(2 904)
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			32 564 750,00		33 140
b) Kapitalrücklage			-		-
c) Ergebnissrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage		33 425 000,00			31 955
cb) andere Ergebnissrücklagen		98 900 000,00			97 300
cc)		-	132 325 000,00		-
d) Bilanzgewinn			2 678 185,11	167 567 935,11	2 416
Summe der Passiva				6 150 608 401,55	6 470 002
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln			-		-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen			30 428 145,87		30 538
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten			-	30 428 145,87	-
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften			-		-
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen			-		-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen			151 600 172,92	151 600 172,92	294 849
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	-				(-)

2. Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2023

	EUR	EUR	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		90 492 032,48			59 171
darunter: aus Abzinsung von Rückstellungen	22 864,00				(-)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		29 317 418,31	119 809 450,79		9 546
darunter: in a) und b) angefallene negative Zinsen	26,53				(1 081)
2. Zinsaufwendungen			-56 618 773,48	63 190 677,31	-13 638
darunter: aus Aufzinsung von Rückstellungen	-4 706,00				(-11)
darunter: erhaltene negative Zinsen	1 087,22				(4 324)
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			23 969 430,42		21 552
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			448 274,51		596
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			-	24 417 704,93	1 222
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				-	-
5. Provisionserträge			26 450 485,42		26 437
6. Provisionsaufwendungen			-2 983 021,71	23 467 463,71	-3 159
7. Nettoertrag des Handelsbestands				6 210 285,40	5 805
darunter: Zuführung zum Sonderposten gem. § 340e Abs. 4 HGB		-162 016,00			(-)
8. Sonstige betriebliche Erträge				2 137 974,01	2 078
darunter: aus der Abzinsung von Rückstellungen		52 698,00			(7)
9.				-	-
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		-19 200 980,79			-17 514
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung					
darunter: für Altersversorgung	-3 188 636,57		-6 320 786,30	-25 521 767,09	-10 223
b) andere Verwaltungsaufwendungen			-18 741 211,06	-44 262 978,15	(-7 118)
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				-1 165 665,12	-16 727
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				-336 424,09	-1 230
darunter: aus der Aufzinsung von Rückstellungen		-170 704,00			-641
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft					(-161)
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft				-	-30 260
15. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere				10 620 123,82	-
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren				-30 023 391,48	-10 534
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme				-	-
18.				-	-
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				54 255 770,34	22 481
20. Außerordentliche Erträge				-	-
21. Außerordentliche Aufwendungen				-	-
22. Außerordentliches Ergebnis				-	(-)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			-7 602 902,85		-10 730
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			-95 894,78	-7 698 797,63	-102
24a. Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken				-41 900 000,00	-7 200
25. Jahresüberschuss				4 656 972,71	4 449
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				91 212,40	17
				4 748 185,11	4 466
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen					
a) aus der gesetzlichen Rücklage			-		-
b) aus anderen Ergebnisrücklagen			-		-
				4 748 185,11	4 466
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen					
a) in die gesetzliche Rücklage		-470 000,00			-450
b) in andere Ergebnisrücklagen		-1 600 000,00		-2 070 000,00	-1 600
29. Bilanzgewinn				2 678 185,11	2 416

3. ANHANG

A. Allgemeine Angaben

- Die LIGA Bank eG, Regensburg, ist beim Amtsgericht Regensburg unter der Genossenschaftsregister-Nummer 566 eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach den vorgeschriebenen Formblättern. Gleichzeitig erfüllt der Jahresabschluss die Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes (GenG) und der Satzung der Bank.

Die Bilanz wurde unter teilweiser Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

- Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den allgemeinen Bewertungsvorschriften der §§ 252 ff. HGB unter Berücksichtigung der für Kreditinstitute geltenden Sonderregelungen (§§ 340 ff. HGB).
- Bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden im Einzelnen folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Barreserve

Die auf EUR lautende Barreserve wurde mit dem Nennwert angesetzt.

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden wurden mit dem Nennwert angesetzt, wobei ein evtl. Unterschiedsbetrag zwischen dem höheren/niedrigeren Nennwert und dem niedrigeren/höheren Auszahlungsbetrag im passiven/aktiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten ist. Der Unterschiedsbetrag wird über die Laufzeit aufgelöst.

Anteilige Zinsen, deren Fälligkeit nach dem Bilanzstichtag liegt, die aber am Bilanzstichtag bereits den Charakter von bankgeschäftlichen Forderungen oder Verbindlichkeiten haben, sind dem zugehörigen Aktiv- oder Passivposten der Bilanz zugeordnet.

Die in den Forderungen an Kunden und Kreditinstitute erkennbaren Bonitätsrisiken haben wir durch die Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen in ausreichender Höhe abgedeckt.

Für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft werden Pauschalwertberichtigungen gemäß IDW RS BFA 7 gebildet. Dies betrifft alle nicht akut ausfallgefährdeten Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden sowie die nach §§ 26, 27 RechKredV unter der Bilanz auszuweisenden Eventualverbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen (einschließlich widerruflicher und unwiderruflicher Kreditzusagen). Die ermittelten Teilbeträge für die Pauschalwertberichtigung werden von den Aktivposten Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden abgesetzt. Die Teilbeträge für das außerbilanzielle Geschäft werden unter den anderen Rückstellungen passiviert und entsprechend von den Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften sowie den unwiderruflichen Kreditzusagen abgesetzt. Die Berechnung der Pauschalwertberichtigung erfolgt auf Grundlage des im Rahmen des internen Risikomanagements ermittelten erwarteten Verlusts über einen Betrachtungszeitraum von zwölf Monaten ohne Anrechnung von Bonitätsprämien (Bewertungsvereinfachungsverfahren). Der erwartete Verlust wird unter Berücksichtigung der Ausfallwahrscheinlichkeit, der Verlustquote bei Ausfall sowie der erwarteten Kredithöhe zum Ausfallzeitpunkt ermittelt.

Zur Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweiges haben wir ferner Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB im Bestand.

Wertpapiere

Die wie Umlaufvermögen behandelten Wertpapiere (Liquiditätsreserve) wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis oder dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet.

Die wie Anlagevermögen behandelten Wertpapiere wurden nach dem gemilderten Niederstwertprinzip mit ihren Anschaffungskosten bzw. bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung mit dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Wertpapiere des Anlagevermögens bei denen zum Stichtag eine Verkaufsabsicht vorlag, wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Bei den wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren wurden im Geschäftsjahr und in den Vorjahren Anschaffungskosten über pari durch anteilige Abschreibungen des Agios an den niedrigeren Einlösungskurs angepasst.

Der Ansatz der Wertpapiere erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten. Als Wertmaßstab im Rahmen der Folgebewertung wird auf den Börsenpreis oder einen ggf. bestehenden Marktpreis zurückgegriffen.

Handelsbestand

Finanzinstrumente des Handelsbestands wurden gemäß § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines pauschalen Risikoabschlags bewertet. Zusätzlich zum Risikoabschlag wurde ein bestimmter Anteil der Nettoerträge des Handelsbestands dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zugeführt.

Der beizulegende Zeitwert entspricht regelmäßig dem Marktpreis. Sofern sich der Marktpreis nicht verlässlich ermitteln lässt, wurde der beizulegende Zeitwert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden unter Zugrundelegung folgender Annahmen ermittelt: Der Risikoabschlag wurde auf Basis des Value-at-Risk bei einer Haltedauer von mindestens 10 Tagen, einem Prognoseintervall mit einem Wahrscheinlichkeitsniveau in Höhe von mindestens 99 % und einem effektiven historischen Beobachtungszeitraum von mindestens 250 Tagen ermittelt. Die institutsintern festgelegten Kriterien für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in den Handelsbestand wurden nicht geändert.

Strukturierte Finanzinstrumente

Strukturierte Finanzinstrumente, die aufgrund eines eingebetteten derivativen Finanzinstruments wesentlich erhöhte oder zusätzliche (andersartige) Chancen oder Risiken im Vergleich zum Basisinstrument aufweisen, haben wir nicht im Bestand. Eine getrennte Bilanzierung ist daher nicht erforderlich.

Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften sowie Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Beteiligungen und die Geschäftsguthaben bei Genossenschaften sowie die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bilanziert.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Die Bewertung der entgeltlich erworbenen immateriellen Anlagewerte und Sachanlagen erfolgte zu Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten und, soweit abnutzbar, vermindert um planmäßige Abschreibungen nach der linearen Methode.

Den planmäßigen Abschreibungen liegen die der geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden Abschreibungssätze zugrunde, die sich grundsätzlich an den von der Finanzverwaltung veröffentlichten Abschreibungstabellen bzw. der AfA Tabelle für den Wirtschaftszweig „Kreditwirtschaft“ orientieren.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

Sofern die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung früherer Jahre nicht mehr bestehen, erfolgen entsprechende Zuschreibungen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Netto Einzelwert von 250 EUR wurden als andere Verwaltungsaufwendungen erfasst. Sie wurden in voller Höhe abgeschrieben, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut über 250 EUR, aber nicht über 800 EUR lagen.

Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert oder zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen ausgewiesen. Diese werden mit dem von den Versicherungsgesellschaften mitgeteilten Zeitwert (Aktivierungswert) angesetzt. Für Pensionsrückstellungen und Ansprüche aus den zu ihrer Finanzierung abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen erfolgte eine teilweise kongruente Bewertung nach Maßgabe des IDW RH FAB 1.021. Vgl. hierzu Ausführungen im Abschnitt Rückstellungen.

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die Unterschiedsbeträge zwischen dem Erfüllungsbetrag und dem niedrigeren Ausgabebetrag von Verbindlichkeiten wurden in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt. Die Unterschiedsbeträge wurden planmäßig auf die Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt.

Latente Steuern

Zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen bestehen zeitliche oder quasi permanente Differenzen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen.

Bei einer Gesamtdifferenzbetrachtung errechnet sich ein aktiver Überhang von latenten Steuern, der in Ausübung des Wahlrechts nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht angesetzt wurde.

Der Berechnung der Steuerlatenzen wurde ein Steuersatz von 30,91 % zugrunde gelegt.

Aktive Steuerlatenzen bestehen insbesondere in den Positionen Forderungen an Kunden, Wertpapiere und Rückstellungen, denen passive Steuerlatenzen in der Position Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere gegenüberstehen.

Verbindlichkeiten

Die Passivierung der Verbindlichkeiten erfolgte zum jeweiligen Erfüllungsbetrag.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die Unterschiedsbeträge zwischen dem Erfüllungsbetrag und dem höheren Ausgabebetrag von Forderungen wurden in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt. Die Unterschiedsbeträge wurden planmäßig auf die Laufzeit der Forderungen verteilt.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen bzw. drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem Rechnungszins der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) abgezinst. Den Pensionsrückstellungen liegen versicherungsmathematische Berechnungen auf Basis der "Richttafeln 2018 G" (Prof. Dr. Klaus Heubeck) zugrunde. Die Verpflichtungen aus Anwartschaften auf Pensionen werden mittels Anwartschaftsbarwertverfahren angesetzt. Laufende Rentenverpflichtungen und Altersversorgungsverpflichtungen gegenüber ausgeschiedenen Mitarbeitern sind mit dem Barwert bilanziert.

Es wurden langfristige Lohn- und Gehaltssteigerungen in Höhe von 2,00 % (Vorjahr 2,00 %) und zusätzlich eine Rentendynamik in Höhe von 2,00 % (Vorjahr 2,00 %) zugrunde gelegt.

Die Abzinsung der Pensionsrückstellungen erfolgte unter Annahme einer Restlaufzeit von 15 Jahren (Vereinfachungsregel) auf Basis einer Prognose des Zinssatzes per Dezember 2023 entsprechend des für die Ermittlung des Rechnungszinses vorgeschriebenen Verfahrens (1,83 %). Im Vergleich zu einer Abzinsung mit einem entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von 1 055 098 EUR. Erfolgswirkungen aus einer Änderung des Diskontierungssatzes im Zusammenhang mit den Pensionsrückstellungen werden im Personalaufwand ausgewiesen.

Zur Rückdeckung von nicht versicherungsgebundenen Altersversorgungszusagen bestehen Rückdeckungsversicherungen. Nach Maßgabe des IDW RH FAB 1.021 werden für die teilweise kongruente Bewertung nach dem Primat der Passivseite die Rückdeckungsversicherungsansprüche in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags der korrespondierenden Pensionsrückstellung angesetzt.

Eine Deckungslücke für mittelbare Pensionsverpflichtungen (LIGA Unterstützungsverein e.V.) besteht nicht. Der Belastung aus Einlagen mit steigender Verzinsung und für Zuschläge sowie sonstige, über den Basiszins hinausgehende Vorteile für Einlagen, wurde durch Rückstellungsbildung in angemessenem Umfang Rechnung getragen.

Die Bank hat ein Lebensarbeitszeitmodell für die Mitarbeitenden der Bank in Form eines versicherungsgebundenen Zeitwertkontos. Die Einbringungen in das Wertguthaben werden in eine Rückdeckungsversicherung eingezahlt. Das verpfändete Vermögen wird dabei als Deckungsvermögen im Sinne des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB qualifiziert und mit den entsprechenden Verpflichtungen verrechnet. Die Anschaffungskosten belaufen sich auf 1 741 474 EUR, der beizulegende Wert auf 1 764 024 EUR sowie der Erfüllungsbetrag zum 31. Dezember 2023 auf 1 764 024 EUR. Die unter Beachtung des Niederstwertprinzips fortgeführten Anschaffungskosten entsprechen dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital des Versicherungsvertrages.

Im Übrigen wurden für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften Rückstellungen in angemessene Höhe gebildet.

Verlustfreie Bewertung der zinsbezogenen Geschäfte des Bankbuchs

Die zinsbezogenen Finanzinstrumente des Bankbuchs - einschließlich der zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos (Aktiv/Passiv-Steuerung) abgeschlossenen Zinsderivate - werden im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Geschäfte nach Maßgabe von IDW RS BFA 3 verlustfrei bewertet. Hierzu werden die zinsinduzierten Barwerte den Buchwerten gegenübergestellt. Der sich daraus ergebende positive Differenzbetrag wird anschließend um den Barwert der direkt aus den Zinsprodukten des Bankbuchs resultierenden Gebühren und Provisionserträge erhöht und um den Risikokostenbarwert im Kundenkreditgeschäft sowie Eigengeschäft und den Bestandsverwaltungskostenbarwert vermindert. Bei den zurechenbaren Gebühren und Provisionserträgen werden im Wesentlichen Kontoführungsgebühren und Postenentgelte angesetzt. Gemäß einer internen Erhebung bzw. Schätzung wird der Anteil der Verwaltungskosten (incl. Overheadkosten) für die Bestandsführung der zinsbezogenen Geschäfte an den gesamten Verwaltungsaufwendungen ermittelt. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt.

Für einen danach eventuell verbleibenden Verlustüberhang wird eine Drohverlustrückstellung gebildet, die unter den anderen Rückstellungen ausgewiesen wird.

Nach dem Ergebnis der Berechnungen zum 31. Dezember 2023 war eine vorhandene Rückstellung aufzulösen (vgl. Abschnitt D.I - Rückstellungen).

Vermerke unter dem Bilanzstrich

Im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit übernehmen wir regelmäßig Bürgschaften.

Dabei ist es für uns erforderlich, Zahlungen an den Begünstigten zu leisten, wenn ein anderer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Leistungen nicht vertragsgemäß erfüllt. Der Umfang der übernommenen Verpflichtungen ist aus den Angaben unter dem Bilanzstrich ersichtlich.

Die dargestellten Beträge zeigen nicht die künftig aus diesen Verträgen zu erwartenden Zahlungsströme, da die Mehrzahl der Eventualverbindlichkeiten nach unserer Einschätzung ohne Inanspruchnahme auslaufen.

Die unwiderruflichen Kreditzusagen zum 31. Dezember 2023 in Höhe von 151 600 173 EUR betreffen Zusagen von Buchkrediten an Nichtbanken und Zusagen aus Zeichnungsscheinen an Fonds.

Wir gewähren unwiderrufliche Kreditzusagen, um den Finanzierungsbedürfnissen unserer Kunden zu entsprechen.

Unwiderrufliche Kreditzusagen umfassen die nicht in Anspruch genommenen Anteile der gewährten Zusagen, welche nicht durch uns widerrufen werden können.

Die Kreditzusagen werden mit dem Nominalbetrag gezeigt. Im Falle der Passivierung einer Rückstellung für noch nicht in Anspruch genommene unwiderrufliche Kreditzusagen oder Eventualverbindlichkeiten wird der jeweilige Posten unter dem Strich in Höhe des zurückgestellten Betrags gekürzt.

Die widerruflichen und unwiderruflichen Kreditzusagen werden bei der Überwachung der Kreditrisiken berücksichtigt.

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses wird vor dem verbindlichen Eingehen sowie während der Laufzeit einer Verpflichtung das Risiko aus der Inanspruchnahme für Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen eingeschätzt.

Dabei ist im Wesentlichen die Bonität des Auftraggebers bzw. Kreditnehmers ausschlaggebend. Im Falle der Verschlechterung der Bonität, die den Ausgleich der Inanspruchnahme ganz oder teilweise nicht mehr erwarten lässt, werden Rückstellungen gebildet. Die Bildung von Einzel-Rückstellungen war aufgrund der guten Bonität der Kreditnehmer und der Sicherheitenstellung nicht erforderlich. Die in den widerruflichen und unwiderruflichen Kreditzusagen erkennbaren Bonitätsrisiken haben wir durch die Bildung einer pauschalen Rückstellung in ausreichender Höhe abgedeckt.

Derivative Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente (Swap-, Optionsgeschäfte) im Nichthandelsbestand wurden - sofern sie nicht als Sicherungsinstrumente im Rahmen von Bewertungseinheiten oder als Sicherungsinstrumente im Rahmen der Aktiv/Passiv-Steuerung dienen - nach den Grundsätzen des Imparitäts- und Realisationsprinzips einzeln mit ihrem Marktpreis bewertet.

Bei erworbenen bzw. veräußerten Swaptions wird die gezahlte bzw. erhaltene Prämie grundsätzlich bis zur Fälligkeit gehalten und erst am Ende der Laufzeit ergebniswirksam gebucht.

Sofern die Swaptions als Sicherungsinstrumente im Rahmen der Aktiv/Passiv-Steuerung eingesetzt wurden, werden die Optionsprämien im Falle der Ausübung regelmäßig in die aktive bzw. passive Rechnungsabgrenzung umgebucht und anschließend über die Laufzeit des Swaps verteilt.

Zinserträge/Zinsaufwendungen

Negative Zinsen aus Aktivgeschäften werden im Zinsertrag erfasst (Reduktion des Zinsertrags). Negative Zinsen aus Passivgeschäften werden im Zinsaufwand erfasst (Reduktion des Zinsaufwands).

Im Falle von Zinsswaps werden die Zahlungsströme je Swapvertrag verrechnet und der verbleibende Saldo vorzeichen-gerecht als Zinsertrag bzw. -aufwand ausgewiesen. Entsteht im Falle negativer Zinsen saldiert bzw. aufsummiert Zins-aufwand so wird dieser, andernfalls ein Zinsertrag ausgewiesen. Ein gesonderter Ausweis dieser negativen Zinsen wird nicht mehr vorgenommen. Bei Zinsswaps in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB werden die erhaltenen oder geleisteten Zinszahlungen jeweils in dem Zinsertrags- bzw. Zinsaufwandsposten ausgewiesen, in dem auch die Zinserträge bzw. -aufwendungen des betreffenden Grundgeschäftes erfasst werden.

Währungsumrechnung

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten wurden mit dem Devisenkassamittelkurs des Bilanzstichtages umgerechnet.

Die sich aus der Währungsumrechnung ergebenden Aufwendungen wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

Soweit die Restlaufzeit der auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten bis zu einem Jahr betrug oder die Anforderungen an eine besondere Deckung vorlagen, wurden Erträge aus der Währungsumrechnung in der Gewinn- und Verlustrechnung vereinnahmt.

Als besonders gedeckt wurden gegenläufige Fremdwährungspositionen angesehen, soweit sie sich betragsmäßig und hinsichtlich ihrer Fristigkeit entsprechen.

C. Entwicklung des Anlagevermögens

(volle EUR)

	Anschaffungs-/ Herstellungskosten 01.01.	Zugänge	Umbuchungen (+/-)	a) Abgänge b) Zuschüsse	Anschaffungs-/ Herstellungskosten am Bilanzstichtag	Buchwerte am Bilanzstichtag	Buchwerte Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Immaterielle Anlagevermögen	1 551 320	21 182	-	a) - b) -	1 572 502	29 405	91 433
Sachanlagen							
a) Grundstücke und Gebäude	52 656 862	-	72 224	a) - b) -	52 729 086	10 544 851	11 009 416
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung	12 877 083	542 043	-72 224	a) 11 656 b) -	13 335 246	1 802 145	1 889 648
a	67 085 265	563 225	-	a) 11 656 b) -	67 636 834	12 376 401	12 990 497

	Abschreibungen (kumuliert) 01.01.	Änderung der kumulierten Abschreibungen aufgrund Zugängen (ohne Abschreibungen Geschäftsjahr) (+)	Änderung der kumulierten Abschreibungen aufgrund Abgängen (-)	Änderung der kumulierten Abschreibungen aufgrund Umbuchungen (+/-)	Abschreibungen Geschäftsjahr	Zuschreibungen Geschäftsjahr	Abschreibungen (kumuliert) am Bilanzstichtag
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Immaterielle Anlagevermögen	1 459 887	-	-	-	83 210	-	1 543 097
Sachanlagen							
a) Grundstücke und Gebäude	41 647 446	-	-	-	536 789	-	42 184 235
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung	10 987 435	-	-	-	545 666	-	11 533 101
a	54 094 768	-	-	-	1 165 665	-	55 260 433

	Anschaffungskosten 01.01.	Veränderungen (saldiert)	Buchwerte am Bilanzstichtag
	EUR	EUR	EUR
Wertpapiere des Anlagevermögens	706 284 186	-136 054 400	570 229 786
Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	19 494 623	-15 261	19 479 362
Anteile an verbundenen Unternehmen	14 813 059	-	14 813 059
b	740 591 868	-136 069 661	604 522 207

Summe a und b

807 677 133

616 898 608

D. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

- In den Forderungen an Kreditinstitute sind 200 645 555 EUR Forderungen an die zuständige genossenschaftliche Zentralbank enthalten.
- Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen haben folgende Restlaufzeiten:

	bis drei Monate EUR	mehr als drei Monate bis ein Jahr EUR	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre EUR	mehr als fünf Jahre EUR
Andere Forderungen an Kreditinstitute (A 3b) (ohne Bausparguthaben)	9 976 448	60 000 000	63 981 544	344 944 957
Forderungen an Kunden (A 4)	52 196 373	136 677 320	874 131 291	1 664 850 720

In den Forderungen an Kunden sind 12 798 385 EUR Forderungen mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

Die Zinsabgrenzung wurde aus Vereinfachungsgründen dem ersten Restlaufzeitenband zugeordnet.

- Von den in der Bilanz ausgewiesenen Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren werden im auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr 241 456 593 EUR fällig.
- In den Forderungen und Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sind folgende Beträge enthalten, die auch Forderungen an verbundene Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen sind:

	Forderungen an Beteiligungsunternehmen	
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Forderungen an Kreditinstitute (A 3)	215 755 730	446 000 185
Schuldverschreibungen u. andere festverzinsliche Wertpapiere (A 5)	31 293 978	35 207 479

	Forderungen an verbundene Unternehmen	
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Forderungen an Kunden (A 4)	5 429 259	5 628 768

- Wir halten Anteile an Sondervermögen / und Anlageaktien an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, sowie vergleichbaren EU-Investmentvermögen oder vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen von mehr als 10 % (Bilanzposten A6).

Anlageziele	Buchwert	Zeitwert	Differenzen (Zeitwert/ Buchwert)	Erhaltene Ausschüttungen	Tägliche Rückgabe
	EUR	EUR	EUR	EUR	Ja / Nein
Wertsicherung	<u>183 687 350</u>	<u>193 316 937</u>	<u>9 629 587</u>	<u>8 158 733</u>	Nein
Wertsicherung bzw. Wachstum	<u>658 143 762</u>	<u>672 259 228</u>	<u>14 115 466</u>	<u>14 117 386</u>	Nein

- Die Finanzinstrumente des Handelsbestandes auf der Aktivseite setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	<u>1 817 987</u>
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	<u>3 002 340</u>

Der Risikoabschlag in Höhe von 62.881,96 EUR wurde für Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere mit dem Value at Risk (VaR) ex ante unter Berücksichtigung einer Haltedauer von 10 Tagen, eines Beobachtungszeitraums von 250 Tagen und eines Konfidenzniveaus von 99 % sowie für Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere mit dem Value at Risk (VaR) ex ante unter Berücksichtigung einer Haltedauer von 250 Tagen, eines Beobachtungszeitraums von 10 Jahren und eines Konfidenzniveaus von 99,9 % ermittelt.

- Die Genossenschaft besitzt folgende Beteiligungen an anderen Unternehmen, mit denen ein Konzernverhältnis besteht:

Name und Sitz	Anteil am Gesell- schaftskapital %	Eigenkapital der Gesellschaft Jahr	EUR	Ergebnis des letzten vorliegen- den Jahresabschlusses Jahr	EUR
a) Domus AG, Regensburg	<u>100,00</u>	<u>2022</u>	<u>2 488 074</u>	<u>2022</u>	<u>69 203</u>
b) LIGA-Gassenhuber Versicherungs- agentur GmbH, Grünwald	<u>74,90</u>	<u>2022</u>	<u>2 407 847</u>	<u>2022</u>	<u>1 342 847</u>
c) Löffler Verwaltungs GmbH, Freiburg im Breisgau*	<u>100,00</u>	<u>2022</u>	<u>12 547</u>	<u>2022</u>	<u>-538</u>
d) Löffler Büro für Arbeitssicherheit GmbH, Freiburg im Breisgau*	<u>100,00</u>	<u>2022</u>	<u>211 707</u>	<u>2022</u>	<u>22 636</u>
e) Löffler Versicherungsmakler GmbH & Co. KG, Freiburg im Breisgau*	<u>100,00</u>	<u>2022</u>	<u>5 000</u>	<u>2022</u>	<u>994 396</u>
*) Mittelbare Beteiligung					

Ein Konzernabschluss wurde nicht aufgestellt, weil aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 290 Abs. 5 HGB i.V.m. § 296 Abs. 2 HGB) auf die Aufstellung verzichtet werden konnte.

Die Genossenschaft besitzt folgende Beteiligungen.

Name und Sitz	Anteil am Gesellschaftskapital	Eigenkapital der Gesellschaft		Ergebnis des letzten vorliegenden Jahresabschlusses	
	%	Jahr	EUR	Jahr	EUR
a) Beteiligungs-AG der bayerischen Volksbanken, Pöcking	3,58	2022	233 358 835	2022	8 644 248
b) DZ BANK AG, Frankfurt am Main Einzelabschluss	0,03	2022	10 638 000 000	2022	380 000 000
c) Atruvia AG, Frankfurt am Main Einzelabschluss	-	2022	448 073 764	2022	7 591 670
d) Bayerische Beteiligungsgesellschaft an der Atruvia, GmbH & Co. KG, Beilngries	1,60	2023	53 656 756	2023	1 155 437
e) Echter Würzburg, Fränkische Gesellschaftsdruckerei und Verlag GmbH, Würzburg	0,50	2022	1 561 797	2022	21 830
f) SERVISCOPE AG, Karlsruhe	0,71	2022	7 276 714	2022	499 162
g) Kompetenzzentrum Risikosteuerung KC Risk AG, Nürnberg	4,65	2022	3 584 938	2022	391 627

- In folgenden Posten sind enthalten:

	börsenfähig	börsennotiert	nicht börsennotiert	nicht mit dem Niederstwert bewertete börsenfähige Wertpapiere
	EUR	EUR	EUR	EUR
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (A 5)	1 390 607 111	1 325 459 046	65 148 065	397 889 445
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (A 6)	18 327 907	-	18 327 907	-

In der Wertpapieraufstellung sind die nicht mit dem Niederstwert bewerteten börsenfähigen Wertpapiere besonders gekennzeichnet. Die Abgrenzung erfolgte nach Zuordnung zum Anlagevermögen.

- Zu den Finanzanlagen gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, bestehen in folgendem Umfang (der Buchwert wird im Folgenden ohne Stückzinsen dargestellt):
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere mit einem Buchwert von 409 300 379 EUR haben einen niedrigeren beizulegenden Zeitwert von 372 630 009 EUR.

Außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB auf bestimmte Gruppen der im Anlagevermögen ausgewiesenen Wertpapiere wurden nicht vorgenommen, da für diese in Aktivposten 5 enthaltenen festverzinslichen Wertpapiere eine Durchhalteabsicht besteht und die Rückzahlung zum Nennwert erfolgt. Die betreffenden Wertpapiere sind ausschließlich im Investmentgrade-Bereich geratet, Störungen der Zins- und Tilgungsleistungen sind nach unserer Einschätzung nicht zu erwarten. Eine dauerhafte Wertminderung liegt deshalb nicht vor.

- In den Sachanlagen sind enthalten:

	EUR
- Im Rahmen der eigenen Tätigkeit genutzte Grundstücke und Bauten	9 871 667
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	1 710 391

- Im Posten Sonstige Vermögensgegenstände sind folgende wesentliche Einzelbeträge enthalten:

	EUR
Versicherungsanlagen Bayern Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft	33 129 309
Versicherungsanlagen Allianz Lebensversicherungs-AG	28 935 363
Steuererstattungsansprüche	20 044 513
Versicherungsanlagen HDI Lebensversicherung AG	19 949 993

- Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind 4 780 693 EUR Agiobeträge auf Forderungen (Vorjahr: 5 149 757 EUR) und 790 065 EUR Disagiobeträge aus aufgenommenen Verbindlichkeiten (Vorjahr: 614 856 EUR) enthalten.
- In folgenden Posten und Unterposten der Aktivseite sind Vermögensgegenstände, für die eine Nachrangklausel besteht, enthalten:

Posten - Unterposten	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A 3 Forderungen gegenüber Kreditinstituten	-	14 295 093
A 5 Festverzinsliche Wertpapiere	1 008 747	1 008 811

- In den Vermögensgegenständen sind Fremdwährungsposten im Gegenwert von 1 086 023 EUR enthalten.
- In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind 172 679 824 EUR Verbindlichkeiten gegenüber der zuständigen genossenschaftlichen Zentralbank enthalten.
- Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen folgende Restlaufzeiten auf:

	bis drei Monate EUR	mehr als drei Monate bis ein Jahr EUR	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre EUR	mehr als fünf Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (P 1b)	6 528 576	8 445 016	39 526 251	158 290 186
Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten (P 2ab)	715 148	2 491 593	44 446 489	-
Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (P 2bb)	848 788 088	189 839 359	156 508 469	78 068 117

Die Zinsabgrenzung wurde aus Vereinfachungsgründen dem ersten Restlaufzeitenband zugeordnet.

Von den begebenen Schuldverschreibungen werden im auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr 4 357 573 EUR fällig.

- Im Posten Sonstige Verbindlichkeiten sind folgende wesentliche Einzelbeträge enthalten:

	EUR
Erhaltene Optionsprämien	6 223 740

- Im passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Disagiobeträge, die bei der Ausreichung von Forderungen in Abzug gebracht wurden, im Gesamtbetrag von 1 637 EUR (Vorjahr: 2 759 EUR) enthalten.
- Die Auflösung der in den Rückstellungen enthaltenen Drohverlustrückstellung aus der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs in Höhe von 4 900 000 EUR hat den Jahresüberschuss wesentlich beeinflusst. Der Ausweis der entsprechenden Erträge aus der Auflösung dieser Drohverlustrückstellung erfolgten unter dem Posten E 14 'Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft'.

- In den nachstehenden Verbindlichkeiten sind folgende Beträge enthalten, die auch Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen sind:

	Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen	
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (P 1)	172 679 824	191 043 877
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (P 2)	15 508	3 145

	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1 854 365	1 502 599

- Die unter dem Passivposten Gezeichnetes Kapital ausgewiesenen Geschäftsguthaben gliedern sich wie folgt:

		EUR
Geschäftsguthaben		
a) der verbleibenden Mitglieder		32 112 000
b) der ausscheidenden Mitglieder		401 250
c) aus gekündigten Geschäftsanteilen		51 500
Rückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile	EUR	-

- Die Ergebnismrücklagen haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	Gesetzliche Rücklage EUR	Andere Rücklagen EUR
Stand 1. Januar 2023	31 955 000	97 300 000
Einstellungen		
- aus Bilanzgewinn des Vorjahres	1 000 000	-
- aus Jahresüberschuss des Geschäftsjahres	470 000	1 600 000
Stand 31. Dezember 2023	33 425 000	98 900 000

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresüberschuss unter Einbeziehung eines Gewinnvortrags sowie der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vorwegzuweisungen in die gesetzlichen Rücklagen (470 000,00 EUR) und die anderen Ergebnismrücklagen (1 600 000,00 EUR) wie folgt zu verwenden:

	EUR
Ausschüttung einer Dividende auf Geschäftsguthaben von 5,000 %	1 626 768,03
Zuweisung zu den gesetzlichen Rücklagen	1 000 000,00
Zuweisung zu den anderen Ergebnismrücklagen	-
Vortrag auf neue Rechnung	51 417,08
Insgesamt	2 678 185,11

- In den Schulden und Eventualverbindlichkeiten sind Fremdwährungsposten im Gegenwert von 2 579 786 EUR enthalten.
- Der aus der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen nach § 253 Abs. 6 HGB ausschüttungsgespernte Unterschiedsbetrag liegt bei 1 055 098 EUR.
- Die nachfolgende Tabelle weist für jede Art von Grundgeschäften das Volumen der in Bewertungseinheiten einbezogenen Grundgeschäfte - jeweils aufgliedert nach Risikoarten und Arten von Bewertungseinheiten - aus.

Grundgeschäfte		Micro-Hedges	Portfolio-Hedges	Macro-Hedges	Summe
		EUR	EUR	EUR	EUR
Schulden					
Verbriefte Verbindlichkeiten/ Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	Zinsrisiko	376 650 000	-	-	376 650 000
Summe Schulden		376 650 000	-	-	376 650 000

Bei den gebildeten Bewertungseinheiten handelt es sich um perfekte Micro Hedges. Grundgeschäft und Sicherungsinstrument stimmen jeweils in allen relevanten Ausstattungsmerkmalen überein ("Critical Term Match"). Daher haben sich die gegenläufigen Wertänderungen in Bezug auf das abgesicherte Risiko am Bilanzstichtag vollständig ausgeglichen.

Aufgrund der übereinstimmenden relevanten Ausstattungsmerkmale erwarten wir auch künftig für die festgelegte Dauer der Sicherungsbeziehung einen vollständigen Ausgleich der gegenläufigen Wertänderungen in Bezug auf das abgesicherte Risiko.

Termingeschäfte und derivative Finanzinstrumente Nichthandelsbestand

- Zum Bilanzstichtag bestanden noch nicht abgewickelte Termingeschäfte folgender Art:
Zinsswaps und Swaptionen des Nichthandelsbestands.
- **Volumen der nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Derivategeschäfte des Nichthandelsbestands**
(einschließlich der in Bewertungseinheiten einbezogenen Derivate)

In der nachfolgenden Tabelle sind die nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Derivategeschäfte (exklusive Stückzinsen) des Nichthandelsbestands, die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelt waren, zusammengefasst (§ 36 RechKredV bzw. § 285 Nr. 19 HGB).

Angaben in Mio.	Nominalbetrag Restlaufzeit				Beizulegen- der Zeitwert positiv	Beizulegen- der Zeitwert negativ
	<= 1 Jahr	> 1 - 5 Jahre	> 5 Jahre	Summe		
Zinsbezogene Geschäfte						
OTC-Produkte						
Zins-Swaps (gleiche Währung)	75,0	347,1	873,1	1 295,2	46,0	-45,7
Zinsoptionen - Verkäufe	64,5	92,6	6,5	163,6	-	-23,9

Die Zinsswaps und Swaptionen dienen ausschließlich der Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken. Die veräußerten Swaptions dienen der Absicherung gegen Barwertrisiken aus vereinbarten Kündigungsrechten. Neben den bereits genannten Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB (MicroHedges) werden die verbleibenden Sicherungsgeschäfte ausschließlich zur Steuerung des Zinsbuches im Rahmen der Aktiv/Passiv-Steuerung eingesetzt.

Die Zinsswaps wurden anhand der aktuellen Zinsstrukturkurve zum Bilanzstichtag nach der Barwertmethode bewertet. Die Optionsrechte wurden anhand anerkannter Optionspreismodelle bewertet (u.a. Bachelier). Die hierfür erhaltenen Stillhalterprämien in Höhe von 6 224 TEUR sind im Passivposten 5 (Sonstige Verbindlichkeiten) enthalten.

Da die genannten Derivate ausschließlich Sicherungszwecken dienen, stehen den negativen beizulegenden Zeitwerten der Derivate entsprechende positive Wertentwicklungen der abgesicherten Position gegenüber. Sofern Zinsderivate zur Reduzierung des allgemeinen Zinsänderungsrisiko aller zinstragenden Positionen des Bankbuchs angesetzt werden, sind sie von einer imparitätischen Einzelbewertung ausgenommen. Die Bewertung dieser derivativen Finanzinstrumente erfolgt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller zinstragenden Positionen des Bankbuchs nach dem Grundsatz der verlustfreien Bewertung.

Bei den Grundgeschäften wurde das Zinsänderungsrisiko abgesichert.

Darüber hinaus bestehen einheitlich zu bilanzierende strukturierte Produkte. Sie beinhalten Kapitalmarktfloater, Kündigungsrechte des Emittenten bzw. in geringem Umfang Kreditstrukturen.

- Von den Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten sind durch Übertragung von Vermögensgegenständen gesichert:

Passivposten	Zur Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände	Gesamtbetrag in EUR
1b. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Abtretung von Forderungen bzw. Sicherheiten	<u>144 125 251</u>

II. Gewinn- und Verlustrechnung

- Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung, die für die Gesamttätigkeit von wesentlicher Bedeutung sind, wurden erbracht:

Für die Vermittlung von Wertpapieren, Versicherungs- und Bausparverträgen sowie die Vermögensverwaltung.

Im Netto-Ergebnis des Handelsbestands sind enthalten: Zuführungen zum Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340e Abs. 4 HGB in Höhe von 162 016 EUR (Vorjahr: 0 EUR).

E. Sonstige Angaben

- **Pfandbriefe**

Die LIGA Bank eG hat am 20. Mai 2020 die Lizenz zur Ausgabe von Pfandbriefen erhalten.

Nachfolgend sind die Posten der Bilanz gemäß den Vorschriften für die Formblätter von Pfandbriefbanken aufgeführt.

Da die LIGA Bank eG das Pfandbriefgeschäft nicht schwerpunktmäßig betreibt, wurden die Untergliederungen aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit in den Anhang übernommen. Aus den gleichen Gründen stellen wir nur die nach der RechKredV vorgesehenen Posten der Bilanz dar, deren Inhalte das Pfandbriefgeschäft betreffen.

Untergliederung von Posten der Bilanz auf Grund des Pfandbriefgeschäftes

Aktiva 3 - Forderungen an Kreditinstitute

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Hypothekendarlehen	222 343 520		221 531 996	
b) Kommunalkredite	120 508 989		119 917 377	
c) andere Forderungen	554 334 198	897 186 707	1 052 732 924	1 394 182 297
darunter:				
täglich fällig	418 283 758		656 071 245	
gegen Beleihung von Wertpapieren	-		-	

Aktiva 4 - Forderungen an Kunden

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Hypothekendarlehen	715 311 067		664 571 918	
b) Kommunalkredite	692 061 064		609 719 853	
c) andere Forderungen	1 333 281 958	2 740 654 089	1 265 566 813	2 539 858 584
darunter:				
gegen Beleihung von Wertpapieren	-		-	

Aktiva 14 - Rechnungsabgrenzungsposten

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) aus dem Emissions - und Darlehensgeschäft	5 570 758		5 764 613	
b) andere	22 921	5 593 679	-	5 764 613

Passiva 1 - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe	30 070 945		30 070 970	
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe	10 030 956		10 031 041	
c) andere Verbindlichkeiten	172 692 683	212 794 584	436 234 271	476 336 282
darunter:				
täglich fällig	4 555		11 718 575	

Passiva 2 - Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		70 816 637		70 784 648
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		15 019 038		15 019 090
c) Spareinlagen				
ca) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	299 854 630		339 477 611	
cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist mehr als drei Monate	47 653 230	347 507 860	50 635 691	390 113 302
d) andere Verbindlichkeiten		4 282 736 637		4 362 258 142
darunter:				
täglich fällig	3 095 368 279		3 415 998 282	
Summe		4 716 080 172		4 838 175 182

Passiva 3 - Verbriefte Verbindlichkeiten

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) begebene Schuldverschreibungen				
aa) Hypothekenpfandbriefe	61 096 571		18 662 890	
ab) Öffentliche Pfandbriefe	65 179 777		65 009 351	
ac) Sonstige Schuldverschreibungen	507 903 225	634 179 573	526 414 892	610 087 133
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		-		-
darunter				
Geldmarktpapiere	-		-	
Summe		634 179 573		610 087 133

Passiva 6 - Rechnungsabgrenzungsposten

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft	249 347		325 248	
b) andere	2 473 431	2 722 778	1 276 238	1 601 486

- Angaben nach § 28 PfandBG zum Hypothekenpfandbriefumlauf**

Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur (Angaben in Mio. EUR)

§ 28 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nennwert		Barwert		Risikobarwert inkl. Währungsstress ¹⁾	
	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	160,80	122,00	151,36	103,59	126,98	85,75
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	294,89	279,45	272,75	245,21	237,62	210,34
% Fremdwährungsderivate v. Passiva	-	-	-	-	-	-
% Zinsderivate v. Passiva	-	-	-	-	-	-
% Fremdwährungsderivate v. Aktiva	-	-	-	-	-	-
% Zinsderivate v. Aktiva	-	-	-	-	-	-
Überdeckung in %	83,39	129,05	80,20	136,72	87,14	145,30
Überdeckung	134,09	157,45	121,39	141,62	110,65	124,59
Gesetzliche Überdeckung ²⁾	6,24	4,93	3,03	4,22		
Vertragliche Überdeckung	-	-	-	-		
Freiwillige Überdeckung	127,86	152,51	118,36	137,41		

¹⁾ Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

²⁾ Die gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen.

§ 28 Abs. 1 Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und Fälligkeitsverschiebung	Pfandbriefumlauf		Deckungsmasse		Fälligkeitsverschiebung ³⁾	
	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
bis zu sechs Monate	-	-	3,42	3,90	-	-
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	-	-	3,70	2,86	-	-
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	-	-	4,40	2,98	-	-
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	10,00	-	11,53	3,17	-	-
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	10,00	10,00	65,72	14,77	10,00	-
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	-	10,00	11,25	60,09	10,00	10,00
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	5,00	-	67,31	7,45	-	10,00
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	105,30	71,50	58,60	116,39	74,50	50,00
über 10 Jahre	30,50	30,50	68,96	67,85	66,30	52,00

³⁾ Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario 12 Monate.

§ 28 Abs. 1 Nr. 5 PfandBG Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 Abs. 2a PfandBG	31.12.2023	31.12.2022
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 Abs. 2a PfandBG	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 Abs. 2a PfandBG	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.
	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entschieden sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entschieden sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.
	Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.	Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 Abs. 1 Nr. 6 PfandBG		
Liquiditäts-Kennzahlen	31.12.2023	31.12.2022
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i. S. d. § 4 Abs. 1a Satz 3 PfandBG für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	0,10	0,10
Tag an dem sich die größte negative Summe ergibt	24	24
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 Abs. 1a Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsabdeckung)	10,02	8,36
Liquiditätsüberschuss	9,92	8,25

§ 28 Abs. 1 Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	31.12.2023	31.12.2022
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	100,00 %	100,00 %
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00 %	100,00 %

§ 28 Abs. 1 Nr. 14 PfandBG (nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)	Zinsstress-Barwert der Deckungsmassen		Zinsstress-Barwert des Pfandbriefumlaufs	
Fremdwährung	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
	-	-	-	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 14 PfandBG (nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)	Wechselkurs		Nettobarwert in Fremdwährung		Nettobarwert in EUR	
Fremdwährung	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
	-	-	-	-	-	-

Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte (Angaben in Mio. EUR)

§ 28 Abs. 2 Nr. 1a PfandBG Verteilung der Deckungswerte nach Größenklassen	31.12.2023	31.12.2022
bis zu 300 Tsd. €	20,16	15,02
mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. €	12,17	12,40
mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. €	147,09	151,40
mehr als 10 Mio. €	105,48	90,62

§ 28 Abs. 2 Nr. 1b und 1c PfandBG Verteilung der Deckungswerte nach Nutzungsart (I)	31.12.2023	31.12.2022
wohnwirtschaftlich	284,89	268,40
gewerblich	-	1,04

Ausweis unter 'gewerblich rein technisch bedingt, de facto liegt auch in diesen Fällen eine wohnwirtschaftliche Nutzung zugrunde (z.B. Studentenwohnheime bzw. Hofraum/Garten)

§ 28 Abs. 2 Nr. 1b und 1c PfandBG Verteilung der Deckungswerte nach Nutzungsart (II)	31.12.2023	31.12.2022
Staat		
Bundesrepublik Deutschland		
Eigentumswohnungen	12,53	10,54
Ein- und Zweifamilienhäuser	13,44	9,34
Mehrfamilienhäuser	258,87	248,48
Bürogebäude	-	-
Handelsgebäude	-	-
Industriegebäude	-	-
sonstige gewerblich genutzte Gebäude	0,05	1,09
unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	-	-
Bauplätze	-	-
Summe	284,89	269,45

Weitere Kennzahlen		31.12.2023	31.12.2022
§ 28 Abs. 1 Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen nach § 12 Abs. 1 PfandBG, die die Grenzen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz PfandBG überschreiten	in Mio. EUR	-	-
§ 28 Abs. 1 Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Werte nach § 19 Abs. 1 PfandBG, die die Grenzen nach § 19 Abs. 1 Satz 7 PfandBG überschreiten	in Mio. EUR	-	-
§ 28 Abs. 2 Nr. 4 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning)	in Jahren	4,98	4,28
§ 28 Abs. 2 Nr. 3 PfandBG - durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf	in %	53,04	52,13
ordentliche Deckung (nominal)	in Mio. EUR	284,89	269,45
Anteil am Gesamtumlauf	in %	177,17	220,86

Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte (Angaben in Mio. EUR)

§ 28 Abs. 1 Nr. 12 PfandBG			
Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	31.12.2023	31.12.2022	
§ 19 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG	-	-	
§ 19 Abs. 1 Nr. 3 PfandBG	-	-	
§ 19 Abs. 1 Nr. 4 PfandBG	-	-	

§ 28 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10 PfandBG	Forderungen			
Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	i.S.d. § 19 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) PfandBG			
	Gesamt		davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
Staat	-	-	-	-
Keine	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10 PfandBG	Forderungen			
Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	i.S.d. § 19 Abs. 1 Nr. 3 a) bis c) PfandBG			
	Gesamt		davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
Staat	-	-	-	-
Keine	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10 PfandBG	Forderungen	
Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	i.S.d. § 19 Abs. 1 Nr. 4 PfandBG	
Staat	31.12.2023	31.12.2022
Bundesrepublik Deutschland	10,00	10,00
Summe	10,00	10,00

§ 28 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10 PfandBG	Summe	
Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen		
Staat	31.12.2023	31.12.2022
Bundesrepublik Deutschland	10,00	10,00
Summe	10,00	10,00

Übersicht über rückständige Leistungen (Angaben in Mio. EUR)

§ 28 Abs. 1 Nr. 15 PfandBG	31.12.2023	31.12.2022
Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	- %	- %

§ 28 Abs. 2 Nr. 2 PfandBG	Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistungen		Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	
Staat	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
Keine	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-

ISIN-Liste der Inhaberpapiere

§ 28 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhaberpfandbriefe)	
31.12.2023	31.12.2022
DE000A3MQXJ6 DE000A30VTF7 DE000A30V8R5 DE000A351NQ6 DE000A352AZ2	DE000A3MQXJ6 DE000A30VTF7

Anhang des Jahresabschlusses

§ 28 Abs. 2 Nr. 5 PfandBG	wohnwirtschaftlich		gewerblich	
	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
Anzahl der am Abschlussstichtag anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren	-	-	-	-
Anzahl der am Abschlussstichtag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren	-	-	-	-
Anzahl der am Abschlussstichtag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren mit gleichzeitigem Zwangsversteigerungsverfahren	-	-	-	-
Anzahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsversteigerungen	-	-	-	-
Anzahl der im Geschäftsjahr zur Verhütung von Verlusten übernommenen Grundstücke	-	-	-	-
Gesamtbetrag der rückständigen Zinsen (Angaben in Mio. EUR)	-	-	-	-

- Angaben nach § 28 PfandBG zum Umlauf öffentlicher Pfandbriefe

Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur (Angaben in Mio. EUR)

§ 28 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nennwert		Barwert		Risikobarwert inkl. Währungsstress ¹⁾	
	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	95,00	90,00	80,74	69,76	67,10	56,76
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	199,14	144,23	197,54	129,59	165,38	114,28
% Fremdwährungsderivate v. Passiva	-	-	-	-	-	-
% Zinsderivate v. Passiva	-	-	-	-	-	-
% Fremdwährungsderivate v. Aktiva	-	-	-	-	-	-
% Zinsderivate v. Aktiva	-	-	-	-	-	-
Überdeckung in %	109,62	60,26	144,65	85,76	146,48	101,34
Überdeckung	104,14	54,23	116,80	59,83	98,28	57,52
Gesetzliche Überdeckung ²⁾	3,59	3,41	1,61	3,02		
Vertragliche Überdeckung	-	-	-	-		
Freiwillige Überdeckung	100,55	50,82	115,18	56,81		

¹⁾ Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

²⁾ Die gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen.

§ 28 Abs. 1 Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und Fälligkeitsverschiebung	Pfandbriefumlauf		Deckungsmasse		Fälligkeitsverschiebung ³⁾	
	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
bis zu sechs Monate	-	-	6,93	14,54	-	-
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	-	-	8,60	14,33	-	-
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	-	-	11,44	5,24	-	-
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	-	-	5,48	6,91	-	-
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	-	-	23,21	7,54	-	-
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	-	-	10,74	19,83	-	-
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	10,00	-	15,94	6,21	-	-
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	65,00	70,00	41,18	36,20	75,00	70,00
über 10 Jahre	20,00	20,00	75,61	33,44	20,00	20,00

³⁾ Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario 12 Monate.

§ 28 Abs. 1 Nr. 5 PfandBG Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 Abs. 2a PfandBG	31.12.2023	31.12.2022
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 Abs. 2a PfandBG	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 Abs. 2a PfandBG	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.
	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entschieden sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entschieden sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.
	Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.	Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 Abs. 1 Nr. 6 PfandBG		
Liqui-Kennzahlen	31.12.2023	31.12.2022
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i. S. d. § 4 Abs. 1a Satz 3 PfandBG für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	-	-
Tag an dem sich die größte negative Summe ergibt	27,00	28,00
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 Abs. 1a Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsabdeckung)	10,51	8,72
Liquiditätsüberschuss	10,51	8,72

§ 28 Abs. 1 Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	31.12.2023	31.12.2022
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	100,00 %	100,00 %
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00 %	100,00 %

§ 28 Abs. 1 Nr. 14 PfandBG (nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)	Zinsstress-Barwert der Deckungsmassen		Zinsstress-Barwert des Pfandbriefumlaufs	
Fremdwährung	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
	-	-	-	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 14 PfandBG (nach § 6 Pfandbrief- Barwertverordnung)	Wechselkurs		Nettobarwert in Fremdwährung		Nettobarwert in EUR	
Fremdwährung	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
	-	-	-	-	-	-

Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte (Angaben in Mio. EUR)

Verteilung der Deckungswerte Anteil am Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs (nominal)	31.12.2023		31.12.2022	
	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %
Gesamte Deckungsmasse	199,14	209,62	144,23	160,26
davon ordentliche Deckung nach § 20 Abs. 1 PfandBG	199,14	209,62	144,23	160,26
davon sichernde Überdeckung nach § 4 Abs. 1 PfandBG	11,00	11,58	10,00	11,11
davon weitere Deckung nach § 20 Abs. 2 PfandBG	-	-	-	-
davon sichernde Überdeckung nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 PfandBG	-	-	-	-

§ 28 Abs. 3 Nr. 1 PfandBG Gesamtbetrag der verwendeten Forderungen nach Größenklassen	bis zu 10 Mio. EUR		mehr als 10 Mio. EUR bis zu 100 Mio. EUR		mehr als 100 Mio. EUR	
Schuldner / gewährleistende Stelle	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
	93,59	76,53	105,54	67,71	-	-

Weitere Kennzahlen		31.12.2023	31.12.2022
§ 28 Abs. 1 Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen nach § 20 Abs. 1 und 2 PfandBG, die die Grenzen nach § 20 Abs. 3 PfandBG überschreiten	in Mio. EUR	-	-

§ 28 Abs. 3 Nr. 2 PfandBG Gesamtbetrag der verwendeten Forderungen		
	31.12.2023	31.12.2022
Bundesrepublik Deutschland		
Staat	-	-
regionale Gebietskörperschaft	-	-
örtliche Gebietskörperschaft	188,14	134,23
Sonstige Schuldner	11,00	10,00
Summe	199,14	144,23
davon Gewährleistung aus Gründen der Exportförderung	-	-

Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte (Angaben in Mio. EUR)

§ 28 Abs. 1 Nr. 12 PfandBG		
Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	31.12.2023	31.12.2022
§ 20 Abs. 2 Nr. 2 PfandBG	-	-
§ 20 Abs. 2 Nr. 3 PfandBG	-	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10 PfandBG	Forderungen			
Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PfandBG			
	Gesamt		davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
Staat				
Keine	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10 PfandBG	Forderungen			
Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 a) bis c) PfandBG			
	Gesamt		davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
Staat				
Keine	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10 PfandBG	Forderungen			
Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 PfandBG			
	Gesamt		davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
Staat				
Keine	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-

§ 28 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10 PfandBG	Summe	
Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	31.12.2023	31.12.2022
Staat		
Keine	-	-
Summe	-	-

Übersicht über rückständige Leistungen (Angaben in Mio. EUR)

§ 28 Abs. 1 Nr. 15 PfandBG	31.12.2023	31.12.2022
Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	- %	- %

§ 28 Abs. 3 Nr. 3 PfandBG	Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistungen		Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderungen beträgt	
	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
Staat 1				
Staat	-	-	-	-
regionale Gebietskörperschaft	-	-	-	-
örtliche Gebietskörperschaft	-	-	-	-
sonstige Schuldner	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-

ISIN-Liste der Inhaberpapiere

§ 28 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhaberpfandbriefe)	
31.12.2023	31.12.2022
DE000A3H2TY0	DE000A3H2TY0
DE000A3H2VE8	DE000A3H2VE8
DE000A3H2VG3	DE000A3H2VG3
DE000A3H20U5	DE000A3H20U5
DE000A3H24L6	DE000A3H24L6
DE000A3H3JQ5	DE000A3H3JQ5
DE000A352B33	

• Zusatzangaben nach § 35 RechKredV

Die im Deckungsregister aufgeführten Realkredite in Höhe von 284,89 Mio. EUR sowie die im Deckungsregister aufgeführten Kommunalkredite in Höhe von 188,14 Mio. EUR werden in der Bilanz unter den Forderungen an Kunden ausgewiesen. Die Wertpapiere zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe in Höhe von 10,00 Mio. EUR bzw. zur Deckung der öffentlichen Pfandbriefe in Höhe von 11,00 Mio. EUR (Nominalvolumen) sind in der Bilanzposition Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere enthalten.

- Im Geschäftsjahr beliefen sich die Gesamtbezüge des Vorstands auf 2 482 671 EUR, des Aufsichtsrats auf 100 804 EUR und der früheren Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebene auf 237 645 EUR.
- Für frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene bestehen zum 31.12.2023 Pensionsrückstellungen in Höhe von 4 101 886 EUR.
- Am Bilanzstichtag betrugen die gewährten Vorschüsse und Kredite sowie die eingegangenen Haftungsverhältnisse für

	EUR
Mitglieder des Vorstands	<u>10 052</u>
Mitglieder des Aufsichtsrats	<u>284 624</u>

- Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht als Haftungsverhältnisse anzugeben, jedoch für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind, bestehen in Form von Garantieverpflichtungen gegenüber der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (Garantieverbund) in Höhe von 10 371 532 EUR.

Ferner besteht eine Beitragsgarantie gegenüber dem institutsbezogenen Sicherungssystem der BVR Institutssicherung GmbH. Diese betrifft Jahresbeiträge zum Erreichen der Zielausstattung bzw. Zahlungsverpflichtungen, Sonderbeiträge und Sonderzahlungen falls die verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichen, um die Einleger eines dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR Kreditinstituts im Entschädigungsfall zu entschädigen, sowie Auffüllungspflichten nach Deckungsmaßnahmen.

Im Rahmen der Jahresbeitragshebungen an die FMSA haben wir seit dem Geschäftsjahr 2019 nach entsprechender Antragsstellung bei der FMSA einen Anteil des Jahresbeitrags in Form von in vollem Umfang abgesicherten Zahlungsansprüchen (sog. unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen) erbracht; der Gesamtbetrag der eingegangenen unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen beläuft sich insgesamt auf 1 789 905 EUR, davon 483 475 EUR für das Geschäftsjahr 2023. Für die geleisteten Barsicherheiten haben wir insgesamt eine Forderung an den Sicherungsnehmer (Restrukturierungsfonds) in Höhe von 1 789 905 EUR (davon 483 475 EUR für das Geschäftsjahr 2023) unter den sonstigen Vermögensgegenständen erfasst. Eine Rückstellungsbildung für die unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen halten wir nicht für erforderlich, solange keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Bedarfsfall besteht.

- Gemäß Teil 8 der CRR (Art. 435 bis 455) offenzulegende Inhalte sind zum Teil im Lagebericht enthalten. Wir beabsichtigen die weiteren Angaben in einem separaten Offenlegungsbericht zu machen und auf unserer Homepage zu veröffentlichen.

- Die Zahl der im Jahr 2023 durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer betrug:

	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte
Kaufmännische Mitarbeiter	174,00	106,50

Außerdem wurden durchschnittlich - Auszubildende beschäftigt.

- Mitgliederbewegung im Geschäftsjahr

		Anzahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsummen EUR
Anfang	2023	7 761	650 833	32 541 650
Zugang	2023	11	1 208	60 400
Abgang	2023	207	9 801	490 050
Ende	2023	7 565	642 240	32 112 000

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr vermindert um

EUR 427 150

Höhe des Geschäftsanteils EUR 50

Höhe der Haftsumme EUR 50

- Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes:

Genossenschaftsverband Bayern e.V.
Türkenstraße 22 - 24
80333 München

- Mitglieder des Vorstands

Jörg-Peter Nitschmann, Vorstandsvorsitzender, Geschäftsleiter, Ressort: Markt, Handel
Winfried Lachner, Vorstandsmitglied, Geschäftsleiter, Ressort: Marktfolge Aktiv
Andrea Hoffmann, Vorstandsmitglied, Geschäftsleiterin, Ressort: Marktfolge Passiv, Handelsüberwachung
Thomas Beck, stv. Vorstandsmitglied (seit 1. August 2023), Geschäftsleiter, Bereichsleitung: Unternehmenssteuerung
Achim Kroh, stv. Vorstandsmitglied (seit 1. August 2023), Geschäftsleiter, Bereichsleitung: Vermögensmanagement

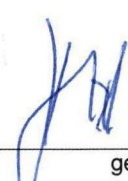
- Mitglieder des Aufsichtsrats

Peter Schappert (Vorsitzender), Domkapitular, Diözesanökonom, Diözese Speyer
Bernd Herbinger (Stellvertretender Vorsitzender), Dekan, Diözese Rottenburg-Stuttgart
Gottfried Doll, Pfarrer, Erzdiözese München und Freising
Markus Haering OSB, Pater, Cellerar, Benediktinerabtei Metten
Sr. M. Anna Klaus OCist, Abtei Seligenthal (seit 30. Mai 2023)
Christian Kriegbaum, BGR, Pfarrer, Diözese Passau
Bernhard Piendl, Prälat, Landescaritasdirektor, Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e.V.
Raimund Reinwald, EGR, Pfarrer, Erzdiözese Bamberg (bis 30. Mai 2023)
Tanja Rösner, Prokuristin, A. F. Bauer GmbH (seit 30. Mai 2023)
Claus Peter Scheucher, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Rainer Schinko, Pfarrer, Diözese Regensburg
Andreas Simbeck, Monsignore, Landespolizeidekan, Kath. Polizeiseelsorge Bayern (bis 30. Mai 2023)
Kai Söder, Pfarrer, Diözese Würzburg
Mathias Vetter, Finanzdirektor, Erzdiözese Bamberg

Regensburg, 26. März 2024
(Ort, Datum)

LIGA Bank eG
(Firma der Genossenschaft)

Der Vorstand

 _____ gez. Nitschmann	 _____ gez. Lachner	 _____ gez. Hoffmann
 _____ gez. Beck	 _____ gez. Kroh	

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

der LIGA Bank eG

I. Grundlagen der Geschäftstätigkeit

Die LIGA Bank eG ist eine genossenschaftlich organisierte Universalbank und eine der größten katholischen Kirchenbanken Deutschlands. Dabei betreut die LIGA Bank eG kirchliche Institutionen und Privatkunden. Darüber hinaus zählen Kommunen und kommunalähnliche Organisationen sowie Siedlungswerke mit kirchlichem Hintergrund bzw. genossenschaftliche, gemeinnützige oder in kommunaler Trägerschaft befindliche Wohnbauunternehmen zum Kundenkreis der LIGA Bank eG. Ihre Geschäftspolitik verfolgt den Zweck, ihre Mitglieder wirtschaftlich zu fördern und zu betreuen.

Das Geschäftsgebiet der LIGA Bank eG erstreckt sich über den süddeutschen Raum, die Bistümer Dresden Meißen und Görlitz. Dabei ist die LIGA Bank eG an folgenden Standorten für ihre Kunden vertreten: Regensburg, Augsburg, Bamberg, Dresden, Eichstätt, Freiburg, München, Nürnberg, Passau, Speyer, Stuttgart und Würzburg.

Die LIGA Bank eG ist der amtlich anerkannten BVR Institutssicherung GmbH und der zusätzlichen freiwilligen Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angeschlossen.

II. Wirtschaftsbericht

II.1 Entwicklung der Gesamtwirtschaft

Die für das Verständnis der Analyse unseres Geschäftsverlaufs und unserer wirtschaftlichen Lage maßgeblichen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Geschäftsjahr 2023 haben sich wie folgt entwickelt:

Leichter Rückgang der Wirtschaftsleistung

Im Jahr 2023 beeinträchtigten die Spätfolgen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine und der Coronapandemie die konjunkturelle Entwicklung Deutschlands. Wegen dieser Belastungen sank das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt gegenüber dem Vorjahr leicht um 0,3 %, nachdem es 2022 noch merklich zugelegt hatte (+1,8 %).

Nach einem durch die Erholung von der Coronakrise getriebenen kräftigen Zuwachs im Vorjahr um 3,9 % gingen die privaten Konsumausgaben 2023 preisbereinigt um 0,8 % zurück. Hauptgrund war der kräftige Anstieg der Verbraucherpreise, der die Kaufkraft der Einkommen vieler Haushalte deutlich dämpfte.

Ähnlich wie bereits im Vorjahr zeigte sich die Investitionskonjunktur gespalten. Einerseits legten die Investitionen in Ausrüstungen wie Fahrzeuge und Maschinen erneut zu, wenn auch schwächer als 2022 (+3,0 % nach +4,0 %). Hier stützen die abnehmenden Lieferengpässe die Entwicklung, die eine sukzessive Abarbeitung der aufgestauten Auftragsbestände ermöglichten. Andererseits gaben die Bauinvestitionen, die im Vorjahr um 1,8 % gesunken waren, abermals nach. Sie wurden noch stärker als die Ausrüstungsinvestitionen durch die rasant steigenden Leitzinsen ausgebremst und verminderten sich, trotz eines witterungsbedingt günstigen Jahresauftrags, um 2,7 %. Neben dem zinsbedingten Nachfragerückgang, von dem der Wohnungsbau noch stärker als der Gewerbebau betroffen war, belastete die nur langsam nachlassende Baupreisdynamik das Investitionsgeschehen. Alles in allem gingen von den Bruttoanlageinvestitionen kaum Impulse für das preisbereinigte Wirtschaftswachstum aus.

Der grenzüberschreitende Handel der deutschen Wirtschaft konnte 2023 nicht an die deutlichen Zuwächse während der Erholung von der Coronakrise im Jahr 2022 anknüpfen. Sowohl die Exporte als auch die Importe sanken um 2,2 % beziehungsweise 3,4 %, nachdem sie im Vorjahr noch um 3,3 % und 6,6 % gestiegen waren. Maßgeblich für den Rückgang des Exportgeschäfts war die im Jahresverlauf schwächer werdende weltwirtschaftliche Gangart. Zudem belasteten die hohen inländischen Energiekosten die deutschen Exportunternehmen. Dämpfend auf die Importe wirkte wiederum die schwache inländische Produktions- und

Konsumententwicklung. Da die Importe jedoch stärker sanken als die Exporte, wirkte der Außenhandel als Ganzes rechnerisch mit einem Wachstumsbeitrag von +0,6 Prozentpunkten dem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts entgegen.

Niedrigeres Finanzierungsdefizit des Staates

Die staatlichen Einnahmen expandierten 2023 mehr als die Ausgaben. Befördert wurde das Einnahmewachstum vor allem durch steigende Sozialbeiträge und höhere Verkaufserlöse, unter anderem weil die Umsätze der meisten Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs mit der Einführung des 49-Euro-Tickets dem Sektor Staat zugerechnet wurden. Stärkste Treiber des Ausgabenwachstums waren Anpassungen bei den Renten und Pensionen sowie höhere Zinsaufwendungen. Hinzu kamen umfangreiche Mehrausgaben zur Abmilderung der Energiekrise. Das gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit gab in Relation zum nominal kräftig gestiegenen Bruttoinlandsprodukt leicht von 2,5 % im Vorjahr auf 2,1 % nach. Die staatliche Schuldenquote, die 2022 noch bei 66,1 % lag, dürfte auf rund 65 % gesunken sein.

Robuste Arbeitsmarktlage

Trotz der allgemeinen Konjunkturschwäche blieb der Arbeitsmarkt in einer soliden Grundverfassung. Die Arbeitslosenquote befand sich mit 5,7 % aber nach wie vor auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau und nur leicht über dem Stand von 2022.

Inflationsrate nach Höchststand etwas gesunken

Nachdem die jährliche Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex 2022 mit 6,9 % den höchsten Stand seit der Wiedervereinigung erreicht hatte, ging sie 2023 etwas zurück. Im Jahresdurchschnitt lag die Inflationsrate bei 5,9 %, wobei die Monatswerte einen klar rückläufigen Trend zeigten. So ist die Inflationsrate ausgehend von den im Januar und Februar mit jeweils 8,7 % markierten Maximalwerten bis November und Dezember auf Jahrestiefstände von 3,2 % und 3,7 % gefallen. Generell haben sich die Triebkräfte der Inflation verschoben, weg von den Importpreisen hin zur Binnenteuerung. Verantwortlich für den Rückgang der Gesamtteuerung war in erster Linie der nachlassende Preisanstieg bei Energie.

Die Finanzmärkte sehen Zins- und Inflationsgipfel erreicht

Das langsame, noch andauernde Abklingen des Inflationsschocks des Jahres 2022 dominierte das vergangene Jahr 2023 an den Finanzmärkten. Die Notenbanken setzten ihre geldpolitischen Straffungen aus dem Vorjahr fort und erhöhten ihre Leitzinsen weiter. Im Zuge dieser Zinspolitik sanken die konjunkturellen Aussichten der Weltwirtschaft aufgrund der steigenden Finanzierungskosten. Auch die Entwicklung in der Volksrepublik China trug zur einsetzenden Konjunkturbremmung bei, da das dortige Wachstum durch eine Immobilienkrise und Nachwirkungen der strengen Nullcovidpolitik geschwächt wurde. Geopolitische Unsicherheiten wie der andauernde russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, der durch den Terrorangriff der Hamas auf Israel intensivierte Nahostkonflikt oder die Rivalität zwischen China und den USA belasteten die Konjunkturaussichten ebenfalls.

EZB erhöht Leitzinsen um 200 Basispunkte auf höchstes Zinsniveau ihrer Geschichte

Nachdem die Europäische Zentralbank ihre Leitzinsen 2022 um 250 Basispunkte erhöht hatte, vollzog sie 2023 sechs weitere Zinserhöhungen um 200 Basispunkte. Am 20. September 2023 erreichten die Leitzinsen ihren vorläufigen Höhepunkt mit 4,0 % für die Einlagefazilität und 4,5 % für die Hauptrefinanzierungsfazilität sowie 4,75 % für die Spitzenrefinanzierungsfazilität. Damit überschreitet die EZB erstmals ihr vor der Finanzkrise erreichtes Leitzinsniveau, als die Einlagefazilität im Maximum bei 3,25 % gelegen hatte. Auf den nachfolgenden Sitzungen bis zum Jahresende bestätigte die EZB dieses Zinsniveau und kündigte an, es so lange aufrecht halten zu wollen, bis die Inflation das mittelfristige EZB-Ziel von 2,0 % wieder erreiche.

Anleihenachterbahn mit finalen Kursgewinnen

Inflations- und Zinserwartungen sowie die tatsächlichen Entscheidungen der Notenbanken prägten die Anleihenmärkte 2023 in Form hoher Volatilität. Das Jahr begann, nach den starken Kursverlusten durch Kriegs-, Inflations- und Zinsschocks 2022, mit einer Kurserholung von Staatsanleihen. In der Folge fielen ihre Renditen. So belief sich die Rendite der zehnjährigen deutschen Staatsanleihe am 2. Februar 2023 auf 2,07 %, nach noch 2,56 % an Neujahr. Aufgrund der weiterhin restriktiven Politik der Notenbanken stiegen die Renditen danach jedoch wieder an. In der Spitze erreichte die zehnjährige Bundesanleihe am 2. März 2023 eine Rendite von 2,75 %. Im Zuge der US-Regionalbankenkrise und der Schieflage der Credit Suisse, die zu einer von den Schweizer Behörden organisierten Zusammenlegung mit dem Schweizer Konkurrenten UBS führte, fiel diese Rendite jedoch bis zum 20. März auf 2,1 % zurück.

Dieses Auf und Ab setzte sich im weiteren Jahresverlauf fort. Im Vorfeld der geldpolitischen Sitzungen der Notenbanken, vor allem der Fed und der EZB, stiegen oder fielen die Renditen teils deutlich. Im Nachgang der Sitzungen setzte in der Regel eine zum Vorfeld gegenläufige Korrektur ein. Gleiches galt für neue Inflationszahlen aus den USA oder Europa. Bis Ende September tendierten die Renditen dabei aufwärts und die Kurse abwärts. Die zehnjährige Bundesanleihe erreichte ihre maximale Rendite von 2,97 % am 28. September 2023. Im vierten Quartal und insbesondere zum Jahresende erholten sich die Kurse der Anleihen jedoch deutlich, wodurch die zugehörigen Renditen sanken. Die zehnjährige Bundesanleihe erwirtschaftete zum Jahresende mit 2,03 % ein Fünftel weniger Rendite als zum Jahresanfang.

Euro stabilisiert sich mit geopolitischer Lage und Leitzinserhöhungen der EZB

Die europäische Gemeinschaftswährung wertete im Verlauf des Jahres 2023 leicht von 1,07 US-Dollar auf 1,10 US-Dollar auf. Dabei profitierte die Gemeinschaftswährung von der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank, die ihre Leitzinsen um 200 Basispunkte erhöhte, während die US-Notenbank Fed ihre Leitzinsen um niedrigere 100 Basispunkte anhob. Dies verringerte den Zinsabstand der großen Währungsräume und ließ den Euro als Devisenattraktiver werden.

DAX schließt nahe Rekordhoch

Die Aktienmärkte setzten zum Jahresauftakt die Erholung von Ende 2022 fort. Der DAX stieg vom 1. Januar bis zum 9. März 2023 um 12,3 % auf 15.633,21 Punkte. Anschließend erschütterte jedoch die Krise der US-Regionalbanken die Finanzmärkte, insbesondere die plötzliche Zahlungsunfähigkeit der Silicon Valley Bank. Dies löste einen Schock auf den Aktienmärkten aus. Der DAX etwa verlor bis zum 17. März 5,5 % seines Kurswertes. Die Krise kulminierte mit der Fusion der Schweizer Großbanken Credit Suisse und UBS am 19. März, die die Schweizer Behörden zur Abwicklung der erstgenannten Bank organisiert hatte. Dieser Akt konnte die Märkte beruhigen und ermöglichte eine Erholung der Aktienmärkte von dem kurzzeitigen Einbruch.

Diese Erholung flachte zum Sommer hin ab, setzte sich aber trotz wiederkehrender Volatilität insbesondere um die Leitzinsentscheide der Notenbanken fort. Ende Juli notierte der DAX bei 16.446,83 Punkten und damit 18,1 % über seinem Jahreseinstandswert. Über den Spätsommer und beginnenden Herbst gingen die Kurse wieder leicht zurück, nachdem sich optimistische Einschätzungen des ersten Halbjahres nicht oder nur teilweise bewahrheitet hatten. Diese Korrektur erreichte ihren Tiefpunkt mit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023, auf den Israel mit einer Militäroffensive gegen die Hamas im Gazastreifen antwortete. Der DAX verlor im Oktober 4,3 % und fiel damit auf 14.716,54 Punkte zurück. Da der Konflikt bis zum Jahresende weitgehend auf den Gazastreifen begrenzt blieb, setzte im November bereits eine neuerliche, vorsichtige Erholung an den Aktienmärkten ein.

Zum Jahresende verstärkte sich die Erholung aufgrund sinkender Inflationszahlen und damit verbundener Hoffnungen auf Leitzinssenkungen der Notenbanken, womit eine Belebung der Konjunktur im Jahr 2024 verbunden wäre. Der DAX legte von Anfang November bis Jahresende um 13,1 % zu. Dadurch schloss er das Jahr mit 16.751,64 Punkten und auf Jahressicht um 20,3 % im Plus ab.

II.2 Leistungsindikatoren

Definition unserer bedeutsamsten Leistungsindikatoren

Über unsere strategische Eckwert- und Kapitalplanung planen und steuern wir die Entwicklung unseres Institutes auf Grundlage von Kennzahlen und Limiten. Dabei verwenden wir die folgenden bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren, die sich auch aus unserer Geschäfts- und Risikostrategie ableiten lassen und die wir im Rahmen unserer Balanced Scorecard regelmäßig überwachen:

- Als Leistungsindikator für die Wirtschaftlichkeit/Effizienz oder Produktivität unseres Instituts wurde die Cost Income Ratio (nachfolgend: „CIR“) bestimmt. Sie stellt das Verhältnis der Verwaltungsaufwendungen zum Zins- und Provisionsergebnis zzgl. laufender Erträge zzgl. dem Nettoertrag des Handelsbestandes sowie dem Saldo der sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen dar.
- Als bedeutsamster Leistungsindikator für die Rentabilität der Bank wurde die Eigenkapitalrentabilität vor Steuern festgelegt. Diese errechnet sich aus dem Jahresüberschuss vor Steuern im Verhältnis zum durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapital des Geschäftsjahres.
- Als Indikator für die Sicherung und Steigerung des Marktanteils unseres Instituts haben wir das Wachstum des betreuten Kundenanlagevolumens (Wachstum bilanzielle Kundengelder und außerbilanzielle Kundenanlagen) definiert.
- Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Bank durch nachhaltiges Wachstum werden im Kontext steigender Kapitalanforderungen angemessene Eigenmittel benötigt. Als bedeutsamster Leistungsindikator für die Kapitalausstattung dient die aufsichtsrechtlich festgelegte Gesamtkapitalquote nach Art. 92 Abs. 2 CRR (Eigenmittel des Instituts in Prozent des Gesamtrisikobetrags).

Entwicklung unserer bedeutsamsten Leistungsindikatoren im Geschäftsjahr 2023

Die Entwicklung der von uns definierten bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren im Geschäftsjahr 2023 stellt sich wie folgt dar:

Die Aufwands-/Ertragsrelation (Cost-Income-Ratio - CIR) lag im Berichtsjahr bei 38,2 %. Damit hat sich dieser Leistungsindikator deutlich besser entwickelt als in der Vorperiode erwartet. Im Wesentlichen ist dies auf einen deutlich über den Erwartungen liegenden Zinsüberschuss zurückzuführen (zu Details vgl. Ausführungen im Abschnitt II.4).

Aufgrund der Realisierung von Verlusten im Rahmen des Verkaufs von Wertpapieren fiel das Bewertungsergebnis Wertpapiere um rund 15 Mio. EUR höher aus als in der Vorperiode auf Basis der damaligen Eckwertplanung erwartet. Die Eigenkapitalrentabilität vor Steuern betrug 11,1 % und fiel damit deutlich höher aus als in der Vorperiode erwartet.

Das betreute Kundenanlagevolumen wies einen Anstieg von 2,7 % auf, damit fiel das Wachstum höher aus als in der Vorperiode erwartet. Ursächlich hierfür waren neben dem Neugeschäft zinsinduzierte Kursanstiege bei den von Kunden gehaltenen Wertpapieren.

Die Gesamtkapitalquote beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 18,2 %, die Entwicklung lag damit über der in der Vorperiode berichteten Erwartung.

Im Einzelnen stellte sich der Geschäftsverlauf wie folgt dar:

II.3 Geschäftsverlauf der LIGA Bank eG

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Bilanzsumme	6.150.608	6.470.002	-	319.394	4,9
Außerbilanzielle Geschäfte	1.640.795	1.584.562	+	56.233	3,5

Die Bilanzsumme reduzierte sich um 4,9 % auf 6.150.608 TEUR. Maßgeblich hierfür war insbesondere der Rückgang bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund des im Geschäftsjahr fälligen Refinanzierungsgeschäfts (GLRG III) mit der Deutschen Bundesbank.

Die außerbilanziellen Geschäfte, die sich aus Eventualverbindlichkeiten (Bürgschaften) in Höhe von 30.428 TEUR, aus anderen Verpflichtungen (unwiderrufliche Kreditzusagen) in Höhe von 151.600 TEUR und derivativen Geschäften in Höhe von nominal 1.458.767 TEUR zusammensetzen, bewegen sich über Vorjahresniveau. Maßgeblich hierfür war ein Anstieg des Volumens der derivativen Geschäfte.

Aktivgeschäft	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Kundenforderungen	2.740.654	2.539.859	+	200.795	7,9
Wertpapiere	2.277.530	2.309.361	-	31.831	1,4
Forderungen an Kreditinstitute	897.187	1.394.182	-	496.995	35,6

Die Entwicklung des Aktivgeschäfts entsprach im Wesentlichen den in der Vorperiode berichteten Prognosen.

In der Struktur der Aktivseite sind im Berichtsjahr wesentliche Veränderungen zu verzeichnen. Der Anteil der Kundenforderungen an der Bilanzsumme ist zu Lasten der Wertpapieranlagen und der Forderungen an Kreditinstitute gestiegen.

Das Kreditvolumen konnte im Berichtsjahr insbesondere aufgrund von Darlehensvergaben zur Finanzierung von Wohnimmobilien und aufgrund eines deutlichen Anstiegs des Kommunalkreditgeschäfts erhöht werden. Die Entwicklung der Kundenforderungen hat die in der Vorperiode berichtete Prognose übertroffen.

Aufgrund des Anstiegs der Kundenforderungen, der Rückzahlung des Refinanzierungsgeschäfts mit der Deutschen Bundesbank (GLRG III) sowie des leichten Rückgangs der Kundengelder verringerten sich im Berichtsjahr sowohl die Wertpapieranlagen als auch die Forderungen an Kreditinstitute.

Passivgeschäft	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	212.795	476.336	-	263.541	55,3
Spareinlagen von Kunden	347.508	390.113	-	42.605	10,9
andere Einlagen von Kunden	4.368.572	4.448.062	-	79.490	1,8
verbrieftete Verbindlichkeiten	634.180	610.087	+	24.093	3,9

Die Entwicklung des Passivgeschäfts entsprach im Wesentlichen den in der Vorperiode berichteten Prognosen.

Aufgrund der Rückzahlung des Refinanzierungsgeschäfts mit der Deutschen Bundesbank (GLRG III) haben sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Berichtsjahr deutlich reduziert.

Entgegen unserer in der Vorperiode berichteten Prognose einer leicht steigenden Geschäftsentwicklung haben sich die Kundengelder im Berichtsjahr leicht reduziert. Im Jahresvergleich reduzierten sich insbesondere die Einlagen von Privatkunden, was im Wesentlichen auf Umschichtungen in das Wertpapiergeschäft zurückzuführen ist. Die Einlagen von institutionellen Kunden haben sich dagegen im Berichtsjahr leicht erhöht. Der Anteil der Kundengelder an der Bilanzsumme hat sich leicht erhöht.

Dienstleistungsgeschäft	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Erträge aus Wertpapierdienstleistungs- und Depotgeschäften	14.023	14.805	-	782	5,3
Erträge aus Vermögensverwaltung und -beratung	4.781	4.852	-	71	1,5
andere Vermittlungserträge	1.575	1.321	+	254	19,2
Erträge aus Zahlungsverkehr	5.635	5.006	+	629	12,6

Die Erträge aus dem Dienstleistungsgeschäft sind im Berichtsjahr entgegen unserer in der Vorperiode berichteten Prognose in Summe konstant geblieben.

Bei den Erträgen aus dem Wertpapierdienstleistungs- und Depotgeschäft sowie bei den Erträgen aus Vermögensverwaltung und -beratung wurden die geplanten Ziele nicht erreicht.

Aufgrund der höher als geplant ausgefallenen Erträge aus dem Versicherungsgeschäft lagen die anderen Vermittlungserträge über unseren Erwartungen.

Die Erträge aus dem Zahlungsverkehr haben sich im Berichtsjahr erhöht und übertrafen unsere Planungen, was im Wesentlichen auf höhere Kontoführungspreise zurückzuführen ist.

Investitionen

Die Gesamtinvestitionen beliefen sich im Berichtsjahr auf 563 TEUR und entfielen nahezu ausschließlich auf Betriebs- und Geschäftsausstattung. Aufgrund von verschiedenen Renovierungsarbeiten sind in den nächsten Geschäftsjahren entsprechende Instandhaltungsaufwendungen eingeplant.

Sonstige wichtige Vorgänge im Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr war durch keine außergewöhnlichen Vorgänge gekennzeichnet.

II.4. Lage der LIGA Bank eG

II.4.1 Ertragslage

Die wesentlichen Erfolgskomponenten unserer Bank haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Gewinn- und Verlustrechnung	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Zinsüberschuss ¹⁾	63.191	55.078	+	8.113	14,7
Laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	23.969	21.552	+	2.417	11,2
Provisionsüberschuss ²⁾	23.467	23.278	+	189	0,8
Sonstiges betriebliches Ergebnis ³⁾	1.802	1.437	+	365	25,4
Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwendungen	25.522	27.737	-	2.215	8,0
b) andere Verwaltungsaufwendungen	18.741	16.727	+	2.014	12,0
Bewertungsergebnis ⁴⁾	-19.403	-40.794	+	21.391	52,4
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	54.256	22.481	+	31.775	141,3
Steueraufwand	7.699	10.831	-	3.132	28,9
Jahresüberschuss	4.657	4.449	+	208	4,7

1) GuV - Posten 1 abzüglich GuV - Posten 2.

2) GuV - Posten 5 abzüglich GuV - Posten 6.

3) GuV - Posten 8 abzüglich GuV - Posten 12.

4) GuV - Posten 13 - 16

Die Entwicklung der Ertragslage hat unsere in der Vorperiode berichtete Prognose übertroffen.

Im Berichtsjahr war ein erheblicher Anstieg des Zinsüberschusses zu verzeichnen. Die Veränderung ist hauptsächlich bedingt durch höhere Zinserträge aus Eigenanlagen, Kundenkrediten und Derivaten infolge des Zinsanstiegs am Geld- und Kapitalmarkt. Die Entwicklung des Zinsüberschusses hat unsere in der Vorperiode berichtete Prognose deutlich übertroffen. Die laufenden Erträge haben sich ebenfalls leicht erhöht und lagen aufgrund von höheren Ausschüttungen aus Investmentanteilen über unseren Erwartungen.

Der leichte Anstieg beim Provisionsüberschuss ist schwerpunktmäßig auf höhere Kontoführungspreise sowie auf höhere Erträge aus der Vermittlung von Versicherungen zurückzuführen. Die Erträge aus dem Wertpapierdienstleistungs- und Depotgeschäft, aus Vermögensverwaltung und -beratung sowie aus dem Bauspargeschäft entwickelten sich rückläufig. Insgesamt blieb der Provisionsüberschuss hinter unserer in der Vorperiode berichteten Prognose zurück.

Der Nettoertrag des Handelsbestands hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht und lag über den Erwartungen.

Im sonstigen betrieblichen Ergebnis war, im Wesentlichen bedingt durch Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, ein Anstieg zu verzeichnen.

Die Verwaltungsaufwendungen lagen im Berichtsjahr in Summe in etwa auf dem Niveau des Vorjahres. Während sich die Personalaufwendungen bedingt durch geringere Altersvorsorgeaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr reduzierten, erhöhten sich die anderen Verwaltungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen fielen im Berichtsjahr leicht höher aus als in der Vorperiode prognostiziert. Die Erhöhung der anderen Verwaltungsaufwendungen ist im Wesentlichen bedingt durch höhere Aufwendungen für Datenverarbeitung, höhere Aufwendungen für Instandhaltung sowie durch eine Zuführung zur Rückstellung für Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen. Insgesamt entsprach die Entwicklung der anderen Verwaltungsaufwendungen den Erwartungen.

Das Bewertungsergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um 21.391 TEUR verbessert, fiel in Summe aber erheblich schlechter aus als in der Vorperiode prognostiziert. Aufgrund der Realisierung von Verlusten infolge der Umschichtung in Wertpapiere mit marktnahen Kupons ergab sich für den Wertpapierbereich ein negativeres Bewertungsergebnis als in der Vorperiode prognostiziert. Für den Forderungsbereich ergab sich aus der vorzeitigen Auflösung einer Namensschuldverschreibung und Umschichtung in Wertpapiere ebenfalls ein negatives Bewertungsergebnis. Dem gegenüber steht ein positives sonstiges Bewertungsergebnis aus der vollständigen Auflösung der Drohverlustrückstellung im Zusammenhang mit der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs.

Das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit hat sich bedingt durch die oben dargestellten Faktoren im Vergleich zum Vorjahr stark erhöht und fiel deutlich höher aus als in der Vorperiode prognostiziert.

Der Steueraufwand hat sich im Vergleich zum Vorjahr erheblich verringert.

Der Jahresüberschuss hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht nennenswert verändert. Der Vorstand schlägt vor nach einer Vorwegzuweisung von 2.070 TEUR weitere 1.000 TEUR den Rücklagen zuzuweisen.

II.4.2 Finanz- und Liquiditätslage

Die Entwicklung der Finanzlage entsprach unserer in der Vorperiode berichteten Prognose.

Die vorhandenen liquiden Mittel reichten im Geschäftsjahr aus, um die aufsichtsrechtlichen Anforderungen (Mindestreservebestimmungen und Bestimmungen der CRR) zu erfüllen. Die monatlichen Meldungen der Liquidity Coverage Ratio (LCR) bewegten sich im Berichtszeitraum zwischen 125 % und 143 % und somit stets über dem geforderten Mindestwert von 100 %. Ebenso bewegte sich die Net Stable Funding Ratio (NSFR) im Berichtszeitraum stets über dem geforderten Mindestwert von 100 %. Den Zahlungsverpflichtungen nach Art, Höhe und Fristigkeit konnte im Berichtsjahr stets nachgekommen werden.

Als Liquiditätsdeckungspotential stehen uns im Wesentlichen die Bankguthaben, die Wertpapieranlagen, eine kurzfristig verfügbare Kreditlinie bei unserer genossenschaftlichen Zentralbank (DZ BANK AG) sowie die Refinanzierungsfazilitäten der EZB zur Verfügung. Von den Wertpapieranlagen ist ein Großteil notenbankfähig und kann somit bei der Deutschen Bundesbank zum Erhalt liquider Mittel hinterlegt werden. Das Liquiditätsdeckungspotential hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass aufgrund der Tilgung eines längerfristigen Refinanzierungsgeschäfts ein geringerer Bestand an Wertpapieranlagen bei der Deutschen Bundesbank hinterlegt werden musste.

Das längerfristige Refinanzierungsgeschäft (GLRG III) mit der Deutschen Bundesbank wurde im Geschäftsjahr vollständig getilgt, sonstige Refinanzierungsgeschäfte mit der Deutschen Bundesbank (Offenmarktgeschäfte, Übernachtskredite) wurden nicht in Anspruch genommen. Die eingeräumte Kreditlinie der DZ BANK AG haben wir im Jahresverlauf nicht in Anspruch genommen.

Unsere Refinanzierungsstruktur ist weitgehend unabhängig von den Interbanken- und Kapitalmärkten und überwiegend durch Geschäftsbeziehungen mit den Privat- und Firmenkunden geprägt.

Mit einer Beeinträchtigung der Liquiditätslage ist auch in den folgenden Jahren aufgrund der vorhandenen Liquiditätsreserven sowie der Einbindung in den genossenschaftlichen Liquiditätsverbund nicht zu rechnen.

Bis zur Erstellung des Lageberichts liegen keine Anhaltspunkte für Umstände vor, die die Liquiditätslage der Bank nachteilig verändern könnten.

Weitere Ausführungen finden sich unter III.4 Liquiditätsrisiken.

II.4.3 Vermögenslage

Die Entwicklung der Vermögenslage hat unsere in der Vorperiode berichtete Prognose übertroffen.

Eigenkapital

Das Eigenkapital stellt sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt dar:

Eigenkapital	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Gezeichnetes Kapital	32.565	33.140	-	575	1,7
Rücklagen	132.325	129.255	+	3.070	2,4

Wesentliche Veränderungen beim Eigenkapital ergaben sich durch Gewinnthesaurierung. Daneben besteht ein Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in Höhe von 346.366 TEUR (Vorjahr: 304.304 TEUR). Der Anteil der bilanziellen Eigenmittel an der Bilanzsumme hat sich von 7,22 % auf 8,32 % erhöht.

Die harte Kernkapitalquote beläuft sich auf 17,1 % und hat sich gegenüber dem Vorjahr (17,1 %) nicht verändert. Die aufsichtsrechtlich geforderte Mindestgröße wurde jederzeit erfüllt. Eine weitere Stärkung der Eigenmittelausstattung ist weiterhin Ziel der Geschäftspolitik.

Die Kapitalrendite gemäß § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG (Quotient aus Nettogewinn (Nettogewinn = Jahresüberschuss nach Steuern) und Bilanzsumme) beläuft sich auf 0,08 %. Unter Berücksichtigung der Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken würde sich eine Kapitalrendite von 0,76 % ergeben.

Ergänzend zu den Ausführungen im Rahmen des Geschäftsverlaufs zum Aktiv- und Passivgeschäft sowie zum Dienstleistungsgeschäft sind neben der Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals folgende wesentliche Aktiv- /Passivstrukturen im Rahmen der Vermögenslage zu erwähnen.

Kundenforderungen

Der Anteil der Kundenforderungen (Aktiva 4) an der Bilanzsumme beträgt 44,6 % und hat sich im Vergleich zum Vorjahr (39,3 %) erhöht. Im Vergleich zum Verbandsdurchschnitt der bayerischen Volks- und Raiffeisenbanken ist dieser Anteil gering.

Branchenschwerpunkte im Kreditbestand liegen bedingt durch unsere geschäftspolitische Ausrichtung abgesehen von Privatkunden bei kirchlichen Vereinigungen, im Bereich Grundstücks- und Wohnungswesen sowie im Kommunalkreditgeschäft.

Was die Größenklassenstruktur bezogen auf das Blankovolumen anbelangt, ist fast die Hälfte des Blankovolumens granular verteilt (Größenklasse Blankovolumen < 250 TEUR). Das restliche Blankovolumen verteilt sich zwar auf vergleichsweise wenige Kreditnehmer, allerdings weisen diese allesamt eine sehr gute Bonität auf. Ein Großteil davon wiederum entfällt dabei auf Kommunen und Körperschaften.

Die Risiken im Kreditgeschäft sind aufgrund der speziellen Kundenstruktur derzeit als gering einzustufen. Eintretene Risiken sind vollständig durch entsprechende Risikovorsorge abgedeckt. Latente Risiken sind durch Vorsorgereserven abgedeckt.

Die aufsichtsrechtlichen Kreditgrenzen sowie die festgelegten Kreditbeschränkungen nach § 49 GenG wurden im Berichtszeitraum stets eingehalten.

Wertpapiere

Die Wertpapieranlagen unserer Bank setzen sich wie folgt zusammen:

Wertpapiere	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	+/-	Veränderung TEUR	%
Anlagevermögen	574.686	707.241	-	132.555	18,7
Liquiditätsreserve	1.697.961	1.599.481	+	98.480	6,2
Handelsbestand	4.883	2.638	+	2.245	85,1

Die eigenen Wertpapieranlagen (Aktivposten 5 und 6) haben insgesamt einen Anteil von 36,9 % an der Bilanzsumme. Hiervon entfällt ein Anteil von 22,6 %-Punkten auf Schuldverschreibungen und verzinsliche Wertpapiere (Aktivposten 5) bzw. von 14,3 %-Punkten auf Spezial- und Publikumsfonds (Aktivposten 6). Darüber hinaus war zum Bilanzstichtag ein Handelsbestand (Aktivposten 6a) mit einem Anteil von 0,08 % an der Bilanzsumme vorhanden.

Bei den verzinslichen Wertpapieren (Aktivposten 5) handelt es sich ausschließlich um EUR-Anleihen von Emittenten mit überwiegend erstklassigem Rating.

Die Wertpapieranlagen umfassen zum Teil strukturierte Wertpapiere, im Wesentlichen in Form von Stufenzinsanleihen und Kapitalmarktfloatern.

Von den gesamten Wertpapieranlagen entfallen 75 % auf die Liquiditätsreserve und 25 % auf das Anlagevermögen. Durch die Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens nach dem gemilderten Niederstwertprinzip wurden im Geschäftsjahr Abschreibungen in Höhe von 36.670 TEUR vermieden.

Derivategeschäfte

Bei den von der Bank abgeschlossenen Derivategeschäften handelt es sich um Zinsswaps und Swaptionen. Der überwiegende Teil der Zinsswaps (1.082,1 Mio. €) dient zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos (Aktiv-Passiv-Steuerung) und wird in die verlustfreie Bewertung des Zinsbuches einbezogen. Die restlichen Zinsswaps (213,1 Mio. €) werden im Rahmen von Micro-Hedges eingesetzt. Swaptionen wurden im Zusammenhang mit kündbaren Inhaberschuldverschreibungen abgeschlossen.

II.5 Zusammenfassende Beurteilung des Geschäftsverlaufs und der Lage

Die Geschäftsentwicklung in den für die Bank wichtigsten Geschäftsbereichen war im Berichtsjahr uneinheitlich. Bei der Entwicklung des Kundenkreditgeschäftes wurde die in der Vorperiode berichtete Prognose übertroffen. Die Kundeneinlagen haben sich entgegen der Prognose leicht reduziert. Im Wertpapierdienstleistungsgeschäft wurden die Ziele nicht erreicht. Der Nettoertrag des Handelsbestands lag über den Erwartungen.

Die Entwicklung der Ertragslage lag gemessen am Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit über unseren Erwartungen. Während die in der Vorperiode berichtete Prognose für den Zinsüberschuss deutlich übertroffen wurde, fiel das Bewertungsergebnis, bedingt durch ein höheres Bewertungsergebnis Wertpapiere als geplant, deutlich negativer aus als erwartet.

Die Vermögenslage der Bank zeichnet sich unverändert durch eine angemessene Eigenkapitalausstattung aus, da die aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowohl im Vorjahr als auch im Geschäftsjahr deutlich übererfüllt wurden. Erkennbare akute und erhöhte latente Risiken im nennenswerten Umfang in den Kundenforderungen sind zum Bilanzstichtag nicht vorhanden. Dem allgemeinen Kreditrisiko ist durch Abzug von Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen worden.

Finanzlage und Liquiditätsausstattung entsprechen den aufsichtsrechtlichen und betrieblichen Erfordernissen.

Unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Berichtsjahr beurteilen wir die Geschäftsentwicklung und wirtschaftliche Lage unseres Hauses im Vergleich zu anderen ähnlich großen Kreditgenossenschaften als günstig, weil sowohl die Finanz- und Liquiditätslage als auch insbesondere die Vermögenslage der Bank geordnet sind und weiteres Wachstum der Bank insbesondere im Kundenkreditgeschäft ermöglichen.

III. Risiken der künftigen Entwicklung (Risikobericht)

III.1 Risikomanagementsystem

Die Ausgestaltung unseres Risikomanagementsystems ist bestimmt durch unsere Geschäfts- und Risikostrategien, die hieraus abgeleiteten operativen Zielgrößen bzw. Plandaten sowie die Risikotragfähigkeit der Bank.

Im Rahmen der jährlichen Risikoinventur identifizieren, quantifizieren, beurteilen und dokumentieren wir unsere Risiken. Wir legen die für uns wesentlichen Risiken fest und entwickeln entsprechende Risikostrategien.

Die Risikotragfähigkeit in der normativen Perspektive, die einen periodischen Steuerungskreis darstellt, zielt auf die Fortführung der operativen Geschäftstätigkeit ab. In der normativen Perspektive betrachten wir die Einhaltung regulatorischer Anforderungen. Diese umfassen insbesondere die Kapitalgrößen wie Kapitalanforderungen sowie Strukturanforderungen hinsichtlich des Kapitals wie beispielsweise die Höchstverschuldungsquote und die Großkreditgrenzen. Die Risikotragfähigkeit ist demnach gegeben, sofern der ermittelte Kapitalbedarf die Einhaltung der Kapitalquoten bewirkt und sämtliche Strukturanforderungen hinsichtlich des Kapitals erfüllt werden.

Die normative Perspektive bilden wir ausgehend von der Gesamtbankplanung über einen Zeithorizont von fünf Jahren ab. In dieser wird die Entwicklung des regulatorischen Kapitalbedarfs im Rahmen einer mehrjährigen Kapitalplanung bestimmt. Neben einem Planszenario werden mögliche abweichende Entwicklungen wie Bonitätsverschlechterungen im Kundenkreditgeschäft in einem adversen Szenario berücksichtigt.

Die Risikotragfähigkeit in der ökonomischen Perspektive zielt auf den Schutz der Gläubiger ab. In der ökonomischen Perspektive, die in unserem Institut barwertig ermittelt wird, werden das Risikodeckungspotenzial und die konsistent dazu ökonomisch ermittelten Risiken gegenübergestellt. Die ökonomische Risikotragfähigkeit ist demnach gegeben, wenn die barwertigen Risiken durch das Risikodeckungspotenzial laufend gedeckt sind. Die Bewertung des Risikodeckungspotenzials erfolgt unabhängig von Rechnungslegungskonventionen und aufsichtlichen Eigenmittelanforderungen.

Auf Basis des ermittelten Risikodeckungspotenzials legen wir im Rahmen unseres Strategie- und Limitierungsprozesses einmal im Jahr unser Gesamtbankrisikolimit fest. Wir stellen dabei sicher, dass genügend freies Risikodeckungspotenzial zur Verfügung steht, um zukünftige Wertschwankungen aufzufangen.

Das von uns im Rahmen der ökonomischen Perspektive zur Risikodeckung im Standard Risikofall zur Verfügung gestellte Gesamtbankrisikolimit beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 425 Mio. EUR. Demgegenüber standen aggregierte Gesamtbankrisiken in Höhe von 270,4 Mio. EUR, die sich wie folgt auf unsere wesentlichen Risikoarten verteilen: Marktpreisrisiken 114,9 Mio. EUR (davon Zinsänderungsrisiko 61,7 Mio. EUR / Immobilienrisiko 22,1 Mio. EUR / sonstige Marktpreisrisiken 31,1 Mio. EUR), Adressenrisiken 112,0 Mio. EUR (davon Eigengeschäft 103,3 Mio. EUR / Kundengeschäft 8,7 Mio. EUR), Beteiligungsrisiko 16,5 Mio. EUR, operationelles Risiko 9,8 Mio. EUR und Liquiditätsrisiko 17,2 Mio. EUR.

Unser Stresstestkonzept umfasst die beiden Steuerungsperspektiven der Bank (ökonomische und normative Perspektive) und fokussiert hierbei jeweils die Adäquanz der Kapital- und Liquiditätsausstattung der Bank. Im Rahmen des Stresstestkonzepts ermitteln wir regelmäßig und anlassbezogen die Auswirkungen von Stress-tests, adversen Szenarien und Sensitivitätsanalysen. Die Reflexion und kritische Würdigung dieser Auswirkungen ist ein zentrales Element unseres Risikomanagements. Im schlechtesten hypothetischen Stresstest beliefen sich die aggregierten Gesamtbankrisiken auf 412 Mio. EUR.

Im Rahmen einer regelmäßigen Risikoberichterstattung bzw. Ad hoc Berichterstattung werden Vorstand und Aufsichtsrat informiert.

Die Funktionsfähigkeit und Angemessenheit aller Risikocontrolling- und Risikomanagement-Aktivitäten werden durch die Interne Revision geprüft.

Nachfolgend stellen wir die Risikomanagementprozesse für unsere wesentlichen Risikokategorien dar:

III.2 Marktpreisrisiken

Zinsänderungsrisiken

Die Zinsrisiken messen wir monatlich mit dem Software Modul VR Control Zinsmanagement, wobei ein Konfidenzniveau von 99,9 % zur Anwendung kommt. Die gemessenen Risiken werden in einem Limitsystem dem entsprechenden Teilrisikolimit gegenübergestellt, dessen Überschreiten die Anwendung bestimmter Maßnahmen auslöst. Im Geschäftsjahr bewegte sich das Zinsrisiko innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Teilrisikolimits.

Zur Ermittlung der Auswirkungen von Zinsänderungen hat die Bank für die wesentlichen variablen Positionen Ablaufsimulationen auf der Grundlage gleitender Durchschnitte ermittelt. Neben der Risikoermittlung im Rahmen der Risikotragfähigkeit werden die Zinsrisiken auch im Kontext des Zinsrisikokoeffizienten sowie des barwertigen Ausreißertests ermittelt.

Aufgrund des von uns eingegangenen Zinsänderungsrisikos ist ein Rückgang des Zinsbuchbarwertes nur bei steigenden Zinssätzen zu erwarten. Die Bank setzt bei ihrer Zinsrisikosteuerung auf Gesamtbankebene verschiedene Zinssicherungsinstrumente ein. Im Rahmen der Aktiv-Passiv-Steuerung haben wir dazu Zinsswaps abgeschlossen. Mittelfristig führt der Anstieg der Zinsstrukturkurve zu einem niedrigeren Zinsergebnis.

Sonstige Marktpreisrisiken

Daneben bestehen sonstige Marktpreisrisiken aus Investmentfondsanlagen und aus Derivaten.

Die daraus resultierenden, für uns wesentlichen Risiken werden entsprechend den aufsichtsrechtlichen Regelungen bei der Gesamtbanksteuerung berücksichtigt.

Für die Risikomessung werden folgende Verfahren zugrunde gelegt:

Immobilienrisiken aus Investmentfondsanteilen werden anhand eines Value at Risk – Verfahrens auf Basis einer historischen Zeitreihe mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % und einer Haltedauer von einem Jahr quantifiziert.

Für das Marktpreisrisiko aus Aktien innerhalb des Spezialfonds wird ebenfalls ein Value at Risk auf Basis einer historischen Zeitreihe mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % und einer Haltedauer von einem Jahr angesetzt.

Für Investmentfondsanteile von Publikumsfonds wird ein Value at Risk auf der Basis individueller Risikokennzahlen, die von den Kapitalanlagegesellschaften monatlich neben den Kurswerten mitgeteilt werden, angesetzt. Hierbei wird ebenfalls ein Konfidenzniveau von 99,9 % und eine Haltedauer von einem Jahr zugrunde gelegt.

Das Marktpreisrisiko von Derivaten wird nach anerkannten mathematischen Verfahren täglich ermittelt und monatlich bei der Risikotragfähigkeit berücksichtigt. Derivate, die zur Absicherung auf Einzelgeschäftsebene dienen, werden nur in den Szenarien berücksichtigt und auf die Limite angerechnet, wenn im Jahresabschluss eine GuV wirksame Bewertung erforderlich ist. Für einzeln zu bewertende Derivate werden nach anerkannten Bewertungsmodellen die aktuellen Marktwerte sowie das Risiko auf Basis der dargestellten Zinsszenarien ermittelt. Sofern die ermittelten Marktwerte zu einer Drohverlustrückstellung oder zu einem Abschreibungsbedarf führen, wird dieser Wert in der GuV berücksichtigt.

Wesentliche Währungsrisiken sind nicht vorhanden.

Das Marktpreis- bzw. Kursänderungsrisiko aus Eigenanlagen bewegte sich im Geschäftsjahr innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Limitsystems.

III.3 Adressenausfallrisiken

Forderungen an Kunden

Das Adressenausfallrisiko im Kundengeschäft messen wir mittels des Kreditportfoliomodells Kundengeschäft aus dem Software-Modul VR-Control KRM mit einem Konfidenzniveau von 99,9 %. Der Risikoausweis umfasst den unerwarteten Verlust, welcher als barwertig ermittelter Credit Value at Risk (CVaR) ermittelt wird.

Die Überwachung und Steuerung des Kreditgeschäfts erfolgt auf der Basis von Limitierungen sowie Steuerungsvorgaben für das Neugeschäft. Unsere Auswertungen geben Auskunft über die Verteilung des Kreditvolumens nach Branchen, Größenklassen, Sicherheiten und Risikoklassen.

Wir haben folgende Risikokonzentrationen identifiziert: Anteil gewerbliches Kreditgeschäft am Kundenkreditgeschäft, Summe Großkredite, Branchenrisiko (bei kirchlichen Vereinigungen/Caritas, Privatkunden, Grundstücks- und Wohnungswesen), Sicherheitenkonzentration auf Grundschulden.

Risikovorsorge wird auf Basis der handelsrechtlichen Vorschriften gebildet.

Das Adressenausfallrisiko im Kundenkreditgeschäft bewegte sich im Geschäftsjahr innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Limitsystems. Ein Anstieg ausfallgefährdeter Kredite aufgrund der negativen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung war bislang nicht festzustellen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Rahmen der Darstellung von Geschäftsverlauf und Lage.

Eigenanlagen

Für die Identifizierung, Beurteilung und Überwachung der Risiken greifen wir auf die Ratingergebnisse von Ratingagenturen und Einschätzungen der DZ BANK AG zurück. Zudem beobachten wir täglich die Spreadentwicklungen bei unseren Eigenanlagen.

Die Messung der Adressrisiken bei den Eigenanlagen erfolgt durch das Kreditportfoliomodell für Eigengeschäfte, indem das zukünftige Verhalten definierter Risikoparameter auf Basis von Zufallszahlen in einer Monte Carlo Simulation abgebildet wird (Konfidenzniveau 99,9 %). Der Risikoausweis umfasst den unerwarteten Verlust, welcher als barwertig ermittelter Credit Value at Risk (CVaR) ermittelt wird.

Diesen Risiken begegnen wir dadurch, dass wir überwiegend Wertpapiere von Emittenten bzw. aus Emissionen halten, deren Rating von einer anerkannten Ratingagentur nicht schlechter als „Investment Grade“ beurteilt wurde sowie durch eine Beschränkung auf Handelspartner mit guter Bonität. Das Ausfallrisiko inländischer und ausländischer Emittenten begrenzen wir durch ein System risikobegrenzender Limite (Struktur-, Emittenten- und Kontrahentenlimite), die eine hinreichende Streuung des Depotbestandes gewährleisten. Sämtliche Limite werden durch ein vom Handel unabhängiges Risikomanagement überwacht und regelmäßig überprüft.

Wir haben folgende Risikokonzentrationen identifiziert: Branchenkonzentration auf Banken, Klumpenrisiko (KfW als größter Emittent außerhalb des Verbundes), Spreadschwankungen und Ausfallrisiko im Eigengeschäft.

Das Adressrisiko aus unseren Eigenanlagen bewegte sich im Geschäftsjahr innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Limitsystems.

Für weitere Ausführungen zu den Wertpapieren verweisen wir auf unsere Darstellungen im Rahmen der Darstellung von Geschäftsverlauf und Lage.

Beteiligungsrisiko

Wir führen derzeit neben Verbundbeteiligungen auch Nichtverbundbeteiligungen.

Das Beteiligungsrisiko beurteilen wir als wesentliche Risikoart. Mögliche Wertschwankungen aus Verbundbeteiligungen und sonstigen maßgeblichen Beteiligungen quantifizieren wir auf Basis der historischen Simulation einer Stellvertreterzeitreihe (Konfidenzniveau 99,9 %). Für das Beteiligungsrisiko aus Fonds verwenden wir die Risikokennzahlen (ex-ante) der Fondsgesellschaft (Konfidenzniveau 99,9 %).

Länderrisiken

Länderrisiken sind insgesamt von untergeordneter Bedeutung.

III.4 Liquiditätsrisiken

Da das Zahlungsunfähigkeitsrisiko aufgrund seiner Eigenart nicht sinnvoll mit Risikodeckungspotential begrenzt und somit nicht in die klassische Risikotragfähigkeit integriert werden kann, haben wir diesbezüglich einen weiteren Prozess (Liquiditätstragfähigkeit) in die Risikosteuerungs- und Controllingprozesse aufgenommen.

Die Überwachung der Liquiditätstragfähigkeit bzw. die Steuerung des Zahlungsunfähigkeitsrisikos erfolgt mit Hilfe entsprechender Liquiditätsablaufbilanzen (LAB), in welchen wir die szenariospezifischen Zahlungsmittelabflüsse den szenariospezifischen Zahlungsmittelzuflüssen an den jeweiligen Zahlungsmittelzeitpunkten gegenüberstellen. Sofern sich hieraus im Zeitverlauf ein kumulierter Zahlungsmittelbedarf entwickelt, prüfen wir, ob dieser mit dem jeweilig definierten Liquiditätsdeckungspotential (LDP) für einen zuvor definierten Zeitraum (Liquiditätshorizont bzw. Überlebenshorizont) im jeweiligen betrachteten Szenario abgedeckt werden kann.

Weiter wird zur frühzeitigen Erkennung eines Liquiditätsengpasses die LCR Kennziffer gemessen und gesteuert. Zum Bilanzstichtag belief sich die Kennziffer auf 143 %. Im schlechtesten Stress-Szenario würde sich die Kennziffer auf 88 % reduzieren. Inklusive der für den Stressfall definierten Maßnahmen würde die LCR im schlechtesten Stress-Szenario 132 % betragen. Die minimale Zielgröße (Warngrenze) haben wir in Höhe von 120 % definiert.

Zur Sicherstellung der mittel- bis langfristigen strukturellen Liquidität beobachten wir regelmäßig die NSFR (Net Stable Funding Ratio). Damit beurteilen wir insbesondere die Abhängigkeit von kurzfristigen Refinanzierungen sowie unsere Stressresistenz insgesamt. Zum Bilanzstichtag lag die NSFR bei 113 % und damit über unserer Beobachtungsgrenze von 105 % und über der Mindestanforderung von 100 %.

Im Zuge der Eckwertplanung erstellt die Bank einen Refinanzierungsplan für den jeweiligen Planungshorizont. Darüber hinaus wird die tägliche Liquiditätsentwicklung über die Kontostände (DZ BANK AG und Deutsche Bundesbank) und Veränderungen in den Wertpapieren (Käufe/Verkäufe) überwacht. Anhand der analysierten Ausgangssituation werden der regelmäßig erforderliche Liquiditätsbedarf und weitergehend die bestehenden Liquiditätsrisiken identifiziert. Darauf aufbauend hat die Bank ein Ampelsystem eingerichtet, woran unterschiedliche Überwachungsintensitäten und Maßnahmen geknüpft sind. In Hinblick auf unsere Refinanzierungsquellen verweisen wir auf Abschnitt II.4.2 Finanz und Liquiditätslage.

Das Liquiditätsrisiko berechnen wir regelmäßig auf Basis einer historischen Analyse der Veränderungen des Liquiditätsspreads unseres maßgeblichen Refinanzierungssatzes. Dabei kommt das 99,9 % Quantil der Stützstelle der Refinanzierungskurve zur Anwendung, welches der Duration unseres Zinsbuchs entspricht. Das ermittelte Liquiditätsrisiko wird auf das Teilrisikolimit angerechnet.

In liquiditätsmäßig engen Märkten sind wir nicht engagiert. Die Gefahr, dass mangels ausreichender Marktliquidität Liquidationen erschwert werden, hat daher keine Bedeutung für die Zahlungsfähigkeit unserer Bank.

Eine Liquiditätsmanagementfunktion wurde mit dem Ziel der Liquiditätssteuerung eingerichtet, um in Phasen eines sich abzeichnenden Liquiditätsengpasses einschließlich eines Stressfalls die Zahlungsfähigkeit zu sichern und eine Unterschreitung der bankaufsichtlichen LCR Mindestquote zu verhindern. Zudem wurde für den Fall eines Liquiditätsengpasses ein Notfallplan festgelegt. Im Rahmen der Eigenanlagen und Liquiditätsstrategie streuten wir die Positionen der Liquiditätsreserve über Laufzeiten und Emittenten, um ein hohes Maß an Liquidierbarkeit zu erreichen, damit wir jederzeit kurzfristig auf unerwartete Zahlungsstromschwankungen reagieren können.

III.5 Operationelle Risiken

Wesentliche identifizierte operationelle Risiken werden in einer Schadensfalldatenbank erfasst, analysiert und überwacht.

Die operationellen Risiken werden in ihrer Höhe im Rahmen einer Expertenschätzung auf Basis eines Self-Assessments abgeleitet und einem definierten Limit gegenübergestellt. Zudem werden auch Worst Case Annahmen im Rahmen von regelmäßigen Stresstests berücksichtigt.

Den operationellen Risiken begegnen wir mit unterschiedlichen Maßnahmen. Dazu zählen insbesondere Arbeitsanweisungen, die Einhaltung einer ausreichenden Funktionstrennung, die laufende Optimierung der Arbeitsabläufe, Mitarbeiterschulungen, der Einsatz von Sicherheits-, Compliance-, Datenschutz- und Geldwäschebeauftragten, laufende Investitionen in neue DV Systeme über die von uns beauftragte Rechenzentrale, Backup Einrichtungen, Prüfung der Verfahren und Systeme durch die Interne Revision, Versicherungen (z.B. Diebstahl- und Betrugsrisiken). Zusätzlich hat unser Haus eine Notfallplanung erstellt.

Dem Rechtsrisiko begegnen wir durch die Verwendung von rechtlich geprüften Vertragsvordrucken. Bei Rechtsstreitigkeiten nehmen wir juristische Hilfe / Rechtsberatung in Anspruch.

Im Geschäftsjahr sind keine operationellen Risiken mit spürbarer Ertragsauswirkung eingetreten.

III.6 Gesamtbild der Risikolage

Zusammenfassend ist die Risikolage als geordnet einzustufen, da die Risikotragfähigkeit im Geschäftsjahr 2023 sowohl unter den von uns definierten Standard- als auch den festgelegten Stressszenarien jederzeit gegeben war.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen haben wir im Jahr 2023 jederzeit eingehalten. Die zu ihrer Deckung vorhandenen Eigenmittel belaufen sich zum 31.12.2023 auf 498 Mio. EUR. Wir verweisen hierzu ergänzend auf unsere Ausführungen bei der Vermögenslage.

Nach derzeitigem Planungsstand ist die Risikotragfähigkeit im Berichtszeitraum 2024 angesichts der laufenden Ertragskraft und der Vermögens-/ Substanzsituation der Bank gegeben.

Bestandsgefährdende Risiken sind nicht erkennbar.

IV. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken (Prognosebericht)

Die Prognosen, die sich auf die voraussichtliche Entwicklung der LIGA Bank eG für das nächste Geschäftsjahr 2024 beziehen, stellen Einschätzungen dar, die wir zum Zeitpunkt der Erstellung der Planungsrechnungen getroffen haben.

Wir weisen darauf hin, dass sich die Prognosen durch die Veränderungen der zugrunde liegenden Annahmen als unzutreffend erweisen können.

Die Darstellung erwarteter Veränderungen unserer prognostizierten Leistungsindikatoren gegenüber dem entsprechenden Istwert des Berichtsjahres erfolgt auf Basis von qualifiziert komparativen Prognosen (Richtung und Intensität der Veränderung). Nachfolgend werden folgende Begriffe zur Darstellung der Entwicklungen unserer prognostizierten Leistungsindikatoren genutzt. Unsere Einstufungen sind wie folgt zu interpretieren:

- deutlich / stark / erheblich sinken bzw. steigen: Abweichung größer – 15 % / größer + 15 %
- leicht sinken bzw. steigen: Abweichung zwischen – /+ 5 % und – /+ 15 %
- konstant bleiben: Abweichung zwischen – 5 % und + 5 %

Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der bayerischen Kreditgenossenschaften

Konjunkturoptionen gehen für 2024 für Deutschland von einem moderaten Anstieg des Bruttoinlandsprodukts in Höhe von plus 0,5 % aus. Im Rahmen unserer Planungen für das Geschäftsjahr 2024 erwarten wir, dass die Europäische Zentralbank im Sommer 2024 die Zinswende einleiten und einen ersten Zinsschritt nach unten vornehmen wird. Bei den Kapitalmarktzinsen gehen wir von einem moderaten Rückgang bis Jahresende 2024 aus. Für die Aktienmärkte werden bis Jahresende 2024 weitere moderate Steigerungen erwartet (Quelle: Perspektiven für Konjunktur und Finanzmärkte der DZ BANK vom 19.02.2024).

Das geschäftliche Umfeld und die Entwicklung der Kreditgenossenschaften werden nach unseren Einschätzungen in den kommenden Jahren von der weiteren Zinsentwicklung, den Folgen und dem weiteren Verlauf des Russland-Ukraine-Konflikts, sich weiter entwickelnden Kundenansprüchen und den wachsenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen geprägt.

Voraussichtlicher Geschäftsverlauf und voraussichtliche Lage

Für das nächste Geschäftsjahr gehen wir im Kundenkreditgeschäft bezogen auf das Jahresdurchschnittsvolumen von einem leichten Wachstum in Höhe von ca. 5,8 % aus. Steigerungen erwarten wir bei den Wohnbaufinanzierungen von institutionellen Kunden, im Kommunalkreditgeschäft sowie bei der Finanzierung von regenerativen Energiequellen.

Bei den Wertpapieranlagen gehen wir von konstanten Beständen, bei den Forderungen an Kreditinstitute von erheblich rückläufigen Beständen aus.

Im Einlagengeschäft erwarten wir bezogen auf das Jahresdurchschnittsvolumen eine konstante Geschäftsentwicklung.

Bei der Bankenrefinanzierung gehen wir auch von einer konstanten Entwicklung aus.

Im Pfandbriefgeschäft planen wir im nächsten Geschäftsjahr weitere Emissionen.

Beim Dienstleistungsgeschäft gehen wir von leichten Steigerungen insbesondere im Wertpapierdienstleistungsgeschäft aus.

Für die Ertragslage ist auch im kommenden Jahr die Entwicklung der Zinsspanne von entscheidender Bedeutung. Auf der Grundlage unserer Planungsrechnungen, die bis Ende 2024 von einem sinkenden Zinsniveau ausgehen, rechnen wir mit einem leicht rückläufigen Zinsüberschuss.

Das Provisionsergebnis wird auch im nächsten Geschäftsjahr im Wesentlichen durch die Erträge aus dem Wertpapierdienstleistungsgeschäft sowie aus der Vermögensverwaltung und -beratung geprägt sein und wird nach unserer Einschätzung leicht steigen.

Sowohl bei den Personal- als auch bei den Sachaufwendungen erwarten wir für 2024 eine konstante Entwicklung. Wesentliche Investitionen haben wir für 2024 nicht vorgesehen.

Das sonstige betriebliche Ergebnis wird im Geschäftsjahr 2024 erwartungsgemäß leicht geringer ausfallen.

Beim Bewertungsergebnis Wertpapiere rechnen wir auf der Grundlage aktueller Prognoserechnungen im Vergleich zum Geschäftsjahr 2023 mit einem deutlich positiveren Ergebnis. Zusätzliche Belastungen können sich vor allem durch einen Anstieg des Zinsniveaus oder durch ein Auseinanderlaufen der Creditspreads ergeben.

Für das Kundenkreditgeschäft planen wir für das kommende Geschäftsjahr eine Risikovorsorge in Höhe von 2 Mio. EUR ein.

Erwartete Auswirkungen auf unsere bedeutsamsten Leistungsindikatoren

Vor dem Hintergrund der geschilderten Entwicklungen und Annahmen erwarten wir für das Geschäftsjahr 2024 die nachfolgend dargestellten Auswirkungen auf unsere bedeutsamen finanziellen Leistungsindikatoren (vgl. Definition Abschnitt II.2):

- Die Cost Income Ratio wird erwartungsgemäß leicht auf 41,5 % steigen.
- Die Eigenkapitalrentabilität vor Steuern wird erwartungsgemäß leicht auf 10,5 % sinken.
- Beim betreuten Kundenanlagevolumen planen wir ein Wachstum von 2,2 %.

Nach unseren Planungsrechnungen erwarten wir eine weitere Stärkung unserer Eigenmittel durch die voraussichtliche künftige Dotierung der Rücklagen und des Sonderpostens für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB. Wir gehen davon aus, dass der aufsichtsrechtlich geforderte Mindestwert für die Gesamtkapitalquote (inkl. Eigenmittelzielkennziffer) im nächsten Geschäftsjahr jederzeit eingehalten wird. Erwartungsgemäß wird die Gesamtkapitalquote bis zum nächsten Bilanzstichtag leicht auf 19,4 % steigen.

Wir gehen zudem davon aus, dass die aufsichtsrechtlich geforderten Mindestwerte für die Leverage Ratio sowie für die Liquiditätskennziffern Liquidity Coverage Ratio (LCR) und Net Stable Funding Ratio (NSFR) jederzeit eingehalten werden.

Gesamtaussage

Ausgehend von unserem Prognoseszenario einer Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Lage und leicht rückläufigen Zinsen erwarten wir insgesamt, dass sich das Wachstum in den für die Bank wichtigsten Geschäftsbereichen weiter fortsetzen wird und sich der Geschäftsverlauf und die Lage der LIGA Bank eG im nächsten Geschäftsjahr günstig entwickeln werden. Wir gehen davon aus, dass die Einhaltung der Anforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität jederzeit gewährleistet ist. Insgesamt rechnen wir für das nächste Geschäftsjahr mit einem konstanten Ergebnis.

Risiken

Wesentliche Risiken für die geschäftliche Entwicklung und für die Ertragslage bestehen in stark steigenden Zinsen, die zu einem Anstieg des prognostizierten Bewertungsergebnisses Wertpapiere führen könnten, sowie in steigenden Geldmarktzinsen bei gleichzeitig fallenden Kapitalmarktzinsen (inverse Zinsstrukturkurve), die zu einer Verschlechterung des Zinsüberschusses führen könnten.

Weitere wesentliche Risiken sehen wir darüber hinaus in geopolitischen Spannungen sowie einem unerwarteten schweren konjunkturellen Abschwung verbunden mit einem Preisschock an den internationalen Finanzmärkten, der sich insbesondere negativ auf das Wertpapierdienstleistungsgeschäft sowie auf das Bewertungsergebnis Wertpapiere auswirken könnte.

Chancen

Wesentliche Chancen für den voraussichtlichen Geschäftsverlauf und die Ertragslage bestehen im nächsten Geschäftsjahr insbesondere bei einer Normalisierung bzw. Versteilerung der Zinsstrukturkurve durch stark fallende Geldmarktzinsen und konstanten Kapitalmarktzinsen mit entsprechend positiven Auswirkungen auf den Zinsüberschuss sowie auf die Kurswerte verzinslicher Wertpapiere / Eigenanlagen und damit auf das Bewertungsergebnis Wertpapiere.

Zudem können sich wesentliche Chancen aus einer unerwartet guten Börsenentwicklung ergeben, die zu höheren Wertpapierumsätzen und Fondsvermittlungen als prognostiziert führen könnte.

V. Zweigniederlassungen

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

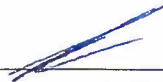
Regensburg, 09.04.2024

LIGA Bank eG

Der Vorstand



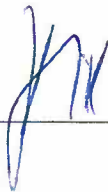
gez. Nitschmann



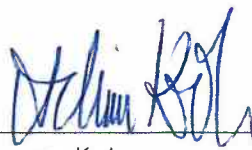
gez. Lachner



gez. Hoffmann



gez. Beck



gez. Kroh

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die LIGA Bank eG, Regensburg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der LIGA Bank eG (im Folgenden „Genossenschaft“) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Genossenschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditgenossenschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Genossenschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 53 Abs. 2 GenG, §§ 340k, 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Genossenschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO i. V. m. §§ 55 Abs. 2, 38 Abs. 1a GenG, dass alle bei uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bewertung Kundenforderungen
2. Verlustfreie Bewertung des Bankbuchs

Unsere Darstellung der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir jeweils wie folgt strukturiert:

- a) Sachverhalt und Problemstellung
- b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

1. Bewertung Kundenforderungen

a) Sachverhalt und Problemstellung

Die Forderungen an Kunden, saldiert mit den gebildeten Risikovorsorgen, belaufen sich auf 2.740,7 Mio. EUR. Dies entspricht 44,6 % der Bilanzsumme. Zudem bestehen unwiderrufliche Kreditzusagen in Höhe von 151,6 Mio. EUR sowie Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen in Höhe von 30,4 Mio. EUR. Weiter ist im Kreditbestand ein Branchenschwerpunkt bei kirchlichen Vereinigungen, im Bereich Grundstücks- und Wohnungswesen sowie im Kommunalkreditgeschäft zu verzeichnen.

Die Identifizierung von Wertminderungen und die Ermittlung von Einzelwertberichtigungen sowie die Bemessung von Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und unwiderrufliche Kreditzusagen unterliegen wesentlichen Schätzungsunsicherheiten und Ermessensspielräumen. Das Risiko für den Jahresabschluss liegt darin, dass Wertberichtigungsbedarf nicht rechtzeitig identifiziert wird bzw. die Höhe der Wertberichtigung von der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung der jeweiligen Kreditnehmer sowie von der Bewertung der Kreditsicherheiten beeinflusst wird. Daher ist die zutreffende Bewertung der Kundenforderungen für den Jahresabschluss und insbesondere die Ertragslage von entscheidender Bedeutung und stellt nach unserer Einschätzung einen besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar.

b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Wir haben zunächst beurteilt, ob die für die Bewertung der Kundenforderungen relevanten Prozesse der Genossenschaft derart ausgestaltet sind, dass akute Risiken mit hinreichender Sicherheit rechtzeitig erkannt werden und gegebenenfalls eine Risikovorsorge in ausreichendem Umfang gebildet wird. In Folge haben wir uns von der Funktionsfähigkeit der Regelungen bzw. Prozesse überzeugt. Hierbei stellen wir auf die eingerichteten relevanten Kontrollen der Genossenschaft ab.

Des Weiteren haben wir analytische Prüfungshandlungen bzw. Datenanalysen durchgeführt. Dabei wurde der Datenbestand der Genossenschaft in Hinblick auf vordefinierte Prüfkriterien ausgewertet. In diesem Zuge wurden u. a. Auswertungen zur Datenqualität bei den Ratings, zu Forbearance-Maßnahmen sowie allgemeinen Auffälligkeiten (z. B. bei den Sicherheiten oder den Konditionen) durchgeführt.

Hierauf aufbauend haben wir bewusst ausgewählte Kreditengagements hinsichtlich der Notwendigkeit und – soweit erforderlich – der Angemessenheit einer Risikovorsorge einer Einzelfallprüfung unterzogen.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Angaben der Genossenschaft zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen im Kreditgeschäft sind im Anhang im Abschnitt Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden enthalten.

Darüber hinaus enthält der Lagebericht Ausführungen zu den Kreditstrukturen und Verfahren der Risikoerkennung.

2. Verlustfreie Bewertung des Bankbuchs

a) Sachverhalt und Problemstellung

Mit den Forderungen an Kreditinstitute sowie an Kunden, den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sowie den Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren auf der Aktivseite (insgesamt 5.910,5 Mio. EUR bzw. 96,1 % der Bilanzsumme) und den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie Kunden sowie den verbrieften Verbindlichkeiten auf der Passivseite (insgesamt 5.563,1 Mio. EUR bzw. 90,4 % der Bilanzsumme) gehören wesentliche Teile der Bilanz sowie die zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos (Aktiv/Passiv-Steuerung) abgeschlossenen Zinsderivate mit einem Nominalwert von 1.082,2 Mio. EUR und die in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB enthaltenen Zinsderivate mit einem Nominalwert von 376,7 Mio. EUR zu den Finanzinstrumenten des Bankbuchs der Genossenschaft.

Die Finanzinstrumente des Bankbuchs sind im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller zinstragenden bilanziellen und außerbilanziellen Positionen des Bankbuchs nach Maßgabe von IDW RS BFA 3 n.F. von der Genossenschaft verlustfrei zu bewerten. Hierbei werden die zinsinduzierten Barwerte den Buchwerten gegenübergestellt und vom Differenzbetrag die Risiko- und Bestandsverwaltungskosten abgezogen. Für einen danach eventuell verbleibenden Verlustüberhang ist eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (Drohverlustrückstellung) zu bilden, die unter den anderen Rückstellungen auszuweisen wäre. Nach dem Ergebnis der Berechnungen zum 31. Dezember 2023 konnte die vorhandene Drohverlustrückstellung vollständig aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgte in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Erträgen aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft.

Der Ansatz und die Bewertung von Rückstellungen einschließlich der zugrundeliegenden Annahmen und Parameter sind in einem hohen Ausmaß ermessensbehaftet. Das Risiko für den Jahresabschluss liegt darin, dass wesentliche Annahmen und Parameter nicht sachgerecht berücksichtigt werden bzw. Ermessensspielräume nicht sachgerecht genutzt werden. Daher waren diese Sachverhalte für den Jahresabschluss und insbesondere für die Ertragslage von entscheidender Bedeutung sowie aus unserer Sicht für unsere Prüfung von besonderer Bedeutung.

b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Im Rahmen unserer Prüfung der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs haben wir uns unter anderem mit den bei der Bewertung zugrunde gelegten Annahmen sowie der Abgrenzung des Bankbuchs auseinandergesetzt. Schwerpunkt war die Würdigung der Annahmen zur Schätzung der direkt aus den zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs resultierenden Provisionserträge, der zugrundeliegenden Kostenannahmen, insbesondere im Bereich der Verwaltungskosten sowie der Standard-Risikokosten im Eigen- und Kundengeschäft. Des Weiteren haben wir die zutreffende Ableitung der laufzeitadäquaten Zinssätze aus Marktdaten nachvollzogen und haben uns von der Kongruenz der verwendeten Methoden und Steuerungsinstrumente zur internen Risikosteuerung überzeugt.

Das Berechnungsschema der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs haben wir anhand der einfließenden wesentlichen Annahmen einschließlich der Diskontierung nachvollzogen.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Angaben der Genossenschaft zur Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen enthalten der Anhang im Abschnitt "B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden" und Abschnitt „D. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung“ (Unterabschnitt „I. Bilanz“) sowie der Lagebericht im Abschnitt „II.4.1 Ertragslage“.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Die sonstigen Informationen umfassen die übrigen Teile des Geschäftsberichts – ohne weitere Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kreditgenossenschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Genossenschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 53 Abs. 2 GenG, §§ 340k, 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Genossenschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Genossenschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Aufsichtsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Aufsichtsrat eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Aufsichtsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir sind als zuständiger Prüfungsverband gesetzlicher Abschlussprüfer der Genossenschaft.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit unserer Berichtserstattung an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 EU-APrVO i. V. m. § 58 Abs. 3 GenG (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Bei uns beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, haben folgende Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht der geprüften Genossenschaft angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die geprüfte Genossenschaft bzw. für die von dieser beherrschten Unternehmen erbracht:

Prüfung des Depot- und Wertpapierdienstleistungsgeschäfts nach § 89 WpHG.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Andreas Hartmann.

München, 24. April 2024

Genossenschaftsverband Bayern e.V.



26KWG.AJA_101541_3402217_HV02_2022

 qualifiziert signiert
Alexander Leißl
13.05.2024
08:50:22 +02
Wirtschaftsprüfer

 qualifiziert signiert
Andreas Hartmann
08.05.2024
10:27:42 +02
Wirtschaftsprüfer

Dieser Jahresabschluss wurde am 21. MAI 2024 festgestellt.

BaFin-Instituts-Nummer: 101541

Bescheinigung über die Prüfung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2024

An die LIGA Bank eG

Wir haben die von der Gesellschaft aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2024 geprüft. Die Kapitalflussrechnung ergänzt den auf Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss der LIGA Bank eG für das Geschäftsjahr 2024.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2024 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2024 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungshinweises: Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen (IDW PH 9.960.2) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Kapitalflussrechnung aus dem Jahresabschluss sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse wurde die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2024 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet.

München, 14. Juli 2025



qualifiziert signiert
Walter Friedrich
22.07.2025
10:13:13 +02

Wirtschaftsprüfer



qualifiziert signiert
Georg Hörl
22.07.2025
10:03:00 +02

Wirtschaftsprüfer

Kapitalflussrechnung der LIGA Bank eG für das Geschäftsjahr 2024

		in T€
1	Periodenergebnis (Jahresüberschuss)	4.682
2	+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen/Zuschreibungen auf Forderungen und Gegenstände des Anlagevermögens	4.953
3	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	2.551
4	+/- Andere zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-326
5	-/+ Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens	6.012
6	-/+ Sonstige Anpassungen (Saldo)	0
7	-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen an Kreditinstitute	56.267
8	-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen an Kunden	-135.022
9	-/+ Zunahme/Abnahme der Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagen)	-218.435
10	-/+ Zunahme/Abnahme anderer Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit	41.804
11	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.437
12	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	27.513
13	+/- Zunahme/Abnahme verbriefter Verbindlichkeiten	61.750
14	+/- Zunahme/Abnahme anderer Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit	1.882
15	+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	-87.545
16	+/- Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten	0
17	+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	15.131
18	+ Erhaltene Zinszahlungen und Dividendenzahlungen	157.312
19	- Gezahlte Zinsen	-77.422
20	+ Außerordentliche Einzahlungen	0
21	- Außerordentliche Auszahlungen	0
22	-/+ Ertragsteuerzahlungen	-14.500
23	= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 22)	-146.955
24	+ Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	91.595
25	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0
26	+ Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	4
27	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-275
28	+ Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens	0
29	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-25
30	+ Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis	0
31	- Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis	0
32	+/- Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit (Saldo)	0
33	+ Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0
34	- Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0
35	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 24 bis 34)	91.298
36	+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Geschäftsguthaben)	65
37	+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern	0
38	- Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen (Geschäftsguthaben)	-514
39	- Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen anderer Gesellschafter	0
40	+ Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0
41	- Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0
42	- Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens	-1.627
43	- Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter	0
44	+/- Mittelveränderungen aus sonstigem Kapital (Saldo)	55.100
45	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 36 bis 44)	53.025
46	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 23, 35, 45)	-2.632
47	+/- Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0
48	+/- Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0
49	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	53.239
50	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 46 bis 49)	50.607

Die Kapitalflussrechnung der LIGA Bank eG ist entsprechend der Empfehlung des DRS 21 10.2023 gegliedert. Der ausgewiesene Finanzmittelfonds (50.607 T€) ist eng abgegrenzt und umfasst den Kassenbestand (7.223 T€) und Guthaben bei Zentralnotenbanken (43.384 T€).

Der Finanzmittelfonds unterliegt keinen Verfügungsbeschränkungen.

Bescheinigung über die Prüfung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2023

An die LIGA Bank eG

Wir haben die von der Gesellschaft aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2023 geprüft. Die Kapitalflussrechnung ergänzt den auf Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss der LIGA Bank eG für das Geschäftsjahr 2023.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2023 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2023 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW-Prüfungshinweises: „Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen“ (IDW PH 9.960.2) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Kapitalflussrechnung aus dem Jahresabschluss sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung – aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse – wurde die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2023 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet.

München, 2. Juli 2024



qualifiziert signiert
Walter Friedrich
02.07.2024
17:00:25 +02

Wirtschaftsprüfer



qualifiziert signiert
Georg Hörl
02.07.2024
10:05:09 +02

Wirtschaftsprüfer

Kapitalflussrechnung der LIGA Bank eG für das Geschäftsjahr 2023

		in T€
1	Periodenergebnis (Jahresüberschuss)	4.657
2	+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen/Zuschreibungen auf Forderungen und Gegenstände des Anlagevermögens	7.893
3	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-4.119
4	+/- Andere zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-403
5	-/+ Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens	23.434
6	-/+ Sonstige Anpassungen (Saldo)	0
7	-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen an Kreditinstitute	502.217
8	-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen an Kunden	-203.073
9	-/+ Zunahme/Abnahme der Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagen)	-91.922
10	-/+ Zunahme/Abnahme anderer Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit	42.794
11	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-265.177
12	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	-122.633
13	+/- Zunahme/Abnahme verbriefteter Verbindlichkeiten	21.745
14	+/- Zunahme/Abnahme anderer Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit	2.837
15	+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	-87.631
16	+/- Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten	0
17	+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	10.730
18	+ Erhaltene Zinszahlungen und Dividendenzahlungen	129.670
19	- Gezahlte Zinsen	-52.287
20	+ Außerordentliche Einzahlungen	0
21	- Außerordentliche Auszahlungen	0
22	-/+ Ertragsteuerzahlungen	-25.618
23	= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 22)	-106.884
24	+ Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	168.047
25	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-64.629
26	+ Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	14
27	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-542
28	+ Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens	0
29	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-21
30	+ Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis	0
31	- Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis	0
32	+/- Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit (Saldo)	0
33	+ Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0
34	- Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0
35	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 24 bis 34)	102.868
36	+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Geschäftsguthaben)	60
37	+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern	0
38	- Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen (Geschäftsguthaben)	-636
39	- Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen anderer Gesellschafter	0
40	+ Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0
41	- Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0
42	- Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens	-1.325
43	- Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter	0
44	+/- Mittelveränderungen aus sonstigem Kapital (Saldo)	42.062
45	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 36 bis 44)	40.162
46	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 23, 35, 45)	36.146
47	+/- Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0
48	+/- Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0
49	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	17.094
50	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 46 bis 49)	53.239

Die Kapitalflussrechnung der LIGA Bank eG ist entsprechend der Empfehlung des DRS 21 10.2023 gegliedert. Der ausgewiesene Finanzmittelfonds (53.239 T€) ist eng abgegrenzt und umfasst den Kassenbestand (7.813 T€) und Guthaben bei Zentralnotenbanken (45.426 T€).

Der Finanzmittelfonds unterliegt keinen Verfügungsbeschränkungen.